



Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen

Beratung des Landtags nach § 88 Absatz 2 Landeshaushaltsordnung

zu drei Prüfungen
zu dem Umgang der Landesregierung
und der Befassung des Haushalts- und
Finanzausschusses des Landtags
mit der Corona-Pandemie

Ergänzungsband

Einzelfeststellungen zu der Prüfung der Fördermaßnahmen unter
den Corona-Sofortmaßnahmen (Abschnitt IV des Hauptbandes)

Inhaltsübersicht

	Abkürzungsverzeichnis.....	I - II
1	Einführung.....	1
2	Fehlender Corona-Bezug	7
2.1	Einzelfeststellungen	7
2.2	Stellungnahmen der Ressorts	29
3	Nicht nachvollziehbares Finanzvolumen	43
3.1	Einzelfeststellungen	43
3.2	Stellungnahmen der Ressorts	78
4	Abweichungen von den Beschlüssen des Haushalts- und Finanzausschusses	99
4.1	Einzelfeststellungen	99
4.2	Stellungnahmen der Ressorts	138
5	Fehlerhafte Rechtsanwendung bei Billigkeitsleistungen	155
5.1	Einzelfeststellungen	155
5.2	Stellungnahmen der Ressorts	167
6	Defizite bei Monitoring und / oder Erfolgskontrolle	177
6.1	Einzelfeststellungen	177
6.2	Stellungnahmen der Ressorts	179

Abkürzungsverzeichnis

AAV	Verband für Flächenrecycling und Altlastensanierung
AAVG	Gesetz über die Gründung des Verbandes zur Sanierung und Aufbereitung von Altlasten Nordrhein-Westfalen (Altlastensanierungs- und Altlastenaufbereitungsverbandsgesetz)
Abs.	Absatz
Art.	Artikel
ARGE	Arbeitsgemeinschaft Studierendenwerke NRW
bspw.	beispielsweise
bzw.	beziehungsweise
d. h.	das heißt
DOKR	Deutsches Olympiade-Komitee für Reiterei in Warendorf
ECMO	Extrakorporale Membranoxygenierung
EFA NRW	Effizienz-Agentur Nordrhein-Westfalen
EFRE	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung
etc.	et cetera
FM	Ministerium der Finanzen
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
HFA	Haushalts- und Finanzausschuss
HHG 2020	Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2020 (Haushaltsgesetz 2020) vom 19.12.2019 in der Fassung durch das Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2020 vom 24.03.2020 und das Gesetz über die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2020 vom 30.06.2020
i. d. R.	in der Regel
i. H. v.	in Höhe von
IT.NRW	Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen
KHG	Gesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze (Krankenhausfinanzierungsgesetz)
KHGG NRW	Krankenhausgestaltungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen
LHO	Landeshaushaltsordnung
LRH	Landesrechnungshof

LSB	Landessportbund Nordrhein-Westfalen
LVerf	Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen
MAGS	Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales
MHKBG	Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung
Mio.	Million(en)
MKFFI	Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration
MKW	Ministerium für Kultur und Wissenschaft
Mrd.	Milliarde(n)
MSB	Ministerium für Schule und Bildung
MULNV	Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
Nr(n).	Nummer(n)
NRW	Nordrhein-Westfalen
NRW-Rettungsschirmgesetz	Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens zur Finanzierung aller direkten und indirekten Folgen der Bewältigung der Corona-Krise
o. g.	oben genannt(e/r)
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
rd.	rund
Rdn(rn).	Randnummer(n)
Richtlinien Grüne Infrastruktur	Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Schaffung, Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung von Grüner Infrastruktur einschließlich von Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel und zur Bildung für nachhaltige Entwicklung
S.	Seite
SGB	Sozialgesetzbuch
SPNV	Schienenpersonennahverkehr
StK	Staatskanzlei
u. a.	unter anderem
VdZ	Verband der Zoologischen Gärten e. V.
vgl.	vergleiche
VM	Ministerium für Verkehr
VV	Verwaltungsvorschriften
z. B.	zum Beispiel
z. T.	zum Teil

1 Einführung

Die in Abschnitt IV des Berichts dargestellten wesentlichen Ergebnisse beruhen auf der Prüfung der dort tabellarisch aufgeführten Fördermaßnahmen. Die dem zugrunde liegenden Einzelfeststellungen werden im Folgenden – geordnet nach den genannten Beanstandungsschwerpunkten – in Bezug auf die verschiedenen Fördermaßnahmen dargestellt. Ergänzend werden die Stellungnahmen der jeweiligen Ressorts ihrem wesentlichen Inhalt nach wiedergegeben. Deren Bewertung im Einzelnen steht noch aus, da die diesbezüglichen Folgeentscheidungen noch nicht ergangen sind. Wegen der übergreifenden Bewertung wird auf die Ausführungen in Abschnitt IV Ziffer 7. des Berichts (Fazit und Empfehlungen) verwiesen.

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick, wie sich die verschiedenen Beanstandungen – entsprechend dem Prüfungsablauf – auf die einzelnen Fördermaßnahmen verteilen. Sie entspricht insoweit der Tabelle in Abschnitt IV Ziffer 1. des Berichts. Ergänzend sind hier jeweils die Fundstellen für die im Folgenden dargestellten Einzelfeststellungen des Landesrechnungshofs (LRH) und die entsprechenden Stellungnahmen der Ressorts durch die Angabe der jeweiligen Seitenzahlen ausgewiesen.

Fördermaßnahme(n)	Vorlage(n)	Bewilligtes Finanzvolumen	Fehlender Corona-Bezug	Nicht nachvollziehbares Finanzvolumen	Abweichungen von den HFA-Beschlüssen	Fehlerhafte Rechtsanwendung bei Billigkeitsleistungen	Defizite bei Monitoring / Erfolgskontrolle
Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS)							
Maßnahmen in Krankenhäusern	17/3186	150.000.000		X (S. 43, 79)	X (S. 99, 139)		X (S. 178, 179)
Beschaffung von Schutzausrüstung in Krankenhäusern und Beschaffung weiterer Schutzausrüstung für Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen	17/3219 17/3293	300.000.000 95.000.000		X (S. 44, 79)	X (S. 101, 139)		
Leistungsausgaben nach § 56 Abs. 1a Infektionsschutzgesetz	17/3246	50.000.000					
Aufstockung der Corona-Prämie für Beschäftigte in der Altenpflege gemäß § 150a Abs. 9 SGB XI	17/3434	106.000.000			X (S. 102, 139)		
Besuchs-, Öffnungs- und Hygienekonzepte im Bereich der Eingliederungshilfe	17/3569	17.600.000		X (S. 45, 80)	X (S. 102, 139)	X (S. 155, 167)	X (S. 177, 180)
Pflegeeinrichtungen der Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflege	17/3572	10.230.000		X (S. 46, 80)	X (S. 104, 140)		X (S. 177, 180)
Ausbildungsbetriebe / Überbetriebliche Ausbildungsstätten	17/3579	34.000.000		X (S. 47, 80)	X (S. 105, 140)	X (S. 156, 169)	X (S. 177, 180)
Investitionsprogramm Krankenhäuser und Pflegeschulen	17/3590	1.270.000.000					
davon Zukunftsprogramm Krankenhäuser			X (S. 7, 30)	X (S. 50, 81)			X (S. 177, 180)
davon NRW-Sonderprogramm Krankenhäuser			X (S. 8, 31)	X (S. 50, 82)	X (S. 105, 140)	X (S. 158, 169)	X (S. 177, 181)
Freiwillige Corona-Tests für die Beschäftigten in Schulen sowie in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen	17/3679	64.000.000			X (S. 106, 140)		

Fördermaßnahme(n)	Vorlage(n)	Bewilligtes Finanzvolumen	Fehlender Corona-Bezug	Nicht nachvollziehbares Finanzvolumen	Abweichungen von den HFA-Beschlüssen	Fehlerhafte Rechtsanwendung bei Billigkeitsleistungen	Defizite bei Monitoring / Erfolgskontrolle
Staatskanzlei (StK)							
Sportvereine	17/3199	10.000.000		X (S. 51, 82)	X (S. 107, 141)	X (S. 159, 171)	
Ministerium für Kultur und Wissenschaft (MKW)							
Studierendenwerke NRW	17/3200, 17/3576	5.200.000 16.000.000		X (S. 53, 83)			
Unterstützung für soloselbständige Künstlerinnen und Künstler für März und April 2020	17/3374	26.800.000		X (S. 53, 84)	X (S. 110, 142)	X (S. 160, 172)	X (S. 178, 181)
Erhalt der nach dem Weiterbildungsgesetz geförderten Einrichtungen	17/3565	35.000.000		X (S. 55, 84)		X (S. 161, 172)	X (S. 178, 181)
NRW Stärkungspaket „Kunst und Kultur“	17/3588	165.000.000					
davon Stipendienprogramm für Künstlerinnen und Künstler				X (S. 57, 85)		X (S. 161, 172)	X (S. 178, 181)
davon Kulturstärkungsfonds Kultur NRW				X (S. 57, 85)	X (S. 111, 142)	X (S. 162, 173)	X (S. 178, 181)
Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration (MKFFI)							
Sicherung sozialer Einrichtungen in freier Trägerschaft	17/3222	103.000.000		X (S. 59, 87)	X (S. 111, 142)	X (S. 164, 173)	X (S. 177, 182)
Erstattung der Elternbeiträge der Kindertagesbetreuung	17/3224 17/3299	42.000.000 42.250.000		X (S. 59, 87)	X (S. 113, 143)	X (S. 165, 174)	X (S. 178, 182)
Assistenzkräfte in Kitas sowie Erstattung von Aufwendungen für Arbeitsschutz- und Hygienemaßnahmen in Kitas	17/3564	105.000.000				X (S. 165, 174)	
Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MULNV)							
Unterstützung von Zoos	17/3278	11.825.000		X (S. 61, 88)	X (S. 115, 144)		X (S. 178, 182)

Fördermaßnahme(n)	Vorlage(n)	Bewilligtes Finanzvolumen	Fehlender Corona-Bezug	Nicht nachvollziehbares Finanzvolumen	Abweichungen von den HFA-Beschlüssen	Fehlerhafte Rechtsanwendung bei Billigkeitsleistungen	Defizite bei Monitoring / Erfolgskontrolle
Altlastensanierung von Grundstücken, Klimaanpassung, Grüne Infrastruktur	17/3592	27.000.000					
davon Altlastensanierung von Grundstücken			X (S. 11, 33)	X (S. 62, 89)	X (S. 116, 144)		X (S. 177, 183)
davon Klimaanpassung			X (S. 12, 34)	X (S. 62, 89)	X (S. 117, 145)		
davon Grüne Infrastruktur			X (S. 14, 35)	X (S. 63, 90)	X (S. 119, 146)		X (S. 177, 183)
Kreislaufwirtschaft, Waldwirtschaft, Umweltwirtschaft und Tierwohl	17/3593	48.000.000					
davon Kreislaufwirtschaft			X (S.16, 36)	X (S. 63, 90)	X (S. 120, 146)		
davon Waldwirtschaft			X (S. 18, 37)	X (S. 65, 91)	X (S. 121, 146)		X (S. 177, 183)
davon Umweltwirtschaft			X (S. 20, 38)	X (S. 65, 91)	X (S. 123, 147)		
davon Tierwohl			X (S. 21, 38)	X (S. 66, 91)	X (S. 125, 147)		
Ministerium für Schule und Bildung (MSB)							
Erstattung der Elternbeiträge für die Betreuung im Bereich der Offenen Ganztagschulen und weiterer Betreuungsformen	17/3299 17/3586	72.370.000 72.400.000		X (S. 67, 92)	X (S. 126, 147)	X (S. 167, 175)	
Ferienangebote für Kinder und Jugendliche aus sozial benachteiligten Lebensverhältnissen	17/3540	40.000.000		X (S. 69, 93)	X (S. 126, 148)		
Ergänzende Betreuungsangebote in den Sommerferien für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung, insbeson-	17/3541	35.000.000		X (S. 69, 94)	X (S. 128, 148)		

Fördermaßnahme(n)	Vorlage(n)	Bewilligtes Finanzvolumen	Fehlender Corona-Bezug	Nicht nachvollziehbares Finanzvolumen	Abweichungen von den HFA-Beschlüssen	Fehlerhafte Rechtsanwendung bei Billigkeitsleistungen	Defizite bei Monitoring / Erfolgskontrolle
dere in den Förderschwerpunkten Geistige Entwicklung sowie Körperliche und motorische Entwicklung							
Erstattung der Stornierungskosten für Klassenfahrten, Studienfahrten und Schüleraustausche der öffentlichen Schulen, Ersatzschulen und Ergänzungsschulen	17/3566	16.340.000		X (S. 70, 94)	X (S. 130, 149)		
Digitalisierungsvorhaben im Ministerium für Schule und Bildung (Digitale Endgeräte von Schülerinnen und Schülern)	17/3577	55.000.000			X (S. 130, 149)		X (S. 177, 184)
Digitalisierungsvorhaben im Ministerium für Schule und Bildung, davon Ausstattung Lehrkräfte	17/3585	103.000.000		X (S. 71, 94)	X (S.132, 150)		X (S. 177, 184)
Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung (MHKBG)							
Soforthilfeprogramm Heimat, Tradition und Brauchtum	17/3575	50.000.000		X (S. 73, 95)			X (S. 178, 184)
Investitionspaket Kommunen – Städtebauförderung, Stärkung Zentren, Sonderstädtebauförderung	17/3589	213.700.000	X (S. 23, 40)	X (S. 74, 95)	X (S. 133, 150)		X (S. 178, 185)
Ministerium für Verkehr (VM)							
Investitionspaket Kommunen – Sonderprogramm Erhaltungsinvestitionen kommunale Verkehrsinfrastruktur Straße und Radwege	17/3595	50.000.000	X (S. 26, 42)	X (S. 76, 96)			X (S. 178, 185)
Investitionspaket Kommunen – Erstattung Fahrgeldausfälle ÖPNV	17/3596	200.000.000					
Investitionspaket Kommunen – Sonderprogramm kommunale Verkehrsinfrastruktur ÖPNV	17/3597	50.000.000	X (S. 27, 42)	X (S. 76, 96)			X (S. 179, 186)
Erweiterung der Fahrtangebote im freigestellten Schülerverkehr	17/3678 17/3944	13.500.000		X (S. 77, 97)	X (S. 137, 152)		X (S. 179, 186)

2 Fehlender Corona-Bezug

2.1 Einzelfeststellungen

In den verschiedenen Ressorts hat der LRH zu der Problematik des Corona-Bezugs der jeweiligen Maßnahmen die folgenden Feststellungen getroffen:

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Im Hinblick auf die Fördermaßnahme **„Investitionsprogramm Krankenhäuser und Pflegeschulen“ (Vorlage 17/3590)** als Teil des NRW-Konjunkturpakets I erteilte der Haushalts- und Finanzausschuss (HFA) für den Landesanteil am **„Zukunftsprogramm Krankenhäuser“** des Bundes am 29.06.2020 die Einwilligung in Ausgaben i. H. v. 270 Mio. €. Diese Mittel dienen nach der Vorlage der Kofinanzierung des „Zukunftsprogramms Krankenhäuser“ des Bundes. Die Bundesregierung habe zugesagt, aus dem Bundeshaushalt 3 Mrd. € für ein „Zukunftsprogramm Krankenhäuser“ bereitzustellen, und erwarte, dass die Länder 30 % zusätzlich bereitstellen.

Das Bundesministerium für Gesundheit erklärte zu diesem Programm auf seiner Internetseite, es werde in die digitale Zukunft der Krankenhäuser investiert, da man gerade in der Pandemie erfahren habe, wie wichtig gut ausgerüstete und funktionierende Krankenhäuser seien. Es würden Investitionen in moderne Notfallkapazitäten sowie eine bessere digitale Infrastruktur gefördert, z. B. Patientenportale, die elektronische Dokumentation von Pflege- und Behandlungsleistungen, digitales Medikationsmanagement, Maßnahmen zur IT-Sicherheit sowie sektorenübergreifende telemedizinische Netzwerkstrukturen. Die zugehörige Förderrichtlinie des Bundesamtes für Soziale Sicherung ergänzte, dass gerade Investitionen in Digitalisierung und in eine moderne technische Ausstattung der Krankenhäuser in den letzten Jahren, zu Teilen bedingt durch einen erheblichen Investitionsstau, nicht in ausreichendem Maße erfolgt seien.

In den vom MAGS zur Verfügung gestellten Unterlagen wurde weiter darauf hingewiesen, dass Investitionen in den Krankenhaus- und Pflegebereich Bauwirtschaft und Unternehmen in der Konjunktur stärkten. Investitionen in Krankenhäuser zögen aufgrund

des eintretenden Multiplikator- und Akzelerator-Effekts weitere Investitionen und Einkommenseffekte nach sich und seien daher volkswirtschaftlich sinnvoll.

Der LRH hat beanstandet, dass diese Fördermaßnahme nicht der Bewältigung der Corona-Pandemie diene. Dies gilt schon im Hinblick auf die Begründung des „Zukunftsprogramms Krankenhäuser“ auf Bundesebene, an das die hier in Rede stehende Fördermaßnahme anknüpft. Die dortigen Erwägungen nahmen zwar Bezug auf die Corona-Pandemie, indem die Wichtigkeit gut ausgestatteter Krankenhäuser betont wurde; die konkret benannten Maßnahmen – moderne Notfallkapazitäten, bessere digitale Infrastruktur etc. – machten aber deutlich, dass es hier um grundlegende Modernisierungsmaßnahmen im Bereich der Krankenhäuser geht. Damit aber lag der Schwerpunkt der in Rede stehenden Maßnahmen nicht in einer (kurzfristigen) Bewältigung der Folgen der Corona-Pandemie, sondern in der mittel- und langfristigen Ertüchtigung der Krankenhäuser. Dabei hat der LRH die Berechtigung dieses Ziels inhaltlich nicht infrage gestellt, zumal nur durch die Bereitstellung der entsprechenden Landesmittel die Partizipation an den (deutlich höheren) Bundesmitteln ermöglicht wurde. Es handelte sich aber jedenfalls auf Landesebene nicht um Ziele, die von der Zweckbestimmung des NRW-Rettungsschirms gedeckt sind.

Die in der Vorlage an den HFA und in den vom Ministerium zur Verfügung gestellten Unterlagen zu dieser Förderung formulierte Begründung rechtfertigt keine andere Bewertung. Die Zweckbestimmung des NRW-Rettungsschirms wird auch nicht durch die mit der Fördermaßnahme – als Teil des NRW-Konjunkturpakets I – bezweckten konjunkturellen Impulse gewahrt. Aus den Unterlagen des Ministeriums ergibt sich nicht, dass die Bauwirtschaft und / oder Unternehmen der Digitalwirtschaft in besonderer Weise negativ von der Corona-Pandemie betroffen wären und deshalb besonderer staatlicher Unterstützung bedurft hätten. Anzunehmen ist jedenfalls in Bezug auf die Digitalwirtschaft vielmehr das Gegenteil. Insofern ist fraglich, ob die gewünschten Konjunkturimpulse auf diesem Wege überhaupt hätten ausgelöst werden können.

Im Hinblick auf die Fördermaßnahme **„Investitionsprogramm Krankenhäuser und Pflegeschulen“ (Vorlage 17/3590)** als Teil des NRW-Konjunkturpakets I erteilte der HFA am 29.06.2020 für das **NRW-Sonderprogramm Krankenhäuser** die Einwilligung in Ausgaben i. H. v. 1 Mrd. €. Zur Zielsetzung der Maßnahme wurde in der Vorlage aus-

geführt, für die Krankenhäuser seien Investitionen wie Modernisierungen und energetische Sanierungen oder bauliche Umgestaltungen wie bspw. Patienten- und Badezimmer wichtig. Um auch personell eine gute medizinische und pflegerische Versorgung sicherzustellen, seien investive Maßnahmen in den Pflegeschulen (unabhängig von der Trägerschaft) zur Erweiterung der Ausbildungskapazitäten sowie für dringend notwendige Modernisierungen von maßgeblicher Bedeutung. In den vom Ministerium zur Verfügung gestellten Unterlagen wurde weiter darauf hingewiesen, dass verstärkte Investitionen in den Krankenhaus- und Pflegebereich sinnvoll seien, um die Einrichtungen in technischer und baulicher Hinsicht auch für die Zukunft noch leistungsfähiger zu machen. Diese Investitionen stärkten Bauwirtschaft und Unternehmen in der Konjunktur. Investitionen in Krankenhäuser zögen aufgrund des eintretenden Multiplikator- und Akzelerator-Effekts weitere Investitionen und Einkommenseffekte nach sich und seien daher volkswirtschaftlich sinnvoll.

Dementsprechend wurden von der Gesamtfördersumme Mittel i. H. v. 750 Mio. € auf die Krankenhäuser entsprechend deren Anteil an der Baupauschale verteilt. Hierzu berichtete das MAGS dem Ausschuss für Gesundheit und Soziales am 14.08.2020 mit der Vorlage 17/3672, dass Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen der stationären Versorgung gefördert würden, für die bisher keine Fördermöglichkeit durch das Land bestanden habe. Dazu zählten u. a. energetische Sanierungen, Maßnahmen zur Verbesserung des Brandschutzes, bauliche Umgestaltungen wie bspw. Patienten- und Badezimmer sowie Investitionen in die IT-Infrastruktur. Die Mittel würden als Pauschale ausgezahlt; den Krankenhausträgern stehe frei, die Mittel im Rahmen des gesetzten Verwendungszwecks einzusetzen.

Neben dieser Förderung des Landes hatte der Bund das „Zukunftsprogramm Krankenhäuser“ aufgelegt. Hieraus ergab sich für die Krankenhäuser in NRW eine weitere Förderung i. H. v. 900 Mio. €.

Auf die Förderung der Pflegeschulen entfielen Mittel i. H. v. 250 Mio. €. Diese wurden zum einen zur Ausweitung der Schulkapazitäten eingesetzt (20.400 € pro Schulplatz) und zum anderen für Modernisierungsmaßnahmen in den Pflegeschulen, wie z. B. die Modernisierung von Lehr- oder Übungsräumen für den theoretischen und praktischen Unterricht, energetische Modernisierungsmaßnahmen, die Sanierung oder der Umbau

von Lehr-, Funktions- und / oder Waschräumen sowie Digitalisierungsmaßnahmen, wie z. B. die Hardwareausstattung für den Lehrkörper. Den Pflegeschulen wurde insoweit eine Modernisierungspauschale von 5.100 € je belegtem Schulplatz gewährt.

Der LRH hat die Sinnhaftigkeit der Förderung als solche nicht infrage gestellt. Er hat aber beanstandet, dass diese Fördermaßnahme nicht der Bewältigung der Corona-Pandemie diene. Der Abbau des allgemeinen Investitions- und Modernisierungstaus in den Krankenhäusern und Pflegeschulen lässt für sich genommen keinen direkten Corona-Bezug erkennen, der notlagenbedingte Ausgaben aus Mitteln des NRW-Rettungsschirms rechtfertigen könnte. Die bezweckten Modernisierungen, energetischen Sanierungen und baulichen Umgestaltungen von Patienten- und Badezimmern hatten ebenfalls keinen Bezug zur akuten Behandlung von Corona-Patienten, stellten also keine Maßnahme zur Bewältigung der Corona-Pandemie dar. Gleiches galt für die Modernisierungen und die Erweiterung von Ausbildungskapazitäten an den Pflegeschulen. (Kurzfristige) Veränderungen zur Verbesserung der Pandemie-Bekämpfung waren dagegen nicht Ziel der Maßnahme. Sie fällt daher nicht unter die Zweckbestimmung des NRW-Rettungsschirms und wäre daher aus regulären Haushaltsmitteln zu finanzieren gewesen.

Die erforderliche Zweckbestimmung wird auch nicht durch die mit der Fördermaßnahme – als Teil des NRW-Konjunkturpakets I – bezweckten konjunkturellen Impulse gewahrt. Aus den Unterlagen des MAGS ergibt sich nicht, dass die Bauwirtschaft und / oder Unternehmen der Digitalwirtschaft in besonderer Weise negativ von der Corona-Pandemie betroffen wären und deshalb besonderer staatlicher Unterstützung bedurft hätten. Anzunehmen ist jedenfalls in Bezug auf die Digitalwirtschaft vielmehr das Gegenteil. Insofern ist fraglich, ob die gewünschten Konjunkturimpulse auf diesem Wege überhaupt hätten ausgelöst werden können.

Der LRH hat in diesem Zusammenhang schließlich angesichts der immensen Investitionsförderung in den Konjunkturprogrammen von Bund und Land auf mehrere kritische Faktoren in Bezug auf den angestrebten konjunkturellen Effekt hingewiesen: Dazu zählten vor allem die Kapazitätsauslastung im Baugewerbe, die erwartete kurzfristige Umsetzbarkeit mit Blick auf den Planungs- und Genehmigungsvorlauf von Bauvorhaben sowie der bestehende Fachkräftemangel. Einen weiteren kritischen Aspekt sah der LRH

in den Kapazitäten der Krankenhausträger bzw. Krankenhäuser. Diese sollten – während des Krisenbetriebs – neben der regulären Krankenhausförderung zusätzlich 750 Mio. € aus dem NRW-Sonderprogramm sowie weitere 900 Mio. € aus dem „Zukunftsprogramm Krankenhäuser“ des Bundes kurzfristig umsetzen. Allein das Fördervolumen des NRW-Sonderprogramms umfasst das Dreieinhalbfache der jährlichen Baupauschale nach dem Krankenhausgestaltungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (KHGG NRW) i. H. v. 217 Mio. € bzw. ein Drittel mehr als die jährliche Pauschalförderung insgesamt (558 Mio. € im Haushaltsjahr 2020).

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz

Für die Fördermaßnahme „**Altlastensanierung von Grundstücken**“ (**Vorlage 17/3592**) als Teil des NRW-Konjunkturpakets I erteilte der HFA am 29.06.2020 die Einwilligung in Ausgaben i. H. v. 7 Mio. €. Durch die Förderung der Altlastensanierung insbesondere von industriell/gewerblich vorbelasteten Brachflächen in integrierter städtebaulicher Lage sollte nach der Vorlage eine zeitnahe Stärkung der Bauwirtschaft, des Handwerks und der Planungs- und Gutachterbüros zur Vorbereitung einer Wiedernutzung von bestehenden Brachflächen im Sinne der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie erreicht werden.

Die „Maßnahme“ bestand für das MULNV darin, die bewilligten Mittel dem Verband für Flächenrecycling und Altlastensanierung (AAV) zur Verfügung zu stellen. Dieser ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts für das Gebiet des Landes. Zu den Aufgaben des Verbands gehören u. a. die Sanierung von Altlasten oder schädlichen Bodenveränderungen. Hierfür erstellt er jährlich einen Maßnahmenplan, in dem die von ihm zu bearbeitenden Projekte entsprechend ihrer Priorisierung aufgelistet werden. Die Mittel aus dem NRW-Rettungsschirm wurden zur beschleunigten Bearbeitung der Projekte gemäß dem bereits Ende 2019 verabschiedeten Maßnahmenplan 2020 zur Verfügung gestellt. Durch die Mittel erfolgte fast eine Verdopplung der regulären jährlichen Haushaltsmittel des Verbandes.

Der LRH hat beanstandet, dass diese Fördermaßnahme nicht der Bewältigung der Corona-Pandemie diene. Eine Altlastensanierung gemäß dem bereits Ende 2019 ver-

abschiedeten Maßnahmenplan für das Jahr 2020 wäre auch ohne die Corona-Pandemie vorgenommen worden. Dass darüber hinausgehende Sanierungsmaßnahmen spezifisch der Bewältigung der Corona-Pandemie gedient hätten, ist nicht erkennbar.

Die in der Vorlage an den HFA formulierte Begründung, mit der Fördermaßnahme eine Stärkung der Bauwirtschaft, des Handwerks und der Planungs- und Gutachterbüros zu erreichen, rechtfertigt keine andere Bewertung. Die Zweckbestimmung des NRW-Rettungsschirms wird auch nicht durch die mit der Fördermaßnahme – als Teil des NRW-Konjunkturpakets I – bezweckten konjunkturellen Impulse gewahrt. Aus den Unterlagen des MULNV ergibt sich nicht, dass die genannten Sektoren bzw. Unternehmen in besonderer Weise negativ von der Corona-Pandemie betroffen wären und deshalb besonderer staatlicher Unterstützung bedurft hätten. Insofern ist auch fraglich, ob die gewünschten Konjunkturimpulse auf diesem Wege überhaupt hätten ausgelöst werden können, da von einer allgemeinen Unterauslastung der fraglichen Unternehmen nicht ausgegangen werden kann.

Für die Fördermaßnahme „**Klimaanpassung**“ (**Vorlage 17/3592**) als Teil des NRW-Konjunkturpakets I erteilte der HFA am 29.06.2020 die Einwilligung in Ausgaben i. H. v. 15 Mio. €. Im Rahmen des geplanten Förderprogramms sollten laut HFA-Vorlage insbesondere auch investive Maßnahmen zur Entwicklung hitzeangepasster Strukturen umgesetzt werden. Dazu zählten insbesondere Maßnahmen die durch Begrünung, Verdunstung und Kühlung einen Mehrwert für Umwelt und Nachhaltigkeit erzielen. Unter anderem sollten Kommunen unterstützt werden, an Schulen und anderen öffentlichen Einrichtungen gezielt Umfeldverbesserungen (z. B. Entsiegelung von Schulhöfen, Fassadenbegrünung) durchzuführen. Die Förderung richte sich – so die Vorlage – dabei auch an Unternehmen, die sich auf Gründach-/Fassadenförderung spezialisierten und dort ein Zukunftsfeld erschlossen. Die Förderung unterstütze damit gleichzeitig die konjunkturelle Entwicklung von Unternehmen und Planungsbüros. Sie sollte über bestehende Richtlinien (progres.nrw für Klimaanpassung sowie Richtlinien Grüne Infrastruktur) möglich sein.

Zur Umsetzung der Fördermaßnahme konzipierte das Ministerium ein eigenes Sonderprogramm „Klimaresilienz in Kommunen“, welches nicht ausdrücklich Bezug auf die Richtlinie progres.nrw für Klimaanpassung oder die Richtlinien Grüne Infrastruktur

nahm. Allerdings enthielten die genannten Richtlinien Fördertatbestände, die denen des Sonderprogramms thematisch nahestanden. Das Sonderprogramm setzte sich aus den Förderbausteinen „Städte und Hitze“ und „Klimaresiliente Schulen: ‚Coole‘ Schulhöfe“ zusammen. Der Förderbaustein „Städte und Hitze“ enthielt wiederum die Maßnahmebereiche „Dach- und Fassadenbegrünung“ sowie „‚Coole‘ öffentliche Räume“. Den Kommunen konnte bei allen Förderbausteinen unter Beachtung näher geregelter Höchstgrenzen eine Förderung i. H. v. bis zu 100 % der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt werden. Ausgenommen davon waren lediglich an Dritte weiterzuleitende Förderungen.

Der LRH hat beanstandet, dass diese Fördermaßnahme nicht der Bewältigung der Corona-Pandemie diene. Dies wird schon dadurch indiziert, dass laut HFA-Vorlage auf zwei schon vor der Corona-Pandemie bestehende Förderrichtlinien bei der Förderung zurückgegriffen werden sollte. Aus den vom MULNV zur Verfügung gestellten Unterlagen war im Ergebnis nicht erkennbar, dass vor der Beschlussfassung durch den HFA über allgemeine Erwägungen zur Konjunktur- und Klimaförderung hinaus konkrete Überlegungen bestanden hätten, wie die Fördermaßnahme der Bewältigung der Folgen der Corona-Pandemie dienen könnte. Auch das vom MULNV in der Folge aufgelegte Sonderprogramm enthielt keine Regelungen, etwa zu Fördervoraussetzungen, aus denen sich ein hinreichender Zusammenhang mit der Bekämpfung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie ergab.

Die in der Vorlage an den HFA formulierte Begründung, mit der Fördermaßnahme die konjunkturelle Entwicklung von Unternehmen und Planungsbüros unterstützen zu wollen, rechtfertigt ebenfalls keine andere Bewertung. Aus den Unterlagen des MULNV ergibt sich nicht, dass die genannten Unternehmen in besonderer Weise negativ von der Corona-Pandemie betroffen gewesen wären und deshalb besonderer staatlicher Unterstützung bedurft hätten. Insofern ist auch fraglich, ob die gewünschten Konjunkturimpulse auf diesem Wege überhaupt hätten ausgelöst werden können, da von einer allgemeinen Unterauslastung der fraglichen Unternehmen nicht ausgegangen werden kann. Die Zweckbestimmung des NRW-Rettungsschirms wird somit auch nicht durch die mit der Fördermaßnahme – als Teil des NRW-Konjunkturpakets I – bezweckten konjunkturellen Impulse gewahrt.

Schließlich ergibt sich der erforderliche Veranlassungszusammenhang mit der Corona-Pandemie auch nicht aus der angestrebten Unterstützung der Kommunen. Im Hinblick auf deren finanzielle Unterstützungsbedürftigkeit und die hier überwiegend beabsichtigte undifferenzierte Vollförderung wird auf die Ausführungen in Abschnitt IV Ziffer 2.1. des Berichts verwiesen.

Für die Fördermaßnahme „**Grüne Infrastruktur**“ (**Vorlage 17/3592**) als Teil des NRW-Konjunkturpakets I erteilte der HFA am 29.06.2020 die Einwilligung in Ausgaben i. H. v. 5 Mio. €. Elemente der grünen Infrastruktur, wie Schutzgebiete, Grünzüge, Parks oder Straßenbegleitgrün hätten laut der Vorlage durch die Bereitstellung einer Vielzahl an Ökosystemleistungen nachweislich eine starke positive Wirkung auf die psychische und physische Gesundheit der Menschen. Die Corona-Pandemie habe gezeigt, dass diese Wirkungen sowohl zur Abmilderung als auch zur Prävention notwendiger seien als je zuvor. Insbesondere durch die Bindung von Feinstaub aus der Luft und Umwandlung von CO₂ und der Abmilderung von Hitzeinseleffekten könnten Lungen-, Kreislauf- und Herzerkrankungen vermieden werden. Des Weiteren könnten durch Elemente der Grünen Infrastruktur Ausgangs- und Kontaktbeschränkungen, gerade in dicht besiedelten Wohngebieten, lebenswerter gestaltet werden.

Durch ein Konjunkturpaket für Maßnahmen der grünen Infrastruktur – so die Vorlage weiter – könnten nicht nur Betriebe des Garten- und Landschaftsbaus konjunkturell unterstützt werden. Gleichzeitig könne der Gesundheitsschutz der Bevölkerung gestärkt werden, was eine stabilisierende Wirkung für die Konjunktur nach sich ziehe. Die Förderung sollte über bestehende Richtlinien zur Förderung der grünen Infrastruktur (Richtlinien Grüne Infrastruktur sowie progres.nrw für Klimaanpassung) erfolgen.

Das MULNV erarbeitete letztlich einen Förderaufruf „Grüne Infrastruktur NRW“, dessen Grundlage die Richtlinien Grüne Infrastruktur mit einigen Modifikationen waren. Aufgrund der Zielstellung des NRW-Konjunkturpakets I nahm das MULNV insbesondere Anpassungen dahingehend vor, dass nur investive, schnell wirksame Maßnahmen gefördert wurden. Förderfähig waren u. a. naturnahe Blühstreifen an Wegen, Streuobstwiesen, Neu- und Nachpflanzungen von Bäumen oder die Schaffung von naturnahen Wasserflächen. Im Hinblick auf die Förderquote sah der Förderaufruf vor, dass Kommunen abweichend von den Richtlinien Grüne Infrastruktur aufgrund von § 28 Abs. 3 des

Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2020 (Haushaltsgesetz 2020 – HHG 2020) bei Vorliegen der Förder Voraussetzungen eine Vollfinanzierung erhalten sollten. Hierdurch erwartete das MULNV einen schnelleren Mittelabfluss.

Der LRH hat beanstandet, dass diese Fördermaßnahme nicht der Bewältigung der Corona-Pandemie diene. Dies wird auch hier schon dadurch indiziert, dass nach der Vorlage an den HFA bei der Förderung auf schon vor der Corona-Pandemie bestehende Förderrichtlinien zurückgegriffen werden sollte. Zudem ist die ausweislich der Vorlage angestrebte positive Wirkung auf die psychische und physische Gesundheit der Menschen angesichts ihrer Pauschalität nicht geeignet, den erforderlichen Corona-Bezug zu begründen. Gleiches gilt für die angenommenen Auswirkungen auf Ausgangs- und Kontaktbeschränkungen. Insoweit ist zudem nicht zu erkennen, wie die künftig beabsichtigten Umsetzungsmaßnahmen die seinerzeit aktuelle Situation hätten beeinflussen können.

Die in der Vorlage an den HFA formulierte Begründung, mit der Fördermaßnahme Betriebe des Garten- und Landschaftsbaus konjunkturell unterstützen zu wollen, rechtfertigt ebenfalls keine andere Bewertung. Aus den Unterlagen des MULNV ergibt sich nicht, dass die genannten Unternehmen in besonderer Weise negativ von der Corona-Pandemie betroffen wären und deshalb besonderer staatlicher Unterstützung bedurft hätten. Insofern ist auch fraglich, ob die gewünschten Konjunkturimpulse auf diesem Wege überhaupt hätten ausgelöst werden können, da von einer allgemeinen Unterauslastung der fraglichen Unternehmen nicht ausgegangen werden kann. Die Zweckbestimmung des NRW-Rettungsschirms wird somit auch hier nicht durch die mit der Fördermaßnahme als Teil des NRW-Konjunkturpakets I bezweckten konjunkturellen Impulse gewahrt.

Schließlich ergibt sich der erforderliche Veranlassungszusammenhang mit der Corona-Pandemie auch nicht aus der angestrebten Unterstützung der Kommunen. Im Hinblick auf deren finanzielle Unterstützungsbedürftigkeit und die hier überwiegend beabsichtigte undifferenzierte Vollförderung wird auf die Ausführungen in Abschnitt IV Ziffer 2.1. des Berichts verwiesen.

Für die Fördermaßnahme „**Kreislaufwirtschaft**“ (**Vorlage 17/3593**) als Teil des NRW-Konjunkturpakets I erteilte der HFA am 29.06.2020 die Einwilligung in Ausgaben i. H. v. 10 Mio. €. Nach der Vorlage sollte ein Programm zur Unterstützung des Aufbaus einer Circular Economy in NRW (Investitionsvorbereitende Maßnahmen und Pilotprojekte) gefördert werden. Die Circular Economy habe ein großes Potenzial für höhere Ressourcenproduktivität und die Erreichung der Umwelt- und Klimaziele. Gleichzeitig könnten von ihr langfristig angelegte Konjunkturimpulse ausgehen. Dazu sollten Produktions- und Materialkreisläufe geschlossen werden. Das Programm sollte Unternehmen auf mehreren Wegen bei der kreislaforientierten Gestaltung der Geschäftsabläufe und bei der Entwicklung neuer Konzepte für die Produktgestaltung unterstützen.

Die Fördermaßnahme sollte aus vier Bestandteilen bestehen: Zum Ersten sollte die bereits bestehende, unabhängige Ressourceneffizienzberatung.NRW aufgestockt und ausgebaut werden. Eine Aufstockung der Förderquote von 50 % auf 70 % der förderfähigen Kosten aus Landesmitteln für einen Zeitraum von zwei Jahren ermögliche mehr Unternehmen die Nutzung von externer Beratungsleistung und löse in der Folge entsprechend mehr Investitionen aus. Zum Zweiten sollte das bereits laufende Programm „Ressourceneffizienzberatung.NRW“ um das neue Angebot „Umsetzungsbegleitung für Investitionen in die digitale Transformation (Ressourceneffizienz 4.0)“ erweitert werden. Dabei sollten Unternehmen durch externe Beratungsleistungen unterstützt werden. Eine Förderquote von 70 % für diese Beratungsvorhaben befristet auf zwei Jahre werde erhebliche Skaleneffekte bei den unmittelbar verknüpften Investitionen erzeugen. Zum Dritten sollten die besten Ideen für innovative ressourceneffiziente Investitionen gefördert werden. Durch finanzielle Anreize in Form nicht rückzahlbarer Zuwendungen sollte Unternehmen aufgezeigt werden, wie sie neuartige ressourceneffiziente Technologien bzw. Recyclingtechnologien im Sinne der Circular Economy erstmalig in Anwendung bringen könnten. Schließlich sollten zum Vierten anwendungsorientierte experimentelle Forschungs- und Entwicklungsvorhaben mit Bezug zur Ressourceneffizienz gefördert werden. Hier sollte Unternehmen durch finanzielle Anreize ebenfalls in Form nicht rückzahlbarer Zuwendungen aufgezeigt werden, wie sie langfristig neue Technologien und Verfahren anwendungsorientiert und nutzbringend entwickeln könnten. Der Förderzugang sollte über die bestehende „Richtlinie über Gewährung von Zuwendungen für die Umweltwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen“ sowie die ebenfalls bestehende „Förderrichtlinie Ressourceneffizienz und Nachhaltigkeit“ ermöglicht werden.

Tatsächlich erarbeitete das Ministerium ein „Sonderprogramm Kreislaufwirtschaft (Circular Economy) und Ressourceneffizienz – Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Krise“, das vom Aufbau her weitestgehend der „Förderrichtlinie Ressourceneffizienz und Nachhaltigkeit“ entsprach. Gefördert wurden Ausgaben für innovative Investitionsmaßnahmen, die zur Circular Economy beitragen, und Beratungen, mit denen Ressourceneffizienzstrategien in Unternehmen implementiert werden.

Der LRH hat beanstandet, dass diese Fördermaßnahme nicht der Bewältigung der Corona-Pandemie diene. Dies wird schon dadurch indiziert, dass nach der Vorlage an den HFA zumindest teilweise bestehende Förderprogramme fortgeführt werden sollten bzw. die Förderung auf diese aufsetzen sollte. Aber auch unabhängig davon lässt sich bei der Förderung von Unternehmen bei der Einführung bzw. Umsetzung der Circular Economy und bei der Förderung von Ressourceneffizienz kein konkreter Corona-Bezug feststellen.

Weder im Sonderprogramm noch in den vom MULNV zur Verfügung gestellten Unterlagen finden sich Vorgaben bzw. Überlegungen, dass von den Empfängerinnen und Empfängern der Förderung ein spezifischer Bezug zur Corona-Pandemie – etwa die Betroffenheit von Einschränkungen durch die Coronaschutzverordnung – gefordert wurde. Aufgrund des Kontextes der Fördermaßnahme dürften insbesondere das produzierende Gewerbe und Handwerksbetriebe potenzielle Empfängerinnen und Empfänger der Fördermittel sein. Diese Unternehmen waren aber im Allgemeinen nicht von Einschränkungen und Unterauslastungen aufgrund der Corona-Pandemie betroffen.

Des Weiteren ist auch nicht erkennbar, dass die Zweckbestimmung des NRW-Rettungsschirms durch die mit der Fördermaßnahme als Teil des NRW-Konjunkturpakets I bezweckten konjunkturellen Impulse gewahrt worden sein könnte. Das MULNV hat dem LRH keine Unterlagen vorgelegt, aus denen ersichtlich wäre, auf welcher Grundlage es davon ausging, dass gerade diese Fördermaßnahme die erwarteten Ziele (Auslösung von Konjunkturimpulsen, Generierung investiver Maßnahmen und Erzeugung von erheblichen Skaleneffekten bei Investitionen sowie die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit) erreichen würde.

Für die Fördermaßnahme „**Waldwirtschaft**“ (**Vorlage 17/3593**) als Teil des NRW-Konjunkturpakets I erteilte der HFA am 29.06.2020 die Einwilligung in Ausgaben i. H. v. 28 Mio. €. Nach der Vorlage stellte die Bundesregierung 700 Mio. € für den Sektor Wald und Holz im Rahmen des Konjunktur- und Krisenbewältigungspakets bereit, davon 500 Mio. € für den Waldbesitz. Gerade für NRW bedürfe es als Hauptschadensregion einer zielgerichteten und unbürokratischen Flankierung dieser Bundesmittel, da hier rd. 25 % der bundesweit betroffenen Flächen lägen. Darüber hinaus sollten zur nachhaltigen Wiederbewaldung weitere finanzielle Mittel bereitgestellt werden. Dadurch könnten auch konkrete, digitale Projekte zur Wiederbewaldung mit komplexen Standortkarten oder zur Waldbrandprophylaxe umgesetzt werden. Da durch die Corona-Pandemie auch die heimische Säge- und Holzwerkstoffindustrie unter Druck geraten sei, solle zur Konjunkturbelebung die stärkere Nutzung des Baustoffes Holz befördert werden. Dazu solle das bestehende Kreditprogramm des Zusatzdarlehens „Bauen mit Holz“ zur Wohnungsbauförderung auf Nichtwohngebäude erweitert und verstärkt werden. Hierzu gehöre auch die Finanzierung eines Clusterbüros und die Förderung von Leuchtturmprojekten.

Zur Umsetzung der Fördermaßnahme überarbeitete das Ministerium die „Förderrichtlinien Extremwetterfolgen“, um 15 Mio. € aus dem NRW-Rettungsschirm für eine Aufstockung dieser Förderung zu nutzen. Auf der Grundlage dieser Förderrichtlinien gewährte das Land Zuwendungen zur Bewältigung der Folgen von Extremwetterereignissen auf Nadelwaldflächen des Landes einschließlich der Wiederaufforstung. Ziel der Förderung war die Bewältigung der Schäden, welche durch großflächige Extremwetterereignisse wie Sturm und Dürre und deren Folgen wie Borkenkäferbefall auf Nadelwaldflächen verursacht wurden. Durch die Förderung der Wiederaufforstung sollten zudem positive Auswirkungen für die biologische Vielfalt und den Klimaschutz erreicht werden.

Nach den vom MULNV zur Verfügung gestellten Unterlagen sollten darüber hinaus zum Ersten weitere 6,5 Mio. € für Waldbrandprävention verwendet werden (1,7 Mio. € für die Sanierung von Feuerlöscheinrichtungen im Wald, 3 Mio. € für die Räumung von Gefahrenschwerpunkten im Privat- und Kommunalwald und 1,8 Mio. € für die Pilotierung eines Waldbrandfernüberwachungssystems). Zum Zweiten sollten 2,5 Mio. € für waldbesitzübergreifende Digitalisierungsprojekte eingesetzt werden, wie bspw. das Forschungsprojekt „Saat-Drohne“. Mit 2 Mio. € sollten zum Dritten – ab 2021 – die bestehenden Holzbauförderangebote der NRW.BANK aufgestockt werden. Zudem sollten ein Clus-

terbüro finanziert und Leuchtturmprojekte gefördert werden. Weitere 2 Mio. € sollten zum Vierten dem Zentrum für Wald und Holzwirtschaft als Investitionsmittel zur Verfügung gestellt werden. Zu diesen (geplanten) Elementen der Fördermaßnahme legte das MULNV dem LRH keine Unterlagen vor.

Der LRH hat beanstandet, dass auch diese Fördermaßnahme nicht der Bewältigung der Corona-Pandemie diene. Dies wird erneut schon dadurch indiziert, dass zumindest teilweise bestehende Förderprogramme und Projekte fortgeführt oder aufgestockt werden sollten bzw. wurden. Aber auch unabhängig davon ließ sich ein konkreter Corona-Bezug bei einer Förderung der Waldwirtschaft nicht feststellen.

So verwies auch das MULNV in den zur Verfügung gestellten Unterlagen als Begründung der Fördermaßnahme zu den Extremwetterfolgen insbesondere auf die zwei Dürrejahre 2018 und 2019 sowie die Trockenheit zu Beginn des Jahres 2020. Diese stehen jedoch in keinerlei Zusammenhang mit der Corona-Pandemie. Ebenso wurde die Digitalisierung der Forstwirtschaft, die Unterstützung der Waldbesitzer im Hinblick auf den Schadholzanfall, die Wiederbewaldung sowie die Finanzierung eines Clusterbüros nicht mit der Corona-Pandemie begründet und kann man den Corona-Bezug auch nicht aus dem Wesen der Fördermaßnahme erschließen. Gleiches gilt für die Erweiterung des bestehenden Kreditprogramms des Zusatzdarlehens „Bauen mit Holz“. Hierbei handelt es sich um ein bereits bestehendes Programm und somit erkennbar nicht um eine neue Maßnahme, die aufgrund der Bewältigung der direkten bzw. indirekten Folgen der Corona-Pandemie aufgelegt worden ist.

Die in der Vorlage an den HFA formulierte Begründung, mit der Fördermaßnahme die heimische Säge- und Holzwerkstoffindustrie konjunkturell unterstützen zu wollen, rechtfertigt keine andere Bewertung. Aus den Unterlagen des Ministeriums ergibt sich nicht, dass die genannten Unternehmen in besonderer Weise negativ von der Corona-Pandemie betroffen wären und deshalb besonderer staatlicher Unterstützung bedürft hätten. Insofern ist auch fraglich, ob die gewünschten Konjunkturimpulse auf diesem Wege überhaupt hätten ausgelöst werden können, da von einer allgemeinen Unterauslastung der fraglichen Unternehmen nicht ausgegangen werden kann. Die Zweckbestimmung des NRW-Rettungsschirms wird somit auch nicht durch die mit der Förder-

maßnahme als Teil des NRW-Konjunkturpakets I bezweckten konjunkturellen Impulse gewahrt.

Für die Fördermaßnahme „**Umweltwirtschaft**“ (**Vorlage 17/3593**) als Teil des NRW-Konjunkturpakets I erteilte der HFA am 29.06.2020 die Einwilligung in Ausgaben i. H. v. 5 Mio. €. Nach der Vorlage sollte eine Förderung von Green Start-Ups insbesondere durch die finanzielle Aufstockung des Gründungswettbewerbes KUER.NRW erfolgen. Der KUER.NRW-Gründungswettbewerb (Klima, Umwelt, Energie und Ressourcenschonung) unterstütze innovative grüne Start-Ups von der Gründungsidee bis hin zur erfolgreichen Marktintegration. Durch eine gezielte finanzielle Förderung dieser Start-Ups könne eine nachhaltige Konjunkturbelebung und könnten Transformationsprozesse in Richtung einer umweltfreundlichen Wirtschaft gefördert werden. Digitale Geschäftsmodelle spielten dabei häufig eine wichtige Rolle. Es sollten Forschungsprojekte angestoßen, Projekte und Wertschöpfungsketten vor Ort etabliert, die Konjunktur gestärkt und Arbeitsplätze geschaffen werden. Die Förderung sollte über die bestehende „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Umweltwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen“ erfolgen.

Zur Umsetzung der Fördermaßnahme erarbeitete das MULNV ein Sonderprogramm „Umweltwirtschaft“, das im Vergleich zu der schon bestehenden „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Umweltwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen“ insbesondere eine geringere Anzahl von Fördertatbeständen enthielt und sich vor allem auf die Förderung von kleinen und mittleren Unternehmen konzentrierte. Das Sonderprogramm sollte nach den Regelungen in den Nrn. 1 und 2 zielgenau dort ansetzen, wo die Unternehmen in NRW dringend Unterstützung benötigten. Es helfe den durch die Corona-Krise unverschuldet in Schwierigkeiten geratenen Unternehmen der Umweltwirtschaft bei der Bewältigung ihrer aktuellen Probleme und beim Neuaufbau tragfähiger wirtschaftlicher Perspektiven. Dabei fokussierte das Sonderprogramm auf „die wirtschaftlich bislang sehr erfolgreiche Zielgruppe kleiner und mittlerer Unternehmen der Umweltwirtschaft, die durch die Corona-Pandemie z. T. erhebliche Einbußen hinnehmen mussten“. Zudem legte es einen besonderen Schwerpunkt auf die Förderung von neu gegründeten Unternehmen. Das Sonderprogramm gliederte sich in den Programmteil 1 (Forschung, Entwicklung und Innovation) und den Programmteil 2 (Maßnahmen im Bereich grüne Gründungen).

Der LRH hat beanstandet, dass diese Fördermaßnahme nicht der Bewältigung der Corona-Pandemie diene. Soweit in der Vorlage an den HFA eine Konjunkturbelebung als wesentliches Ziel der Fördermaßnahme angegeben wurde, kann eine solche zu jeder Zeit und unabhängig von einer Pandemie angestrebt werden. Zudem wurde nicht dargestellt, wie die Fördermaßnahme eine Konjunkturbelebung auslösen könnte.

Auch der Verweis auf die Folgen der Corona-Pandemie in den vom MULNV vorgelegten Unterlagen rechtfertigt keine andere Beurteilung: Zum Ersten ist dieser Aspekt so erstmals nach der Bewilligung der Mittel durch den HFA benannt worden, nämlich erst in dem Text des Sonderprogramms und in einem Vermerk vom 13.10.2020. Zum Zweiten ist auch nicht ersichtlich, dass die Unternehmen der Umweltwirtschaft in besonderer Weise von der Corona-Pandemie betroffen gewesen wären. Insbesondere ist nicht erkennbar, dass diese Unternehmen von der Coronaschutzverordnung spezifisch in ihrer Geschäftstätigkeit betroffen gewesen wären und deshalb besonderer staatlicher Unterstützung bedurft hätten. Die Notwendigkeit einer Förderung bzw. eines entsprechenden finanziellen Bedarfs der betroffenen Unternehmen wurde nicht dargelegt.

Schließlich enthielt auch das Sonderprogramm keine Regelungen, etwa zu Förder Voraussetzungen, aus denen sich ein hinreichender Zusammenhang dieser Fördermaßnahme mit der Bekämpfung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie ergäbe.

Für die Fördermaßnahme „**Tierwohl**“ (**Vorlage 17/3593**) als Teil des NRW-Konjunkturpakets I erteilte der HFA am 29.06.2020 die Einwilligung in Ausgaben i. H. v. 5 Mio. €. Nach der Vorlage sollten im Interesse einer zügigen Umsetzung besserer Hal tungsbedingungen für Tiere im Rahmen eines Konjunkturprogramms Mittel zur Verbesserung des Tierwohls in NRW bereitgestellt werden. Hierdurch werde neben der Förderung des Tierwohls auch den Tierhaltern eine Perspektive gegeben, den gesellschaftlichen Erwartungen in diesem Bereich gerecht zu werden.

Zur Umsetzung der Fördermaßnahme definierte das Ministerium vier Förderbausteine: Investitionen in der Tierhaltung (3,4 Mio. €), Investitionen im nachgelagerten Bereich mit Bezug zum Tierwohl (0,5 Mio. €), Beratung (0,8 Mio. €) und Forschungs- und Begleit-

vorhaben (0,3 Mio. €), die sich z. T. wiederum in verschiedene Einzelmaßnahmen gliederten.

Der erste Förderbaustein „Investitionen in der Tierhaltung“ gliederte sich in drei Einzelmaßnahmen: Erstens in eine Aufstockung des Agrarinvestitionsförderprogramms, das Bestandteil des NRW-Programms „Ländlicher Raum 2014-2022“ war. Die Mittel sollten sich dabei auf Hühnermobilställe konzentrieren. Zweitens in ein sogenanntes „Kleines Agrarinvestitionsförderprogramm“, das auf die Förderung leicht umsetzbarer Umbaumaßnahmen und den Erwerb von Vorrichtungen zur Verbesserung des Tierwohls für alle Tierarten abzielen sollte. Und schließlich drittens in die Förderung eines Neubaus des Lehrgangsstalls des Deutschen Olympiade-Komitees für Reiterei in Warendorf (DOKR). Die Nutzung von Mitteln aus dem NRW-Konjunkturpaket I ermögliche – so das MULNV – eine kurzfristige (im Jahr 2020) und nach modernsten Erkenntnissen der tierwohlgerechten Haltung von Pferden ausgerichtete Realisierung dieses Projektes. Der zweite Förderbaustein „Investitionen im nachgelagerten Bereich mit Bezug zu Tierwohl“ sollte als Konsequenz aus den Verwerfungen in der Wertschöpfungskette „Fleisch“ regionale Erzeugungs- und Vermarktungsstrukturen verbessern. Hierzu sollten pilothaft mobile Schlacht- und Verarbeitungsanlagen gefördert werden. Zum dritten Förderbaustein „Beratung“ hieß es in den vom MULNV zur Verfügung gestellten Unterlagen, dass die geänderten Anforderungen in der Sauenhaltung (Novelle Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung) in nahezu jeder dieser Tierhaltungen in absehbarer Zeit umfangreiche Umbaumaßnahmen erforderten. Die Begleitung der Tierhalter bei der Erstellung ihres betriebsindividuellen Umstellungskonzeptes mit einer zeitlich befristeten Förderung setze einen Anreiz, mit den Vorarbeiten für erforderliche Umbauten zeitnah zu beginnen. Mit dem vierten Förderbaustein „Forschungs- und Begleitvorhaben“ sollten Grundlagen für eine Verbesserung des Tierwohls gelegt werden, bspw. durch ein Forschungsprojekt zur Verbesserung der Kälbergesundheit.

Der LRH hat beanstandet, dass diese Fördermaßnahme nicht der Bewältigung der Corona-Pandemie diene. Keiner der letztlich gewählten Förderbausteine legt inhaltlich einen Sachzusammenhang mit der Corona-Pandemie nahe. Vielmehr ist festzuhalten, dass das Agrarinvestitionsförderprogramm schon vor Beginn der Corona-Pandemie existierte und auch die Pläne zum Neubau des Lehrgangsstalls des DOKR schon vor der Corona-Pandemie vorhanden gewesen sein dürften. Beim Förderbaustein „Bera-

tung“ scheint schließlich der Auslöser weniger die Corona-Pandemie als vielmehr die vom Bundesrat am 03.07.2020 beschlossene Novelle der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung gewesen zu sein.

Das MULNV dokumentierte zudem nicht, dass Tierhalter (d. h. wohl landwirtschaftliche Betriebe), deren Unterstützung mithilfe der Fördermaßnahme im Wesentlichen vorgesehen war, in besonderer Weise negativ von der Corona-Pandemie betroffen gewesen wären und deshalb besonderer staatlicher Unterstützung bedurft hätten. Offen blieb schließlich auch, wie mit der Förderung von Tierhaltern und mit einem Fördervolumen von 5 Mio. € aus dem NRW-Rettungsschirm messbare Konjunkturimpulse ausgelöst werden sollten.

Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung

Im Rahmen des „**Investitionspaketes Kommunen – Städtebauförderung, Stärkung Zentren, Sonderstädtebauförderung**“ (Vorlage 17/3589) als Teil des NRW-Konjunkturpakets I erteilte der HFA am 29.06.2020 die Einwilligung in Ausgaben i. H. v. 132 Mio. € für die Fördermaßnahme „**Städtebauförderung**“. Um zu vermeiden, dass die Kommunen infolge von Mindereinnahmen und finanzieller Unsicherheiten sinnvolle Projekte im laufenden Stadterneuerungsprogramm 2020 stoppen oder nicht umsetzen, sollte nach der Vorlage der kommunale Eigenanteil gegenüber dem Regelfördersatz der Städtebauförderung im Jahr 2020 vollständig durch Landesmittel substituiert werden. Eine Beauftragung der Unternehmen sollte im Jahr 2020 erfolgen, um einen zusätzlichen Konjunkturimpuls zu setzen.

Der LRH hat bei dieser Fördermaßnahme zwar grundsätzlich einen Bezug zur Corona-Pandemie feststellen können, da die Corona-Pandemie letztlich der Grund für die befürchteten Mindereinnahmen und finanziellen Unsicherheiten der Kommunen war. Er hat aber die angestrebte undifferenzierte, vollständige Übernahme der kommunalen Eigenanteile beanstandet. Insoweit wird auf die Ausführungen in Abschnitt IV Ziffer 2.1. des Berichts verwiesen.

Im Hinblick auf den angestrebten Konjunkturimpuls ist nicht ersichtlich, dass Tief- und Hochbauunternehmen oder Unternehmen des Garten- und Landschaftsbaus, die Maßnahmen einer Städtebauförderung i. d. R. umsetzen und daher von dieser (ebenfalls) profitieren, negativ von der Corona-Pandemie betroffen gewesen wären und deshalb staatlicher Unterstützung bedurft hätten. Insofern ist auch fraglich, ob die gewünschten Konjunkturimpulse auf diesem Wege überhaupt hätten ausgelöst werden können.

Für die Fördermaßnahme **„Stärkung Zentren“ (Vorlage 17/3589)** als Teil des NRW-Konjunkturpakets I erteilte der HFA am 29.06.2020 die Einwilligung in Ausgaben i. H. v. 70 Mio. €. Insbesondere der (Einzel-)Handel sowie die Gastronomie hätten – so die Vorlage – während des Lockdowns erhebliche Umsatzeinbußen erlitten. Viele Geschäfte, insbesondere inhabergeführte Geschäfte, würden dauerhaft schließen. Auch große Handelsketten seien in Schwierigkeiten geraten und hätten Standortschließungen angekündigt. Diese Entwicklungen würden die Zukunft der Innenstädte, Stadtteilzentren und Ortszentren gefährden. Daher sei ein Sofortprogramm notwendig.

Das MHKBG erarbeitete in der Folge einen Programmaufruf 2020 für das „Sofortprogramm Innenstadt“. Der Programmaufruf sah Interventionsfelder vor, mit denen die Handlungsfähigkeit der Kommunen gestärkt werden sollten. Konkret sollte den Kommunen insbesondere die vorübergehende Anmietung leerstehender Ladenlokale und der Zwischenerwerb von Gebäuden ermöglicht werden. Der Fördersatz sollte 90 % und der kommunale Eigenanteil 10 % betragen.

Der LRH hat bei dieser Fördermaßnahme nur bedingt feststellen können, dass sie der Bewältigung der Corona-Pandemie diene. Die Begründung für die Fördermaßnahme verwickelte vielmehr (vermutete) Folgen der Corona-Pandemie wie Insolvenzen von Einzelhandelsunternehmen und der Gastronomie sowie daraus resultierende Schließungen von Geschäften und Leerstände in den Innenstädten mit teils strukturell bedingten Entwicklungen, wie bspw. veränderten Kaufgewohnheiten durch den Online-Handel, die bereits (weit) vor der Corona-Pandemie ihren Ausgang genommen haben.

Auch im Programmaufruf 2020 wurde weder das Bestehen eines Förderbedarfs aufgrund der Corona-Pandemie als Fördervoraussetzung definiert noch musste im An-

tragsverfahren ein Nachweis darüber geführt werden, dass die Notwendigkeit zur Förderung tatsächlich eine Folge der Maßnahmen gegen die Corona-Pandemie war.

Darüber hinaus begegnet der im Programmaufruf 2020 undifferenziert für die Kommunen festgelegte Fördersatz von 90 % Bedenken. Sowohl mit Blick auf einen etwaigen Corona-bedingten Finanzbedarf der Kommunen als auch im Hinblick auf deren undifferenziert gleichmäßige Förderung wird auf die Ausführungen in Abschnitt IV Ziffer 2.1 des Berichts verwiesen.

Für die Fördermaßnahme „**Sonderstädtebauförderung**“ (**Vorlage 17/3589**) als Teil des NRW-Konjunkturpakets I erteilte der HFA am 29.06.2020 die Einwilligung in Ausgaben i. H. v. 11,7 Mio. €. Auf Basis des bestehenden „Investitionspaktes Soziale Infrastruktur im Quartier“ werde der Bund – so die Vorlage – noch im Jahr 2020 bundesweit weitere 150 Mio. € für eine Sonderstädtebauförderung zur Verfügung stellen. Auf Nordrhein-Westfalen könnten hieraus rd. 35 Mio. € entfallen. Der Landeskofinanzierungsanteil belaufe sich dann auf rd. 7 Mio. €, der ebenfalls zu übernehmende kommunale Anteil auf rd. 4,7 Mio. €.

Das MHKBG teilte zu dieser Fördermaßnahme mit, dass tatsächlich der Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten gemeint gewesen sei. Der Koalitionsausschuss auf Bundesebene habe als einen Eckpunkt eines Konjunkturpakets vorgesehen, für die Jahre 2020 und 2021 zusätzliche 150 Mio. € für Sportstätten zur Verfügung zu stellen. Laut der Verwaltungsvereinbarung „Investitionspakt Sportstätten 2020“ zwischen dem Bund und den Ländern sollten vor dem Hintergrund der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie Wohlstand und Beschäftigung gesichert und mit Investitionen in Sportstätten die Zukunftsfähigkeit der kommunalen Infrastruktur gestärkt werden. Zur Umsetzung der Fördermaßnahme fertigte das Ministerium den Programmaufruf „Auf die Plätze! Fertig! Los zum Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten 2020 und 2021!“. Für das Jahr 2020 wurde der Fördersatz für die Kommunen darin auf 100 % festgesetzt.

Der LRH hat beanstandet, dass diese Fördermaßnahme nicht der Bewältigung der Corona-Pandemie diene. Die Fördermaßnahme bezog sich faktisch auf den Investitionsplan Sportstätten, der aber schon vor der Corona-Pandemie bestand. Inwieweit spezifisch dessen Aufstockung der Bewältigung der Folgen der Corona-Pandemie diene,

war aus den vom MHKBG zur Verfügung gestellten Unterlagen nicht erkennbar. Auch der Programmaufruf zur Fördermaßnahme enthielt keine Regelungen, etwa zu den Fördergegenständen, aus denen sich ein hinreichender Zusammenhang mit der Bekämpfung der (wirtschaftlichen) Folgen der Corona-Pandemie ergab.

Die Zweckbestimmung des NRW-Rettungsschirms wird auch nicht durch die mit der Fördermaßnahme – als Teil des NRW-Konjunkturpakets I – bezweckten konjunkturellen Impulse gewahrt. Es ist nicht ersichtlich, dass Tief- und Hochbauunternehmen oder Unternehmen des Garten- und Landschaftsbaus, die Maßnahmen der Sonderstädtebauförderung i. d. R. umsetzen und daher von dieser (ebenfalls) profitieren, negativ von der Corona-Pandemie betroffen gewesen wären und deshalb staatlicher Unterstützung bedurft hätten. Insofern ist auch fraglich, ob die gewünschten Konjunkturimpulse auf diesem Wege überhaupt hätten ausgelöst werden können, da von einer allgemeinen Unterauslastung der fraglichen Unternehmen nicht ausgegangen werden kann.

Schließlich ergibt sich der erforderliche Veranlassungszusammenhang mit der Corona-Pandemie auch nicht aus der angestrebten Unterstützung der Kommunen. Im Hinblick auf deren finanzielle Unterstützungsbedürftigkeit und die hier überwiegend beabsichtigte undifferenzierte Vollförderung wird auf die Ausführungen in Abschnitt IV Ziffer 2.1. des Berichts verwiesen.

Ministerium für Verkehr

Für die Fördermaßnahme „**Investitionspaket Kommunen – Sonderprogramm Erhaltungsinvestitionen kommunale Verkehrsinfrastruktur Straße und Radwege**“ (**Vorlage 17/3595**) als Teil des NRW-Konjunkturpakets I erteilte der HFA am 29.06.2020 die Einwilligung in Ausgaben i. H. v. 50 Mio. €. In der Vorlage hieß es, es werde ein Investitionsprogramm kommunale Verkehrsinfrastruktur Straße und Radwege i. H. v. 50 Mio. € aufgelegt. Dies solle insbesondere reinen Deckensanierungen und sonstigen schnell umzusetzenden Maßnahmen an kommunalen Straßen (auch von geringerer Verkehrsbedeutung) zugutekommen. Das Investitionsprogramm werde einen Fördersatz von 85 % bzw. 90 % aufweisen.

In der Folge legte das VM nur wenige Vorgaben zu den Förderbedingungen fest. Es bestimmte u. a., dass Fördergegenstand des Sonderprogramms reine Deckensanierungen von Straßen sowie Rad- und Gehwegen in kommunaler Baulast seien. Die Förderung sei nicht auf verkehrswichtige Straßen beschränkt. Lärmindernde Fahrbahnbeläge seien zuwendungsfähig. Der Fördersatz sollte 85 % der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen. Kommunen, die als strukturschwach galten, erhielten einen Zuschlag von 5 %-Punkten. Demgegenüber betrug der Regelfördersatz im Bereich des kommunalen Straßenbaus und der Nahmobilität laut den vom VM zur Verfügung gestellten Unterlagen bis auf wenige Ausnahmen 70 %, ggf. mit einem Zuschlag von 5 % aufgrund der Lage in einem strukturschwachen Gebiet.

Der LRH hat beanstandet, dass diese Fördermaßnahme nicht der Bewältigung der Corona-Pandemie diene. In den vom VM zur Verfügung gestellten Unterlagen war nicht dargelegt, welchen Bezug die Fördermaßnahme zur Corona-Pandemie hatte.

Die Zweckbestimmung des NRW-Rettungsschirms wird auch nicht durch die mit der Fördermaßnahme – als Teil des NRW-Konjunkturpakets I – bezweckten konjunkturellen Impulse gewahrt. Aus den Unterlagen des Ministeriums ergibt sich nicht, dass Tiefbauunternehmen oder Unternehmen des Garten- und Landschaftsbaus, die die zu fördernden Maßnahmen umsetzen dürften und daher von der Fördermaßnahme (ebenfalls) profitieren, in besonderer Weise negativ von der Corona-Pandemie betroffen wären und deshalb besonderer staatlicher Unterstützung bedurft hätten. Insofern ist auch fraglich, ob die gewünschten Konjunkturimpulse auf diesem Wege überhaupt hätten ausgelöst werden können.

Schließlich ergibt sich der erforderliche Veranlassungszusammenhang mit der Corona-Pandemie auch nicht aus der angestrebten Unterstützung der Kommunen. Im Hinblick auf deren finanzielle Unterstützungsbedürftigkeit und die hier beabsichtigte Förderung unabhängig von deren finanzieller Leistungsfähigkeit wird auf die Ausführungen in Abschnitt IV Ziffer 2.1. des Berichts verwiesen.

Für die Fördermaßnahme **„Investitionspaket Kommunen – Sonderprogramm kommunale Verkehrsinfrastruktur ÖPNV“ (Vorlage 17/3597)** als Teil des NRW-Konjunkturpakets I erteilte der HFA am 29.06.2020 die Einwilligung in Ausgaben i. H. v.

50 Mio. €. Das Sonderprogramm enthielt laut Vorlage an den HFA fünf Positionen: Die mit dem Förderprogramm „Modernisierung von Haltestellen im kommunalen ÖPNV“ angestrebte Modernisierung der Haltestellen als Zugangspunkte zum Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) und Teil intermodaler Wegeketten sei zwingende Voraussetzung für eine Attraktivitätssteigerung. Die oft kleinteiligen Maßnahmen ließen sich oft ohne umfangreiche Planungen zeitnah realisieren. Mit dem Förderprogramm „Beschleunigungsmaßnahmen im kommunalen ÖPNV“ sollten Maßnahmen zur verkehrlichen Beschleunigung des kommunalen ÖPNV gefördert werden. Durch die so zu erreichenden Fahrzeitverkürzungen steige die Attraktivität des ÖPNV insbesondere gegenüber dem motorisierten Individualverkehr. Mit dem Förderprogramm „Modernisierung von Betriebshöfen und -werkstätten“ erhalte die Modernisierung insbesondere mit Blick auf alternative Antriebe einen Finanzierungszugang jenseits bisheriger Fördermöglichkeiten, um den Umstieg auf alternative Antriebe zu beschleunigen. Das Förderprogramm „Dynamische Fahrgastinformationssysteme“ diene der Beschaffung und Verarbeitung von Fahrplan- und Verkehrsinformationen sowie deren Übermittlung an den Fahrgast. Damit werde die zwingende Voraussetzung für die Integration des ÖPNV in intermodale Wegeketten erreicht. Auf dem Weg zurück zur verantwortungsvollen Normalität gelte es schließlich mit einem „Paket zur Attraktivitätssteigerung/Sicherheit an SPNV-Stationen“ die Sicherheit an Stationen des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) zu steigern (u. a. durch UV-Licht-Module an Rolltreppen zur Reinigung der Handläufe sowie Virenschutzanstriche an hochfrequentierten Stellen, wie Knöpfen, Haltestangen etc.). Die Attraktivitätssteigerung von Bahnhofsumfeldern und Empfangsgebäuden, sowie Reisedeninformationen, Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit (bspw. Automatiktüren und Brailleschriften), Beleuchtung und Farbe und ein Graffitiabseigerungsprogramm dienten dazu, Fahrgäste im SPNV zurückzugewinnen. Der Fördersatz sollte bei allen Positionen bis zu 90 % betragen.

Das VM fertigte zur Umsetzung der Fördermaßnahme einen Fördererlass, der sich an die Zweckverbände Nahverkehr Rheinland, Nahverkehr Westfalen-Lippe und Verkehrsverbund Rhein-Ruhr richtete. Diese sollten die Förderung als Bewilligungsbehörden umsetzen.

Der LRH hat beanstandet, dass diese Fördermaßnahme nicht der Bewältigung der Corona-Pandemie diene. Aus den zur Verfügung gestellten Unterlagen wurde deutlich,

dass vor der Beschlussfassung durch den HFA seitens des VM über allgemeine Erwägungen zur Konjunkturförderung und zur Steigerung der Attraktivität des ÖPNV hinaus keine konkreten Überlegungen bestanden, wie die in Rede stehende Förderung der Bewältigung der Folgen der Corona-Pandemie dienen könnte. Allenfalls einzelne Teilmaßnahmen des „Pakets zur Attraktivitätssteigerung/Sicherheit an SPNV-Stationen“ (u. a. UV-Licht-Module an Rolltreppen zur Reinigung der Handläufe sowie Virenschutzanstriche an hochfrequentierten Stellen, wie Knöpfen, Haltestangen etc.) stellten einen direkten Corona-Bezug her. Es wurde jedoch nicht deutlich, welchen Anteil diese Teilmaßnahmen in der Fördermaßnahme einnehmen.

Die Stärkung der kommunalen Verkehrsinfrastruktur durch die Attraktivitätssteigerung des ÖPNV ist dagegen ein Ziel, das auch vor der Pandemie schon bestand und durch andere Fördermaßnahmen verfolgt wurde bzw. wird. So gewährt das Land bspw. pauschalierte Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen des ÖPNV in einer Gesamthöhe von jährlich mindestens 150 Mio. €. Warum daher eine weitergehende Finanzierung spezifisch zur Bewältigung der Folgen der Corona-Pandemie notwendig gewesen wäre, wurde vom VM weder in der Vorlage an den HFA oder im Fördererlass dargelegt noch war dies aus den vorliegenden Umständen ersichtlich.

Die Zweckbestimmung des NRW-Rettungsschirms wird auch nicht durch die mit der Fördermaßnahme – als Teil des NRW-Konjunkturpakets I – bezweckten konjunkturellen Impulse gewahrt. Aus den Unterlagen des VM ergibt sich nicht, dass Tief- und Hochbauunternehmen oder Unternehmen der Digitalwirtschaft, die die zu fördernden Maßnahmen zumindest zu großen Teilen umsetzen dürften und daher von der Fördermaßnahme (ebenfalls) profitieren, in besonderer Weise negativ von der Corona-Pandemie betroffen wären und deshalb besonderer staatlicher Unterstützung bedurft hätten. Insofern ist auch fraglich, ob die gewünschten Konjunkturimpulse auf diesem Wege überhaupt hätten ausgelöst werden können.

2.2 Stellungnahmen der Ressorts

Im Hinblick auf die Beanstandung des fehlenden Corona-Bezugs haben die Ressorts mehrheitlich darauf verwiesen, dass nach der Gesetzesbegründung zu Art. 109 Grundgesetz (GG) unter den Tatbestand der außergewöhnlichen Notsituation auch „eine plötzliche Beeinträchtigung der Wirtschaftsabläufe in einem extremen Ausmaß aufgrund ei-

nes exogenen Schocks, wie bspw. der aktuellen Finanzkrise“ falle, „die aus Gründen des Gemeinwohls aktive Stützungsmaßnahmen des Staates zur Aufrechterhaltung und Stabilisierung der Wirtschaftsabläufe gebietet“. Mithin könnten auch die wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie eine Notsituation darstellen, deren Bekämpfung durch die Ausnahmeregelung des Art. 109 GG gerechtfertigt sei. Bund und Länder hätten daher weitreichende Konjunkturpakete umgesetzt. Da die Vorschrift des § 18b Landeshaushaltsordnung (LHO) der Vorschrift des Art. 109 GG nachgebildet sei, gelte das zu Art. 109 GG Ausgeführte auch für NRW. Entsprechend der Begründung des NRW-Rettungsschirmgesetzes würden die zur Bewältigung der Pandemie erforderlichen Mehrausgaben aus dem Sondervermögen finanziert. Ziel sei es hiernach auch, die Nachfrage des Landes stabil zu halten. Andernfalls müsste auf der Ausgabenseite eingespart werden. Einsparungen auf der Ausgabenseite würden die Nachfrage des Landes reduzieren und die Wirtschaft zusätzlich schwächen. Das solle ausweislich der Gesetzesbegründung vermieden werden. Konjunkturstützende Maßnahmen seien daher ausdrücklich zulässig.

Zu den einzelnen Fördermaßnahmen haben sich die Ressorts wie folgt geäußert:

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Zu dem „**Investitionsprogramm Krankenhäuser und Pflegeschulen**“ (**Vorlage 17/3590**) als Teil des NRW-Konjunkturpakets I hat das MAGS im Hinblick auf den Landesanteil am „**Zukunftsprogramm Krankenhäuser**“ des Bundes über die oben dargestellten Erwägungen zu den wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie und zur Betroffenheit der Bau- und Digitalwirtschaft hinaus darauf verwiesen, dass die Bewertung der Maßnahmen nur aus der Ex-ante-Perspektive erfolgen könne. Zum Zeitpunkt der Bereitstellung der Mittel habe sowohl auf Seiten des Bundes als auch auf Seiten des Landes die berechtigte Befürchtung um eine deutliche Verschlechterung der Wirtschaftsleistung in Deutschland und in NRW bestanden. Eine positive Entwicklung der Bauwirtschaft und / oder Unternehmen in der Digitalwirtschaft sei zum maßgeblichen Zeitpunkt überhaupt nicht abzusehen gewesen. Soweit der LRH anführe, es bestünde kein kausaler Zusammenhang zwischen der Corona-Krise und der Notwendigkeit, die technische Ausstattung bzw. die Digitalisierung der Krankenhäuser weiter auszubauen,

gehe diese Annahme ebenfalls fehl. Die Corona-Pandemie habe die herausragende Bedeutung einer starken und flexiblen Krankenhaus- und Pflegelandschaft deutlich gemacht. Ebenso seien Defizite offenbar geworden. Die Corona-Pandemie sei insofern kausal für die Förderung gewesen.

Zudem habe der LRH mit Schreiben vom 21.05.2021 sein Einvernehmen zu einem Runderlass über die „Grundsätze zum Krankenhauszukunftsfonds nach § 14a des Krankenhausfinanzierungsgesetzes“ erteilt. Darin sei u. a. geregelt, dass Förderbescheiden grundsätzlich die Allgemeinen Nebenbestimmungen Corona beigefügt würden. Diese Nebenbestimmungen seien durch das Ministerium der Finanzen (FM) über den Corona-Erlass II vom 01.01.2021 verbreitet worden. Die in dem Corona-Erlass II enthaltenen Erleichterungen seien anzuwenden für „Maßnahmen im Förder- und Zuwendungsverfahren, die unmittelbar der Abwehr oder der Abmilderung der Folgen der Corona-Krise dienen“.

Zu dem **„Investitionsprogramm Krankenhäuser und Pflegeschulen“ (Vorlage 17/3590)** als Teil des NRW-Konjunkturpakets I hat das MAGS im Hinblick auf das **NRW-Sonderprogramm Krankenhäuser** darauf hingewiesen, dass die Absicht, mit dem Förderprogramm positive konjunkturelle Effekte auszulösen, mit Blick auf die damalige Notlage in der Krankenhausversorgung, insbesondere zu Beginn der Corona-Pandemie, aus Sicht des MAGS nicht in Abrede gestellt werden könne. Es sei zu befürchten gewesen, dass die Corona-Pandemie erhebliche negative Auswirkungen auf die Wirtschaft des Landes habe. Den erwarteten wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie habe mit dem Förderprogramm Rechnung getragen werden sollen. Die vom LRH angeführte Entwicklung, insbesondere in der Bauwirtschaft und / oder Unternehmen in der Digitalwirtschaft, habe zum Zeitpunkt der Entstehung des Förderprogramms in dieser Form nicht prognostiziert werden können. In diesem Zusammenhang sei noch anzumerken, dass bei der Bewilligung der Fördermaßnahme ein Durchführungszeitraum von 18 Monaten festgelegt worden sei, um durch eine kurzfristige Umsetzungsdauer schnelle Konjunkturreffekte erzielen zu können.

Die weiteren Hinweise des LRH auf mögliche entgegenstehende Konjunkturreffekte infolge einer kapazitätsbedingten Zurückstellung von regulären Fördermitteln und pflegesatzrechtliche Auswirkungen würden zur Kenntnis genommen. Hierzu werde nochmals

auf die Corona-bedingte außergewöhnlich hohe Belastung der Mitarbeiter des MAGS zum Zeitpunkt der Auflegung der Fördermaßnahme verwiesen. Vordergründige Beweggründe des damaligen Handels seien schnelle und unbürokratische Regelungen. Zeit für detaillierte Abwägungen sämtlicher möglicher Einflussfaktoren sei nicht gegeben gewesen. Im Rahmen des Förderprogramms seien Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen der stationären Versorgung gefördert worden, für die bisher keine Fördermöglichkeit durch die Investitionsförderung durch das Land bestanden habe. Durch diese Ausrichtung sei das MAGS davon ausgegangen, dass die Fördermaßnahme keinen unmittelbaren Anreiz darstellte, die Fördermittel aus der Pauschalförderung anzusparen.

Zu Beginn der Corona-Pandemie sei zu befürchten gewesen, dass die Leistungsfähigkeit der Krankenhäuser und damit auch die Krankenhausversorgung der Menschen in Nordrhein-Westfalen infolge der Corona-bedingten Mehrbelastung erheblich beeinträchtigt, schlimmstenfalls gefährdet würde. Die außergewöhnliche Mehrbelastung durch die Corona-Patienten habe bspw. zur Folge gehabt, dass ein zusätzlicher Bedarf an entsprechend ausgestatteten Räumlichkeiten, insbesondere an intensivmedizinischen Behandlungsmöglichkeiten, entstanden sei. Vorhandene Räumlichkeiten für die erforderliche Kapazitätsausweitung der Krankenhäuser hätten jedoch nicht dem zur Patientenversorgung notwendigen Standard entsprochen. Folglich seien sowohl für die Krankenhäuser durch die Notwendigkeit, bei der Kapazitätsausweitung den erforderlichen Standard zu gewährleisten, als auch für die Patienten durch möglicherweise unzureichend ausgestattete Räumlichkeiten Nachteile entstanden. Es könne somit ein unmittelbarer Bezug zur Bewältigung der Folgen der Corona-Pandemie festgestellt werden. Das Geld aus dem Förderprogramm habe daher in kurzfristige Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen der Krankenhäuser fließen sollen. Im Übrigen resultiere die Kritik des LRH im Wesentlichen auf Erkenntnissen einer nachträglichen Betrachtung.

Im Hinblick auf die Förderung der Pflegeschulen hat das MAGS darauf verwiesen, dass die hochwertige pflegerische Versorgung nur aufrechterhalten werden könne, wenn es gelinge, dem zunehmenden Fachkräftemangel im Bereich der Pflegeberufe zu begegnen. Um die hohe Qualität weiter zu garantieren, müssten Pflegeschulen die aktuellen Standards mit modernen Lehrmethoden vermitteln können. Ohne entsprechende Investitionen werde dieses Ziel aber nicht erreichbar sein. Die Attraktivität eines Ausbildungsberufs orientiere sich auch an modernen Lernmethoden, die effektiv und umfassend auf

das künftige Arbeitsumfeld vorbereiteten. Die Belastungen der Pandemie hätten den seit Jahren bemängelten Pflegenotstand noch einmal drastisch untermauert, in Teilen sogar verschärft. Der Handlungsdruck und -bedarf sei daher bereits während der Pandemie noch einmal um ein Vielfaches verstärkt worden. Da der Pandemieverlauf nicht absehbar gewesen sei und auch heute noch nicht sei, mache eine möglichst schnelle Bereitstellung von Mitteln Sinn, um ggf. noch in der Pandemie bzw. im unmittelbaren Nachgang die direkten Aus- und Nachwirkungen der Pandemie durch neues und zusätzliches Personal abzumildern. In Verbindung mit der konjunkturellen Unterstützung hätten die gewährten Handlungsansätze sehr wohl der Bekämpfung der Corona-Pandemie gedient und könnten damit der Zweckbestimmung des Rettungsschirms zugeordnet werden.

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz

Zu der Fördermaßnahme „**Altlastensanierung von Grundstücken**“ (Vorlage 17/3592) hat das MULNV insbesondere ausgeführt, dass der AAV durch die Fördermaßnahme die laufenden Maßnahmen habe vorantreiben bzw. bisher nicht begonnene Maßnahmen seines Maßnahmenplans zeitnah habe initiieren können. Die sukzessive Bearbeitung der Projekte des Maßnahmenplans erfolge unter der Maßgabe, dass die erforderlichen Mittel zur Verfügung stünden. Die Aufwendungen für bezogene Leistungen des AAV für die Altlastensanierung und das Flächenrecycling hätten 2020 rd. 11,4 Mio. € (2019: rd. 7,3 Mio. €) betragen. Dadurch seien Unternehmen durch den AAV innerhalb eines kürzeren Zeitraums mit zusätzlichen Mitteln beauftragt worden. Die Verausgabung der zusätzlichen Mittel zeige, dass bei den beauftragten Unternehmen (Gutachter- und Planungsbüros, chemische Laboratorien, Bohrunternehmen, Abrissunternehmen etc.) entsprechende freie Kapazitäten zur Verfügung gestanden hätten. Die Sanierung der Altlastenstandorte und die Aufbereitung der Flächen hätten zudem einen deutlichen Mehrwert für die Umwelt und Nachhaltigkeit, da Gefahren für die menschliche Gesundheit und die Umwelt beseitigt würden. Die Aufbereitung erfolge zur Vorbereitung für die Ansiedlung von neuen Nutzungen im städtebaulichen Kontext (Wohnen, Gewerbe, Dienstleistung). Dadurch könnten den Kommunen geeignete und attraktive Grundstücke wieder zur Verfügung gestellt werden, die sich langfristig und nachhaltig durch die Schaffung von Wohnraum, die Ansiedlung von Gewerbeunternehmen sowie die Sicherung von Arbeitsplätzen und Steuereinnahmen sehr positiv für die Kommunen und die Kon-

junkturbelebung auswirkten. Die Ziele des NRW-Konjunkturpakets I seien erreicht worden, somit werde ein konkreter Corona-Bezug als gegeben angesehen.

Bei der Fördermaßnahme „**Klimaanpassung**“ (**Vorlage 17/3592**) hat das MULNV zunächst argumentiert, dass das Vorhandensein von Richtlinien, auf welche bei der Förderung zunächst habe zurückgegriffen werden sollen, einen Corona-Bezug nicht ausschließe. Die Corona-Pandemie habe nicht ausschließlich neue Auswirkungen sozialer und wirtschaftlicher Art.

Das MULNV hat weiter darauf hingewiesen, dass für die Fördermaßnahmen kein direkter Corona-Bezug erforderlich gewesen sei, sondern auch ein indirekter Zusammenhang ausgereicht habe. Primäre Zuwendungsempfängerinnen der Fördermittel seien zwar die Kommunen gewesen. Die Förderung habe aber gleichzeitig auch indirekt die konjunkturelle Entwicklung von Unternehmen und Planungsbüros im Blick gehabt. Die Tatsache, dass der Markt des Garten- und Landschaftsbaus stabil geblieben und von der Corona-Krise nicht hart betroffen gewesen sei, sei zum Zeitpunkt der ersten Überlegungen zu einer möglichen Maßnahme aber nicht absehbar gewesen.

Zudem hätten mit der Fördermaßnahme Impulse für eine Entwicklung hin zur Klimaanpassungswirtschaft gegeben werden sollen. Es sei nicht nur beabsichtigt gewesen, bestehende Unternehmen zu unterstützen, sondern auch Innovationsprozesse oder Start-Ups im Bereich der Anpassungswirtschaft zu befördern. Letztlich sei es nicht nur darum gegangen, die Mittel ausschließlich zur Bewältigung der Folgen der Corona-Pandemie einzusetzen, sondern gleichzeitig auch zur Stärkung der Zukunftsfähigkeit des Landes. Zudem habe das MULNV mit der Fördermaßnahme an das Corona-Konjunkturpaket des Bundes angeknüpft. Mit dem Sonderprogramm zur Klimaanpassung auf Landesebene sei ein Programm aufgelegt worden, welches das Bundesprogramm ergänzt und zusätzliche Impulse geschaffen habe.

Ferner hat das MULNV erläutert, dass sich die Maßnahmen zur Stärkung der Klimaresilienz auch aus der Notwendigkeit ergeben hätten, die Kommunen des Landes zu unterstützen, um trotz Corona-bedingt weggebrochener Einnahmen ihre Klimaanpassungsmaßnahmen umsetzen zu können. Es sei Fakt, dass der Klimawandel stattdessen und durch die Corona-Pandemie nicht verdrängt werde. Es müsse daher das Ziel sein, den

Weg aus der Corona-Krise auch dazu zu nutzen, eine klimaverträgliche und resiliente Entwicklung zu fördern. Das Sonderprogramm Klimaresilienz zielt in den Kommunen darauf ab, das Wohlbefinden der Menschen zu erhöhen. Durch die Förderung von Begrünungsmaßnahmen habe auch ein Beitrag für die Gesundheit und das Wohlbefinden der Bewohner der geförderten Kommunen geleistet werden sollen.

Zur Fördermaßnahme „**Grüne Infrastruktur**“ (**Vorlage 17/3592**) hat das MULNV ebenfalls geäußert, dass der Rückgriff auf die bestehenden Förderrichtlinien Grüne Infrastruktur kein Indiz dafür sei, dass die Maßnahmen des Konjunkturpakets zur Grünen Infrastruktur keinen Bezug zur Corona-Pandemie hätten. Das Vorhandensein einer bestehenden Förderrichtlinie erleichtere die Abwicklung der Förderung bei allen Beteiligten und sei eine wichtige Voraussetzung für eine relativ zügige Umsetzung der Maßnahmen, den damit verbundenen Mittelabfluss sowie das Einsetzen der zu erwartenden Wirkungen.

Die Bedeutung von (urbaner) grüner Infrastruktur habe gerade bei Kontaktbeschränkungen und Lockdowns während der Corona-Krise deutlich zugenommen. Diese Angebote würden von der Gesellschaft in Zeiten der Corona-Pandemie besonders honoriert, was zu einer entsprechend hohen Nutzung führe. Allerdings könnten nur intakte Elemente der grünen Infrastruktur den steigenden Ansprüchen gerecht werden. Daher sei deren Erhalt und Aufwertung insbesondere in Pandemiezeiten anzustreben.

Träger der öffentlichen grünen Infrastruktur seien in den meisten Fällen die Kommunen. Aufgrund der Corona-Pandemie seien den Kommunen aber Mittel (insbesondere Steuereinnahmen) weggebrochen, die die limitierten Mittel zur Umsetzung von Maßnahmen der grünen Infrastruktur weiter begrenzten. Daher hätten Kommunen eine besondere Unterstützungswürdigkeit. Hinzu komme, dass die Maßnahmen nicht zügig hätten umgesetzt werden können, wenn die Kommunen kurzfristig entsprechende Eigenanteile hätten erbringen müssen. Die Vollfinanzierung der Kommunen sei daher angemessen und durch § 28 Abs. 3 HHG 2020 abgedeckt gewesen.

Das MULNV hat ferner ausgeführt, dass mit der Fördermaßnahme auch die Betriebe des Garten- und Landschaftsbaus hätten konjunkturell unterstützt werden sollen. Auch wenn diese nur bedingt von der Krise betroffen gewesen seien, so hätten sie sich den-

noch um die Auftragslage im kommunalen Bereich gesorgt. Daher sei es darauf angekommen, Kommunen zu unterstützen, um nachhaltige Investitionen in (urbane) grüne Infrastruktur tätigen zu können.

Bei der Fördermaßnahme „**Kreislaufwirtschaft**“ (**Vorlage 17/3593**) hat das MULNV ausgeführt, dass es sich bei der Corona-Pandemie um eine unvorhergesehene und in ihren Wirkmechanismen nahezu unbekannte Störung gehandelt habe, zu deren Bewältigung politische Entscheidungsträger und Unternehmen nicht auf Patentrezepte hätten zurückgreifen können. Vor diesem Hintergrund hätten möglichst vielfältige Förderangebote entwickelt und angeboten werden sollen, um darauf zu reagieren. Darüber hinaus sollten die Instrumente „timely, targeted, temporary und transformative“ sein, um nicht nur Stroheffekte auszulösen. Auch andere Aspekte, wie der Klimawandel, seien in die Überlegungen des MULNV einbezogen worden, damit die zur Verfügung gestellten Mittel im Sinne der Stärkung der Zukunftsfähigkeit des Landes eine möglichst nachhaltige Wirkung entfalteteten.

Nordrhein-Westfalen könne mit dem Sonderprogramm „Kreislaufwirtschaft (Circular Economy) und Ressourceneffizienz“ bei der Bekämpfung der Corona-Krise eine Vorreiterstellung bei der Implementierung innovativer, kreislauffördernder und ressourceneffizienter Technologien in allen Branchen der Wirtschaft unterstützen. Nur ein so akzentuierter Re-Start auf allen Ebenen könne die Grundlage für eine erfolgreiche und zukunftsfähige Wirtschaftsstruktur sein, andernfalls bestehe das Risiko einer Investition in überholte Wirtschaftsmodelle. Daher sei das Sonderprogramm im unmittelbaren Zusammenhang mit der Bewältigung der direkten und indirekten Folgen der Corona-Pandemie ein wichtiger fachlicher und sinnvoller Baustein.

Hinsichtlich der vom LRH festgestellten teilweisen Fortführung bestehender Förderprogramme betonte das MULNV, dass dies beabsichtigt gewesen sei, und unterstrich die erweiterten Fördermöglichkeiten bei einigen Bestandteilen der Fördermaßnahme, um Unternehmen in der Corona-Pandemie zu unterstützen und die Zukunftsfähigkeit des Landes zu stärken. Die Maßnahmen adressierten ausdrücklich nicht nur die vermeintlich besonders von der Krise betroffenen Unternehmen, sondern alle Unternehmen, um eine umfassende Bewältigung der Krise zu ermöglichen. So habe sich auch die im Rahmen des Sonderprogramms angebotene Ressourceneffizienzberatung nicht ausschließlich

an die durch Schließungen oder Einnahmeausfälle aufgrund von Vorgaben der Coronaschutzverordnung betroffenen Unternehmen richten sollen. Dazu seien im Rahmen des NRW-Rettungsschirmes andere Förderungen initiiert worden.

Zur Fördermaßnahme „**Waldwirtschaft**“ (**Vorlage 17/3593**) hat das MULNV ausgeführt, dass die Corona-Pandemie insbesondere zu Beginn auch auf die deutsche Säge- und Holzindustrie erhebliche Auswirkungen entfaltet habe. Die Betriebe hätten mit großen Unsicherheiten, fehlendem Personal und unterbrochenen Lieferketten zu kämpfen gehabt. Zudem habe sich der wichtige Absatz von Schadholz nach China u. a. aufgrund von Hafenschließungen reduziert. Es sei daher davon auszugehen gewesen, dass die ohnehin schon schwierige wirtschaftliche Situation vieler Forstbetriebe infolge der Borkenkäferkalamität durch eine sinkende Nachfrage nach Rundholz weiter verschärft werden würde. In Kombination mit den notwendigen Ausgaben zur Bewältigung der Borkenkäferkalamität und Wiederaufforstung der Wälder hätten verschärfte Liquiditätsengpässe in den Betrieben gedroht. Es sei daher erforderlich gewesen, die Forstbetriebe zu unterstützen.

Das MULNV hat zudem erläutert, dass die Förderung der Waldwirtschaft im Rahmen der Förderrichtlinien zu den Extremwetterfolgen und die übrigen Maßnahmen den Zielsetzungen des NRW-Konjunkturpakets I entsprochen habe. Sowohl das Konjunkturprogramm des Bundes als auch das Programm des Landes sähen vor, gesamtwirtschaftliche Impulse zu setzen. Hierbei werde ein Schwerpunkt gesetzt auf Investitionen in Bereichen, die geeignet seien, die Folgen des Klimawandels abzuschwächen. Die Unterstützung der Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer bei der Bewältigung der Waldschäden entspreche eben diesem Vorhaben, da sie ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit sichere, jedoch ebenso den Grundstein lege für die Entwicklung klimastabiler Wälder, die langfristig positive Beiträge zum Klimaschutz leisteten.

Die Mittel aus dem Konjunkturpaket seien geeignet gewesen, so das MULNV, die Forstbetriebe in die Lage zu versetzen, notwendige Arbeiten zur Bekämpfung der Kalamität zu finanzieren und damit die Konjunktur im ländlichen Raum zu stützen. Im Sinne einer sinnvollen Flankierung des Investitionsförderprogrammes in der Forstwirtschaft des Bundes seien daher Projekte identifiziert worden, die über Wald und Holz NRW zum Nutzen des Privat- und Körperschaftswaldes hätten umgesetzt werden können. Dabei

hätten insbesondere innovative Projekte zur Digitalisierung im Fokus gestanden, um neben der Konjunkturstützung einen Impuls zur Überwindung von Strukturnachteilen zu geben.

Bei der Fördermaßnahme „**Umweltwirtschaft**“ (**Vorlage 17/3593**) hat das MULNV ausgeführt, dass der Beitrag des Förderbereichs Umweltwirtschaft zur gesamtwirtschaftlichen Erholung bereits frühzeitig zu Beginn der Planung und Initiierung des Programms begründet worden sei. Die Förderansätze zur Stärkung der Umweltwirtschaft leiteten sich sowohl aus der Notwendigkeit ab, krisenbetroffene Unternehmen der Umweltwirtschaft bei der Bewältigung der Folgen aus der Corona-Pandemie und dem Neuaufbau tragfähiger wirtschaftlicher Strukturen (insbesondere durch Erschließung von Innovationspotenzialen) zu unterstützen, als auch gesamtwirtschaftliche Konjunkturreffekte zu erzielen. Der positive Wirkungszusammenhang zwischen Innovations- und Gründungsförderung einerseits und positiven gesamtwirtschaftlichen Effekten andererseits sei offensichtlich. Dass eine wirtschaftliche Erholung mit einer Transformation zu mehr Nachhaltigkeit und Krisenfestigkeit habe einhergehen und daher gezielt habe gefördert werden sollen, stehe im Einklang mit dem Green Deal der Kommission der Europäischen Union.

Hinsichtlich der einzelbetrieblichen Herausforderungen hat das MULNV weiter erläutert, sei im Sonderprogramm Umweltwirtschaft auf die erheblichen durch die Corona-Pandemie bedingten Problematiken wie die Unterbrechung von Lieferketten, Umsatzrückgänge und Liquiditätsengpässe hingewiesen worden, die eine finanzielle Unterstützung erforderlich gemacht hätten. Die Umweltwirtschaft sei in NRW ein wesentlicher Wirtschaftsfaktor. Dass auch dieser Wirtschaftsbereich gezielt habe unterstützt werden sollen, sei daher nachvollziehbar begründet.

Auf diesen Grundlagen, so das MULNV, sei das Sonderprogramm Umweltwirtschaft folgerichtig mit seinen beiden Bausteinen der Innovationsförderung in kleinen und mittleren Unternehmen sowie der Förderung grüner Gründungen konzipiert worden. Es weise somit einen klaren Bezug zur Corona-Pandemie auf.

Zur Fördermaßnahme „**Tierwohl**“ (**Vorlage 17/3593**) hat das MULNV ausgeführt, dass ausweislich der Kabinetttvorlage zum NRW-Konjunkturpaket I neben der Ausweitung der

Kapazitäten im Gesundheitssystem und der Unterstützung der Kommunen die durch die Corona-Krise gefährdeten Unternehmen mit staatlichen Unterstützungsmaßnahmen hätten stabilisiert werden sollen. Im Weiteren hätten Impulse zur Stärkung der Binnennachfrage zur Verbesserung der wirtschaftlichen Lage insgesamt beitragen sollen. Eine unmittelbare Verknüpfung dahingehend, dass diese Impulse nur von den unmittelbar von der Corona-Pandemie betroffenen Unternehmen hätten ausgehen sollen, ergebe sich aus diesem Text nicht und sei auch nicht naheliegend. Hiervon seien die Überlegungen zur Fördermaßnahme „Verbesserung des Tierwohls“ geleitet worden.

Gleichwohl seien, auch wenn nicht ausweislich begründet, deutliche Bezüge zu einer Betroffenheit der von der Fördermaßnahme profitierenden Tierhalter durch die Corona-Pandemie festzustellen. So seien u. a. im Zuge der Corona-Pandemie die Preise für Mastschweine und Ferkel rasant gefallen. Neben nachfragebedingten Problemen (u. a. aufgrund ausbleibender Stadionbesuche) hätten die durch Corona-Infektionen ausgelösten Schlachthofschließungen zu einem deutlichen Schweinestau geführt. Dies alles habe zu den derzeit gültigen desaströsen Marktpreisen geführt. Von den angebotenen Fördermaßnahmen hätten sich das Beratungsprogramm Sauenhaltung ausschließlich und das „Kleine Agrarinvestitionsförderprogramm“ überwiegend an schweinehaltende Betriebe gerichtet. Zusammenfassend hätten die Fördermaßnahmen daher weit überwiegend durch die Corona-Pandemie betroffene Tierhalter unterstützt, durch die ausgelösten Investitionen Impulse zur Konjunkturbelebung geschaffen und gleichzeitig einer Verbesserung des Tierwohls gedient.

Das MULNV hat zudem argumentiert, dass die Nutzung teils vorhandener Förderinstrumente (Agrarinvestitionsförderprogramm), die Realisierung sich im Vorfeld des HFA-Beschlusses bereits abzeichnender Projekte (Lehrgangsstall des DOKR) sowie die Aufnahme aktueller Förderbedarfe (Beratungsprogramm Sauenhaltung) in die Fördermaßnahme einer sachgerechten Verausgabung der Fördermittel grundsätzlich nicht entgegenstünden. Vielmehr sei es so möglich gewesen, mit der Verausgabung der Mittel zum einen zügig zu beginnen, aber andererseits auch die umfangreichen förderrechtlichen und beihilferechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung

Zur Fördermaßnahme „**Städtebauförderung**“ (**Vorlage 17/3589**) hat das MHKBG zunächst die oben dargestellten allgemeinen Erwägungen zur Notsituation nach Art. 109 GG referiert. Konjunkturstützende Maßnahmen seien daher ausdrücklich zulässig. Um solche handele es sich hier.

Die Zuwendungen für die Städtebauförderung in NRW würden in Form einer Anteilfinanzierung mit Höchstbetragsregelung gewährt. Der Regelfördersatz betrage 60 % und werde mit Zu- und Abschlägen von je 10 % zum Strukturausgleich für die Arbeitslosigkeit und für die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinden verbunden. Das Städtebauförderprogramm 2020 sei auf dieser Grundlage im März 2020 veröffentlicht worden. Die entsprechenden Förderhöhen und -sätze hätten festgestanden und seien den Zuwendungsempfängenden bekannt gewesen. Somit sei bereits im Sommer 2020 klar gewesen, welche kommunalen Eigenanteile zu tragen und ggf. auf Basis der Vorlage 17/3589 durch das Land zu übernehmen gewesen seien. Mit den Zu- und Abschlägen zum Regelfördersatz werde in der Städtebauförderung in NRW sehr wohl differenziert und bei der Bemessung der Zuwendung die finanzielle Leistungsfähigkeit berücksichtigt. Es sei eine politische Entscheidung der Landesregierung gewesen, den vollständigen kommunalen Eigenanteil in der Städtebauförderung durch Landesmittel zu ersetzen.

Zur Fördermaßnahme „**Stärkung Zentren**“ (**Vorlage 17/3589**) hat das MHKBG zunächst erläutert, dass die Corona-Pandemie und ihre Folgen mit Blick auf das komplexe Wirkungsgefüge einer Innenstadt nicht separat betrachtet werden könnten. Die Pandemie sei Teil einer Gesamtentwicklung. Sie habe Negativentwicklungen deutlich beschleunigt, bestehende Herausforderungen verschärft und verdeutlicht, dass grundsätzlich neue Wege der Innenstadtentwicklung beschritten werden müssten. Eine Bewältigung der Pandemie und ihrer Folgen sei nur als Gesamtansatz denkbar. Mit dem Sofortprogramm Innenstadt habe das Land unmittelbar auf die Herausforderungen der Corona-Pandemie reagiert, um ein schnelles Gegensteuern zu ermöglichen.

Das MHKBG hat zudem auch bei dieser Fördermaßnahme darauf hingewiesen, dass auch die wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie eine Notsituation darstellten,

deren Bekämpfung durch die Ausnahmeregelung des Art. 109 GG gerechtfertigt sei. Konjunkturstützende Maßnahmen seien daher ausdrücklich zulässig.

Ferner hat das MHKBG ausgeführt, dass die Corona-Pandemie alle Kommunen unabhängig von ihrer Haushaltslage unvorbereitet und hart getroffen habe. Ausgabebegrenzungen seien in allen Kommunen angesichts der Pandemie erwartbar gewesen. Eine hohe Kofinanzierung für eine Förderung sei daher als potenzielle Hürde erkannt worden. Um wirksame Impulse zu setzen, sei allerdings eine zügige Umsetzung von Gegenmaßnahmen erforderlich gewesen. Der Eigenanteil sei daher für alle Kommunen auf 10 % festgelegt worden. Eine solche Vorgehensweise sei in der Städtebauförderung nicht unüblich.

Zur Fördermaßnahme „**Sonderstädtebauförderung**“ (**Vorlage 17/3589**) hat das MHKBG zunächst wiederum argumentiert, dass auch die wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie eine Notsituation darstellten, deren Bekämpfung durch die Ausnahmeregelung des Art. 109 GG gerechtfertigt sei. Konjunkturstützende Maßnahmen seien daher ausdrücklich zulässig.

Um wichtige Impulse zeitnah setzen zu können und die finanzielle Handlungsfähigkeit der Kommunen infolge der Corona-Pandemie zusätzlich zu unterstützen, sei einmalig eine gegenüber der Städtebauförderung verkürzte dreijährige Programmlaufzeit und eine erhöhte Finanzierungsbeteiligung des Bundes erfolgt. Der Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten ergänze damit wie auch der Investitionspakt Soziale Infrastruktur im Quartier die reguläre Städtebauförderung und unterstütze die Städte und Gemeinden bei einer zukunftsfähigen, nachhaltigen und modernen Entwicklung unter besonderer Berücksichtigung der Belange des Umwelt- und Klimaschutzes.

Ferner hat das MHKBG bezüglich der Feststellung des LRH zum undifferenzierten Fördersatz auf die Verwaltungsvereinbarung Investitionspakt Sportstätten 2020 verwiesen. Danach erfolge keine weitere Differenzierung nach der Leistungsfähigkeit einer Kommune, sondern die Förderung erfolge nach durch den Bund festgesetzten Prozentsätzen. Es sei eine politische Entscheidung der Landesregierung gewesen, auch bei dieser Fördermaßnahme den kommunalen Eigenanteil i. H. v. 10 % durch das Land zu übernehmen.

Das MHKBG hat schließlich ausgeführt, dass die Länder sich mit der Unterzeichnung der Verwaltungsvereinbarung Investitionspakt Sportstätten 2020 mit den Regelungen der Verwaltungsvereinbarung einverstanden erklärt hätten. Eine Abweichung von der Verwaltungsvereinbarung, z. B. in Bezug auf die von Bund vorgegebenen Fördergegenstände, hätte für NRW zur Folge gehabt, dass das (damalige) Bundesministerium des Inneren, für Bau und Heimat das komplette Landesprogramm NRW oder die konkrete Einzelmaßnahme hätte ablehnen müssen. Damit wären Bundesfinanzhilfen für die dringend notwendige Ertüchtigung der kommunalen Sport-Infrastruktur nicht zum Einsatz gekommen.

Ministerium für Verkehr

Zu den Fördermaßnahmen **„Investitionspaket Kommunen – Sonderprogramm Erhaltungsinvestitionen kommunale Verkehrsinfrastruktur Straße und Radwege“ (Vorlage 17/3595)** und **„Investitionspaket Kommunen – Sonderprogramm kommunale Verkehrsinfrastruktur ÖPNV“ (Vorlage 17/3597)** hat sich das VM im vorliegenden Kontext nicht gesondert geäußert, sondern lediglich jeweils auf die eingangs dargestellte Argumentation verwiesen.

3 Nicht nachvollziehbares Finanzvolumen

3.1 Einzelfeststellungen

In den verschiedenen Ressorts hat der LRH zu der Problematik des Fördervolumens die folgenden Feststellungen getroffen:

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Für die Fördermaßnahme „**Maßnahmen in Krankenhäusern**“ (**Vorlage 17/3186**) erteilte der HFA am 26.03.2020 die Einwilligung in Ausgaben i. H. v. 150 Mio. €. Mit der Maßnahme sollten die Beschaffung von Beatmungsgeräten, aber auch z. B. von Dialysegeräten, sowie Investitionen, wie z. B. die kurzfristige Herrichtung von bisher nicht genutzten Gebäudestrukturen, gefördert werden. Diese Beschaffungen sollten zusätzlich zu einer vom Bund veranlassten zentralen Beschaffung erfolgen. Der Fördermaßnahme vorangegangen war eine Entscheidung der Landesregierung vom 17.03.2020, den Krankenhäusern und weiteren Einrichtungen der medizinischen und pflegerischen Versorgung zur Aufrechterhaltung und Funktionsfähigkeit der medizinischen und pflegerischen Infrastruktur zusätzliche Mittel aus regulären Haushaltsmitteln außerplanmäßig zur Verfügung zu stellen. Diese beliefen sich ebenfalls auf 150 Mio. €.

Der LRH hat beanstandet, dass die Bemessung des vom HFA bewilligten Fördervolumens nicht nachvollziehbar war. Das MAGS hat hierzu keinerlei Unterlagen vorgelegt. Damit war nicht nachvollziehbar, welche Tatsachen und / oder Annahmen der Festsetzung des Fördervolumens zugrunde lagen. Auch die Entscheidungsfindung innerhalb des MAGS war insoweit nicht dokumentiert. Denkbar ist, dass das Volumen der Fördermaßnahme ohne nähere Betrachtung erneut mit 150 Mio. € festgesetzt wurde, nachdem erkannt worden war, dass die außerplanmäßig bereitgestellten Mittel bereits durch andere Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der medizinischen Infrastruktur gebunden waren.

Letztlich wurde knapp ein Drittel der Fördersumme (42 Mio. €) nicht für den ursprünglich benannten Zweck verwandt. In Höhe dieses Betrages beantragte das FM mit der Vorla-

ge 17/5747 vom 21.09.2021 die Erweiterung der Zweckbestimmung der Vorlage 17/3186 „für weitere investive Maßnahmen in den Krankenhäusern“. Dem stimmte der HFA am 22.09.2021 zu.

Für die Fördermaßnahme „**Beschaffung von Schutzausrüstung in Krankenhäusern**“ (**Vorlage 17/3219**) bewilligte der HFA am 09.04.2020 Ausgaben i. H. v. 300 Mio. €. Die entsprechenden Beschaffungsmaßnahmen hatte das MAGS zu diesem Zeitpunkt bereits durchgeführt. Das Auftragsvolumen betrug seinerzeit bereits rd. 360 Mio. €. Für die daran anknüpfende Fördermaßnahme „**Beschaffung weiterer Schutzausrüstung für Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen**“ (**Vorlage 17/3293**) bewilligte der HFA am 30.04.2020 weitere 95 Mio. €. Zu diesem Zeitpunkt hatte das MAGS – unter Einbeziehung der o. g. 360 Mio. € – bereits Beschaffungen i. H. v. rd. 479 Mio. € veranlasst. Insgesamt belief sich das Auftragsvolumen ausweislich der dem LRH vorgelegten Bestellübersicht auf rd. 482 Mio. €. Die entsprechende Schutzausrüstung wurde den Krankenhäusern unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

Im Hinblick auf das Fördervolumen, das aus Mitteln des NRW-Rettungsschirms finanziert werden sollte, hat der LRH beanstandet, dass der Ablauf der Beschaffungen und die Auftragssummen darauf schließen lassen, dass dem MAGS weitere Haushaltsmittel für die Beschaffung von Schutzausrüstung zur Verfügung standen. Aus den vom MAGS vorgelegten Unterlagen konnte die Gesamtfinanzierung allerdings nicht nachvollzogen werden und damit weder die tatsächliche noch die mögliche Inanspruchnahme regulärer Haushaltsmittel.

Des Weiteren hat der LRH Bedenken dagegen geäußert, dass das MAGS den Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen die Schutzausrüstung unentgeltlich zur Verfügung gestellt hatte. Demgegenüber wurden die Kosten für das vom Bund an die niedergelassenen Ärzte verteilte Schutzmaterial aufgrund einer Vereinbarung von den Krankenkassen übernommen. Für den LRH war nicht ersichtlich, warum das MAGS keine vergleichbare(n) Regelung(en) getroffen oder zumindest geprüft hatte. Im Hinblick auf die Krankenhäuser hätte überdies die Änderung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG) in den Blick genommen werden sollen. Mit dem COVID-19-Krankenhauserlastungsgesetz vom 27.03.2020 wurde § 21 Abs. 6 KHG neu gefasst. Danach durften die Krankenhäuser zur pauschalen Abgeltung von Preis- und Mengensteigerun-

gen, insbesondere bei persönlicher Schutzausrüstung, für jede Patientin und jeden Patienten einen Zuschlag i. H. v. 50 € gegenüber den Krankenkassen bzw. den Privatversicherten abrechnen. Die neue Regelung galt für alle Patientenaufnahmen ab dem 01.04.2020 zunächst für die Dauer von zwölf Wochen. Sie wurde im Juli 2020 bis zum 30.09.2020 verlängert; zudem wurde der Zuschlag mit Wirkung vom 09.07.2020 für infizierte Patienten auf 100 € erhöht. Auch vor diesem Hintergrund ist nicht nachvollziehbar, warum das MAGS den Krankenhäusern die Schutzausrüstung unentgeltlich zur Verfügung gestellt und eine abweichende Regelung nicht einmal geprüft hatte.

Für die Fördermaßnahme **„Besuchs-, Öffnungs- und Hygienekonzepte im Bereich der Eingliederungshilfe“ (Vorlage 17/3569)** bewilligte der HFA am 29.06.2020 Ausgaben i. H. v. 17,6 Mio. €. Nach der Vorlage sollten den Trägern der Eingliederungshilfe damit die außerordentlichen Aufwendungen erstattet werden, die bei ihnen infolge des Coronavirus SARS-CoV-2 anfielen. Die Erstattung sollte ausweislich der Vorlage als pauschale Zahlung an die Träger i. H. v. 100 € pro Leistungsberechtigtem erfolgen.

Für den LRH war die Bemessung des Fördervolumens anhand der vom MAGS zur Verfügung gestellten Unterlagen nicht nachvollziehbar. Es waren zum einen keine Erwägungen dokumentiert, die die pauschale Bemessung der Förderung begründet hätten. Soweit es in der Vorlage hieß, diese Berechnung biete sich an, da die Gesundheitschutzmaßnahmen bei Besuchen in Wohneinrichtungen, bei der Wiederöffnung von Werkstätten und Tagesstätten und der ambulanten Leistungserbringung erforderlich seien, ist dies unzureichend. Der Zusammenhang zwischen der Zahl der Leistungsempfängerinnen und -empfänger und der Entstehung von ersatzfähigen Pandemiebedingten Mehrausgaben wird dabei nicht hinreichend deutlich. Anhand der Unterlagen war insbesondere nicht ersichtlich, welchen Einfluss die Zahl der Leistungsempfängerinnen und -empfänger auf die Mehrausgaben hatte. In Rede stand nicht lediglich die Ausstattung der Leistungserbringer mit Sachmitteln, die dem Infektionsschutz dienten und pro Person bestimmte Ausgaben erforderten. Von der Fördermaßnahme sollen auch Ausgaben erfasst werden, die nicht zwangsläufig pro Leistungsempfängerin und -empfänger ansteigen bzw. messbar sind, wie bspw. der Personalmehrbedarf.

Zum anderen war aus den Unterlagen nicht ersichtlich, auf welcher Grundlage das MAGS die Höhe der Pauschale pro Leistungsempfängerin und -empfänger ermittelt hat-

te. Es fehlte eine Bezifferung der voraussichtlich zu erwartenden Pandemie-bedingten Mehrausgaben. Rückfragen bei den Leistungserbringern oder sonstige Schätzungen waren aus den Unterlagen nicht ersichtlich.

Für die Fördermaßnahme „**Pflegeeinrichtungen der Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflege**“ (**Vorlage 17/3572**) bewilligte der HFA am 29.06.2020 Ausgaben i. H. v. 10,23 Mio. €. Diese Mittel waren zum Ausgleich der Mindereinnahmen der genannten Einrichtungen bestimmt.

Zur Förderung ihrer Investitionsaufwendungen erhalten die genannten Einrichtungen einen bewohnerorientierten Aufwendungszuschuss für tatsächliche Belegungstage. Diese Aufwendungszuschüsse waren bei dem im März 2020 erlassenen Betretungsverbot ersatzlos entfallen bzw. wurden aufgrund der geringen Belegung bei Notbetrieb in sehr geringem Umfang gezahlt. Nach den Lockerungen im Juni 2020 – so die Vorlage – sei es bei reduzierten Einnahmen geblieben, die die Einrichtungen bei der Zahlung von Mieten sowie Zins- und Tilgungsleistungen vor erhebliche Probleme stellten. Bei der Berechnung des genannten Betrages hatte das MAGS, ausgehend von den Gesamtausgaben für die Tagespflege im Jahr 2018, einen Finanzierungsbedarf von rd. 2,2 Mio. € für jeden Monat errechnet, in dem der Betrieb nur eingeschränkt möglich war. Ab dem 08.06.2020 sei – so das MAGS – wegen der Aufhebung des Betretungsverbots mit einer Verringerung um maximal die Hälfte des geschätzten Betrages zu rechnen.

Der LRH hat trotz der vorgenommenen Berechnungen Bedenken im Hinblick auf die Bemessung des Fördervolumens erhoben. Während des Entscheidungsprozesses für die Förderung hielt das MAGS fest, dass eine finanzielle Hilfe durch das Land erforderlich sei, da die Pflegeeinrichtungen aufgrund von Mindereinnahmen oder Einnahmeausfällen „vermutlich“ Probleme bei der Zahlung für Mieten sowie Zins- und Tilgungsleistungen hätten. Aus den vorgelegten Unterlagen ergaben sich aber keine Hinweise darauf, dass das MAGS versucht hätte, diese generelle Vermutung aufzuklären. Zudem orientierte sich die Ermittlung des Fördervolumens allein an den Aufwendungszuschüssen der Vergangenheit. Das MAGS hatte nach Aktenlage zu keinem Zeitpunkt in Erwägung gezogen, die tatsächlich entstandene wirtschaftliche Notlage bzw. Existenzgefährdung und damit den konkreten Liquiditätsengpass einer Pflegeeinrichtung als Maßstab für die Bemessung der Förderung heranzuziehen. Bei der Bemessung des Fördervolumens

wurde auch nicht in Erwägung gezogen, die Erstattung der Mindereinnahmen von der konkreten finanziellen Situation der jeweiligen Pflegeeinrichtung abhängig zu machen, also etwa davon, ob z. B. vorhandene Rücklagen der Pflegeeinrichtungen ausreichen würden, um den Verbindlichkeiten während des zweieinhalb-monatigen Betretungsverbots mit Notbetreuung und des sich daran anschließenden reduzierten Pflegeangebots nachzukommen. Ebenfalls nicht berücksichtigt wurde, dass nach dem vom MAGS eingeholten Auskünften einige Tagespflegeträger von Ertragsausfallversicherungen bzw. Betriebsunterbrechungsversicherungen für mehrere Wochen Ausfallentschädigungszahlungen erhalten hatten. Des Weiteren basierte die Aussage in der HFA-Vorlage, dass es nach den Lockerungen am 08.06.2020 bei reduzierten Einnahmen bleibe, die die Einrichtungen bei der Zahlung von Mieten sowie Zins- und Tilgungsleistungen vor erhebliche Probleme stellten, nicht auf dokumentierten Erkenntnissen des MAGS. Vielmehr handelte es sich insoweit nur um eine Vermutung. Nach dem endgültigen Kassenabschluss 2020 (vgl. Vorlage 17/5358) wurden von den bewilligten Mitteln nur rd. 3,3 Mio. € ausgezahlt.

Für die Fördermaßnahme „**Ausbildungsbetriebe / Überbetriebliche Ausbildungsstätten**“ (**Vorlage 17/3579**) als Teil des NRW-Konjunkturpakets I bewilligte der HFA Ausgaben i. H. v. 34 Mio. €. Davon entfielen 9 Mio. € auf die Unterstützung der überbetrieblichen Ausbildungsstätten, 20 Mio. € auf geplante finanzielle Anreize für Ausbildungsbetriebe und 5 Mio. € auf die Unterstützung von Ausbildungsbetrieben zur Fortführung von Ausbildungsverhältnissen.

Im Hinblick auf die **Unterstützung der überbetrieblichen Ausbildungsstätten** (9 Mio. €) hieß es in der Vorlage, deren Finanzierung erfolge über lehrgangsbezogene Abrechnungen, sodass mit dem Ausfall der Lehrgänge auch die Einnahmen vollständig entfallen seien. Ohne die finanzielle Unterstützung des Landes zur Finanzierung der laufenden Fixkosten könne der Fortbestand der Ausbildungsstätten nicht abschließend sichergestellt werden.

Insoweit hat der LRH beanstandet, dass die Bemessung des Fördervolumens anhand der vorgelegten Unterlagen nicht nachvollziehbar war. Informationen zum Umfang der ausgefallenen Lehrgänge bzw. der daraus resultierenden Einnahmeausfälle lagen nicht vor. Da die Einrichtungen zum Zeitpunkt der Vorlage an den HFA bereits seit acht Wo-

chen wieder in Betrieb waren, war zumindest bei diesen der Umfang sowohl der ausgefallenen wie auch der nachgeholt und nachholbaren Lehrgänge bekannt. Entsprechend hätte auch erkennbar gewesen sein müssen, ob und in welcher Höhe Einnahmen endgültig ausgefallen waren.

Unabhängig von der insoweit unzureichenden Ermittlung der Grundlagen waren die in Ansatz gebrachten Beträge aber auch nicht plausibel: Beantragt wurde die Förderung der unabdingbaren Fixkosten der überbetrieblichen Ausbildungsstätten für einen Zeitraum vom 16.03.2020 bis Ende Juni 2020. Aufgrund der Ausnahmegenehmigung des MAGS waren die Ausbildungsstätten jedoch seit dem 27.04.2020 teilweise wieder in Betrieb; durch die Änderung der Coronaschutzverordnung zum 04.05.2020 war der Betrieb unter Einhaltung von Abstands- und Hygieneregeln wieder uneingeschränkt zulässig. Warum für den darüber hinausgehenden Zeitraum Fixkosten ersetzt werden sollten, ist nicht erkennbar.

Daneben erscheint aus Sicht des LRH selbst für den zugrunde gelegten Zeitraum vom 16.03. bis zum 30.06.2020 eine Förderung der unabdingbaren Fixkosten mit 8 Mio. € offenkundig überzogen. Eine Förderung in dieser Höhe für einen Zeitraum von 16 Wochen würde hochgerechnet auf das Jahr einer Förderung von Fixkosten i. H. v. 26 Mio. € entsprechen. Tatsächlich belief sich die Förderung der laufenden Ausgaben der überbetrieblichen Ausbildungsstätten im Zeitraum von 2014 bis 2019 aber auf insgesamt rd. 54 Mio. €, was einer Förderung von durchschnittlich rd. 13 Mio. € pro Jahr entspricht. Das in der Vorlage an den HFA zur Deckung der Fixkosten angegebene Fördervolumen wäre demnach hochgerechnet doppelt so hoch wie das der regulären Förderung der Ausgaben im laufenden Betrieb. Dass die Anmeldung erheblich über den notwendigen Förderbedarf in den Zeiten der Schließung der überbetrieblichen Ausbildungsstätten hinausging, indiziert im Übrigen auch der tatsächliche Mittelabfluss von nur rd. 1,8 Mio. €.

Zu den geplanten **finanziellen Anreizen für Ausbildungsbetriebe** (20 Mio. €) hieß es in der Vorlage, aufgrund der Corona-Pandemie sei zu befürchten, dass die Zahl der neuen Ausbildungsverträge zurückgehe. Ausbildungsbetriebe, die aufgrund der Corona-Pandemie wegbrechende Ausbildungsplatzangebote durch zusätzliche Ausbildungsplätze zumindest teilweise ausgleichen, oder die Ausbildungsverhältnisse anderer Betriebe

weiterführten, die infolge der Auswirkungen der Corona-Krise beendet werden müssten, sollten eine Landesförderung erhalten. Vorgesehen war eine Förderung für rd. 4.000 Ausbildungsplätze i. H. v. jeweils 5.000 €.

Neben dieser Förderung waren schon Anfang Juni 2020 auf Bundesebene verschiedene Maßnahmen für die Sicherung von Ausbildungsplätzen mit einem Finanzvolumen von 500 Mio. € beschlossen worden. Hiervon entfielen nach den Auskünften der Landesregierung vom 29.06.2020 gegenüber dem HFA (Vorlage 17/3611, Anlage 1) 100 Mio. € auf NRW. Die Bundesförderung sah eine Ausbildungsprämie i. H. v. 2.000 € pro Ausbildungsvertrag bei Erhalt des Ausbildungsniveaus vor. Bei Erhöhung des Ausbildungsniveaus oder Weiterführung von Ausbildungsverhältnissen bei Pandemie-bedingter Insolvenz betrug die Prämie 3.000 € pro Auszubildenden. Nach Auskunft des MAGS gegenüber dem HFA sollten mit der Prämie auf Landesebene zusätzliche Plätze gefördert werden.

Der LRH hat insoweit u. a. beanstandet, dass die Zahl von rd. 4.000 zu fördernden Ausbildungsplätzen als Bemessungsgrundlage nicht nachvollziehbar war. Er hat zum einen bemängelt, dass der vom MAGS dabei angenommene Rückgang um rd. 20.000 Ausbildungsplätze auf nur eingeschränkt aussagekräftigen Prognosen beruhte. Vor allem aber hat er kritisiert, dass schon die Bundesförderung von 100 Mio. € für NRW bei einem Fördersatz von 3.000 € ausreichen würde, um 33.000 Ausbildungsplätze zu fördern. Warum noch weitere 4.000 Ausbildungsplätze aus Landesmitteln gefördert werden sollten, konnte nicht nachvollzogen werden. Auch eine Begründung für die Förderhöhe von 5.000 € pro Ausbildungsplatz im Vergleich zur Bundesförderung von 2.000 € bzw. 3.000 € war nicht erkennbar. Im Übrigen ist die Fördermaßnahme des Landes nach den dem LRH vorgelegten Unterlagen auch nicht umgesetzt worden. Mittel hierfür wurden nicht verausgabt.

Im Rahmen der **Unterstützung von Ausbildungsbetrieben zur Fortführung von Ausbildungsverhältnissen** (5 Mio. €) sollten rd. 4.000 bestehende, aber gefährdete Ausbildungsverhältnisse mithilfe einer gestaffelten Prämie gefördert werden (2.000 € für den ersten Auszubildenden und 1.000 € für jeden weiteren Auszubildenden). Gerechnet wurde mit der Förderung für rd. 1.000 Betriebe und einer durchschnittlichen Auszubildendenzahl von vier Auszubildenden pro Betrieb.

Der LRH hat auch mit Blick auf diesen Teil der Fördermaßnahme beanstandet, dass die zugrunde gelegte Zahl von rd. 4.000 Auszubildenden nicht nachvollzogen werden konnte. Auch für die in Ansatz gebrachte Zahl der zu fördernden Betriebe und deren Auszubildende war den vorgelegten Unterlagen keine Begründung zu entnehmen. Gleiches galt für die Prämienhöhe. Weiter hat der LRH auch in diesem Zusammenhang beanstandet, dass angesichts der für dieselben Zwecke bereitgestellten Bundesmittel die Notwendigkeit einer Ergänzung um 5 Mio. € aus Landesmitteln nicht erkennbar war. Schließlich ist auch diese Fördermaßnahme des Landes nach den dem LRH vorgelegten Unterlagen nicht umgesetzt worden. Mittel hierfür wurden nicht verausgabt.

Bei der Fördermaßnahme „**Investitionsprogramm Krankenhäuser und Pflegeschulen**“ (**Vorlage 17/3590**) als Teil des NRW-Konjunkturpakets I bewilligte der HFA am 29.06.2020 für den Landesanteil am „**Zukunftsprogramm Krankenhäuser**“ des Bundes neben den bereits oben erwähnten Ausgaben i. H. v. 270 Mio. € zur Kofinanzierung weitere Mittel i. H. v. 630 Mio. € „zur Vorfinanzierung des ‚Zukunftsprogramms Krankenhäuser‘ des Bundes“.

Der LRH hat insoweit beanstandet, dass die Notwendigkeit einer derartigen Vorfinanzierung in der Vorlage nicht näher erläutert worden war. Auch aus den weiteren vom MAGS vorgelegten Unterlagen war nicht ersichtlich, warum eine solche Vorfinanzierung notwendig gewesen sein sollte.

Für die Fördermaßnahme „**Investitionsprogramm Krankenhäuser und Pflegeschulen**“ (**Vorlage 17/3590**) als Teil des NRW-Konjunkturpakets I bewilligte der HFA am 29.06.2020 für das **NRW-Sonderprogramm Krankenhäuser** Ausgaben i. H. v. 1 Mrd. €. Gefördert werden sollten Investitionen der Krankenhäuser, wie Modernisierungen und energetische Sanierungen, oder bauliche Umgestaltungen, wie z. B. Patienten- und Badezimmer, sowie investive Maßnahmen in den Pflegeschulen zur Erweiterung der Ausbildungskapazitäten sowie für dringend notwendige Modernisierungen.

Für den LRH war anhand der zur Verfügung gestellten Unterlagen nicht ersichtlich, auf welcher Grundlage dieses auch mit Blick auf die Größe des NRW-Rettungsschirms ins-

gesamt beachtliche Fördervolumen bemessen worden war. Ob dem sachgerechte Überlegungen zugrunde lagen, konnte nicht festgestellt werden.

Auch die weitere Verteilung der Mittel gibt hierüber keinen Aufschluss. Der auf die Krankenhäuser entfallende Anteil von 750 Mio. € wurde entsprechend deren Anteil an der Baupauschale nach dem KHGG NRW verteilt, also ohne Bezug zu konkreten Bedarfen. Der auf die Pflegeschulen entfallende Anteil von 250 Mio. € wurde zum einen zur Ausweitung der Schulkapazitäten eingesetzt und zum anderen für Modernisierungsmaßnahmen in den Pflegeschulen gewährt. Auch bei der Festlegung der entsprechenden Pauschalen (20.400 € pro zusätzlichem Schulplatz, 5.100 € Modernisierungspauschale je belegtem Schulplatz) war nicht erkennbar, welche Bedarfsüberlegungen dem zugrunde lagen. Zudem sprach die Verknüpfung der Festlegung dieser Pauschalen mit der Zahl der zu fördernden Plätze dafür, dass die Zahl der Letzteren so angesetzt wurde, dass die Fördersumme nahezu vollständig ausgeschöpft wurde.

Staatskanzlei

Für die Fördermaßnahme „**Sportvereine**“ (**Vorlage 17/3199**) bewilligte der HFA am 31.03.2020 Ausgaben i. H. v. 10 Mio. € zur Vermeidung bevorstehender Insolvenzen von Sportvereinen aufgrund von bereits im April 2020 entstehender Zahlungsunfähigkeit. Mit der Fördermaßnahme sollten Vereine unterstützt werden, die überwiegend ihre Einnahmen nicht aus wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb erzielen würden. Hierdurch sollte eine drohende Zahlungsunfähigkeit oder Insolvenz dieser Vereine abgewendet werden.

Der LRH hat festgestellt, dass der StK zum Zeitpunkt der Anmeldung der Fördermaßnahme gegenüber dem HFA keine belastbaren Zahlen dazu vorlagen, ob und, wenn ja, wie viele Sportvereine in NRW aufgrund der Corona-Maßnahmen unmittelbar von einer Insolvenz bedroht waren. Bei der Ermittlung des Fördervolumens war die StK von dem

Sportentwicklungsbericht¹ ausgegangen, in dem die Einnahmequellen der Sportvereine in NRW erfasst und im Rahmen einer Mittelwertberechnung quantifiziert worden waren. Für eine kursorische Berechnung identifizierte die StK zunächst die verschiedenen angebotsgebundenen Einnahmen der Sportvereine, z. B. Kursgebühren oder Einnahmen aus Sportveranstaltungen. Die weitere Berechnung erfolgte, indem die Zahl der Sportvereine mit entsprechenden Einnahmen (als Anteil dieser Vereine an der Grundgesamtheit) mit dem Mittelwert der jeweiligen Einnahmenposition in € multipliziert wurde. Hier von sollten entsprechend dem Ausfall an Angebotswochen bis zu den Sommerferien im Jahr 2020 für mögliche Erstattungen 30 % in Ansatz gebracht werden.

Der LRH hat insoweit anerkannt, dass die StK sich bei der Ermittlung des Fördervolumens auf nachprüfbar Zahlen aus dem Sportentwicklungsbericht gestützt hat. Er hat aber beanstandet, dass die StK diese Zahlen mit Blick auf ihre Anwendbarkeit im konkreten Fall offensichtlich nicht hinterfragt hat: Bei einer grundsätzlichen Akzeptanz der Einordnung der meisten Einnahmequellen als angebotsgebundene Einnahmenpositionen geht nämlich aus dem Sportentwicklungsbericht nicht hervor, bezogen auf welche Gruppe (Grundgesamtheit der Sportvereine oder nur Sportvereine mit entsprechenden Einnahmen) die jeweilige Mittelwertberechnung erfolgt ist. Insofern könnte die Vorgehensweise der StK, im Rechenweg den prozentualen Anteil von Vereinen mit Einnahmen bei einer angebotsgebundenen Einnahmenposition als Faktor zu berücksichtigen, zu einer fehlerhaften Einschätzung bezüglich der Einnahmeausfälle der Sportvereine geführt haben. Neben dieser unzureichenden Herleitung der Einnahmeausfälle hat es die StK zudem versäumt, wegfallende Ausgaben (z. B. durch einen geringeren Energieverbrauch, Einsparungen bei Veranstaltungen etc.) sowie eventuell noch bei den Sportvereinen vorhandene liquide Mittel und freie Rücklagen bei der Ermittlung des Fördervolumens zu berücksichtigen.

Tatsächlich wurden von den bereitgestellten Mitteln für den zunächst in den Blick genommenen Zeitraum vom 15.04.2020 bis zum 31.05.2020 nur rd. 2,6 Mio. € bewilligt. In

¹ Breuer, C., Feiler, S. und Rossi, L. (2019), Sportvereine in Nordrhein-Westfalen: Organisationen und Personen, Sportentwicklungsbericht für Deutschland 2017/2018, Köln: Deutsche Sporthochschule Köln, Institut für Sportökonomie und Sportmanagement (https://cdn.dosb.de/user_upload/www.dosb.de/Sportentwicklung/SEB/2019/SEB1718_Laenderbericht_Nordrhein-Westfalen.pdf; Stand: 26.02.2021).

der Folge wurde der Förderzeitraum drei Mal verlängert, zunächst bis zum 31.08.2020, dann bis zum 30.11.2020 und schließlich bis zum 15.03.2021. Insgesamt hatte die bewilligende Stelle nach den Angaben der StK Ende Januar 2021 rd. 8,9 Mio. € an Sportvereine ausgezahlt.

Ministerium für Kultur und Wissenschaft

Für die Fördermaßnahme „**Studierendenwerke NRW**“ bewilligte der HFA am 01.04.2020 Ausgaben von 5,2 Mio. € zur Vermeidung der drohenden Zahlungsunfähigkeit der Studierendenwerke (**Vorlage 17/3200**) und am 29.06.2020 weitere Ausgaben i. H. v. 16 Mio. € (**Vorlage 17/3576**). Zur Begründung wurde auf rückläufige Erträge in den Bereichen Gastronomie und Vermietung verwiesen.

Der LRH hat gegenüber der Vorgehensweise des MKW bei der Ermittlung des Förder volumens Bedenken geäußert. Die der Berechnung zugrunde liegenden Prognosen über die Finanzbedarfe der Studierendenwerke aufgrund der Corona-Pandemie hat das MKW durch die Arbeitsgemeinschaft Studierendenwerke NRW erstellen lassen. Dies ist im Grundsatz nicht zu beanstanden. Allerdings ist die Arbeitsgemeinschaft bei ihrer Prognose von stark gekürzten „Umsatzerlösen“ einerseits bei nahezu gleichbleibenden bezogenen Leistungen und sonstigem Aufwand andererseits ausgegangen. Diese Prognose wurde im MKW nicht kritisch hinterfragt, sondern – abgesehen von einer Anpassung der betrachteten Zeiträume – unverändert übernommen. Des Weiteren hat der LRH beanstandet, dass im MKW augenscheinlich keine Überlegungen angestellt wurden, die Defizite durch die bei den Studierendenwerken vorhandenen Rücklagen teils oder ganz auszugleichen.

Ausweislich der dem LRH vorgelegten Zuweisungsbescheide wurden den Studierendenwerken 6.183.900 € zugewiesen, also rd. 29 % der gemäß der Vorlagen 17/3200 und 17/3576 insgesamt bewilligten Mittel i. H. v. 21,2 Mio. €.

Für die Fördermaßnahme „**Unterstützung für solselbständige Künstlerinnen und Künstler für März und April 2020**“ (**Vorlage 17/3374**) bewilligte der HFA am 14.05.2020 Ausgaben i. H. v. 26,8 Mio. € zur Unterstützung solselbständiger Künstle-

rinnen und Künstler für die Monate März und April 2020. Zuvor hatte das MKW im März 2020 schon ein Soforthilfeprogramm für betroffene Künstlerinnen und Künstler i. H. v. 5 Mio. € aus bereiten Mitteln aufgelegt. Dieses sollte durch die Bereitstellung der weiteren Mittel für die Monate März und April 2020 ausfinanziert werden. Vorgesehen war, Künstlerinnen und Künstlern, die in besonderer Weise von den Auswirkungen der Corona-Pandemie betroffen waren, eine Unterstützung in Form einer Billigkeitsleistung i. H. v. 2.000 € zu gewähren.

Bei seiner Berechnung des Finanzbedarfs hatte das MKW zugrunde gelegt, dass in dem im März 2020 initiierten Programm 16.902 Anträge eingegangen waren. Davon wurden 2.951 bewilligt. Das MKW nahm an, dass rd. 1.000 Personen einen Antrag auf NRW-Soforthilfe 2020 gestellt haben könnten. Die noch zu bewilligenden 12.951 Anträge mit je 2.000 € ergäben rd. 25,9 Mio. €. Die 2.951 erfolgreichen Antragsteller hätten im Durchschnitt einen Betrag i. H. v. 1.695 € erhalten. Dieser Betrag habe auf 2.000 € aufgestockt werden sollen, um eine Gleichbehandlung aller Antragsteller und damit auch die Akzeptanz des Programms zu sichern. Dafür seien weitere rd. 900.000 € erforderlich.

Diese Ermittlung des Fördervolumens durch das MKW hat der LRH in verschiedener Hinsicht beanstandet: Er hat u. a. bemängelt, dass das MKW seine zwischenzeitliche Annahme, dass ein Viertel der Anträge die formalen Voraussetzungen nicht erfüllen würden, bei der weiteren Ermittlung des Fördervolumens nicht mehr berücksichtigt hat. Ebenso unberücksichtigt blieb die Bewilligungsquote der ersten Programmphase. Von den in der ersten Förderphase geprüften 6.300 Anträgen waren lediglich 2.951 förderfähig (vgl. Vorlage 17/3306 vom 29.04.2020). Die abgelehnten Anträge während der ersten Programmphase hätten demnach zumindest nach Ablehnungen aufgrund der Erschöpfung des Fördervolumens und sonstigen Gründen kategorisiert werden müssen. Darüber hinaus ist keine Begründung für die Annahme des MKW dokumentiert, dass zwischenzeitlich (nur) rd. 1.000 Personen einen Antrag auf die NRW-Soforthilfe 2020 beim Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie gestellt hätten. Bereits Ende März 2020 hatte das FM das MKW darauf hingewiesen, dass die Künstlerinnen und Künstler als Soloselbständige am zwischenzeitlich aufgespannten NRW-Rettungsschirm partizipieren könnten bzw. teilweise schon würden. Aufgrund der Antragszahlen in der zweiten Bewilligungsphase für das „Sofortprogramm zur Unterstüt-

zung freischaffender Künstlerinnen und Künstler aufgrund der Auswirkungen der Coronavirus-Krise“ ist davon auszugehen, dass diese Zahl tatsächlich um ein Vielfaches höher war. Letztlich wurden nur rd. 3,25 Mio. € der insgesamt bewilligten 26,8 Mio. €, also nur rd. 12 % der Mittel verausgabt.

Für die Fördermaßnahme **„Erhalt der nach dem Weiterbildungsgesetz geförderten Einrichtungen“ (Vorlage 17/3565)** bewilligte der HFA am 29.06.2020 Ausgaben i. H. v. 35 Mio. €. Mit diesen Mitteln sollte den nach dem Weiterbildungsgesetz geförderten Einrichtungen in anderer Trägerschaft von Mitte März bis Juni 2020 eine strukturelle Förderung gewährt werden, um existenzielle Härten infolge Pandemie-bedingter Schließungen, des Ausfalls von Seminaren, Veranstaltungen, Übernachtungen, des Verlustes sowie der Rückzahlung von Teilnahmeentgelten und ähnlicher Umstände zu vermeiden. Einrichtungen in anderer Trägerschaft nach dem Weiterbildungsgesetz sind solche, die nicht in kommunaler Trägerschaft stehen.

Der LRH hat die Ermittlung des Fördervolumens durch das MKW beanstandet: Eine konkretisierende Bedarfsermittlung, etwa mittels einer Abfrage bei den zu fördernden Weiterbildungseinrichtungen, wurde nicht durchgeführt. Das MKW ging bei seiner Berechnung vielmehr von den Teilnahmeentgelten aus; diese hatten ausweislich des Datenreports Weiterbildung NRW 2019 im Jahr 2018 rd. 142 Mio. € der Gesamteinnahmen betragen. Auf dieser Grundlage hatte das MKW einen monatlichen Betrag von rd. 12 Mio. € für entgangene Teilnahmeentgelte in Ansatz gebracht. Dieser war mit Blick auf mögliche Ausgabenreduktionen und kompensierende Einnahmen um ein Viertel reduziert worden. Den sich danach ergebenden Betrag von rd. 31,5 Mio. € hatte das MKW aufgerundet.

Der LRH hat anerkannt, dass die Berechnung als solche nachvollziehbar war. Er hat aber bemängelt, dass mit diesem Ansatz unterstellt wurde, dass die Gesamtheit aller Weiterbildungseinrichtungen in anderer Trägerschaft infolge der Pandemie-bedingten Schließungen eine existenziell gefährdende Deckungslücke aufweisen und einen Antrag stellen würde. Unterschiede im Hinblick auf die finanzielle Situation der einzelnen Weiterbildungseinrichtungen und die individuellen Kostenstrukturen wurden nicht berücksichtigt. Ob und inwieweit Weiterbildungseinrichtungen tatsächlich nicht über Rücklagen verfügten, wurde nicht näher betrachtet. Unklar war bei diesem Ansatz zudem, ob und

inwieweit die entlastende Wirkung aus der Flexibilisierung der Fördermittel des Landes durch die neu eingefügten § 13 Abs. 1a, § 16 Abs. 2a und § 19 Abs. 1 a Weiterbildungsgesetz berücksichtigt wurde. Durch diese im April 2020 erlassenen Regelungen wurde den Weiterbildungseinrichtungen die nach dem Weiterbildungsgesetz vorgesehenen Zuschüsse für ihren Unterricht auch dann weitergewährt, wenn Unterrichtsstunden infolge Pandemie-bedingter Schließungen, des Ausfalls von Veranstaltungen oder ähnlicher Umstände nicht erbracht werden konnten. Insgesamt hat der LRH danach zwar begrüßt, dass das MKW Ausgabenreduktionen und kompensierende Einnahmen pauschal berücksichtigt hat. Er hat aber kritisiert, dass das MKW jedenfalls mit Blick auf den Kreis der Förderberechtigten und das Fehlen von Rücklagen ohne weitere Ermittlungen von einem Worst-Case-Szenario ausgegangen ist.

Nach dem endgültigen Kassenabschluss 2020 (Vorlage 17/5358) sind von den 35 Mio. € im Jahr 2020 nur 4.153.792,61 € verausgabt worden, also nur rd. 12 %.

Ergänzend ist in diesem Zusammenhang anzumerken, dass der HFA am 05.11.2020 der Vorlage 17/4101 „Erhalt der nach dem Weiterbildungsgesetz geförderten Einrichtungen (Ergänzung zur Vorlage 17/3565) zuzüglich der Volkshochschulen“ zugestimmt hat. Damit wurde der Bezugszeitraum bis zum 31.03.2021 erweitert. Zudem sollten den Weiterbildungseinrichtungen Leistungen schon dann gewährt werden, wenn eine negative Differenz zwischen den notwendigen Ausgaben und den gesamten laufenden Einnahmen einer Einrichtung entstanden war; eine Existenzgefährdung musste nicht mehr nachgewiesen werden. Darüber hinaus wurden nunmehr auch die in kommunaler Trägerschaft stehenden Volkshochschulen in die Förderung einbezogen und wurde auch eine Kostenerstattung für Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen sowie zur Schaffung digitaler Angebote ermöglicht.

Insoweit hat der LRH beanstandet, dass für die mit der Vorlage 17/4101 beantragten und im Folgenden beschlossenen Erweiterungen des Förderprogramms aus seiner Sicht – ausgehend von der Zielrichtung der Ausgangsvorlage 17/3565 – keine Veranlassung bestand. Der Verzicht auf das Merkmal der existenzbedrohenden wirtschaftlichen Lage als Fördervoraussetzung erscheint nicht sachgerecht. Die auch über den 30.06.2020 hinausgehende Sicherstellung der weiteren Existenz der in Rede stehenden Einrichtungen wäre auch bei Beibehaltung dieses Kriteriums gewährleistet gewesen.

Bezüglich der kommunal getragenen Volkshochschulen hätte aus Sicht des LRH die sachgerechte Entscheidung zu deren Nichteinbeziehung sowohl im Hinblick auf die Zuständigkeit des MHKBG als auch mit Blick auf die kommunale Trägerverantwortung konsequent fortgeführt werden sollen.

Für die Fördermaßnahme **„NRW Stärkungspaket ‚Kunst und Kultur‘ – Stipendienprogramm für Künstlerinnen und Künstler“ (Vorlage 17/3588)** als Teil des NRW-Konjunkturpakets I bewilligte der HFA am 29.06.2020 – unter anteiliger Einbeziehung nicht abgeflossener Haushaltsmittel des Hilfsprogramms für soloselbständige Künstlerinnen und Künstler i. H. v. 20 Mio. € – Ausgaben von 105 Mio. €. Ausweislich der vom MKW hierzu erteilten mündlichen Auskünfte lag diesem Betrag die Überlegung zugrunde, 15.000 Stipendien à 7.000 € zu vergeben. Der zuletzt genannte Betrag war ermittelt worden, indem der Betrag der Pfändungsfreigrenze für Arbeitseinkommen nach § 850c Zivilprozessordnung von 1.180 € pro Monat mit sechs Monaten multipliziert und das Ergebnis danach abgerundet worden war. Der Ansatz von 15.000 Anträgen wurde nach Auskunft des MKW geschätzt. Aus den vom MKW zur Verfügung gestellten Unterlagen ergab sich, dass dort zunächst – ausgehend von der Zahl der in der Künstlersozialkasse versicherten Personen in NRW – rd. 34.000 Antragstellende angenommen worden waren. Vorgesehen war zunächst eine Förderung i. H. v. 1.180 € pro Monat für drei Monate.

Der LRH hat beanstandet, dass aus den vorgelegten Unterlagen nicht zu entnehmen war, warum das MKW die Zahl der zu erwartenden Antragstellenden in etwa halbiert und den maßgeblichen Zeitraum auf sechs Monate erhöht hatte.

Welche Mittel für dieses Förderprogramm im Jahr 2020 tatsächlich verausgabt wurden, teilte das MKW dem LRH auch auf Nachfrage nicht mit. Auch dem Bericht des FM an den HFA zum endgültigen Kassenabschluss 2020 (Vorlage 17/5358) lässt sich diese Zahl nicht entnehmen, da sich der dort genannte Betrag von rd. 116 Mio. € auch auf die vom NRW Stärkungspaket „Kunst und Kultur“ mitumfasste Fördermaßnahme „Kulturstärkungsfonds Kultur NRW“ bezieht.

Für die Fördermaßnahme **„NRW Stärkungspaket ‚Kunst und Kultur‘ – Kulturstärkungsfonds NRW“ (Vorlage 17/3588)** als Teil des NRW-Konjunkturpakets I bewilligte

der HFA am 29.06.2020 – unter anteiliger Einbeziehung nicht abgeflossener Haushaltsmittel des Hilfsprogramms für soloselbständige Künstlerinnen und Künstler i. H. v. 20 Mio. € – Ausgaben von 80 Mio. €. Zur Begründung wurde in der Vorlage ausgeführt, mit der vom Land verfügbaren Schließung von Kultureinrichtungen und der Absage von Festivals und Veranstaltungen seien den Kultureinrichtungen und -veranstaltern fest eingeplante Eintritts- und / oder Verkaufserlöse weggebrochen. Die erfolgten und geplanten Lockerungen führten zwar punktuell zu einer Verbesserung der Situation. Aufgrund der weiterhin bestehenden und voraussichtlich noch länger andauernden Einschränkungen bleibe die finanzielle Situation bei vielen Einrichtungen aber mittelfristig weiterhin sehr angespannt.

Der LRH hat beanstandet, dass die Vorlage keine konkreten Angaben zu den mit dem Kulturstärkungsfonds beabsichtigten Fördermaßnahmen und zu deren Adressatinnen und Adressaten enthielt. Damit wurde schon nicht deutlich, welche Kultureinrichtungen und -veranstalter Leistungen aus dem Kulturstärkungsfonds erhalten sollten. Ebenso wenig war erkennbar, ob die Leistungen nur dem Ausgleich der weggefallenen Eintritts- und / oder Verkaufserlöse dienen oder ob hiermit weitergehende kulturpolitische Ziele verfolgt werden sollten. Das MKW hat dem LRH trotz mehrfacher Aufforderung auch keine Unterlagen zur Entwicklung der Fördermaßnahme und der Ermittlung des Fördervolumens vorgelegt. Der LRH hat dementsprechend den Eindruck gewonnen, dass sich das MKW auf diese Weise ein 80 Mio. € umfassendes „Sparbuch“ zugelegt hat, in dessen Verwendung es weitestgehend frei war.

Die Einschätzung eines übermäßig hohen Fördervolumens wird dadurch bestätigt, dass das MKW noch Ende November 2020 erst Mittelabflüsse von knapp 16,8 Mio. € aus den bis dahin umgesetzten Förderlinien erwartet hatte. Das waren gerade einmal 21 % der für den Kulturstärkungsfonds bewilligten Mittel. Selbst unter Einbeziehung der noch für 2020 vorgeschlagenen weiteren Förderlinien mit einem Volumen von rd. 15,6 Mio. € waren insgesamt erst 32,4 Mio. € verplant worden, also nur rd. 40 % der bewilligten Mittel. Nach einer vom MKW geführten Ausgabenübersicht zum Kulturstärkungsfonds waren zum 31.12.2020 tatsächlich nur Mittel i. H. v. 15.593.639 € verausgabt worden, also nur rd. 19,5 % der Gesamtmittel von 80 Mio. €.

Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration

Für die Fördermaßnahme „**Sicherung sozialer Einrichtungen in freier Trägerschaft**“ (**Vorlage 17/3222**) bewilligte der HFA am 09.04.2020 Ausgaben von 103 Mio. €. Die wegfallenden Drittmittel (Einnahmen aus Teilnehmerbeiträgen, Spenden etc.) würden die Einrichtungen in ihrer Existenz gefährden und sollten daher kompensiert werden. Die Förderung sollte u. a. Einrichtungen aus dem Bereich der Familienbildung zugutekommen.

In Bezug auf diesen Bereich wies die Ermittlung des Fördervolumens Schwächen auf: Die Berechnung des diesbezüglichen Mittelansatzes von 30 Mio. € basierte auf den Daten des Datenreports Weiterbildung NRW Berichtsjahr 2018 der Supportstelle Weiterbildung in der Qualitäts- und Unterstützungsagentur – Landesinstitut für Schule. Eine konkretisierende Bedarfsermittlung mittels einer Abfrage bei den zu fördernden Familienbildungseinrichtungen ist nicht durchgeführt worden. Demgemäß erfolgte die Mittelbemessung auf der Grundlage sehr pauschaler Annahmen; der Mittelansatz war demzufolge mit großen Unsicherheiten behaftet. Mit dem Ansatz von 30 Mio. € wurde zudem unterstellt, dass die Gesamtheit aller Einrichtungen der Familienbildung infolge der Pandemie-bedingten Schließungen eine existenziell gefährdende Deckungslücke aufweisen und einen Antrag stellen würde. Unterschiede im Hinblick auf die finanzielle Situation der einzelnen Einrichtungen der Familienbildung und die individuellen Kostenstrukturen blieben unberücksichtigt. Ob und inwieweit Einrichtungen der Familienbildung über – ggf. vorrangig einzusetzende – Rücklagen verfügten, wurde ebenfalls nicht betrachtet. Das MKFFI ist daher auch hier von einem Worst-Case-Szenario ausgegangen, ohne zu klären, inwieweit dieses realistisch war.

Nach dem endgültigen Kassenabschluss 2020 (Vorlage 17/5358) sind von den 103 Mio. € im Jahr 2020 nur 29.167.787,48 € verausgabt worden, also nur rd. 28 %. Für den Bereich der Familienbildung wurden anstelle der angesetzten 30 Mio. € nur rd. 8,8 Mio. € verausgabt.

Für die Fördermaßnahme „**Erstattung der Elternbeiträge der Kindertagesbetreuung**“ (**Vorlage 17/3224**) willigte der HFA am 09.04.2020 in Ausgaben von 42 Mio. € ein. Erstattet werden sollten hiermit die Elternbeiträge in der Kindertagesbetreuung für den

Monat April 2020. Im Weiteren stimmte der HFA am 30.04.2020 aufgrund der **Vorlage 17/3299** weiteren Ausgaben i. H. v. 42,25 Mio. € für die Erstattung für den Monat Mai 2020 zu.

Hierbei hat der LRH u. a. die Berechnung des angenommenen Ausfallbetrages von rd. 84,25 Mio. € pro Monat beanstandet, von dem das Land die Hälfte tragen sollte. Grundlage der Berechnung war zum einen die nicht zu beanstandende Ermittlung der Zahl der Betreuungsplätze in Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflegeplätze. Weiter ermittelte das Land anhand der ihm vorliegenden Unterlagen die Summe aller Kindpauschalen, der Zuschüsse des Landes, zzgl. weiterer Zuschüsse für die Kindertageseinrichtungen. Für die Kindertagespflegeplätze schätzte es die Kosten pro Betreuungsplatz auf 9.000 €. Auch dies ist nicht zu beanstanden.

Bei der Ermittlung der zu erstattenden Elternbeiträge ging das MKFFI in beiden Fallgruppen von einem rechnerischen Elternbeitragsanteil i. H. v. 19 % der Kindpauschalen bzw. Kosten aus. Zwar würden – so das MKFFI – die Elternbeiträge aufgrund der kommunalen Satzungen erhoben; im Abrechnungssystem KiBiz für die Zuschüsse des Landes für die Kindertageseinrichtungen sei jedoch rechnerisch ein Beitragssatz von 19 % hinterlegt. In Anlehnung an die Kindertagesbetreuung wurde der Elternbeitrag in der Tagespflege ebenfalls mit 19 % angesetzt.

Insoweit stellt sich aus Sicht des LRH zum einen die Frage, warum das MKFFI überhaupt einen pauschalen Elternbeitragssatz von 19 % zugrunde gelegt und nicht das tatsächliche Elternbeitragsaufkommen für den in Rede stehenden Zeitraum ermittelt hatte. Zum anderen ist auch die Höhe dieses Anteils nicht nachvollziehbar. Elternbeitragssätze werden, anders als die vom Land den Kommunen erstatten Kindpauschalen, nicht landeseinheitlich festgelegt. Sie sind aufgrund der eigenverantwortlichen Festlegung durch die Jugendämter landesweit uneinheitlich und zudem vom Einkommen der Eltern abhängig. Inwieweit der Anteil von 19% vor diesem Hintergrund dem tatsächlichen Elternbeitragsaufkommen entspricht, ist daher unbekannt. Anhaltspunkte für einen zu hohen Ansatz des Elternbeitrags ergeben sich aus der Antwort der Landesregierung vom 12.01.2017 (Drucksache 16/13952) auf die Kleine Anfrage 5400. Für das Kindergartenjahr 2013/2014 wurde dort für Nordrhein-Westfalen ein Finanzierungsanteil durch Elternbeiträge i. H. v. rd. 13,5 % angegeben. Danach werden die tatsächlichen Einnahmen

für „Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte der Produktgruppe Tageseinrichtungen für Kinder“ im Rahmen der jährlichen kommunalen Finanzrechnungsstatistik ausgewiesen. Die dort verfügbaren Auswertungen hätten demnach auch dem MKFFI dienen können, die tatsächlichen Beitragseinnahmen für die hier in Rede stehenden Zeiträume zu ermitteln.

Bestätigt werden diese Bedenken gegen die Ermittlung des Fördervolumens durch die tatsächlich geleisteten Erstattungen. Ausweislich der Antwort der Landesregierung vom 11.12.2020 (Drucksache 17/12096) auf die Kleine Anfrage 4666 wurden den Kommunen für Angebote der Kindertagesbetreuung (Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege) im April und Mai 2020 jeweils rd. 30 Mio. € erstattet, im Juni 2020 rd. 17 Mio. € und im Juli 2020 knapp 13 Mio. €, also insgesamt 90 Mio. € und damit rd. 57% der bewilligten 156,9 Mio. €.

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz

Für die Fördermaßnahme „**Unterstützung von Zoos**“ (**Vorlage 17/3278**) bewilligte der HFA am 23.04.2020 Ausgaben i. H. v. 11,825 Mio. €. Diese Mittel sollten den zwölf im Verband der Zoologischen Gärten e. V. (VdZ) organisierten Zoos sowie weiteren Zoos zur Kompensation der Einnahmeausfälle, Sicherung der Liquidität und Abwendung drohender Schließungen gewährt werden.

Der LRH hat bei der Ermittlung des Fördervolumens eine Reihe von Defiziten festgestellt: Das Fördervolumen, das auf die zwölf im VdZ organisierten Zoos entfiel, beruhte auf dessen Angaben, die das MULNV nach den vorgelegten Unterlagen keiner weiteren Überprüfung unterzogen hat. Für alle weiteren Zoos wurde das Fördervolumen ohne nähere Erklärung auf 10 % des Fördervolumens geschätzt, das auf die im VdZ organisierten Zoos entfiel. Bei der Ermittlung des Gesamtfördervolumens hat das MULNV zudem rechnerische Fehler in den Angaben nicht erkannt und die beihilferechtliche Begrenzung der jeweils zulässigen Förderung auf jeweils 800.000 € (Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020) nicht berücksichtigt. Auch für die Aussagen in der Vorlage zu der nicht möglichen Kompensation von Einnahmeverlusten im Jahresverlauf und der Liquiditätsgefährdung der Zoos aufgrund fehlender finanzieller Reserven wurde kein Nachweis

erbracht oder gefordert. Nach dem endgültigen Kassenabschluss 2020 (Vorlage 17/5358) wurden für die Fördermaßnahme tatsächlich nur rd. 5,7 Mio. € verausgabt, also weniger als die Hälfte der bewilligten Summe.

Für die Fördermaßnahme „**Altlastensanierung von Grundstücken**“ (Vorlage 17/3592) als Teil des NRW-Konjunkturpakets I bewilligte der HFA am 29.06.2020 Ausgaben i. H. v. 7 Mio. €. Das MULNV legte dem LRH keine Unterlagen über die Genese dieser Fördermaßnahme und / oder die Berechnung der Fördersumme vor. Faktisch wurden die gesamten Mittel gemäß § 20 Abs. 2 Satz 4 AAVG dem AAV überwiesen. Die überwiesene Summe entsprach dem nach § 20 Abs. 2 Satz 2 AAVG vom Land jährlich an den AAV zu zahlenden Beitrag.

Der LRH hat beanstandet, dass die Ermittlung des Fördervolumens nicht nachvollziehbar war. Die de facto vorgenommene Verdopplung der regulären Förderung des AAV lässt nicht erkennen, warum diese notwendig gewesen sein soll. Zudem begegnet die Anmeldung von Mitteln in dieser Höhe auch deshalb Bedenken, weil nach der Aktenlage der AAV zur Frage eines etwaigen weiteren Mittelbedarfs zuvor nicht eingebunden worden war. Zudem war nicht erkennbar, dass das MULNV geprüft hatte, inwieweit der AAV überhaupt in der Lage war, die zusätzlichen Mittel zeitnah zu verausgaben.

Für die Fördermaßnahme „**Klimaanpassung**“ (Vorlage 17/3592) als Teil des NRW-Konjunkturpakets I bewilligte der HFA am 29.06.2020 Ausgaben i. H. v. 15 Mio. €. Das MULNV legte dem LRH keine originären Unterlagen über die Genese dieser Fördermaßnahme und / oder die Berechnung der Fördersumme vor, sondern nur einen im Nachhinein gefertigten Vermerk. Dieser enthielt zur Bemessung des Fördervolumens lediglich die Aussage, dass dieses hätte geschätzt werden müssen, ohne aber zu erklären, auf welcher Grundlage dies geschehen war.

Der LRH hat beanstandet, dass damit eine hinreichend verlässliche Schätzung des Finanzbedarfs ausgeblieben ist. Tatsächlich wurden nach dem endgültigen Kassenabschluss 2020 (Vorlage 17/5358) für die Fördermaßnahme im Jahr 2020 nur 26.405,51 € verausgabt, also nur rd. 0,2 % der bewilligten Summe.

Für die Fördermaßnahme „**Grüne Infrastruktur**“ (**Vorlage 17/3592**) als Teil des NRW-Konjunkturpakets I bewilligte der HFA am 29.06.2020 Ausgaben i. H. v. 5 Mio. €. Das MULNV legte dem LRH keine originären Unterlagen über die Genese dieser Fördermaßnahme und /oder die Berechnung der Fördersumme vor, sondern nur einen im Nachhinein gefertigten Vermerk. Nach Letzterem wurde der Förderbedarf auf 50 Mio. € geschätzt und dem FM gemeldet. Diese Schätzung erfolgte ausweislich des Vermerks vor dem Hintergrund, dass eine Förderung über die bestehenden Förderrichtlinien Grüne Infrastruktur möglich erscheine, und unter der Annahme, dass es sich um eine mehrjährige Förderung handele. Sie beruhe – so der Vermerk – in Bezug auf die realisierbare Umsetzung von Maßnahmen und des generierbaren Mittelabflusses in einem Zeitraum von bis zu drei Jahren auf Erfahrungen mit anderen Förderprogrammen aus diesem Bereich. Das FM habe das Fördervolumen letztlich auf 5 Mio. € reduziert.

Der LRH hat beanstandet, dass die Berechnung bzw. Schätzung des Fördervolumens vom MULNV nicht schlüssig dargestellt worden ist. Zudem hat das FM das vom MULNV vorgeschlagene Fördervolumen von 50 Mio. € auf 5 Mio. € reduziert, ohne dass dokumentiert worden wäre, welche Überlegungen dieser Reduzierung zugrunde lagen. Tatsächlich wurden nach dem endgültigen Kassenabschluss 2020 (Vorlage 17/5358) für die Fördermaßnahme im Jahr 2020 sogar nur rd. 930.000 € verausgabt, also weniger als ein Fünftel der bewilligten Summe.

Für die Fördermaßnahme „**Kreislaufwirtschaft**“ (**Vorlage 17/3593**) als Teil des NRW-Konjunkturpakets I bewilligte der HFA am 29.06.2020 Ausgaben i. H. v. 10 Mio. €. Diese Fördermaßnahme umfasste die vier Bausteine „Ressourceneffizienzberatung.NRW“, „Umsetzungsbegleitung für Investitionen in die digitale Transformation (Ressourceneffizienz 4.0)“, „innovative ressourceneffiziente Investitionen“ und „Förderung anwendungsorientierter experimenteller Forschungs- und Entwicklungsvorhaben mit Bezug zur Ressourceneffizienz“.

Das MULNV legte dem LRH keine originären Unterlagen über die Genese dieser Fördermaßnahme und / oder die Berechnung der Fördersumme vor, sondern nur einen im Nachhinein gefertigten Vermerk. Nach den dortigen Ausführungen ging das MULNV für die „Ressourceneffizienzberatung.NRW“ auf der Basis von Erfahrungen der Effizienz-Agentur Nordrhein-Westfalen von einer zusätzlichen Nachfrage von 50 Projekten aus

und von der Durchschnittsförderhöhe der letzten zwei Jahre i. H. v. 20.300 € pro Förderung. Daraus errechnete sich ein Fördervolumen von 1.015.000 €. Im Bereich „Ressourceneffizienz 4.0“ wurden 25 weitere Projekte mit einer erwarteten, durchschnittlichen Förderhöhe von 35.000 € angenommen. Hieraus ergab sich ein zusätzliches Fördervolumen i. H. v. 875.000 €. Weiter sollten „innovative ressourceneffiziente Investitionen“ gefördert werden. Nach dem Vermerk wurden der Berechnung insoweit Zahlen des Aufrufs „Ressource.NRW“ zugrunde gelegt, der bei 40 eingegangenen Anträgen in den letzten zwei Jahren zu 23 Projektförderungen geführt hätte. Das MULNV erwartete insoweit nunmehr zwölf Projekte mit einer maximalen Förderhöhe von je 500.000 € und berechnete somit ein Fördervolumen von 6.000.000 €. Bezüglich der „Förderung anwendungsorientierter experimenteller Forschungs- und Entwicklungsvorhaben mit Bezug zur Ressourceneffizienz“ gab es keine Schätzung der zu erwartenden Förderanträge, deren jeweiliger Förderhöhe und somit eines Fördervolumens. Insgesamt ergab sich daraus ein berechnetes Fördervolumen von 7,89 Mio. €.

Der LRH hat beanstandet, dass die Überlegungen des MULNV zum Fördervolumen nicht vollständig nachvollziehbar waren. Warum das MULNV bei der „Ressourceneffizienzberatung“ und bei der „Ressourceneffizienz 4.0“ von unterschiedlich vielen Projekten und zudem bei den Projekten von unterschiedlich hohen Fördersummen pro Projekt ausging, war nicht dokumentiert. Auch die Ausführungen zu den Projekten für die Förderung der „innovativen ressourceneffizienten Investitionen“ waren nicht schlüssig. Warum aus den Erfahrungen aus dem Förderaufruf zu „Ressource.NRW“ (40 Anträge, 23 geförderte Projekte) gefolgert wurde, dass bei der neuen Förderung mit zwölf Projekten zu rechnen sei, ist nicht erkennbar. Ebenfalls nicht dokumentiert wurde, warum die „Förderung anwendungsorientierter experimenteller Forschungs- und Entwicklungsvorhaben mit Bezug zur Ressourceneffizienz“ nicht weiter in die Berechnung des Fördervolumens einbezogen wurde. Schließlich hat der LRH beanstandet, dass in den vorgelegten Unterlagen nicht dokumentiert wurde, warum auf der Grundlage einer Schätzung von nur knapp 8 Mio. € gegenüber dem HFA 10 Mio. € zur Bewilligung angemeldet wurden. Tatsächlich wurden nach dem endgültigen Kassenabschluss 2020 (Vorlage 17/5358) für die Fördermaßnahme im Jahr 2020 sogar nur rd. 95.522,75 € verausgabt, also weniger als 1 % der bewilligten Summe.

Für die Fördermaßnahme „**Waldwirtschaft**“ (**Vorlage 17/3593**) als Teil des NRW-Konjunkturpakets I bewilligte der HFA am 29.06.2020 Ausgaben i. H. v. 28 Mio. €. Nach einer Auskunft des MULNV gegenüber dem LRH wurde das Fördervolumen (ursprünglich) an der Förderung des Bundes ausgerichtet. Die überschlägige Rechnung habe darauf beruht, dass der Bund beschlossen habe, 700 Mio. € für den Erhalt und die nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder bereitzustellen. Das MULNV ging davon aus, dass die Bundesmittel entsprechend dem Königsteiner Schlüssel auf die Bundesländer verteilt werden würden. Hieraus leitete das MULNV ab, dass NRW rd. 100 Mio. € erhalten werde. Diese Mittel sollten aus Sicht des MULNV in gleicher Höhe flankiert werden, da die Befürchtung bestanden habe, dass die Bundesmittel nicht ausreichen würden, um den Waldbesitz in seiner Notlage angemessen zu unterstützen. Weitere 500.000 € waren für das Projekt „Bauen mit Holz“ vorgesehen, sodass eine Mittelanmeldung von 100,5 Mio. € errechnet wurde. Unterlagen, aus denen sich ergab, warum tatsächlich nur 28 Mio. € angemeldet wurden, legte das MULNV nicht vor. Auch eine Korrespondenz mit dem FM über die Verringerung der Mittel wurde nicht vorgelegt.

Der LRH hat beanstandet, dass der letztlich angemeldete und bewilligte Betrag aus den vorgelegten Unterlagen nicht abzuleiten war. Tatsächlich wurden nach dem endgültigen Kassenabschluss 2020 (Vorlage 17/5358) für die Fördermaßnahme im Jahr 2020 sogar nur rd. 15,3 Mio. € verausgabt, also nur gut die Hälfte der bewilligten Summe.

Für die Fördermaßnahme „**Umweltwirtschaft**“ (**Vorlage 17/3593**) als Teil des NRW-Konjunkturpakets I bewilligte der HFA am 29.06.2020 Ausgaben i. H. v. 5 Mio. €. In der Vorlage hieß es, dass die Förderung von Green Start-Ups insbesondere durch die finanzielle Aufstockung des Gründungswettbewerbes KUER.NRW erfolgen solle. Darüber hinaus solle insgesamt die Unterstützung von regionalen Strukturen und Ansätzen der Umweltwirtschaft zur Förderung von Innovationen und zur Stärkung der regionalen Wertschöpfung erfolgen. Es sollten Forschungsprojekte angestoßen, Projekte und Wertschöpfungsketten vor Ort etabliert, die Konjunktur gestärkt und Arbeitsplätze geschaffen werden.

Das MULNV legte dem LRH keine originären Unterlagen über die Genese dieser Fördermaßnahme und / oder die Berechnung der Fördersumme vor, sondern nur einen nach der Prüfungsankündigung des LRH im Oktober 2020 gefertigten Vermerk. Nach

den dortigen Ausführungen ging das MULNV für den Programmbereich „Forschung, Entwicklung und Innovation“ von drei bis vier Projekten mit einer Gesamtfördersumme von 1,7 Mio. € aus. Für den Bereich „Prototypenentwicklung“ erwartete das MULNV rd. 40 Kleinstanträge à 15.000 € plus 60.000 € Overhead (Fördervolumen 660.000 €) und für den Bereich „Markterschließung“ rd. 80 Kleinstanträge à 5.000 € (Fördervolumen 400.000 €). Für die „Förderung grüne Gründungen“ sollte ein Netzwerk zur Frühphasenfinanzierung mit 1.137.000 € gefördert werden und für den Bereich „Förderung des Handwerks (Green Craft)“ ein Großprojekt mit 1 Mio. €.

Der LRH hat beanstandet, dass auch unter Berücksichtigung des nachträglich erstellten Vermerks die Bemessung des Fördervolumens nicht nachvollziehbar ist. Der Vermerk führt nicht aus, woraus sich bspw. die Anzahl der zu erwartenden Anträge ergibt bzw. wie sich die einzelnen Teilvolumina, insbesondere in Bezug zum Programmbereich „Green Craft“, ergeben. Zudem sind die in diesem Vermerk genannten Programmbereiche nur teilweise aus der Vorlage an den HFA erkennbar. Ergänzend hat der LRH darauf hingewiesen, dass die in dem Vermerk genannten Beträge erstmals in einem Angebot eines Dritten für die Übernahme der Projektträgerschaft aufgeführt worden waren, das Ende August 2020 erstellt worden war. Wie die Beträge in diesem Angebot zustande gekommen waren, ergab sich aus den vom MULNV vorgelegten Unterlagen nicht. Tatsächlich wurden nach dem endgültigen Kassenabschluss 2020 (Vorlage 17/5358) für die Fördermaßnahme im Jahr 2020 nur 46.832,25 € verausgabt.

Für die Fördermaßnahme **„Tierwohl“ (Vorlage 17/3593)** als Teil des NRW-Konjunkturpakets I bewilligte der HFA am 29.06.2020 Ausgaben i. H. v. 5 Mio. €. Zum Gegenstand der Förderung hieß es in der Vorlage nur, im Interesse einer zügigen Umsetzung besserer Haltungsbedingungen für Tiere sollten im Rahmen eines Konjunkturprogramms Mittel zur Verbesserung des Tierwohls in NRW bereitgestellt werden. Daneben werde auch den Tierhaltern eine Perspektive gegeben, den gesellschaftlichen Erwartungen in diesem Bereich gerecht zu werden.

Das MULNV legte dem LRH keine originären Unterlagen über die Genese dieser Fördermaßnahme und / oder die Berechnung der Fördersumme vor, sondern nur einen anlässlich der Erhebungen des LRH erstellten Vermerk. Nach den dortigen Ausführungen beinhaltete die Fördermaßnahme verschiedene Bausteine. Für den Baustein „Mobiles

Schlachten“ waren 500.000 € vorgesehen. Der gleiche Betrag war für den Förderbaustein „Beratung“ eingeplant. Hierzu hieß es, aufgrund von Erfahrungswerten werde davon ausgegangen, dass rd. 400 bis 500 der 1.600 Sauenbetriebe eine Beratung in Anspruch nehmen könnten. Geplant sei, die Förderung je Betrieb auf maximal 20 Beratungsstunden (Kostensatz 87 €/Stunde) zu begrenzen. Im Förderbaustein „Forschungsvorhaben“ sollten zwei Projekte von Universitäten mit einem Volumen von insgesamt 76.200 € gefördert werden. Für den Förderbaustein „Investitionen in die Tierhaltung“ wies der Vermerk keinen Betrag aus.

Im Zuge der Umsetzung der Fördermaßnahme hatte das MULNV demgegenüber in einem hausinternen Vermerk aus dem Juli 2020 folgende vier Förderbausteine benannt: Investitionen in der Tierhaltung (3,4 Mio. €), Investitionen im nachgelagerten Bereich mit Bezug zu Tierwohl (0,5 Mio. €), Beratung (0,8 Mio. €) und Forschungs- und Begleitvorhaben (0,3 Mio. €). Woraus sich die verschiedenen Beträge jeweils ergaben, wurde in dem Vermerk nicht erläutert.

Der LRH hat beanstandet, dass auch unter Berücksichtigung der genannten Vermerke die Bemessung des Fördervolumens nicht nachvollziehbar ist. Die zu den verschiedenen Förderbausteinen jeweils genannten Summen lassen nicht erkennen, wie sie ermittelt worden sind. Überdies stimmten die Angaben zu den Förderbausteinen in den beiden Vermerken auch nicht überein. Nach dem endgültigen Kassenabschluss 2020 (Vorlage 17/5358) wurden für die Fördermaßnahme im Jahr 2020 nur rd. 1,5 Mio. € verausgabt, also weniger als ein Drittel.

Ministerium für Schule und Bildung

Für die Fördermaßnahme **„Erstattung der Elternbeiträge für die Betreuung im Bereich der Offenen Ganztagschulen und weiterer Betreuungsformen“ (Vorlage 17/3299)** bewilligte der HFA am 30.04.2020 Ausgaben i. H. v. 72,37 Mio. €. Damit sollte das Land die Hälfte der von den Kommunen zu erstattenden Elternbeiträge im Bereich der Offenen Ganztagsbetreuung für die Monate April und Mai 2020 übernehmen.

Im Hinblick auf die Bemessung dieses Betrages hieß es in den vom MSB vorgelegten Unterlagen, von den im Landeshaushalt verfügbaren Plätzen für Offene Ganztagschulen hätten die Kommunen 316.431 abgerufen. Der maximale Höchstbeitrag für Eltern liege aktuell bei 197 € pro Monat. Insofern liege das maximale Beitragsaufkommen durch Eltern für die Kommunen aktuell bei 62,37 Mio. € pro Monat. Dem MSB lägen keine Zahlen hinsichtlich des tatsächlichen Elternbeitragsaufkommens in den Kommunen vor. Alle weiteren Betreuungsangebote würden vom Land pauschal bezuschusst. Eine grobe Schätzung gehe davon aus, dass die Summe der insoweit gezahlten Elternbeiträge bei rd. 10 Mio. € pro Monat liege.

Der LRH hat beanstandet, dass das für den Bereich der Offenen Ganztagschulen zugrunde gelegte Beitragsaufkommen von 62,37 Mio. € pro Monat das maximale Beitragsaufkommen durch Eltern bezifferte, das unter Zugrundelegung des maximalen Höchstbeitrags für Eltern i. H. v. 197 € pro Monat ermittelt worden war. Die Schätzung des Fördervolumens hätte jedoch nicht anhand des maximalen Höchstbeitrags erfolgen dürfen, da im MSB bekannt war, dass nur wenige Eltern den Höchstbeitrag zahlten. Insofern ist auch nicht ersichtlich, warum das MSB mit der Mittelanmeldung nicht abgewartet hat, bis die bereits Anfang April 2020 erbetenen Rückmeldungen der Bezirksregierungen zu den Elternbeiträgen im Monat April 2020 eingegangen waren.

Auch gegen die Schätzung der weiteren Mittel i. H. v. 10 Mio. € für die übrigen Ganztags- und Betreuungsangebote bestehen Bedenken. Das MSB konnte in Ermangelung vorliegender Daten zu den Elternbeiträgen keine Kalkulationsgrundlage vorlegen. Es ist für den LRH nicht nachvollziehbar, wie die pauschal angenommene Summe von 10 Mio. € zustande kam.

Nach dem endgültigen Kassenabschluss 2020 (Vorlage 17/5358) sind von den 72,37 Mio. € nur rd. 20,14 Mio. € verausgabt worden, also nur rd. 28 %.

Ergänzend ist in diesem Zusammenhang anzumerken, dass das FM mit der Vorlage 17/3586 vom 24.06.2020 als Teil des NRW-Konjunkturpakets I die Bewilligung weiterer Mittel i. H. v. 72,4 Mio. € für die Erstattung der Elternbeiträge für die Monate Juni und Juli 2020 beantragte. Im Hinblick auf die Monate April und Mai 2020 hatte das MSB den Bezirksregierungen eine Frist für die Meldung der benötigten Gesamtsumme bis zum

08.06.2020 gesetzt. Zwar ging aus den vom MSB zur Verfügung gestellten Unterlagen nicht hervor, wann diese Rückmeldungen tatsächlich eingegangen sind. Gleichwohl bestand Ende Juni 2020 keine Notwendigkeit, weitere Mittel zu beantragen: Entweder war zu diesem Zeitpunkt bereits bekannt, dass die bislang beantragten Mittel in erheblichem Umfang nicht benötigt wurden, oder es war zumindest bekannt, dass mit dem Eingang verlässlicher Zahlen über den bisherigen Ausgabenstand kurzfristig zu rechnen war.

Für die Fördermaßnahme **„Ferienangebote für Kinder und Jugendliche aus sozial benachteiligten Lebensverhältnissen“ (Vorlage 17/3540)** bewilligte der HFA am 18.06.2020 Ausgaben i. H. v. 40 Mio. €. Für die Fördermaßnahme **„Ergänzende Betreuungsangebote in den Sommerferien für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung, insbesondere in den Förderschwerpunkten Geistige Entwicklung sowie Körperliche und motorische Entwicklung“ (Vorlage 17/3541)** bewilligte der HFA am 18.06.2020 Ausgaben i. H. v. 35 Mio. €. Angedacht waren insoweit sowohl Gruppenbetreuungsangebote (Modell A) als auch Individualbetreuungsangebote (Modell B).

Für Ferienangebote für Kinder und Jugendliche aus sozial benachteiligten Lebensverhältnissen in den Sommerferien wurden tatsächlich nur 999.396 € verausgabt. Dies entspricht einem Anteil von rd. 2,5 % der Bewilligungssumme von 40 Mio. €. Für Betreuungsangebote in den Sommerferien 2020 für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung wurden rd. 428.000 € verausgabt. Dies entspricht einem Anteil von nur rd. 1,2 %.

Der LRH hat mit Blick auf die Betreuungsangebote für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung beanstandet, dass das MSB bei der Kalkulation des Finanzbedarfs für die Individualbetreuungsangebote ausweislich der vorgelegten Unterlagen von der Gesamtzahl aller Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung und einer Zuordnung zur intensivpädagogischen Förderung ausgegangen war. Insoweit beruhte die Kalkulation auf der Annahme, dass alle diese Schülerinnen und Schüler die angebotene Einzelbetreuung in Anspruch nehmen würden. Dies war aber – nicht zuletzt angesichts der zeitlichen Rahmenbedingungen – offenkundig unrealistisch. Der Finanzbedarf für das Modell A wurde nur durch eine Subtraktion der für das Modell B ermittelten Summe von dem in Ansatz gebrachten

Gesamtbetrag von 35 Mio. € ermittelt. Inhaltliche Erwägungen zum Umfang des diesbezüglichen Bedarfs wurden insoweit nicht angestellt. Zudem war auch der in Ansatz gebrachte Gesamtbetrag von 35 Mio. € nicht durch sachliche Erwägungen gestützt. Dieser Betrag beruht nach der Darstellung des MSB allein auf einer „Umwidmung“ von Mitteln, die ursprünglich für eine Feriennotbetreuung verwendet werden sollten.

Ergänzend ist zu diesen Fördermaßnahmen Folgendes anzumerken: Auf der Grundlage der Vorlage 17/3841 erteilte der HFA am 10.09.2020 die Einwilligung in die Verlängerung des Verwendungszeitraums der Vorlagen 17/3540 und 17/3541 bis zum 31.12.2020 und stimmte einer Erweiterung der Zweckbindung dieser Mittel auf „Außerschulische Bildungs- und Betreuungsangebote in Coronazeiten im Jahr 2020“ zu.

Hierzu hat der LRH beanstandet, dass nicht erkennbar war, warum das MSB die ursprünglich bewilligten Mittel schlicht fortgeschrieben hat. Jedenfalls aus der neuen Vorlage an den HFA ergab sich keine eigenständige Verausgabungsprognose. Im Übrigen wurden nach dem endgültigen Kassenabschluss 2020 (Vorlage 17/5358) für die Verlängerung und Erweiterung nur rd. 2,9 Mio. € verausgabt. Damit wurden von insgesamt bewilligten 75 Mio. € letztlich im Jahr 2020 trotz der Verlängerung und Erweiterung nur rd. 4,3 Mio. € verausgabt. Dies entspricht einem Anteil von rd. 5,7 %.

Für die Fördermaßnahme **„Erstattung der Stornierungskosten für Klassenfahrten, Studienfahrten und Schüleraustausche der öffentlichen Schulen, Ersatzschulen und Ergänzungsschulen“ (Vorlage 17/3566)** bewilligte der HFA am 29.06.2020 Ausgaben i. H. v. 16,34 Mio. €. Erstattet werden sollten die Kosten für die Stornierung für alle ein- und mehrtägigen Schulfahrten in das In- und Ausland, die nach dem Erlass des MSB vom 11.03.2020 bis zum Beginn der Herbstferien abgesagt wurden. Die Übernahme von notwendigen Stornogebühren für abgesagte Klassenfahrten sei auch für Ersatzschulen anerkannt worden und solle auch für Ergänzungsschulen erfolgen.

Der LRH hat beanstandet, dass eine hinreichende Kalkulationsgrundlage für die Stornierungskosten der Schulfahrten an öffentlichen Schulen nicht dokumentiert war. Aus den vom MSB übersandten Unterlagen lassen sich weder die Kalkulation der Stornierungskosten der Schulfahrten an öffentlichen Schulen noch die in der HFA-Vorlage insgesamt beantragte Fördersumme i. H. v. 16,34 Mio. € nachvollziehen. Eine ausführliche Be-

darfskalkulation für die einzelnen Schulträger konnte den vorgelegten Unterlagen erst nach der Vorlage an den HFA entnommen werden. Diese belief sich auf rd. 19 Mio. €.

Zudem war im Hinblick auf die Berechnung des Fördervolumens nicht erkennbar, ob und ggf. inwieweit das MSB unberechtigt geltend gemachte Stornierungskosten bei der Schätzung ausgeschlossen hatte. Es sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, dass das MSB erwogen hat, ob bei Schulfahrten in Risikogebiete oder dem Vorliegen von Reise-
warnungen kostenfreie gesetzliche oder vertragliche Rücktrittsmöglichkeiten (vgl. etwa § 651h Abs. 3 Bürgerliches Gesetzbuch – BGB) in Anspruch genommen werden konnten.

Ergänzend ist auf Folgendes hinzuweisen: Gemäß der Vorlage 17/4355 bewilligte der HFA am 10.12.2020 Ausgaben i. H. v. 28 Mio. € zur Bereitstellung von weiteren Mitteln für die Erstattung der Stornierungskosten für Klassenfahrten, Studienfahrten und Schüleraustausche der öffentlichen Schulen, Ersatzschulen und Ergänzungsschulen und willigte in die Verlängerung der Maßnahme für Fahrten ein, die „mindestens bis zum 31.01.2021, eventuell sogar bis zu den Osterferien 2021“ abgesagt werden. Der LRH hat diese Verlängerung der ursprünglichen Fördermaßnahme angesichts seines zeitlich begrenzten Prüfungsansatzes nicht näher geprüft. Er hat gleichwohl beanstandet, dass mit der genannten Formulierung der Verwendungszweck der Mittel nicht hinreichend bestimmt worden war. Eine solche Offenheit wird dem Zustimmungserfordernis nach § 31 Abs. 2 HHG 2020 nicht gerecht, da danach eine maßgebliche Entscheidung über den Umfang der Maßnahme der Exekutive überlassen bleibt.

Nach dem endgültigen Kassenabschluss 2020 (Vorlage 17/5358) wurden für die Erstattung der Stornierungskosten für Klassenfahrten, Studienfahrten und Schüleraustausche im Jahr 2020 insgesamt rd. 28,3 Mio. € verausgabt.

Für die Fördermaßnahme **„Digitalisierungsvorhaben im Ministerium für Schule und Bildung - Ausstattung Lehrkräfte“ (Vorlage 17/3585)** als Teil des NRW-Konjunkturpakets I bewilligte der HFA am 29.06.2020 Ausgaben i. H. v. 103 Mio. € für die Ausstattung aller Lehrerinnen und Lehrer mit digitalen Endgeräten und geeigneter Software.

Ausweislich der vom MSB vorgelegten Unterlagen hatte es zwei Berechnungen durchgeführt: Bei einem in Ansatz gebrachten Pauschalbetrag von 500 € pro Gerät und rd. 200.000 Lehrkräften hatte es voraussichtliche Gesamtkosten von rd. 103 Mio. € berechnet. Bei dem Ansatz, den Schulträger bzw. Schulen den möglichst exakt den Kosten entsprechenden Betrag zukommen zu lassen, hatte das MSB auf der Grundlage von Erfahrungen der Stadt Hamburg und Gerätepreisen von 379 € bzw. 449 € Gesamtkosten von 82,8 Mio. € errechnet. In den Unterlagen hieß es weiter, der Ansatz einer freien Bestellung mit anschließender genauer Abrechnung werde nicht weiter ausgeführt, da der Verwaltungsaufwand zu hoch erscheine. In der Folge wurde der Finanzbedarf auf der Grundlage des Pauschalbetrages von 500 €/Gerät bei 205.753 Lehrkräften mit 103 Mio. berechnet.

Der LRH hat beanstandet, dass aufgrund eines angeblich zu hoch erscheinenden Verwaltungsaufwandes für die Einzelabrechnung nur der teurere Ansatz „Pauschalbetrag“ weiterverfolgt wurde, ohne dass das MSB die Höhe des Verwaltungsaufwandes beziffert hätte. Auch ein Austausch mit den Bezirksregierungen als Bewilligungsbehörden zur Abschätzung des Verwaltungsaufwandes konnte nicht festgestellt werden.

Des Weiteren kann nach der gewählten Pauschalberechnung eine Überkompensation der entstehenden Kosten nicht ausgeschlossen werden, da die tatsächlichen Kosten für die einzelnen mobilen Endgeräte schon nach dem Kostenvergleich des MSB niedriger sein sollten als die Pauschale. Zudem ging das MSB von noch erzielbaren Vergünstigungen aufgrund von Rahmenverträgen aus.

Schließlich hat der LRH beanstandet, dass das MSB bei der Umsetzung eine Förderung in Form eines Festbetrages vorgesehen hatte, der so bemessen war, dass – anders als beim Sofortausstattungsprogramm für Schülerinnen und Schüler – ein Eigenanteil der Schulträger nicht erforderlich war. Als Begründung für die Kostenübernahme zu 100 % durch das Land hatte das MSB nach den vorgelegten Unterlagen nur angegeben, dass eine erneute Beteiligung der Kommunen an den Beschaffungskosten politisch nicht durchsetzbar erschienen sei. Die geltenden Grundsatzregelungen zu Ausstattungsfragen (insbes. § 79 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – Schulgesetz NRW) verpflichteten jedoch die Schulträger und nicht das Land, „eine am allgemeinen Stand der Technik und Informationstechnologie orientierte Sachausstattung zur Verfügung zu

stellen“. Im Übrigen rechtfertigt die Absicht, die Kommunen nicht erneut zu belasten, jedenfalls nicht die Begünstigung der Ersatzschulträger.

Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung

Zu der Fördermaßnahme „**Soforthilfeprogramm Heimat, Tradition und Brauchtum**“ beantragte das FM mit der **Vorlage 17/3575** bei dem HFA die Einwilligung in Ausgaben i. H. v. 23 Mio. €. Aufgrund eines Fraktionsantrags bewilligte der HFA am 29.06.2020 – unter Einbeziehung von 5 Mio. €, die aus bereiten Mitteln des MHKBG bereitgestellt werden sollten – eine Gesamtfördersumme von 50 Mio. €. Mit dem Programm sollten nach der Vorlage gemeinnützige Heimat-, Traditions- und Brauchtumsvereine bzw. vergleichbare Organisationen unterstützt werden, bei denen der durch die Corona-Pandemie verursachte Liquiditätsengpass zu einer Existenzgefährdung in Form einer drohenden Zahlungsunfähigkeit führen könnte.

Der LRH hat beanstandet, dass dem MHKBG (und auch dem HFA) keine belastbaren Zahlen dazu vorlagen, ob und, wenn ja, bei wie vielen Vereinen oder Organisationen in NRW durch die Corona-Pandemie verursachte Liquiditätsengpässe zu einer Existenzgefährdung in Form einer drohenden Zahlungsunfähigkeit hätten führen können. In den Unterlagen des MHKBG wurden hierzu weder objektive Grundlagen noch Quellen benannt. Dementsprechend ist die Ermittlung des in der Vorlage genannten Fördervolumens i. H. v. insgesamt 28 Mio. € durch das MHKBG letztlich nicht nachvollziehbar: Die Annahmen zu den Antragsberechtigten (rd. 12.000), den voraussichtlichen Anträgen (rd. 4.000) und auch zum durchschnittlichen Förderbetrag (rd. 7.000 €) erscheinen mangels entsprechender Dokumentation weitestgehend willkürlich. Im Übrigen lag auch dem Beschluss des HFA, das Fördervolumen auf 50 Mio. € zu erhöhen, keine erkennbare Faktenbasis zugrunde.

Diese Bedenken werden durch die Entwicklung im Rahmen der Durchführung der Maßnahme bestätigt. Offensichtlich ist der Bedarf der antragsberechtigten Vereine und Körperschaften deutlich geringer gewesen als schon das vom MHKBG angesetzte Fördervolumen. Selbst die nachträgliche Ausweitung des Kreises der Antragsberechtigten im Gefolge des Beschlusses des HFA vom 19.11.2020 zu der Vorlage 17/4166 (u. a. auf

Vereine in den Bereichen Heimat, Brauchtum und Karneval, auch wenn sie nicht als gemeinnützig anerkannt waren) scheint keine erheblich höhere Nachfrage nach den Billigkeitsleistungen ausgelöst zu haben. Ausweislich des Berichts des FM vom 21.06.2021 an den HFA (Vorlage 17/5358) sind für die Fördermaßnahme im Jahr 2020 aus bereiten Mitteln des MHKBG lediglich rd. 714.000 € ausgezahlt worden. Für das Jahr 2021 wurden Ist-Ausgaben bis zum 31.05.2021 von rd. 557.000 € angegeben. Mittel aus dem NRW-Rettungsschirm wurden im Jahr 2020 nicht verausgabt.

Für die Fördermaßnahme **„Investitionspaket Kommunen – Städtebauförderung, Stärkung Zentren, Sonderstädtebauförderung“ (Vorlage 17/3589)** als Teil des NRW-Konjunkturpakets I bewilligte der HFA am 29.06.2020 Ausgaben i. H. v. 213,7 Mio. €. Hiervon sollten 132 Mio. € auf die Fördermaßnahme **„Städtebauförderung“** entfallen. Damit sollte der kommunale Eigenanteil gegenüber dem Regelfördersatz der Städtebauförderung in 2020 vollständig durch Landesmittel substituiert werden. Es sollte vermieden werden, dass die Kommunen infolge von Mindereinnahmen und finanziellen Unsicherheiten sinnvolle Projekte im laufenden Stadterneuerungsprogramm 2020 stoppten oder nicht umsetzten.

Insoweit hat der LRH beanstandet, dass aus den vom MHKBG vorgelegten Unterlagen nicht erkennbar ist, welche Überlegungen dort zum Fördervolumen angestellt worden wären. Welche Erkenntnisse das MHKBG zum angenommenen Finanzbedarf der Kommunen hatte bzw. zum Risiko der Gefährdung sinnvoller Projekte im laufenden Stadterneuerungsprogramm 2020, war nicht erkennbar.

Auf die Fördermaßnahme **„Stärkung Zentren“** entfielen 70 Mio. €. Zur Umsetzung dieser Förderung veröffentlichte das MHKBG am 09.07.2020 einen Programmaufruf 2020 für ein Sofortprogramm Innenstadt. Antragsfrist war der 16.10.2020. Ausweislich der Veröffentlichung der Programmbewilligungen 2020 am 13.11.2020 wurden alle für dieses Sofortprogramm zugelassenen Projektanträge mit einem finanziellen Umfang von insgesamt 40.373.118 € bekannt gegeben. Gleichzeitig verkündete das MHKBG für die verbliebenen 30 Mio. € eine Verlängerung der Antragsfrist bis zum 30.04.2021.

Der LRH hat beanstandet, dass die Ermittlung dieses Fördervolumens in weiten Teilen nicht nachvollziehbar war. Die Abschätzung des Fördermittelbedarfs konzentrierte sich

gemäß den vorgelegten Unterlagen zunächst auf ein Förderprogramm, mit welchem Kommunen im Wesentlichen die An- und Weitervermietung leerstehender Geschäftsräume in Innenstadtlage ermöglicht werden sollte. Die zugehörigen Schätzungen beliefen sich auf rd. 20 Mio. €. Zwar hat das MHKBG weitere Unterlagen zum Konjunkturprogramm „NRW reanimiert Städte und Orte“ vom 27.05.2021 vorgelegt; aus diesen ergab sich ein Mittelbedarf von 57.125.000 €, zugleich wurden aber zusätzliche Fördergegenstände benannt (Zwischenerwerb von Gebäuden in zentraler Lage und Investitionsberatung Großimmobilien des Handels). Aus den vorgelegten Unterlagen ging nicht hervor, in welchem Kontext die entsprechende Aufstellung erstellt und verwendet wurde. Entsprechend bleibt offen, wie sich diese zu den übrigen Unterlagen verhält, die den Fördermittelbedarf mit 20 Mio. € bezifferten.

Diese Bedenken gegen die Ermittlung des Fördervolumens werden durch die Entwicklung im Rahmen der Durchführung der Maßnahme bestätigt. Offensichtlich war der Bedarf, der sich anhand der Anzahl und des finanziellen Umfangs der Anträge nachzeichnen lässt, geringer als das angesetzte Fördervolumen. Selbst bei einer Berücksichtigung der abgelehnten und / oder gekürzten Anträge hätte für den Programmaufruf 2020 lediglich ein Bedarf von rd. 46,6 Mio. € und nicht von 70 Mio. € bestanden. Erst die Verlängerung der Antragsfrist in das Jahr 2021 hat ausweislich der im Juni 2021 veröffentlichten Programmbewilligungen 2021 dazu geführt, dass das komplette Fördervolumen ausgeschöpft werden konnte.

Auf die Fördermaßnahme „**Sonderstädtebauförderung**“ entfielen schließlich 11,7 Mio. €. Diese Förderung sollte an eine für 2020 erwartete Förderung des Bundes i. H. v. 150 Mio. € für eine Sonderstädtebauförderung anknüpfen. Auf NRW könnten – so die Vorlage – hieraus rd. 35 Mio. € entfallen; der Landeskofinanzierungsanteil belaufe sich dann auf rd. 7 Mio. €, der ebenfalls zu übernehmende kommunale Anteil auf rd. 4,7 Mio. €, in der Summe also 11,7 Mio. €. Ausweislich der vom MHKBG vorgelegten Unterlagen war dieses gegenüber dem FM allerdings zunächst von 42 Mio. € Landesmitteln und 21 Mio. € pro Jahr für eine vollständige Ablösung des kommunalen Eigenanteils ausgegangen.

Der LRH hat beanstandet, dass sich – auch aufgrund dieser Diskrepanzen - nicht erkennen lässt, wie das MHKBG das Fördervolumen konkret berechnet hat.

Ministerium für Verkehr

Für die Fördermaßnahme **„Investitionspaket Kommunen – Sonderprogramm Erhaltungsinvestitionen kommunale Verkehrsinfrastruktur Straße und Radwege“ (Vorlage 17/3595)** als Teil des NRW-Konjunkturpakets I bewilligte der HFA am 29.06.2020 Ausgaben i. H. v. 50 Mio. €.

Der LRH hat beanstandet, dass aus den vom VM vorgelegten Unterlagen lediglich zu entnehmen ist, dass sich das Fördervolumen aus dem Ansatz von jeweils 25 Mio. € für die Jahre 2020 und 2021 errechnete. Woraus sich der jährliche Ansatz ergab, war nicht dokumentiert. Nach dem endgültigen Kassenabschluss 2020 (Vorlage 17/5358) wurden für die Fördermaßnahme im Jahr 2020 rd. 6,8 Mio. € verausgabt.

Für die Fördermaßnahme **„Investitionspaket Kommunen – Sonderprogramm kommunale Verkehrsinfrastruktur ÖPNV“ (Vorlage 17/3597)** als Teil des NRW-Konjunkturpakets I bewilligte der HFA am 29.06.2020 Ausgaben i. H. v. 50 Mio. €. Für diese Maßnahme hatte das VM im Vorfeld fünf Förderbereiche identifiziert, die auch in der Vorlage benannt wurden. Hierfür hatte es zunächst folgende Mittel in Ansatz gebracht: 10 Mio. € für die Modernisierung von Haltestellen im kommunalen ÖPNV, 15 Mio. € für Beschleunigungsmaßnahmen im kommunalen ÖPNV, 10 Mio. € für die Modernisierung von Betriebshöfen und -werkstätten, 10 Mio. € für dynamische Fahrgastinformationssysteme sowie 15 Mio. € für ein „Paket zur Attraktivitätssteigerung/Sicherheit an SPNV-Stationen“.

Der LRH hat beanstandet, dass die Ermittlung des Fördervolumens nicht nachvollziehbar ist. Wie sich die letztlich beantragten 50 Mio. € zusammensetzten, ergab sich aus den vom VM vorgelegten Unterlagen nicht. Auch eine Begründung für die o. g. Einzelbeträge ist den vom VM übersandten Unterlagen nicht zu entnehmen. Zudem wurden nach dem endgültigen Kassenabschluss 2020 (Vorlage 17/5358) für die Fördermaßnahme im Jahr 2020 zwar rd. 42,4 Mio. € verausgabt. Zugleich wurden aber Einnahmen aus Rückflüssen von rd. 29,3 Mio. € verzeichnet.

Für die Fördermaßnahme „**Erweiterung der Fahrtangebote im freigestellten Schülerverkehr**“ (**Vorlage 17/3678**) bewilligte der HFA am 20.08.2020 Ausgaben i. H. v. 13,5 Mio. € für die Zeit bis zu den Herbstferien 2020. Am 01.10.2020 stimmte er auf der Grundlage der **Vorlage 17/3944** der Verlängerung der Maßnahme bis zu dem Beginn der Weihnachtsferien 2020 zu, ohne dass hierfür weitere Mittel vorgesehen waren. In der ersten Vorlage wurde ausgeführt, nach Schätzungen der Verbände sei pro Schultag mit maximalen Kosten von 315.000 € zu rechnen (1.000 Busse à 315 €). Bis zu den Herbstferien 2020 seien 43 Schultage in Ansatz zu bringen.

Der LRH hat Bedenken im Hinblick auf den Betrag erhoben, der als Bedarf pro Schultag in Ansatz gebracht wurde. Dieser beruhte auf den Angaben eines Verbandes zur Zahl der maximal zur Verfügung stehenden Busse (1.000) und der zur erwartenden Kosten pro Bus und Schultag (315 €). Insoweit war schon nicht ersichtlich, dass das VM diese Kosten kritisch hinterfragt und einer eigenen Bewertung unterzogen hätte. Rückfragen, etwa bei den Bezirksregierungen oder bei Schulträgern, zur Angemessenheit dieses Betrages waren nicht dokumentiert. Vor allem aber hat der LRH beanstandet, dass der Multiplikation dieses Betrages mit der Zahl der maximal zur Verfügung stehenden Busse erkennbar keine Bedarfsüberlegungen zugrunde gelegen hatten. Vielmehr hatte das VM insoweit ausschließlich auf das von dem Verband kommunizierte mögliche Angebot an Bussen abgestellt. Ob ein entsprechender Bedarf bestand, war augenscheinlich nicht untersucht worden.

Auch die Vorgehensweise des VM bei der Verlängerung der Maßnahme stützt diese Kritik: Ausgehend von den Ausgangsüberlegungen des FM zum Finanzvolumen für eine Förderung bis zu den Weihnachtsferien 2020 wäre insoweit ein zusätzlicher Finanzbedarf von 13,5 Mio. € für 42 weitere Schultage anzumelden gewesen. Tatsächlich hatte das VM gegenüber dem FM aber nur einen Betrag von 6,5 Mio. € angemeldet und hatte das FM gegenüber dem HFA letztlich überhaupt keinen zusätzlichen Finanzbedarf geltend gemacht. Nach dem endgültigen Kassenabschluss 2020 (Vorlage 17/5358) wurden für die Fördermaßnahme im Jahr 2020 rd. 11,5 Mio. € verausgabt.

3.2 Stellungnahmen der Ressorts

Zu der Frage der Bemessung der Fördervolumina haben mehrere Ressorts darauf hingewiesen, dass die Corona-Pandemie besonders im ersten Halbjahr 2020 von großen Wissenslücken hinsichtlich der medizinisch-naturwissenschaftlichen Hintergründe der Krise und von großen Unsicherheiten mit Blick auf die ökonomischen und finanzwirtschaftlichen Auswirkungen geprägt gewesen sei. Angesichts der Eilbedürftigkeit der zu beschließenden Maßnahmen habe vielfach auf Prognosen und Annahmen zurückgegriffen werden müssen, zumal keinerlei Erfahrungen im Umgang mit einer derartigen Pandemie vorgelegen hätten. Bei der Beurteilung der Maßnahmen habe es daher eine Einschätzungsprärogative und einen weiten Prognosespielraum der Landesregierung gegeben.

Ferner haben verschiedene Ressorts darauf hingewiesen, dass es für die Frage der Schätzgenauigkeit auf die Ex-ante-Sicht ankomme. Dies schließe die zeitlichen Umstände und Rahmenbedingungen der Corona-Pandemie mit ein. Die Bedarfsschätzung sei im Rahmen der Krisenbewältigung unter zeitlich sehr ambitionierten Rahmenbedingungen erfolgt. Zudem seien parallel zu den Maßnahmen bezüglich der Abmilderung der Corona-Pandemie im Rahmen der bestehenden personellen Ressourcen u. a. das reguläre Haushaltsaufstellungsverfahren, der Vollzug des laufenden Haushalts und weitere zusätzliche Aufgaben (wie z. B. die Sicherstellung der mobilen Arbeit unter Corona-Bedingungen) zu organisieren gewesen.

Auch habe die Regierung kein Schätzmonopol, im Rahmen der parlamentarischen Beratung könne bzw. müsse auch das Parlament (in Zweifelsfällen) selbstständig Schätzungen vornehmen. Der HFA habe in keinem der hier geprüften Fälle aufgrund eines Zweifels eine eigene, von der Bedarfsanzeige der Landesregierung abweichende Schätzung vorgenommen.

Schließlich beruhe das vom LRH herangezogene Fälligkeitsprinzip nach § 11 LHO eher auf dem Gedanken der vorausschauenden Planung als auf der rückschauenden Bilanz. Eine bedarfsgerechte Veranschlagung solle die Bereitstellung überflüssiger Kassenmittel und die Entstehung zu hoher Ausgabenreste vermeiden. Das Fälligkeitsprinzip ziele auf einen realistischen Haushaltsausgleich ab, der bei zu hohen Einnahmeerwartungen oder bewusst niedriger Ausgabenschätzung nicht erreichbar sei. Da es vorliegend je-

doch nicht um die Aufstellung bzw. die Bewirtschaftung des jährlich in Einnahmen und Ausgaben ausgleichenden Landeshaushalts, sondern um die Bewirtschaftung eines davon abgetrennten Sondervermögens gehe, sei dessen Entwicklung für die weitere Beurteilung zu betrachten. Weder der Kreditrahmen noch der Ausgabenrahmen des Sondervermögens seien ausgeschöpft. Eine Situation, dass es durch eine möglicherweise zu hohe Ausgabenermächtigung in einem Fall zu einem Unterbleiben einer notwendigen Ausgabenermächtigung in einem anderen Fall gekommen wäre, sei bis dato nicht eingetreten.

Zu den einzelnen Fördermaßnahmen haben sich die Ressorts wie folgt geäußert:

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Zu der Fördermaßnahme **„Maßnahmen in Krankenhäusern“ (Vorlage 17/3186)** hat das MAGS vorgetragen, der vermutete inhaltliche Zusammenhang mit den zuvor bereitgestellten außerplanmäßigen Mitteln bestehe lediglich in der Betragsidentität. Die Mittel für die Fördermaßnahme seien mit dem damaligen Wissen beantragt worden, dass Beatmungsgeräte eine Behandlungsmöglichkeit bei schweren Verläufen darstellten. Um die Möglichkeit zur Finanzierung notwendiger Maßnahmen zu erhalten, sei in der Vorlage auch eine breitere Verwendungsmöglichkeit angelegt worden. Die 150 Mio. € stellten kein Einzelbudget zur Förderung von Beatmungskapazitäten dar.

Bei den Fördermaßnahmen **„Beschaffung von Schutzausrüstung in Krankenhäusern“ (Vorlage 17/3219)** und **„Beschaffung weiterer Schutzausrüstung für Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen“ (Vorlage 17/3293)** seien die Beschaffungen, deren Beauftragung bereits vor der Bereitstellung der notwendigen Ausgaben durch den HFA datiere, durch die verfügbaren 150 Mio. € außerplanmäßigen Ausgaben gedeckt gewesen. Die kostenfreie Bereitstellung der persönlichen Schutzausrüstung sei eine Entscheidung gewesen, die auch aus heutiger Sicht richtig und nachvollziehbar sei. So sei eine Verteilung nach Liquidität der Einrichtungen vermieden und stattdessen eine bedarfsgerechte Versorgung (unter Berücksichtigung der seinerzeit nicht ausreichend vorhandenen Materialien) ermöglicht worden.

Zu der Fördermaßnahme **„Besuchs-, Öffnungs- und Hygienekonzepte im Bereich der Eingliederungshilfe“ (Vorlage 17/3569)** hat das MAGS vorgetragen, dass die Größenordnung 100 € pro Leistungsempfängerin bzw. Leistungsempfänger in Ermangelung vorhandener Kalkulationsgrundlagen herangezogen worden sei, um die kurzfristig entstandenen Bedarfe zu decken. Zutreffend sei, dass die 100 € nicht bedarfsscharf kalkuliert gewesen seien, allerdings hätten die Einrichtungen ihren Betrieb unter Pandemiebedingungen wiederaufnehmen und fortsetzen können. Der Einfluss der Anzahl der Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger als Kalkulationsgrundlage für den beantragten Bedarf aus dem Rettungsschirm sei als eine der wählbaren Grundlagen zu sehen; dies habe eine objektive Größe dargestellt, anhand derer die Einrichtungen hätten kalkulieren und ihre Maßnahmen ausrichten können.

Im Rahmen der Fördermaßnahme **„Pflegeeinrichtungen der Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflege“ (Vorlage 17/3572)** sei mit dem Hinweis auf die „vermutlichen Probleme“ angezeigt worden, dass die Einrichtungen unterschiedlich betroffen gewesen seien. Diese unterschiedliche Betroffenheit sei durch die Erklärungen im Antrag berücksichtigt, nach denen die Einrichtungen hätten bestätigen müssen, keine anderen Einnahmequellen zu haben, um die Einnahmeausfälle zu kompensieren. Unter diesen Voraussetzungen erscheine es völlig legitim, für die Bemessung der Rettungsschirmmittel eine vergangenheitsbezogene Betrachtung vorzunehmen und daraus die voraussichtlich benötigten Mittel zu kalkulieren.

Zu der Fördermaßnahme **„Ausbildungsbetriebe / Überbetriebliche Ausbildungsstätten“ (Vorlage 17/3579)** hat das MAGS mit Blick auf die **Unterstützung der überbetrieblichen Ausbildungsstätten** (9 Mio. €) geltend gemacht, die beantragten Beträge hätten auf einer Schätzung beruht und eine längere Schließungsdauer vorgesehen, als sich diese tatsächlich dargestellt habe. Die erste Schätzung sei unter dem Eindruck der heraufziehenden Pandemie, einem singulären Ereignis ohne Vergleichsdaten oder Erfahrungswerte, erfolgt. Während der Schließzeit seien unvermeidbare laufende Fixkosten entstanden. Mit der Schließung der überbetrieblichen Ausbildungsstätten sei der Anteil der Betriebe und des Bundes weggefallen. Diese wegfallenden Kosten habe das Land ausgeglichen. Daneben habe der LRH die Tatsache nicht berücksichtigt, dass es aufgrund der Abstands- und Hygieneregeln höhere Kosten gegeben habe (z. B. kleinere Kurse, höhere Kosten für Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln). Dadurch hätten

Einnahmeverluste auch durch Nachholung der Kurse mit entsprechender Finanzierung nicht vollständig ausgeglichen werden können.

Im Hinblick auf die geplanten **finanziellen Anreize für Ausbildungsbetriebe** und die **Unterstützung von Ausbildungsbetrieben zur Fortführung von Ausbildungsverhältnissen** sei der HFA mit der Vorlage 17/4701 vom 22.02.2021 darüber informiert worden, dass diese Angebote nicht hätten umgesetzt werden müssen, da der Bund im August 2020 ein neues Bundesprogramm „Ausbildung sichern“ aufgelegt habe, welches die geplanten Förderbausteine auf Bundesebene umfasst habe. Die Mittel seien im Mai 2021 dem Rettungsschirm endgültig wieder zur Verfügung gestellt worden.

Bei der Fördermaßnahme **„Investitionsprogramm Krankenhäuser und Pflegeschulen“ (Vorlage 17/3590)** habe die Landesregierung im Hinblick auf den Landesanteil am **„Zukunftsprogramm Krankenhäuser“** des Bundes gehandelt, um die Bundesmittel für Nordrhein-Westfalen durch die Bereitstellung der geforderten 270 Mio. € abzusichern. Von dem Gesamtbudget i. H. v. 900 Mio. € seien 630 Mio. € als Bundesmittel vorgesehen gewesen. Das Gesamtbudget habe sich zum damaligen Zeitpunkt durch die zu der Zeit vorliegende Formulierungshilfe eines Entwurfs des Gesetzes für ein Zukunftsprogramm Krankenhäuser (Krankenhauszukunftsgesetz) ergeben. Die beantragte Einwilligung in Ausgaben i. H. v. 630 Mio. € zur Vorfinanzierung des „Zukunftsprogramms Krankenhäuser“ sei den ex ante vorzunehmenden Planungen eines kurzfristig aufzustellenden Förderverfahrens in Zeiten der Corona-Pandemie geschuldet. Ziel sei es gewesen, dass im Rahmen der sehr kurzen gesetzlichen Fristen zum Krankenhauszukunftsfonds bereits bis Anfang 2021 ein konkretes Förderverfahren für das Land habe feststehen sollen. Das Förderverfahren habe unbürokratisch und schnellstmöglich abgewickelt werden sollen. Hinzugekommen sei, dass die Umsetzung des Förderverfahrens zum Krankenhauszukunftsfonds beim Bundesamt für Soziale Sicherung noch nicht weiter konkretisiert gewesen sei. Vor diesem Hintergrund sei zu diesem Zeitpunkt eine umfassende Haushaltsvorsorge und damit die Vorfinanzierung der Bundesmittel sinnvoll erschienen. Erst im Verlauf der weiteren Umsetzung des Förderverfahrens habe sich abgezeichnet, dass eine Vorfinanzierung der Bundesmittel nicht notwendig gewesen wäre.

Eine Auszahlung der Mittel (Bundes- und Landesmittel) an die Krankenhäuser habe bisher noch nicht stattgefunden. Erste Bewilligungen und Auszahlungen stünden jedoch unmittelbar bevor. Die dargestellte Einnahme- und Ausgabesituation bei Kapitel 11 010 beziehe sich von daher nicht auf das hier geprüfte Programm.

Bei der Fördermaßnahme **„Investitionsprogramm Krankenhäuser und Pflegeschulen“ (Vorlage 17/3590)** hat das MAGS zu dem **NRW-Sonderprogramm Krankenhäuser** darauf verwiesen, dass bereits bei der (hausinternen) Anmeldung des Bedarfs im Rahmen der Corona-Krise für den Rettungsschirm mitgeteilt worden sei, dass die Gesamtkosten für den Gesundheitssektor nicht konkret bezifferbar seien. Angesichts der Bedeutung des Gesundheitssektors und der hohen Zahl an Beschäftigten sei der angemeldete Betrag aus dem Schutzschirm zur Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems jedoch als angemessen erachtet worden. Bei der Bemessung der Höhe des Rettungsschirms sei auch auf das Verantwortungsbewusstsein der Krankenhäuser abgestellt worden, die für die Gewährleistung der Versorgung der Menschen in Nordrhein-Westfalen in der Corona-Krise erforderlichen Maßnahmen auszuwählen und schnellstmöglich umzusetzen.

Staatskanzlei

Zu der Fördermaßnahme **„Sportvereine“ (Vorlage 17/3199)** hat die StK auf die Einschätzungsprärogative und den weiten Prognosespielraum für ihre Entscheidungen verwiesen. Potenziell seien alle rd. 18.000 Sportvereine betroffen gewesen. Die StK habe bei der Schätzung der erforderlichen Fördermittel daher die Gesamtheit der beim Landessportbund Nordrhein-Westfalen (LSB) gemeldeten Sportvereine in ihre Schätzungen einbezogen. Da es gemeinnützigen Sportvereinen untersagt sei, in größerem Umfang Bewirtschaftungsreserven zu bilden, habe eine Corona-Sofortmaßnahme schnell wirken müssen. Deshalb habe die StK von einer zeitintensiven Erhebung sowie Auswertung von Daten abgesehen und auf vorhandene Daten zurückgegriffen. Zum Zeitpunkt der Programmerstellung habe davon ausgegangen werden müssen, dass nur eine Minderheit der Sportvereine kurzfristig in der Lage sein werde, Ausgaben zu reduzieren oder anderweitige Hilfen in Anspruch zu nehmen. Da es sich aufgrund der vielen Variablen bei der Berechnung der erforderlichen finanziellen Unterstützung nur um ei-

nen Annäherungswert habe handeln können, habe die StK einen Sicherheitsabschlag auf die errechneten Einnahmeausfälle vorgenommen. Um eine Doppelförderung von Vereinen mit wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben auszuschließen, sei in der Vorlage an den HFA formuliert worden, dass mit der Maßnahme Vereine unterstützt würden, die überwiegend ihre Einnahmen nicht aus wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb erzielten. Weitere Schätzrisiken hätten im weiteren Verfahren dadurch ausgeglichen werden sollen, dass die gewährte Billigkeitsleistung auf einen Höchstbetrag und prozentual auf 60 % des rechnerischen Defizits begrenzt worden sei.

Ministerium für Kultur und Wissenschaft

Zu der Fördermaßnahme „**Studierendenwerke NRW**“ (Vorlage 17/3200) hat das MKW ausgeführt, dass es als Rechtsaufsicht keinen vertieften laufenden Einblick in das operative Geschäft der Studierendenwerke habe und deshalb diese um eine Schätzung des maximalen Bedarfs gebeten habe. Dies sei durch die Arbeitsgemeinschaft Studierendenwerke NRW (ARGE) koordiniert und zunächst nur in aggregierter Form bereitgestellt worden. Die Schätzung sei vom Fachreferat geprüft und kritisch hinterfragt worden und die ARGE sei aufgefordert worden, für den akut betroffenen Bereich der Gastronomie für jedes einzelne Studierendenwerk in NRW die Gastronomieumsätze des Vorjahres den Kosten aufgegliedert gegenüber zu stellen. Zudem habe dargestellt werden sollen, welche Kosten, bspw. des Wareneinsatzes, hätten eingespart werden können und welcher Anstieg der Umsätze mit dem Wiederanlaufen der Gastronomie der Studierendenwerke zu erwarten gewesen sei. Es liege auf der Hand, dass der Umsatz bei einer unvermittelten Schließung aller gastronomischen Einrichtungen sofort wegbreche, während langfristige Liefer- und andere Verträge, die mit anhaltenden finanziellen Verpflichtungen verbunden seien, mindestens zunächst weiterhin bestünden und folglich nicht in demselben Maß wie Verkaufserlöse zurückgehen könnten.

Der vorgelegte standortscharfe Vergleich mit Umsätzen und Kosten des Vorjahres sei somit in der Vorausschau das einzige kurzfristig verfügbare und plausible Hilfsmittel zur Abschätzung der benötigten Mittel für die Bedarfsprognose aus dem Sondervermögen gewesen. Im Interesse einer sparsamen und bedarfsgerechten Nutzung des Sondervermögens seien zunächst bewusst nur die für die Monate März und April 2020 prog-

nostizierten Einnahmeausfälle beim HFA als etatreif angemeldet worden. Seit Mai 2020 sei es für die Studierendenwerke NRW durch den Einsatz der Tarifpartner möglich gewesen, Kurzarbeitergeld zu beantragen; der Anwendungstarifvertrag sei am 01.05.2020 vereinbart worden. Dass dies so schnell gelungen sei, sei nicht absehbar gewesen.

Die Studierendenwerke NRW müssten Rücklagen bilden, um damit bspw. Investitionsvorhaben mit einem großen Finanzvolumen realisieren zu können. Diese Rücklagen könnten nicht langfristig Umsatzeinbußen kompensieren, da die Studierendenwerke dann ihre mittelfristige Investitionsplanung nicht realisieren könnten.

Insgesamt seien im Jahr 2020 Mittel i. H. v. 6.183.900 € ausgezahlt worden. Nach den geprüften Jahresabschlüssen hätten nur drei Studierendenwerke das Jahr 2020 bei gemeinsamer Betrachtung der Bereiche Wohnen und Gastronomie mit negativem Ergebnis abgeschlossen. Es habe sich dennoch bei jedem Studierendenwerk eine Überkompensation in unterschiedlicher Höhe herausgestellt. Diese Mittel – insgesamt rd. 5,7 Mio. € – seien zurückgefordert und bereits vereinnahmt worden.

Zu der Fördermaßnahme „**Unterstützung für soloselbständige Künstlerinnen und Künstler für März und April 2020**“ (Vorlage 17/3374) hat das MKW ausgeführt, der Bedarf sei der Entwicklung der pandemischen Lage entsprechend auf der Grundlage der zur Verfügung stehenden Daten so präzise wie seinerzeit möglich ermittelt worden. Weiter hat das MKW auf die dem Beschluss des HFA zugrunde gelegte, oben dargestellte Berechnung verwiesen, die das verfassungsrechtlich geforderte angemessene Bemühen des MKW um eine Bedarfsermittlung belege. Der HFA habe mit seiner Zustimmung zu der Mittelanmeldung keine eigenständige oder abweichende Bedarfsschätzung verknüpft. Im Übrigen hat das MKW auf die oben dargestellten allgemeinen Erwägungen zum Thema Bedarfsschätzung hingewiesen.

Bei der Fördermaßnahme „**Erhalt der nach dem Weiterbildungsgesetz geförderten Einrichtungen**“ (Vorlage 17/3565) sei der Datenreport Weiterbildung NRW – Berichtsjahr 2019 der aktuellste verfügbare Bericht gewesen. Andere Datengrundlagen, mittels derer die krisenbedingt eilbedürftigen Bedarfsermittlungen hätten durchgeführt werden können, seien nicht kurzfristig verfügbar gewesen. Eine weiter konkretisierte Bedarfsermittlung und die Berücksichtigung von Unterschieden bei den einzelnen Einrichtungen

wären durch die Bewilligungsbehörden und das MKW weder quantitativ noch qualitativ in so kurzer Zeit leistbar gewesen, dass die Hilfen noch rechtzeitig zur Abmilderung der Folgen der Corona-Pandemie hätten zur Verfügung gestellt werden können. Mit der Bezugnahme auf die Daten des Datenreports im Rahmen seiner Bedarfsermittlung habe das MKW auch der unterschiedlichen Größe der Weiterbildungseinrichtungen Rechnung getragen. Die Wahl des prozentualen Korrekturfaktors von 25 % zeige, dass sich das MKW in der Kürze der Zeit mit der Frage auseinandergesetzt habe, ob und wie die Bedarfsschätzung im Sinne einer sparsamen Mittelbewirtschaftung zu begrenzen gewesen sei. Andere vergleichbare Stellgrößen hätten nicht vorgelegen bzw. hätten auch nicht in der Kürze der Zeit abgefragt oder überprüft werden können.

Schließlich verdeutliche auch der tatsächliche Mittelabfluss die Notwendigkeit einer Unterstützung der einzelnen Einrichtungen in der Pandemie von Beginn an. Der Bedarf sei für beide Einrichtungstypen (Volkshochschulen, Einrichtungen in anderer Trägerschaft) kontinuierlich. Stelle man den aufsummierten Mittelabfluss dem bis zum 30.09.2021 bewilligten Ausgabenrahmen gegenüber, werde deutlich, dass lediglich knapp 12 % der bis einschließlich September 2021 bewilligten Gesamtausgaben i. H. v. 44,5 Mio. € nicht verausgabt worden seien.

Zu der Fördermaßnahme **„NRW Stärkungspaket ‚Kunst und Kultur‘ – Stipendienprogramm für Künstlerinnen und Künstler“ (Vorlage 17/3588)** hat das MKW darauf verwiesen, dass sich der gewährte Nachteilsausgleich in einem angemessenen Verhältnis zu dem eingetretenen Schaden bewege. Ausgehend von einem monatlichen Zuschuss i. H. v. 1.000 € und der Ausfallzeit von sieben Monaten, seien Stipendien i. H. v. 7.000 € gewährt worden. Diese Berechnung orientiere sich am durchschnittlichen Jahresbruttoeinkommen freischaffender Künstlerinnen und Künstler, das nach einer Erhebung der Künstlersozialkasse je nach Kunstsparte zwischen 16.000 € und 24.000 € liege. Der für die Bemessung des Stipendienprogramms angesetzte monatliche Betrag bewege sich in der Nähe der aktuell gültigen Pfändungsuntergrenze i. H. v. 1.180 €.

Bei der Fördermaßnahme **„NRW Stärkungspaket ‚Kunst und Kultur‘ – Kulturstärkungsfonds Kultur NRW“ (Vorlage 17/3588)** hat das MKW das Monitum des LRH, der Kulturstärkungsfonds bilde so etwas wie ein „Sparbuch“, als in der Sache unzutreffend und auch in der Art der vom LRH gewählten Formulierung der Sachlage nicht angemess-

sen bezeichnet. Mit der Zustimmung habe der HFA in eine Ausgabeermächtigung eingewilligt, die nicht mit tatsächlichen Ausgaben gleichzusetzen sei. Folglich sei dem Land, auch vor dem Hintergrund einer negativen Verzinsung des Sondervermögens, kein Zinsschaden entstanden. Dies gelte damit auch für noch nicht abgerufene Mittel des Kulturstärkungsfonds.

Auch die Kritik des LRH an der aus seiner Sicht nicht hinreichend bestimmten Festlegung der Empfängerinnen und Empfänger sei aus mehreren Gründen zurückzuweisen. Der Kulturstärkungsfonds habe von vorneherein die Aufgabe gehabt, Finanzierungsengpässe vor allem für öffentlich getragene Kultureinrichtungen aufzufangen, denn Bundesprogramme wie Neustart Kultur hätten die überwiegend privat finanzierten Kultureinrichtungen im Fokus gehabt. Der Beschluss des HFA sei unter Berücksichtigung dieser Zielbestimmung hinreichend klar bestimmt. Mit der Vorlage 17/3588 dürften Maßnahmen zum Ausgleich von Pandemie-bedingten Erlöseinbußen der Kultureinrichtungen oder Kulturveranstalter kompensiert werden. Die wesentlichen tatbestandlichen Anforderungen seien damit im Rahmen des parlamentarischen Beschlusses festgelegt worden.

Zum Zeitpunkt der Einrichtung des Kulturstärkungsfonds sei längst noch nicht klar gewesen, welche Bundesprogramme im Laufe der Zeit noch eingerichtet werden würden. Erst gegen Jahresende 2020 sei absehbar gewesen, dass die Überbrückungshilfe in bestimmten Fällen auch für Kultureinrichtungen eine Möglichkeit dargestellt habe; ebenso sei das Programm Neustart Kultur parallel und schrittweise aufgebaut und weiterentwickelt worden. In der Tat hätten davon Einrichtungen des Landes profitiert, die dann ihre Anträge zum Kulturstärkungsfonds zurückgezogen hätten. Es wäre allerdings nicht zu verantworten gewesen, das alles abzuwarten.

Die Fachreferate des MKW hätten im Übrigen regelmäßig Abfragen bei ihren jeweiligen Zieleinrichtungen durchgeführt. An dieser Stelle müsse erwähnt werden, dass die jeweiligen Einrichtungen auch drei Monate nach Beginn des Lockdowns noch keinen vollständigen Überblick über den entstandenen finanziellen Schaden hätten haben können, weil im Wesentlichen andere organisatorische Probleme hätten bewältigt werden müssen (Absage/Verschiebung von Vorstellungen, Beantragung von Kurzarbeitergeld, Umsetzung von Hygienevorschriften).

Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration

Zu der Fördermaßnahme „**Sicherung sozialer Einrichtungen in freier Trägerschaft**“ (**Vorlage 17/3222**) hat das MKFFI ausgeführt, die Dauer des Lockdowns und das Ausmaß ggf. folgender weiterer Einschränkungen seien zu Beginn der getroffenen Maßnahmen nicht absehbar gewesen. Um den Erhalt der sozialen Infrastruktur zu sichern, sei eine kurzfristige Reaktion von Seiten des MKFFI erforderlich gewesen. Es habe hierbei eine monetäre Vorsorge getroffen werden müssen, die eine Worst-Case-Betrachtung erforderlich gemacht habe. Um sicherzustellen, dass nur bedarfsgerecht, sparsam und wirtschaftlich gehandelt werde, sei der Bewilligungszeitraum vorerst bis zum 31.08.2020 befristet gewesen. Sofern die Billigkeitsleistung über diesen Zeitraum hinaus gewährt worden sei, sei ein Zwischennachweis verlangt worden.

Die anerkannten Einrichtungen der Familienbildung finanzierten sich im Wesentlichen jeweils zu rd. einem Drittel über die gesetzliche Förderung, den Trägeranteil sowie die Teilnahmebeiträge. Mit Beginn der Corona-Pandemie und des damit verbundenen Lockdowns sei somit klar gewesen, dass eine wichtige Finanzierungsgrundlage der Familienbildung wegbrechen werde. Eine konkretisierende Bedarfsermittlung mittels einer Abfrage bei den zu fördernden Familienbildungseinrichtungen hätte nicht zu einem anderen Ergebnis geführt, da die Einrichtungen bezüglich der von ihnen generierten Teilnahmebeiträge ebenfalls nur auf die ihnen vorliegenden Daten (die inhaltsgleich mit denen des Datenreports Weiterbildung NRW sein müssten) hätten zurückgreifen können. Ob es den Einrichtungen überhaupt möglich gewesen wäre, kurzfristig einen Bedarf anzumelden, sei dahingestellt, da die Einrichtungen mit Eintritt in den Lockdown zunächst alle Kursangebote hätten absagen und sich insgesamt neu aufstellen müssen. Da es sich bei den Familienbildungseinrichtungen um gemeinnützige Träger handele, habe davon ausgegangen werden können, dass diese nicht über solche Rücklagen verfügten, die einen Verzicht auf Billigkeitsleistungen ermöglicht hätten.

Im Hinblick auf die Fördermaßnahme „**Erstattung der Elternbeiträge der Kindertagesbetreuung**“ (**Vorlagen 17/3224 und 17/3299**) hat das MKFFI geltend gemacht, dass dem pauschalierten Finanzierungssystem nach dem Kinderbildungsgesetz von Anfang an ein rechnerisches Volumen von 19 % Elternbeitragseinnahmen der Jugend-

ämter zugrunde gelegt worden sei. Auch wenn es in verschiedenen Zusammenhängen deutliche Hinweise darauf gegeben habe und gebe, dass die tatsächliche Einnahmehöhe in zahlreichen Kommunen und daher auch im landesweiten Durchschnitt diesen Prozentsatz nicht erreicht habe, habe in dieser besonderen und sehr außergewöhnlichen Situation die Schätzung nur auf Basis der rechtlichen Rahmenbedingungen erfolgen können. Die tatsächlichen Elternbeitragseinnahmen variierten von Jahr zu Jahr, manche Jugendämter hätten mit Blick auf die wachsende Unterfinanzierung des Systems die Elternbeiträge sukzessive erhöht. In Anbetracht der großen Herausforderungen im Zuge von SARS-CoV-2 und zur Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhaltes sei es erforderlich gewesen, eine kurzfristige Entlastung aller Familien mit kleinen Kindern in den Angeboten der Kindertagesbetreuung zu finden. Angesichts dieser Umstände sei eine Vorausberechnung oder genauere Schätzung der aktuellen Elternbeitragseinnahmen nicht angezeigt gewesen. Auch eine Abfrage zur voraussichtlichen Höhe des Belastungsausgleichs mit den Jugendämtern wäre angesichts der Dringlichkeit nicht realisierbar gewesen.

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz

Zu der Fördermaßnahme „**Unterstützung von Zoos**“ (Vorlage 17/3278) hat das MULNV ausgeführt, die Haushaltsanmeldung habe unter großem Zeitdruck in einem ausgesprochen engen Zeitraum erstellt werden müssen. Da die Zoos bis dahin keine finanzielle Unterstützung durch das MULNV erhalten hätten, hätten keinerlei Unterlagen zur Organisations- und Finanzstruktur sowie zu der finanziellen Ausstattung der Zoos insgesamt vorgelegen. Bis auf die zwölf in NRW im VdZ organisierten großen Zoos, habe es im Übrigen keine kumulierte Aufstellung über die landesweit darüber hinaus bestehenden Zoos und Tiergärten und deren Organisations- und Finanzstruktur gegeben. Diese Daten hätten erst mit hohem Zeitaufwand durch Abfragen bei den unteren Naturschutzbehörden und den Zoos selbst ermittelt werden müssen. Gleichzeitig habe ein hoher – durch die Zoos beförderter – öffentlicher Druck auf eine schnelle und unbürokratische Hilfe bestanden. Im Übrigen sei zu diesem Zeitpunkt die Dauer der Zooschließungen aufgrund der Corona-Pandemie noch nicht abschließend bekannt gewesen. Letztendlich sei eine Haushaltsanmeldung auf der Basis des durchschnittlichen monatlichen Aufwands der Zoos vorgenommen worden, da die Zoos weit mehr als die Futter-

kosten bei gleichzeitig wegfallenden Einnahmen zu finanzieren gehabt hätte, wie z. B. Personalkosten für Pfleger- oder Tierärzte.

Grundlage der vorgenommenen Schätzung sei eine Zusammenstellung der zwölf VdZ-Zoos inklusive des benötigten finanziellen Aufwands gewesen. Für die übrigen rd. 50 Zoos sei der Aufwand mangels konkreter Daten auf 10 % des für die zwölf VdZ-Zoos angenommenen Fördervolumens geschätzt worden; dies habe sich nach Abschluss der Bewilligungsverfahren i. H. v. rd. 15 % als sehr genau bestätigt. Die Vorgaben für Höchstbeträge nach der Bundesregelung Kleinbeihilfen seien im ausgesprochen eilbedürftig durchgeführten Verfahren zur Haushaltsanmeldung nicht bekannt gewesen. Bei der späteren Regelung durch die Förderkonditionen seien diese Regelungen berücksichtigt worden.

Die Haushaltsanmeldung sei trotz der nur begrenzt zur Verfügung stehenden Zeit dennoch unter Anwendung der größtmöglichen Sorgfalt vorgenommen worden. Im Ergebnis sei dem Land kein finanzieller Schaden entstanden, da maßgeblich für die ordnungsgemäße Verwendung der Landesmittel nach den Bestimmungen der LHO der tatsächliche Mittelabfluss sei. Nur dieser habe ggf. durch das Sondervermögen seitens des Landes gegenfinanziert werden müssen.

In der Fördermaßnahme „**Altlastensanierung von Grundstücken**“ (**Vorlage 17/3592**) sei mit dem zusätzlichen Betrag i. H. v. 7 Mio. € der jährliche Beitrag des Landes an den AAV verdoppelt worden. Der AAV habe damit die laufenden Maßnahmen vorantreiben bzw. bisher nicht begonnene Maßnahmen seines Maßnahmenplans zeitnah initiieren können. Der zusätzliche Betrag sei im Juni 2020 mit dem Geschäftsführer des AAV unter der Maßgabe abgestimmt worden, dass die Mittel zeitnah in den kommenden zwei Jahren für die Bearbeitung der Projekte eingesetzt werden könnten. Grundlage seien die Projekte des Maßnahmenplans 2020 sowie deren Bearbeitungsstände gewesen.

Für die Fördermaßnahme „**Klimaanpassung**“ (**Vorlage 17/3592**) hat das MULNV nunmehr mitgeteilt, dass auf der Grundlage von Erfahrungswerten u. a. aus der Strukturförderung (Europäischer Fonds für regionale Entwicklung – EFRE) ein Finanzvolumen von etwa 16 Mio. € geschätzt worden sei. Die Bedarfe seien im Juni 2020 folgendermaßen strukturiert worden: rd. 6 Mio. € für ein „Sofortprogramm Klimaanpassung“ (100.000 m²

Gründächer und Fassaden – bei Gründächern, gerechnet Mittelwert zwischen intensiver und extensiver Nutzung und bei einer 100 %-Finanzierung) und rd. 10 Mio. € für ein „Förderprogramm klimaresiliente Schulen – „100 Coole Schulhöfe“ für rd. 100 Schulen (100.000 € pro Schule, d. h. 200 €/m² für durchschnittlich 500 m²). Nach Abfragen von weiteren Fachleuten aus dem Bereich der Klimaanpassung seien die Vorschläge inhaltlich überarbeitet und leicht angepasst worden. Im laufenden Prozess seien die Förderschwerpunkte und die entsprechende Finanzverteilung daher aktualisiert worden. Im weiteren Verfahren seien für den Bereich Klimaanpassung dann 15 Mio. € vorgesehen gewesen.

Weiter hat das MULNV betont, dass der Fördermittelbedarf der Kommunen für Maßnahmen der Klimaanpassung grundsätzlich um einiges höher sei. Die Frage sei gewesen, welche konkreten Anpassungsmaßnahmen in der kurzen, zur Verfügung stehenden Zeit umgesetzt werden könnten. Ausschlaggebend für die Kostenkalkulation sei daher die Überlegung gewesen, welche Maßnahmen tatsächlich realisiert werden können und nicht der eigentliche Bedarf der Kommunen.

Zu der Fördermaßnahme „**Grüne Infrastruktur**“ (**Vorlage 17/3592**) hat das MULNV ausgeführt, es seien rd. 1 Mio. € noch in 2020 verausgabt worden, was durchaus zeige, dass ein zügiger Mittelabfluss möglich sei. Die 20%ige Umsetzung der Fördermaßnahme könne damit als Bestätigung des gewählten Ansatzes verstanden werden. Stand Ende November 2021 seien 2,7 Mio. € ausgezahlt gewesen; sämtliche Maßnahmen seien bewilligt gewesen.

Für die Fördermaßnahme „**Kreislaufwirtschaft**“ (**Vorlage 17/3593**) hat das MULNV mitgeteilt, die konkretere Begründung der Bedarfe sei mithilfe der Effizienz-Agentur Nordrhein-Westfalen (EFA NRW) ermittelt worden. Bei der „Ressourceneffizienzberatung.NRW“ resultierten die angesetzten Projektzahlen und die Durchschnittsförderhöhe aus den Erfahrungen der EFA NRW. Bei der „Ressourceneffizienz 4.0“ resultierten die von der EFA NRW geschätzten Projektzahlen aus Marktgesprächen mit Beratern und Unternehmen. Beim Förderaufruf „Ressource.NRW“ seien in einem Zeitraum von zwei Jahren bei insgesamt fünf Förderaufrufen insgesamt 40 Anträge eingereicht worden, also acht Anträge je Aufruf. Vor diesem Hintergrund sei hochgerechnet worden, wie viele potenzielle Anträge bei einer kontinuierlichen Antragstellung ab Ende November 2020

möglich sein würden, wenn die Projekte im April 2022 beendet sein müssten und wenn der Kreis der Antragsteller auf alle Unternehmensgrößen erweitert würde. Eine entsprechende Abschätzung sei zu dem Ergebnis gekommen, dass bei den anspruchsvollen Fördervoraussetzungen an neuartige ressourceneffiziente Technologien bzw. Recyclingtechnologien im Sinne einer Circular Economy zwölf Anträge erwartet werden könnten. Gehe man davon aus, dass bei den zwölf gestellten Förderanträgen die max. Förderhöhe von 500.000 € ausgeschöpft werde, errechne sich ein Mittelbedarf von 6 Mio. €. Im Hinblick auf die Förderung anwendungsorientierter experimenteller Forschungs- und Entwicklungsvorhaben mit Bezug zur Ressourceneffizienz sei während der Ausgestaltung des Sonderprogramms klar geworden, dass solche Projekte unter den Rahmenbedingungen der zeitlichen Befristung der Förderung von Unternehmen nicht zielführend umsetzbar seien. Deshalb sei auf eine entsprechende Förderung verzichtet worden. Zum Zeitpunkt der Anmeldung der Mittel sei diese Förderung aber noch geplant und von der EFA mit rd. 2,4 Mio. € geschätzt worden. Da das Sonderprogramm erst am 12.11.2020 veröffentlicht worden sei, sei in 2020 kein großer Mittelabfluss möglich gewesen.

Zu der Fördermaßnahme „**Waldwirtschaft**“ (**Vorlage 17/3593**) hat das MULNV darauf verwiesen, dass die zur Verwendung innerhalb der Förderrichtlinien Extremwetterfolgen vorgesehenen Mittel i. H. v. 15 Mio. € vollständig im Jahr 2020 verausgabt worden seien.

Zu der Fördermaßnahme „**Umweltwirtschaft**“ (**Vorlage 17/3593**) hat das MULNV mitgeteilt, auf der Grundlage von Erfahrungswerten aus der Strukturförderung (z. B. EFRE) sei ein Finanzvolumen von mindestens 10 Mio. € geschätzt worden. Im weiteren Verfahren seien dem Förderbereich dann 5 Mio. € zugeteilt. Die spezielleren Bedarfe seien im Juli 2020 wie folgt strukturiert worden: rd. 2.2 Mio. € für grüne Gründungen, 1 Mio. € für Green Craft und rd. 1.7 Mio. € für Innovationen, Forschung und Entwicklung. Dem Anbieter für die Projektträgerschaft sei diese Aufschlüsselung übermittelt worden.

Zu der Fördermaßnahme „**Tierwohl**“ (**Vorlage 17/3593**) hat das MULNV mitgeteilt, für die Kalkulation der Fördersummen für die einzelnen Förderbausteine sei die Expertise der fachlich zuständigen Mitarbeitenden und externes Fachwissen aus der Landwirtschaftskammer und dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nord-

rhein-Westfalen herangezogen worden. Die Verteilung der Mittel auf die einzelnen Bausteine stelle sich wie folgt dar: Agrarinvestitionsförderprogramm: 3.388.000 €, Mobile Schlachtung: 450.000 €, Beratung 400.800 €, Forschung: 76.293 €, DOKR: 359.861 €. Insgesamt seien demnach rd. 4,2 Mio. € für investive Maßnahmen vorgesehen. Von den verbleibenden Mittel seien die Verwaltungskosten bei der Bewilligungsstelle zu bestreiten. Die Höhe richte sich dabei nach den in der Finanzierungsvereinbarung festgelegten Maßnahmen- und Fallpauschalen.

Ministerium für Schule und Bildung

Zu der Fördermaßnahme **„Erstattung der Elternbeiträge für die Betreuung im Bereich der Offenen Ganztagschulen und weiterer Betreuungsformen“ (Vorlage 17/3299)** hat das MSB darauf verwiesen, dass die Ermittlung der zu erstattenden Elternbeiträge sehr kurzfristig erfolgen sollte. Für die Offenen Ganztagschulen sei die Ermittlung auf Grundlage der im Schuljahr 2019/20 besetzten Plätze und dem Höchstbetrag erfolgt, welchen die Kommunen hätten erheben dürfen. Da dem Land keine belastbaren Erkenntnisse vorlägen, ob und in welcher Höhe Kommunen von ihrem Einzugsrecht Gebrauch machten, sei aufgrund der zügigen Entscheidungsfindung vom damaligen Höchstsatz (197 €) und den besetzten Plätzen (rd. 316.400) ausgegangen worden, um erforderlichenfalls allen Bedarfen begegnen zu können. Dementsprechend sei von einem monatlichen Beitragsaufkommen von rd. 62,3 Mio. € auszugehen gewesen.

Für den Bereich der übrigen Betreuungsangebote der Primarstufe sowie der Angebote der Sekundarstufe 1 sei eine maximale Elternbeitragshöhe nicht festgeschrieben und die Höhe möglicher Einzüge unbekannt. Vor diesem Hintergrund sei pauschal eine Beitragserhebung von 10 Mio. € als mögliche Größe als realistisch angenommen.

Die Rückmeldungen der Bezirksregierungen seien für die Monate April und Mai 2020 erst ab dem 08.06.2020 erfolgt, die letzte Mittelmeldung für den Monat Mai 2020 am 23.06.2020. Eine Berücksichtigung bei der Anmeldung der zusätzlichen Mittel aus dem Rettungsschirm, die gegenüber dem FM am 06.05.2020 für den Monat Juni 2020 und am 04.06.2020 für den Monat Juli 2020 erfolgt sei, sei daher nicht möglich gewesen.

Es sei zu berücksichtigen, dass zwar eine vorübergehend zu hohe Bindung von Mitteln aus dem NRW-Rettungsschirm vorgelegen haben möge, diese aber zum Jahresende 2020 korrigiert worden sei. Eine hierdurch verursachte erhöhte Kreditaufnahme sei nicht gegeben.

Zu der Fördermaßnahme „**Ferienangebote für Kinder und Jugendliche aus sozial benachteiligten Lebensverhältnissen**“ (Vorlage 17/3540) hat das MSB mitgeteilt, dass der Ansatz von 40 Mio. € auf Berechnungen mit Annahmen zu einer hohen Teilnehmerquote von Schülerinnen und Schülern aus Schulen beruht habe, die dem Standorttyp 4 oder 5² zugerechnet worden sind. Hierbei sei zunächst von bis zu 180.000 Schülerinnen und Schülern ausgegangen worden. Nach Verständigung des MSB mit dem FM sei die Vorgabe nach Standorttypen 4 und 5 gelockert worden, um so noch so viele Schülerinnen und Schüler auch außerhalb der Standorttypen 4 und 5 wie möglich an den Maßnahmen in den Schulferien teilhaben zu lassen. Die Veränderung der Zielgruppe auf Schülerinnen und Schüler, die vorrangig dem Standorttyp 4 oder 5 zugerechnet würden, und die Berücksichtigung der Schülerinnen und Schüler aus der näheren Schulumgebung habe zu einer Erweiterung der Zielgruppe geführt. Diese Ausweitung habe nicht zu einer Veränderung des Finanzbedarfs geführt. Zu diesem Zeitpunkt hätten keine Erkenntnisse darüber vorgelegen, wie ein solches Förderprogramm in einer Pandemie angenommen und wie schnell der Betrag von 40 Mio. € gebunden sein werde. Eine Erhöhung des Finanzbedarfs sei ohne weitere Erkenntnisse zur Annahme des Programms und zu einem möglichen Mittelabfluss daher unangemessen erschienen.

Im Hinblick auf die Verlängerung des Verwendungszeitraums und die Erweiterung der Zweckbindung hat das MSB ausgeführt, genauere Schätzungen eines Antragsaufkommens und eines möglichen Mittelbedarfs seien zu diesem Zeitpunkt gerade wegen des geringen Erkenntnisgewinns der Maßnahmen der Sommerferien noch nicht möglich gewesen.

² Das Konzept der Standorttypen diene dazu, der unterschiedlichen Zusammensetzung der Schülerschaft sowie der regionalen Struktur des Schulstandortes bei Lernstandserhebungen Rechnung zu tragen. Berücksichtigt wurden der Anteil der Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund, der Anteil der Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) im Schulumfeld sowie der Anteil der Arbeitslosen im Schulumfeld, vgl. Issac, Amtsblatt Schule NRW, Juni 2011, S. 300.

Zu der Fördermaßnahme **„Ergänzende Betreuungsangebote in den Sommerferien für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung, insbesondere in den Förderschwerpunkten Geistige Entwicklung sowie Körperliche und motorische Entwicklung“ (Vorlage 17/3541)** hat das MSB darauf verwiesen, dass der zeitliche Ablauf bei der Planung und Entwicklung der Förderrichtlinien es vor den am 26.06.2020 beginnenden Sommerferien nicht zugelassen habe, eine andere Sitzung des HFA zu erreichen. Das vom LRH beschriebene Vorgehen sei deshalb mit dem Ziel einer Inkraftsetzung der Förderrichtlinien vor den Sommerferien nicht zu vermeiden gewesen. Im Hinblick auf die Verlängerung des Verwendungszeitraums und die Erweiterung der Zweckbindung hat das MSB auch hier darauf hingewiesen, dass genauere Schätzungen eines Antragsaufkommens und eines möglichen Mittelbedarfs zu diesem Zeitpunkt gerade wegen des geringen Erkenntnisgewinns der Maßnahmen der Sommerferien noch nicht möglich gewesen seien.

Zu der Fördermaßnahme **„Erstattung der Stornierungskosten für Klassenfahrten, Studienfahrten und Schüleraustausche der öffentlichen Schulen, Ersatzschulen und Ergänzungsschulen“ (Vorlage 17/3566)** hat das MSB ausgeführt, die Ermittlung der zu erstattenden Stornierungskosten habe sehr kurzfristig erfolgen sollen, ohne dass hierbei auf Erfahrungswerte der Vergangenheit habe zurückgegriffen werden können. Zum Zeitpunkt der Antragstellung bei dem FM seien daher Annahmen zur Höhe der voraussichtlichen Erstattung getroffen worden. Für die öffentlichen Schulträger sei dabei auf erste Erkenntnisse der Antragsbearbeitung der Bezirksregierungen zurückgegriffen worden. Angesichts der Eilbedürftigkeit sei eine Vorausberechnung oder genauere Schätzung, die eine Vorprüfung aller Anträge durch die Bezirksregierungen erfordert hätte, nicht möglich gewesen. Auf die Schadensminderungspflicht der Schulen und die vorrangige Inanspruchnahme von Reiserücktrittsversicherungen habe das MSB mehrfach hingewiesen. Dies habe schließlich in Form eines Prüfpunktes auch Eingang in das Antragsformular zur Erstattung von Stornierungskosten gefunden.

Im Rahmen der Fördermaßnahme **„Digitalisierungsvorhaben im Ministerium für Schule und Bildung - Ausstattung Lehrkräfte“ (Vorlage 17/3585)** berücksichtige die Beanstandung des Berechnungsmodells nicht, dass der Rahmenvertrag der Stadt Hamburg nur die Preise für die Geräte beinhaltet habe; Zubehör und Inbetriebnahme seien

ausweislich der Ausschreibung in der Kalkulation nicht enthalten gewesen. Zielsetzung des MSB sei gewesen, eine arbeitsfähige Ausstattung für die Lehrkräfte zu erreichen und eine annähernd vergleichbare Ausstattung zu den digitalen Endgeräten für Schülerinnen und Schüler zu ermöglichen. In die Berechnung des Pauschalbetrags seien also nicht nur die Geräte, sondern ebenso das entsprechende Zubehör und mögliche Kosten für die Inbetriebnahme der Geräte eingeflossen. Eine Überkompensation der entstehenden Kosten pro Endgerät könne damit ausgeschlossen werden.

Aufgrund der Dringlichkeit der Aufgabe, den Schulbetrieb auch im Rahmen von Schulschließungen aufrechtzuerhalten und um die Lehrkräfte in die Lage zu versetzen, den Distanzunterricht rechtskonform durchführen zu können, habe auf eine möglicherweise langwierige politische Diskussion mit den Schulträgern über den Eigenanteil an den digitalen Endgeräten verzichtet werden müssen. Aus Sicht der Landesregierung würden die Schulträger an der Finanzierung der digitalen Endgeräte über die Sicherstellung des Supports sowie der Bereitstellung und Wartung der digitalen IT-Infrastruktur beteiligt.

Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung

Zu der Fördermaßnahme **„Soforthilfeprogramm Heimat, Tradition und Brauchtum“ (Vorlage 17/3575)** hat das MHKBG darauf hingewiesen, dass Datenerhebungen zur Finanzkraft eingetragener Vereine gefehlt hätten. Die erforderliche Hilfe in der Not habe zügig erfolgen müssen, sodass ein Gutachten über die Auswirkung der Pandemie auf die Kassenlage eingetragener Vereine als zu zeitaufwendig und damit nicht zielführend bewertet worden sei. Einen Rettungsschirm schnell und zunächst möglichst breit aufzuspannen, sei angesichts der extremen Ausnahmesituation als angemessen erachtet worden. Mehr als 300 Vereine hätten durch das Sonderprogramm gerettet werden können.

Zu der Fördermaßnahme **„Investitionspaket Kommunen – Städtebauförderung, Stärkung Zentren, Sonderstädtebauförderung“ (Vorlage 17/3589)** hat das MHKBG in Bezug auf die **„Städtebauförderung“** (132 Mio. €) ausgeführt, auf der Grundlage des veröffentlichten Städtebauförderprogramms 2020 sei bereits im Sommer 2020 klar gewesen, welche kommunalen Eigenanteile zu tragen und ggf. durch das Land zu über-

nehmen gewesen seien. Eine Schätzung sei nicht erforderlich gewesen. Mit den Zu- und Abschlägen zum Regelfördersatz würde in der Städtebauförderung in NRW sehr wohl differenziert und bei der Bemessung der Zuwendung die finanzielle Leistungsfähigkeit berücksichtigt. Es sei eine politische Entscheidung der Landesregierung, den vollständigen kommunalen Eigenanteil in der Städtebauförderung durch Landesmittel zu ersetzen.

Zu der Fördermaßnahme „**Stärkung Zentren**“ (70 Mio. €) hat das MHKBG ausgeführt, mit dem Sofortprogramm habe das Land unmittelbar auf die Herausforderungen der Corona-Pandemie reagiert, um ein schnelles Gegensteuern zu ermöglichen. Zu diesem frühen Zeitpunkt sei eine Abschätzung des Fördervolumens natürlicherweise mit Unsicherheiten behaftet, z. B. in Bezug auf Dauer und Ausmaß von Einschränkungen. Zudem seien neue Förderbausteine eingeführt worden, zu deren Umsetzung und finanzieller Beanspruchung nicht auf klassische Erfahrungswerte habe zurückgegriffen werden können.

Zu der Fördermaßnahme „**Sonderstädtebauförderung**“ (11,7 Mio. €) hat das MHKBG darauf verwiesen, dass eine Schätzung nicht erforderlich gewesen sei. Der Bund habe mit der Verwaltungsvereinbarung zur Förderung von Sportstätten 2020 i. V. m. dem entsprechenden Bewirtschaftungsschreiben Finanzhilfen i. H. v. 34,766 Mio. € bereitgestellt. Vorgesehen gewesen sei zunächst eine Beteiligung des Landes i. H. v. 15 % und eine solche der Kommunen i. H. v. 10 %.

Ministerium für Verkehr

Im Hinblick auf die Fördermaßnahme „**Investitionspaket Kommunen – Sonderprogramm Erhaltungsinvestitionen kommunale Verkehrsinfrastruktur Straße und Radwege**“ (Vorlage 17/3595) hat sich das VM zu der Bemessung des Fördervolumens nicht geäußert.

Zu der Fördermaßnahme „**Investitionspaket Kommunen – Sonderprogramm kommunale Verkehrsinfrastruktur ÖPNV**“ (Vorlage 17/3597) hat das VM ausgeführt, dass das Fördervolumen zunächst mit schätzungsweise 300 Mio. € für zwei Jahre angegeben

worden sei. Diese Schätzung sei aus Erfahrungswerten heraus erfolgt. Eine wissenschaftlich fundierte Schätzung des Investitionsbedarfs bei den einzelnen Fördertatbeständen hätte vermutlich mehr als ein Jahr in Anspruch genommen und war somit unvereinbar mit der Frist- und Zielsetzung gewesen. Vielmehr seien Fördertatbestände benannt worden, bei denen aus der bis dahin bestehenden Erfahrung heraus ein mehr oder minder großer Förderbedarf bestanden habe (bspw. aus Forderungen von Verkehrsunternehmen, Kommunen und Verbänden). Die Reduzierung des Fördervolumens von 300 Mio. € auf 50 Mio. € sowie die Reduzierung der Anzahl der Fördertatbestände sei auf politischer Ebene erfolgt.

Zu der Fördermaßnahme „**Erweiterung der Fahrtangebote im freigestellten Schülerverkehr**“ (**Vorlagen 17/3678 und 17/3944**) hat das VM erläutert, dass es zum Zeitpunkt der Abfrage bei den Verbänden Ende Juli 2020 davon ausgegangen sei, dass zusätzliche Busse für den Schülerverkehr, insbesondere durch private Busunternehmen, hätten zur Verfügung gestellt werden können, die nicht für ihren eigentlichen Zweck eingesetzte Reisebusse hätten nutzen können. Diese Abfrage habe eine Verfügbarkeit von bis zu 1.000 Bussen einschließlich des erforderlichen Fahrpersonals ergeben. Andere bedarfsbegründende Erkenntnisse seien zu diesem Zeitpunkt und in der Kürze der Zeit nicht verfügbar gewesen.

Eine Bedarfsprüfung sei formell nicht dokumentiert worden, da der Bedarf zur vollständigen Zielerreichung der Nutzung möglichst nur von Stehplätzen eindeutig höher gewesen wäre. Allein im ÖPNV seien in NRW etwa 10.000 Busse und über 1.500 Straßenbahn- und Stadtbahnwagen im Einsatz. In den Verkehrsspitzen gerade bei der Schülerbeförderung seien diese Fahrzeuge vor Beginn der Pandemie größtenteils unter Nutzung der Stehplätze voll ausgelastet bis z. T. überlastet gewesen. Zur Vermeidung der Nutzung von Stehplätzen habe es deshalb einer weit höheren Zahl von Bussen zur Entlastung der Schülerverkehre bedurft, auch wenn insgesamt während der Pandemie weniger Fahrgäste den ÖPNV genutzt hätten. Bei dieser Betrachtung sei der SPNV ebenso wenig berücksichtigt wie der bislang durchgeführte freigestellte Schülerverkehr, der vor der Pandemie ebenfalls die Nutzung von Stehplätzen unterstellt habe. Vor diesem Hintergrund habe es auf der Hand gelegen, eine maximale Ausschöpfung der zusätzlich verfügbaren Buskapazitäten von bis zu 1.000 Bussen der Bedarfsbemessung zugrunde zu legen.

Auch bei regulären Förderprogrammen werde es vorkommen, dass sie nicht in dem vermuteten Umfang in Anspruch genommen würden. Diese Ungewissheit müsse umso mehr für völlig neue Förderprogramme innerhalb der Corona-Pandemie gelten dürfen. Weitere Mittel für das Programm seien immer erst dann beantragt worden, wenn die vollständige Ausschöpfung der bereitgestellten Mittel absehbar gewesen oder schon eingetreten sei.

Im Hinblick auf die Verlängerung des Förderprogramms hat das VM ausgeführt, dass durch die vorerst ausgebliebene Erhöhung die Kalkulationsgrundlage des maximalen Mittelbedarfs nicht in Zweifel gezogen werde, da es zur Feststellung des tatsächlichen Mittelbedarfs insbesondere auf die bis dahin noch nicht abschließend erkennbare tatsächliche Inanspruchnahme des Förderprogramms angekommen sei. Ausweislich der Vorlage 17/3678 sei davon ausgegangen worden, dass nach den Herbstferien eine verstärkte Nutzung von Schulbussen und damit einhergehend ein höherer Bedarf an zusätzlichen Bussen bestehen werde. Von den bewilligten Mitteln i. H. v. 13,5 Mio. € seien mit Stand 15.09.2020 rd. 1,9 Mio. € bei den Bezirksregierungen beantragt worden. Es habe allerdings davon ausgegangen werden müssen, dass zwar schon Leistungen bestellt, aber noch kein Antrag hierzu gestellt worden sei, da die Antragsfrist bis zum 30.11.2020 gelaufen sei. Auch nach der Argumentation des LRH hätte eine Erhöhung nicht erfolgen dürfen.

4 Abweichungen von den Beschlüssen des Haushalts- und Finanzausschusses

4.1 Einzelfeststellungen

In den verschiedenen Ressorts hat der LRH zu der Problematik des Fördervolumens die folgenden Feststellungen getroffen:

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Für die Fördermaßnahme „**Maßnahmen in Krankenhäusern**“ (**Vorlage 17/3186**) erteilte der HFA unter dem Vorbehalt der Entscheidung der Landesregierung am 26.03.2020 die Einwilligung in Ausgaben i. H. v. 150 Mio. € für Maßnahmen in Krankenhäusern im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Corona-Pandemie. Das Kabinett nahm die Vorlage 17/3186 in seiner Sitzung am 28.03.2020 zur Kenntnis und „billigte“ die entsprechende Entscheidung des HFA.

Nach der Vorlage standen die Krankenhäuser im Rahmen der Corona-Pandemie vor der Herausforderung, die noch nicht absehbare Anzahl von z. T. schwerwiegend erkrankten Patienten zu versorgen. Erforderlich seien – so die Vorlage – insbesondere die Beschaffung von Beatmungsgeräten, aber auch z. B. von Dialysegeräten, sowie Investitionen wie z. B. die kurzfristige Herrichtung von bisher nicht genutzten Gebäudestrukturen. Um eine ausreichende Versorgung weiter sicherstellen zu können, sollten die Krankenhäuser in die Lage versetzt werden, eine Kapazitätsausweitung in eigener Regie vorzunehmen. Diese Möglichkeit sollte zusätzlich zu der zentralen Beschaffung durch das Bundesministerium für Gesundheit erfolgen, da die Krankenhäuser Möglichkeiten hätten, zusätzliche Geräte zu beschaffen. Dazu sollte ein Förderaufruf an die Krankenhäuser ergehen, der Mittel im Umfang von 150 Mio. € für diesen Zweck avisiert.

Das MAGS fertigte zur Umsetzung der Fördermaßnahme einen Förderaufruf für eine „Soforthilfe Langzeitbeatmung“, mit der eine Aufstockung der benötigten Beatmungsplatzkapazitäten durch die Anschaffung von Langzeitbeatmungsgeräten (inklusive des erforderlichen Verbrauchsmaterials) erreicht werden sollte. Der Förderaufruf wurde vom

MAGS Anfang April 2020 an die Bezirksregierungen zur Weiterleitung an die Plankrankenhäuser in NRW übersandt. Für entsprechende Förderungen wurden Mittel i. H. v. insgesamt 99,3 Mio. € beantragt.

Dem LRH teilte das MAGS hierzu im Mai 2021 mit, dass die übrigen Mittel (50,7 Mio. €) im Sinne der Vorlage an den HFA zur Verfügung stünden. Zwischenzeitlich würden 6 Mio. € zur Nutzung der Telemedizin eingesetzt, die eine Behandlung von Corona-Patienten vor Ort gewährleiste. Darüber hinaus sei geplant, weitere Mittel für den Aufbau sogenannter ECMO-Plätze³ einzusetzen. Die entsprechenden Fördervoraussetzungen würden gerade erarbeitet.

Mit der Vorlage 17/5747 vom 21.09.2021 beantragte das FM beim HFA dann die Einwilligung in Ausgaben i. H. v. 150 Mio. € für „Investitionen in Krankenhäusern als Folge der Corona-Pandemie sowie die Erweiterung der Zweckbestimmung der Vorlage 17/3186 im Umfang von 42 Mio. €“. Bei den 42 Mio. € handele es sich um verbliebene Mittel, die „nun für weitere investive Maßnahmen in den Krankenhäusern verwendet werden“ sollten. Der HFA stimmte dieser Vorlage am 22.09.2021 zu.

Der LRH hat beanstandet, dass zwar aus der Vorlage an den HFA grundsätzlich auch die Möglichkeit einer Förderung anderer Fördergegenstände als Beatmungsgeräte ableitbar war, allerdings erscheint deren Einbeziehung – vor dem Beschluss des HFA vom 22.09.2021 – angesichts des großen zeitlichen Abstandes zu dem Beschluss vom 26.03.2020 problematisch. Die Vorlage an den HFA verwies explizit darauf, die Notwendigkeit der Beschaffungen sei „aktuell“ – diese Zuschreibung galt nicht nur für die Beschaffung von Beatmungsgeräten, sondern auch für die anderen beispielhaft aufgezählten medizinischen Geräte bzw. Investitionen. Bei mit beinahe einjährigem Abstand neu aufgesetzten Fördermaßnahmen kann es sich dementsprechend nicht mehr um eine tatsächliche Umsetzung des damaligen HFA-Beschlusses handeln. Es ist vielmehr davon auszugehen, dass es sich um neue Fördermaßnahmen handelt, über deren Finanzierung der HFA neu hätte unterrichtet werden und entscheiden müssen.

³ ECMO = Extrakorporale Membranoxygenierung.

Dass auch das MAGS diese Problematik erkannt hat, zeigt die Einbringung der Vorlage 17/5747 an den HFA vom 21.09.2021. Die darin beantragte Erweiterung der Zweckbestimmung – Investitionen in Krankenhäusern im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie – korrespondiert inhaltlich mit den bereits in der ursprünglichen Vorlage 17/3186 aufgeführten Fördergegenständen. Die für die Erweiterung beantragte Summe i. H. v. 42 Mio. € liegt jedoch um 8,7 Mio. € niedriger als die nach Abzug der Ausgaben für Beatmungsgeräte tatsächlich von den ursprünglich 150 Mio. € Fördervolumen verbliebenen Mittel i. H. v. 50,7 Mio. €. Dies ist vermutlich darauf zurückzuführen, dass u. a. bereits ein Mitteleinsatz i. H. v. 6 Mio. € zur Nutzung von Telemedizin bei der Behandlung von Corona-Patienten sowie – in unbekannter Höhe – zum Aufbau sogenannter ECMO-Plätze erfolgte. Diese Mittel wurden demnach ohne vorherige Zustimmung durch den HFA verausgabt.

Für die Fördermaßnahmen **„Beschaffung von Schutzausrüstung in Krankenhäusern“ (Vorlage 17/3219)** und **„Beschaffung weiterer Schutzausrüstung für Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen“ (Vorlage 17/3293)** erteilte der HFA am 09.04.2020 respektive 30.04.2020 die Einwilligung in Ausgaben i. H. v. insgesamt 395 Mio. € zur Beschaffung von weiterer Schutzausrüstung in den Krankenhäusern und für Logistikkosten sowie zur Beschaffung von Desinfektionsmittel und Mundschutzen.

Mit Runderlass vom 24.03.2020 hatte das MAGS die Bezirksregierungen über die zentrale Beschaffung von Schutzmaterial durch das Land sowie die vorgesehene Verteilung zugunsten der Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe informiert. Mit Runderlass vom 05.05.2020 wurde nicht nur das Verteilungsverfahren geändert, sondern auch der Empfängerkreis für Schutzmaterial auch auf die Bereiche der medizinischen Gefahrenabwehr (Rettungsdienste und Katastrophenschutz) ausgeweitet.

Der LRH hat beanstandet, dass nach den vom MAGS zur Verfügung gestellten Unterlagen die zentrale Beschaffung von Schutzmaterial bereits zu knapp zwei Dritteln (rd. 315 Mio. € von insgesamt rd. 482 Mio. €) abgeschlossen war, bevor der HFA den ersten diesbezüglichen Zustimmungsbeschluss gefasst hatte. Ebenso war die Verteilungsregelung bezüglich der beschafften Schutzausrüstung bereits vor der Zustimmung des HFA mit Runderlass vom 24.03.2020 bekannt gegeben worden.

Weiter hat der LRH beanstandet, dass der in den Runderlassen vom 24.03.2020 und 05.05.2020 festgelegte Empfängerkreis über die Vorlagen an den HFA hinausging. Darin waren nur Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen als Empfängerinnen und Empfänger benannt worden. Die Runderlasse bezogen dagegen auch Einrichtungen der Eingliederungshilfe ein sowie Bereiche der medizinischen Gefahrenabwehr (Rettungsdienste und Katastrophenschutz).

Für die Fördermaßnahme **„Aufstockung der Corona-Prämie für Beschäftigte in der Altenpflege gemäß § 150a Abs. 9 SGB XI“ (Vorlage 17/3434)** erteilte der HFA am 28.05.2020 die Einwilligung in Ausgaben i. H. v. 106 Mio. € zur Aufstockung der Corona-Prämie für Beschäftigte in der Altenpflege. Nach der HFA-Vorlage 17/4558 vom 18.01.2021 waren zum 13.01.2021 (vorläufiger Kassenabschluss 2020) 99.167.785,44 € verausgabt worden. Für das Jahr 2021 wurden weitere Ausgaben i. H. v. 6.832.215 € prognostiziert.

Der LRH hat beanstandet, dass eine beabsichtigte Verausgabung von Mitteln aus dem NRW-Rettungsschirm auch im Jahr 2021 dem HFA in der Beschlussvorlage nicht mitgeteilt worden war. Entsprechend erstreckte sich die Zustimmung des HFA aus den in Abschnitt IV Ziffer 4.1. des Berichts genannten Gründen auch nur auf das Jahr 2020. Die Verausgabung von Mitteln im Jahr 2021 war daher nicht von dem Beschluss des HFA gedeckt.

Für die Fördermaßnahme **„Besuchs-, Öffnungs- und Hygienekonzepte im Bereich der Eingliederungshilfe“ (Vorlage 17/3569)** erteilte der HFA am 29.06.2020 die Einwilligung in Ausgaben i. H. v. 17,6 Mio. € für Besuchs-, Öffnungs- und Hygienekonzepte im Bereich der Eingliederungshilfe (insbesondere Wohneinrichtungen, Werkstätten für behinderte Menschen, Tagesstätten).

Am 14.10.2020 erließ das MAGS einen Bescheid an die Landschaftsverbände, durch den diesen eine Soforthilfe zum Ausgleich Pandemie-bedingter Mehrausgaben der Leistungserbringer in der Eingliederungshilfe i. H. v. 17,6 Mio. € bewilligt wurde. Das Erstattungsverfahren gegenüber den Leistungserbringern sollte „auf Grundlage der zwischen den Landschaftsverbänden und den Spitzenverbänden der Leistungserbringer bezogen

auf die einzelnen Leistungsbereiche vereinbarten Verfahren zur Erstattung unabweisbarer Mehraufwendungen in der Eingliederungshilfe“ erfolgen. Bereits am 10.06.2020 hatten die Landschaftsverbände und die Spitzenverbände der Leistungserbringer eine Vereinbarung zum Abrechnungsverfahren für die Landschaftsverbände und die Leistungserbringer von besonderen Wohnformen und ambulanten Diensten der Eingliederungshilfe sowie Leistungen nach § 67 SGB XII geschlossen. Für den Bereich der Teilhabe am Arbeitsleben wurde am 12.08.2020 zwischen dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe und den Leistungserbringern in der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege eine Vereinbarung geschlossen. Am gleichen Tag trafen die Landschaftsverbände und die Verbände der Leistungserbringer zudem eine Vereinbarung für den Bereich der heilpädagogischen Frühförderung und der Interdisziplinären Frühförderstellen.

Der LRH hat beanstandet, dass sich aus den Vereinbarungen der Landschaftsverbände mit den Leistungserbringern der Eingliederungshilfe und der Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten gemäß § 67 SGB XII vom 10.06.2020 und mit den Leistungserbringern im Bereich der Frühförderung vom 12.08.2020 Anhaltspunkte ergeben, dass die Fördermaßnahme auf der Ebene der Landschaftsverbände möglicherweise abweichend von den Bestimmungen der Vorlage an den HFA und des Bescheids vom 14.10.2020 umgesetzt wurde:

Die Vereinbarungen regelten umfangreichere Unterstützungen für die Leistungserbringer, als sie Gegenstand der Vorlage an den HFA und des Bescheids vom 14.10.2020 waren. Dies betraf zum einen die Erstattung der unabweisbaren Mehrkosten für die heilpädagogische Frühförderung und die Interdisziplinären Frühförderstellen, die ausdrücklich unabhängig von der Frage erfolgen sollte, ob es sich um Kosten der Eingliederungshilfe handelt. Davon waren also auch Kosten umfasst, die nicht dem Bereich der Eingliederungshilfe zuzuordnen waren. In der Vorlage an den HFA wurden jedoch ausschließlich Mittel für den Bereich der Eingliederungshilfe beantragt. Der Ausgleich von Mehrkosten, die nicht dem Bereich der Eingliederung zugerechnet werden können, wurde vom HFA-Beschluss nicht erfasst.

Zum anderen regelten die Vereinbarungen auch den Ersatz von Einnahmeausfällen der Leistungserbringer der Eingliederungshilfe und der Hilfen zur Überwindung besonderer

sozialer Schwierigkeiten gemäß § 67 SGB XII. Weder in der Vorlage an den HFA noch im Bescheid vom 14.10.2020 war der Ausgleich von Einnahmeausfällen vorgesehen. Es sollten nur Pandemie-bedingte Mehrausgaben ersetzt werden, die Leistungserbringern im Rahmen der Umsetzung von Besuchs-, Öffnungs- und Hygienekonzepten anfielen. Bei den Einnahmeausfällen handelte es sich jedoch um Einbußen und nicht um Mehrausgaben, sodass diese hiervon nicht erfasst waren.

Für den LRH war aus den vom MAGS zur Verfügung gestellten Unterlagen nicht ersichtlich, ob das MAGS diesen Anhaltspunkten für Abweichungen nachgegangen ist, um den Einsatz der Mittel in dem durch den HFA beschlossenen Rahmen zu gewährleisten.

Unabhängig von diesen Gesichtspunkten war es für den LRH zudem nicht nachvollziehbar, aus welchem Grund zwischen der Zustimmung des HFA am 29.06.2020 und dessen Umsetzung durch den Bescheid vom 14.10.2020 mehr als drei Monate verstrichen. Die Landschaftsverbände hatten demgegenüber bereits am 10.06.2020 und 12.08.2020 die Vereinbarungen zum Abrechnungsverfahren geschlossen, auf die der Bescheid Bezug nahm.

Für die Fördermaßnahme „**Pflegeeinrichtungen der Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflege**“ (**Vorlage 17/3572**) erteilte der HFA am 29.06.2020 die Einwilligung in Ausgaben i. H. v. 10,23 Mio. € zum Ausgleich der Mindereinnahmen bei Pflegeeinrichtungen der Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflege. Nach dem endgültigen Kassenabschluss 2020 (vgl. Vorlage 17/5358) wurden von den bewilligten Mitteln im Jahr 2020 nur rd. 3,3 Mio. € ausgezahlt. Im Jahr 2021 wurden bis zum 31.05.2021 ausweislich dieser Vorlage 6.926.252,72 € ausgezahlt.

Der LRH hat beanstandet, dass eine beabsichtigte Verausgabung von Mitteln aus dem NRW-Rettungsschirm auch im Jahr 2021 dem HFA in der Beschlussvorlage nicht mitgeteilt worden war. Entsprechend erstreckte sich die Zustimmung des HFA aus den in Abschnitt IV Ziffer 4.1. des Berichts genannten Gründen auch nur auf das Jahr 2020. Die Verausgabung von Mitteln im Jahr 2021 war daher nicht von dem Beschluss des HFA gedeckt.

Für die Fördermaßnahme „**Ausbildungsbetriebe / Überbetriebliche Ausbildungsstätten**“ (**Vorlage 17/3579**) als Teil des NRW-Konjunkturpakets I erteilte der HFA am 29.06.2020 die Einwilligung in Ausgaben i. H. v. 34 Mio. €. Davon entfielen 20 Mio. € auf finanzielle Anreize für Ausbildungsbetriebe, 5 Mio. € auf die Unterstützung von Ausbildungsbetrieben zur Fortführung von Ausbildungsverhältnissen und 9 Mio. € auf die Unterstützung der überbetrieblichen Ausbildungsstätten.

Das MAGS stellte dem LRH zu den ersten beiden Teilen der Fördermaßnahme keine Unterlagen zur Umsetzung der Vorlage an den HFA zur Verfügung. Zum dritten Teil der Fördermaßnahme erließ die Bezirksregierung Düsseldorf im Oktober 2020 zwei Förderbescheide, mit denen den Empfängern Mittel zur Weiterleitung an die einzelnen Träger der überbetrieblichen Ausbildungsstätten bewilligt wurden.

Nach der Vorlage 17/4558 an den HFA vom 18.01.2021 waren zum 13.01.2021 (vorläufiger Kassenabschluss 2020) für den dritten Teil der Fördermaßnahme 1.830.966 € ausgezahlt worden. Als Prognose für das Jahr 2021 wurden 7.169.004 € angegeben. Mittelabflüsse für die ersten beiden Teile der Fördermaßnahme wurden in dieser Vorlage dagegen nicht benannt.

Der LRH hat beanstandet, dass der fehlende Mittelabfluss bei den ersten beiden Teilen der Fördermaßnahme (Finanzielle Anreize für Ausbildungsbetriebe und Unterstützung von Ausbildungsbetrieben zur Fortführung von Ausbildungsverhältnissen) darauf schließen lässt, dass eine Umsetzung des HFA-Beschlusses insoweit ausgeblieben war. Darüber hinaus war die beabsichtigte Verausgabung von Mitteln aus dem NRW-Rettungsschirm auch im Jahr 2021 dem HFA in der Beschlussvorlage nicht mitgeteilt worden. Entsprechend erstreckte sich die Zustimmung des HFA aus den in Abschnitt IV Ziffer 4.1. des Berichts genannten Gründen auch nur auf das Jahr 2020.

Für die Fördermaßnahme „**Investitionsprogramm Krankenhäuser und Pflegeschulen**“ (**Vorlage 17/3590**) als Teil des NRW-Konjunkturpakets I erteilte der HFA am 29.06.2020 in Bezug auf das **NRW-Sonderprogramm Krankenhäuser** die Einwilligung in Ausgaben i. H. v. 1 Mrd. €. Zur Umsetzung der Förderung der Pflegeschulen erließ das MAGS zunächst am 15.10.2020 eine Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zur Förderung des Ausbaus von Ausbildungsplätzen an Pflegeschulen, am

23.10.2020 veröffentlichte das MAGS zudem einen Förderaufruf „Investitionsprogramm für Pflegeschulen“, der am 23.03.2021 geändert wurde. Laut Förderaufruf konnten Mittel bis spätestens 31.12.2021 beantragt werden.

Nach der Vorlage 17/4558 an den HFA vom 18.01.2021 waren zum 13.01.2021 (vorläufiger Kassenabschluss 2020) für das Investitionsprogramm Krankenhäuser und Pflegeschulen insgesamt Auszahlungen i. H. v. 750.003.601,22 € erfolgt. Als Prognose für das Jahr 2021 wurden dort weitere 100 Mio. € aufgeführt.

Der LRH hat beanstandet, dass sowohl die Möglichkeit einer Beantragung von Mitteln bis zum 31.12.2021 bei der Förderung der Pflegeschulen als auch eine Verausgabung von Mitteln aus dem NRW-Rettungsschirm im Jahr 2021 dem HFA in der Beschlussvorlage nicht mitgeteilt worden waren. Entsprechend erstreckte sich die Zustimmung des HFA aus den in Abschnitt IV Ziffer 4.1. des Berichts genannten Gründen auch nur auf das Jahr 2020. Die Verausgabung von Mitteln im Jahr 2021 war daher nicht von dem Beschluss des HFA gedeckt.

Für die Fördermaßnahme **„Freiwillige Corona-Tests für die Beschäftigten in Schulen sowie in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen“ (Vorlage 17/3679)** erteilte der HFA am 20.08.2020 die Einwilligung in Ausgaben i. H. v. 64 Mio. €. Zur Durchführung der Tests hatte das MAGS mit den Kassenärztlichen Vereinigungen am 31.07.2020 einen Rahmenvertrag geschlossen. Dieser trat mit Wirkung zum 03.08.2020 in Kraft und endete am 09.10.2020.

Nach der Vorlage 17/4558 an den HFA vom 18.01.2021 waren zum 13.01.2021 (vorläufiger Kassenabschluss 2020) für die hier in Rede stehende Fördermaßnahme im Jahr 2020 keine Mittel verausgabt worden. Dies entsprach auch dem endgültigen Kassenabschluss 2020. Für das Jahr 2021 wurden zunächst Ausgaben i. H. v. 64 Mio. € prognostiziert (Vorlage 17/4558) und später Ausgaben i. H. v. rd. 49,6 Mio. € (Vorlage 17/5358).

Hinsichtlich der Umsetzung des HFA-Beschlusses hat der LRH beanstandet, dass die Vertragsunterzeichnung am 31.07.2020 stattfand und auch bereits die Vertragsausführung mit dem Start der Testungen am 03.08.2020 begann, während der HFA der Vorlage erst in der Sitzung vom 20.08.2020 zustimmte. Das MAGS beachtete damit das

Budgetrecht des Parlaments aus Art. 81 Abs. 1 Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen (LVerf) nicht hinreichend. Indem das MAGS den Vertrag mit den Kassenärztlichen Vereinigungen unterzeichnete, wurde das Land rechtswirksam verpflichtet. Vor dem Hintergrund möglicher Ansprüche der Kassenärztlichen Vereinigungen aufgrund der bereits ab dem 03.08.2020 durchgeführten Testungen hätte die Zustimmung des HFA abgewartet werden müssen.

Darüber hinaus war die beabsichtigte Verausgabung von Mitteln aus dem NRW-Rettungsschirm auch im Jahr 2021 dem HFA in der Beschlussvorlage nicht mitgeteilt worden. Entsprechend erstreckte sich die Zustimmung des HFA aus den in Abschnitt IV Ziffer 4.1. des Berichts genannten Gründen auch nur auf das Jahr 2020. Die Verausgabung von Mitteln im Jahr 2021 war daher nicht von dem Beschluss des HFA gedeckt.

Staatskanzlei

Für die Fördermaßnahme „**Sportvereine**“ (**Vorlage 17/3199**) erteilte der HFA am 01.04.2020 die Einwilligung in Ausgaben i. H. v. 10 Mio. € zur Vermeidung bevorstehender Insolvenzen von Sportvereinen aufgrund von bereits im April 2020 entstehender Zahlungsunfähigkeit. Mit der Fördermaßnahme sollten Vereine unterstützt werden, die überwiegend ihre Einnahmen nicht aus wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb erzielten. Hierdurch sollte eine drohende Zahlungsunfähigkeit oder Insolvenz dieser Vereine abgewendet werden.

Nach der Einwilligung des HFA in die Fördermaßnahme stellte die StK mit einem Mittelbereitstellungsschreiben vom 15.04.2020, das die Förderkonditionen enthielt und dem ein Antragsformular beigelegt war, dem LSB zweckgebunden für die Abwicklung der „Soforthilfe Sport“ Mittel i. H. v. 10 Mio. € zur Verfügung. In dem Schreiben hieß es u. a., die Mittel würden für gemeinnützige Sportvereine (ausgeschlossen seien Kapitalgesellschaften, an denen Sportvereine beteiligt seien) bereitgestellt, die sich trotz der bisherigen Hilfen aufgrund der Corona-Pandemie und ihrer Folgen in existenziellen Nöten befänden. Das Programm Soforthilfe Sport sollte diese Sportvereine vor einer Zahlungsunfähigkeit bewahren und Corona-bedingte Insolvenzen vermeiden. Es stellte deshalb darauf ab, für den Fall einer Corona-bedingten finanziellen Not, entstehend nach Abzug

der Einnahmen von den Ausgaben und nach Berücksichtigung liquider Mittel, den hier-nach verbleibenden Fehlbetrag i. H. v. 60 % bis zu einem Höchstbetrag von 50.000 € im Rahmen einer Billigkeitsleistung auszugleichen. Eine Ausnahme war in gesondert gela-gerten Einzelfällen möglich. In einer E-Mail vom 16.04.2020, mit der die StK dem LSB das Schreiben zur Mittelbereitstellung übersandte, ergänzte sie, dass die Soforthilfe Sport auch von den Bündeln und Verbänden des LSB beantragt werden könne.

Anträge für die Soforthilfe Sport konnten ab dem 15.04.2020 über das Förderportal des LSB gestellt werden. Der für die Ermittlung der jeweiligen Fördersumme relevante Be-trachtungszeitraum der Einnahmen und Ausgaben war der 01.03.2020 bis zum 31.05.2020. Antragsfrist war zunächst der 15.05.2020.

Anfang Mai 2020 wies der LSB die StK allerdings auf die Notwendigkeit einer Verlänge-rung der Fördermaßnahme hin; die Summe aller Förderungen betrage bislang 2,666 Mio. €. Das tatsächliche Interesse der Sportvereine sei aber weitaus höher. Viele Vereine würden dem LSB jedoch zurückmelden, dass sie die Soforthilfe zum jetzigen Zeitpunkt nicht in Anspruch nehmen könnten, da aufgrund der liquiden Mittel keine akute bzw. bis Ende Mai 2020 zu befürchtende Zahlungsunfähigkeit vorliegen werde. Die StK verlängerte daraufhin gegenüber dem LSB die Antragsfrist bis zum 15.08.2020. Der Be-trachtungszeitraum der Einnahmen und Ausgaben für die Sportvereine wurde auf den 01.06.2020 bis zum 31.08.2020 festgelegt.

Mitte August 2020 summierten sich die gewährten Billigkeitsleistungen auf insgesamt 4.843.000 €. Aufgrund entsprechender Rückmeldungen des LSB erwartete die StK, dass weitere Sportvereine erst mit Zeitverzögerung in die Hilfsbedürftigkeit fallen könn-ten, weil z. B. Sommerveranstaltungen Corona-bedingt abzusagen seien und hierdurch Einnahmeverluste/Ausgaben entstünden, die anderweitig nicht aufgefangen werden könnten. Die Antragsfrist wurde daher auf den 15.11.2020 verlängert, der Betrachtungs-zeitraum der Einnahmen und Ausgaben auf den 01.09.2020 bis zum 30.11.2020 festge-legt. Alle Sportvereine, welche die Grundvoraussetzungen der Fördermaßnahme erfüll-ten, sollten weiterhin (erneut) einen Antrag stellen dürfen.

Anfang November erfolgte schließlich eine weitere Verlängerung der Antragsfrist bis zum 15.03.2021. Als Begründung führte die StK aus, dass auch Sportvereine unterstützt

werden sollten, deren Liquiditätsprobleme erst gegen Jahresende bzw. über den Jahreswechsel auftreten würden. So werde z. B. erwartet, dass die aktuelle Situation, die ein geregeltes Sportangebot verbiete, zu Vereinsaustritten von Mitgliedern führen werde. Dies könne die Sportvereine zu Beginn des Jahres in eine finanzielle Notlage bringen, da Vereinsaustritte i. d. R. zum nächsten 01.01. wirksam würden. Da der HFA-Beschluss vom 01.04.2020 die Bewirtschaftung der Mittel nicht auf das Jahr 2020 befristete, könnten die nicht verbrauchten Mittel ohne Deckung durch Haushaltseinsparungen in das Jahr 2021 übertragen werden.

Der LRH hat Bedenken im Hinblick auf die Umsetzung des Beschlusses des HFA erhoben, soweit von der Soforthilfe Sport nicht nur Sportvereine, sondern auch Bünde und Verbände des LSB profitieren sollten. Mit dieser Erweiterung wick die StK von der Vorlage an den HFA und damit auch von dessen Zustimmungsbeschluss ab. Darüber hinaus hatte die StK für diese auch nicht dargelegt, inwiefern die Bünde und Verbände des LSB, wie die Sportvereine, in finanzieller Hinsicht von der Corona-Pandemie betroffen waren.

Ferner hat der LRH beanstandet, dass die von der StK Anfang November 2020 verfügte dritte Verlängerung der Durchführung der Fördermaßnahme und damit eine Verausgabung von Mitteln auch noch im Jahr 2021 nicht vom Beschluss des HFA vom 01.04.2020 zu der Vorlage 17/3199 gedeckt war. Dieser zeitliche Ablauf war dem HFA, wie bereits erwähnt, zuvor nicht mitgeteilt worden. Entsprechend erstreckte sich die Zustimmung des HFA aus den in Abschnitt IV Ziffer 4.1. des Berichts genannten Gründen auch nur auf das Jahr 2020. Die Verausgabung von Mitteln im Jahr 2021 war daher nicht von dem Beschluss des HFA gedeckt.

Schließlich hat der LRH darauf hingewiesen, dass die mehrfachen Verlängerungen im Hinblick auf den Beschluss des HFA vom 01.04.2020 auch jenseits der Frage der Beschränkung auf das Haushaltsjahr bedenklich erschienen. Zwar benannte die Vorlage vom 31.03.2020 an den HFA keinen konkreten Zeitraum für die Fördermaßnahme; jedoch wurde mit der Begründung, es gelte bevorstehende Insolvenzen von Sportvereinen „aufgrund von bereits im April 2020 entstehender Zahlungsunfähigkeit“ zu verhindern, dem HFA gegenüber eine Dringlichkeit zur Freigabe des Fördervolumens vermittelt. Es ist daher davon auszugehen, dass sowohl die StK als auch die Mitglieder des HFA zum

Zeitpunkt des HFA-Beschlusses zur Soforthilfe Sport von einer akuten Nothilfe für die „Vereinslandschaft“ ausgegangen waren und nicht von einem Programm, aus dem eine Minderheit von Sportvereinen – einzelne sogar mehrfach – über einen längeren Zeitraum Mittel abrief. Diese Entwicklung der Fördermaßnahme war dem HFA gegenüber nicht kommuniziert worden, sodass es diesem nicht möglich war, ggf. eine Anpassung der Fördermaßnahme oder einen anderweitigen Einsatz der Mittel herbeizuführen.

Ministerium für Kultur und Wissenschaft

Für die Fördermaßnahme **„Unterstützung für solselbständige Künstlerinnen und Künstler für März und April 2020“ (Vorlage 17/3374)** erteilte der HFA am 14.05.2020 die Einwilligung in Ausgaben i. H. v. 26,8 Mio. €. In der Vorlage an den HFA wurde ausgeführt, dass solselbstständige Künstlerinnen und Künstler eine Unterstützung i. H. v. 2.000 € für den Zeitraum März und April 2020 erhalten sollten, wenn sie weder Leistungen aus dem Soforthilfeprogramm, der NRW-Soforthilfe 2020 oder aus der Grundsicherung für die Monate März und April 2020 erhalten hätten.

Das MKW setzte den Beschluss des HFA durch einen Runderlass vom 19.05.2020 um. Antragsberechtigt waren danach freischaffende Künstlerinnen und Künstler, die u. a. in den Monaten März und April 2020 keine Leistung in voller Höhe aus der MKW-Soforthilfe, der NRW-Soforthilfe 2020 oder einer anderen staatlichen Leistung wie der Grundsicherung bezogen hatten. Gewährt wurde den Antragstellenden eine nicht rückzahlbare Billigkeitsleistung i. H. v. maximal und einmalig 2.000 €. Die Aufstockung eines in der ersten Bewilligungsphase des MKW-Soforthilfeprogramms nur anteilig gewährten Zuschusses war bis zur Höhe des genannten Maximalbetrags zulässig.

Der LRH hat beanstandet, dass die Regelungen des MKW zur Umsetzung der Fördermaßnahme z. T. nicht mit der Vorlage an den HFA übereinstimmten: Die Möglichkeit, einen in der ersten Bewilligungsphase nur anteilig gewährten Zuschuss auf 2.000 € aufzustocken, wurde in der Vorlage nicht erwähnt. Vielmehr hieß es dort ausdrücklich, dass Künstlerinnen und Künstler nur dann einen Antrag stellen könnten, wenn sie keine Leistungen aus dem Soforthilfeprogramm erhalten hätten. Die in dem Runderlass enthaltene

Einschränkung „keine Leistung in voller Höhe“ fand sich in der Vorlage an den HFA nicht.

Für die Fördermaßnahme **„NRW Stärkungspaket ‚Kunst und Kultur‘ – Kulturstärkungsfonds Kultur NRW“ (Vorlage 17/3588)** als Teil des NRW-Konjunkturpakets I erteilte der HFA am 29.06.2020 – unter anteiliger Einbeziehung nicht abgeflossener Haushaltsmitteln des Hilfsprogramms für soloselbständige Künstlerinnen und Künstler i. H. v. 20 Mio. € – die Einwilligung in Ausgaben i. H. v. 80 Mio. €. Nach den von MKW vorgelegten Unterlagen waren bis zum 31.12.2020 Mittel i. H. v. 15.593.639 € verausgabt worden. Für das Jahr 2021 hatte das MKW verschiedene weitere Maßnahmen konzipiert.

Der LRH hat beanstandet, dass die beabsichtigte Verausgabung von Mitteln aus dem NRW-Rettungsschirm auch im Jahr 2021 dem HFA in der Beschlussvorlage nicht mitgeteilt worden war. Entsprechend erstreckte sich die Zustimmung des HFA aus den in Abschnitt IV Ziffer 4.1. des Berichts genannten Gründen auch nur auf das Jahr 2020. Die Verausgabung von Mitteln im Jahr 2021 war daher nicht von dem Beschluss des HFA gedeckt.

Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration

Für die Fördermaßnahme **„Sicherung sozialer Einrichtungen in freier Trägerschaft“ (Vorlage 17/3222)** erteilte der HFA am 09.04.2020 die Einwilligung in Ausgaben i. H. v. 103 Mio. €. Die Corona-Krise habe laut der Vorlage an den HFA erhebliche Auswirkungen auf verschiedene soziale Einrichtungen des Landes in freier Trägerschaft. Dies seien insbesondere Träger der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes, Jugendbildungsstätten, Familienbildungsstätten, Jugendherbergen oder Jugendkunstschulen. Oftmals handele es sich um sehr kleine und / oder gemeinnützige Träger, deren finanzielle Mittel entsprechend gering seien. Die wegfallenden Drittmittel (Einnahmen aus Teilnehmerbeiträgen, Spenden etc.) gefährdeten die Einrichtungen in ihrer Existenz und sollten daher kompensiert werden.

Im Zuge der Umsetzung der Fördermaßnahme bildeten sich im MKFFI nach der Art der Einrichtungen folgende Teilförderbereiche heraus: Einrichtungen der Jugendhilfe, Einrichtungen der Familienbildung, Einrichtungen der Schwangerschafts(konflikt)beratung und Einrichtungen der Familienberatung. Laut der vom MKFFI zur Verfügung gestellten Unterlagen wurde im Rahmen der Förderung der Jugendhilfe nach dem dortigen Verwendungsnachweis die Differenz zwischen den tatsächlichen Einnahmen und den tatsächlichen notwendigen Ausgaben der jeweiligen Einrichtung ausgeglichen. In den Teilförderbereichen für die Schwangerschafts(konflikt)beratung und die Familienberatung sahen die Regelungen – anders als im Förderbereich der Familienbildung – keine Begrenzung der Unterdeckung auf die „nicht realisierten Teilnahmeentgelte“ vor. Vielmehr wurde die Unterdeckung so ermittelt, dass von den Einnahmen die Ausgaben und die „Summe ggf. nicht erhaltener öffentlicher Mittel“ abgezogen wurden.

Auf der Grundlage eines Vermerks vom 19.11.2020 über die Fortsetzung des Programms zur Sicherung der sozialen Infrastruktur führte das MKFFI die Fördermaßnahme insgesamt bis zum 30.06.2021 fort und erweiterte sie um eine Förderung von Digitalisierungsmaßnahmen in der Beratungslandschaft. Zur Begründung verwies das MKFFI darauf, dass das Programm bis zum 31.12.2020 befristet sei. Die Prognose hinsichtlich des Wegfalls von Drittmitteln bei den Trägern im Jahr 2020 habe sich aber glücklicherweise in der Höhe nicht bewahrheitet. Es würden bis zum Jahresende insgesamt nur rd. 30 Mio. € bewilligt und verausgabt. Gleichzeitig sei aber die pandemische Lage mit dem 31.12.2020, dem Auslaufen des bisherigen Programms, keineswegs beendet. Gerade vor dem Hintergrund von auf hohem Niveau stagnierenden Infektionszahlen seien auch noch Corona-bedingte Beschränkungen im Bereich der sozialen Infrastruktur in den kommenden Monaten zu erwarten.

Nach der Vorlage 17/4558 an den HFA vom 18.01.2021 waren zum 13.01.2021 (vorläufiger Kassenabschluss 2020) im Jahr 2020 für die Fördermaßnahme 29.167.787,48 € verausgabt worden. Für das Jahr 2021 wurden dort keine Ausgaben prognostiziert. Nach der Vorlage 17/5358 an den HFA vom 21.06.2021 wurden im Jahr 2021 allerdings bis zum 31.05.2021 weitere 7.896.932,99 € verausgabt.

Der LRH hat beanstandet, dass Gegenstand der Fördermaßnahme gemäß der Vorlage an den HFA und entsprechend nach dem Beschluss des HFA nur die Kompensation

wegfallender Drittmittel (Einnahmen aus Teilnehmerbeiträgen, Spenden etc.) war. Tatsächlich wurde aber im Rahmen der Förderung der Jugendhilfe umfassend die Differenz zwischen den tatsächlichen Einnahmen und den tatsächlichen notwendigen Ausgaben der jeweiligen Einrichtung ausgeglichen. In den Teilförderbereichen für die Schwangerschafts(konflikt)beratung und die Familienberatung war zudem – anders als im Förderbereich der Familienbildung – keine Begrenzung der Unterdeckung auf die „nicht realisierten Teilnahmeentgelte“ vorgesehen. Vielmehr wurde, wie dargestellt, die Unterdeckung so ermittelt, dass von den Einnahmen die Ausgaben und die „Summe ggf. nicht erhaltener öffentlicher Mittel“ abgezogen wurden. Damit wurden in den drei Teilförderbereichen nicht nur die weggefallenen Drittmittel kompensiert, sondern wurden alle Defizite der Einrichtungen ausgeglichen, unabhängig davon, ob sie durch die Corona-Pandemie verursacht worden waren oder andere Ursachen hatten.

Weiter hat der LRH beanstandet, dass die Fördermaßnahme zudem (lediglich) auf der Grundlage eines Vermerks bis zum 30.06.2021 verlängert und inhaltlich erweitert wurde. Eine Beteiligung des HFA nach § 31 Abs. 2 HHG 2020 erfolgte weder im Hinblick auf die Fortsetzung der Fördermaßnahme im Jahr 2021 noch im Hinblick auf die neu aufgenommene Förderung von Digitalisierungsmaßnahmen in der Beratungslandschaft. Eine nochmalige Befassung des HFA wäre jedoch geboten gewesen, weil die Fördermaßnahme durch die Einbeziehung der genannten Digitalisierungsmaßnahmen inhaltlich ausgeweitet wurde und weil die Verlängerung nicht vom HFA-Beschluss zur Vorlage 17/3222 gedeckt war. Eine Verausgabung von Mitteln aus dem NRW-Rettungsschirm im Jahr 2021 war dem HFA in der Vorlage nicht mitgeteilt worden. Entsprechend erstreckte sich die Zustimmung des HFA aus den in Abschnitt IV Ziffer 4.1. des Berichts genannten Gründen auch nur auf das Jahr 2020. Die Verausgabung von Mitteln im Jahr 2021 war daher nicht von dem Beschluss des HFA gedeckt.

Für die Fördermaßnahme „**Erstattung der Elternbeiträge der Kindertagesbetreuung**“ (**Vorlagen 17/3224** und **17/3299**) erteilte der HFA am 09.04.2020 und am 30.04.2020 die Einwilligung in Ausgaben i. H. v. insgesamt 84,25 Mio. € zur Erstattung der Elternbeiträge in der Kindertagesbetreuung (im Bereich des Kinderbildungsgesetzes) für die Monate April und Mai 2020.

Mit Vorlage 17/3586 beantragte das FM darüber hinaus beim HFA als Teil des NRW-Konjunkturpakets I, die Einwilligung in Ausgaben im Einzelplan des MSB i. H. v. 72,4 Mio. € „für die Erstattung der Elternbeiträge für die Kindertagesbetreuung und im Bereich der Offenen Ganztagsbetreuung für die Monate Juni und Juli 2020“ zu erteilen. Laut Begründung hatten sich die Landesregierung und die Kommunalen Spitzenverbände bereits darauf verständigt, den betroffenen Eltern die Elternbeiträge für die Kindertagesbetreuung und im Bereich der Offenen Ganztagsbetreuung im Schulbereich für die Monate April und Mai 2020 zu erstatten; nun werde die Erstattungszusage auf die Monate Juni und Juli 2020 ausgedehnt. Zu weiteren Ausgaben des MKFFI enthielt die Vorlage keine Aussage. Der HFA stimmte der Vorlage am 29.06.2020 zu.

Mit Erlass vom 29.06.2020 übersandte das MKFFI den Landesjugendämtern des Landschaftsverbands Rheinland und des Landschaftsverbands Westfalen-Lippe ein Antragsformular und gab an die Jugendämter gerichtet u. a. den Hinweis, dass diese die Beiträge für die Beiträge gemäß ursprünglicher Festsetzung für die Monate April bis Juli 2020 aufgeschlüsselt pro Monat eintragen sollten.

Der LRH hat beanstandet, dass eine Verwendung der für April und Mai 2020 bewilligten Mittel auch für die Monate Juni und Juli 2020 durch den HFA nicht genehmigt worden war. Zwar willigte der HFA auf Grundlage der Vorlage 17/3586 in Ausgaben für die Erstattung der Elternbeiträge für die Kindertagesbetreuung und im Bereich der Offenen Ganztagsbetreuung für die Monate Juni und Juli 2020 ein. Laut Vorlage an den HFA waren hierfür jedoch lediglich Ausgaben im Einzelplan des MSB beantragt worden. In der Vorlage 17/3586 an den HFA wurden die Mittel für die Erstattung der Elternbeiträge für die Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege dagegen nicht spezifisch erwähnt. Eine Erweiterung der Zweckbestimmung der Beschlüsse des HFA zu den Vorlagen 17/3224 und 17/3299 wurde nicht herbeigeführt. Dementsprechend hatte der HFA der Inanspruchnahme von bereits genehmigten Mitteln für zusätzliche Zwecke nicht zugestimmt.

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz

Für die Fördermaßnahme „**Unterstützung von Zoos**“ (**Vorlage 17/3278**) erteilte der HFA am 23.04.2020 die Einwilligung in Ausgaben i. H. v. 11,825 Mio. €.

Nach der Vorlage sollten die Mittel zur Unterstützung der zwölf Zoologischen Gärten sowie weiterer Zoos dienen. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass aufgrund der zur Abwehr der Corona-Pandemie veranlassten Maßnahmen sämtliche Zoos für die Öffentlichkeit seit dem 18.03.2020 geschlossen seien. Die nicht generierten Einnahmen durch Eintrittsgelder zu Beginn der Hauptsaison würden sich im Jahresverlauf nicht kompensieren lassen. In den Zoos seien keine nennenswerten finanziellen Reserven zur Überbrückung dieser Situation vorhanden. Die Gesamtsituation führe zu erheblichen liquiditätsgefährdenden finanziellen Mehrbelastungen der Zoos. Ohne finanzielle Unterstützung seien diese nicht in der Lage, den Betrieb unter den derzeitigen Beschränkungen zu gewährleisten. Damit sei auch die unter Tierschutzgesichtspunkten notwendige Versorgung der Tiere gefährdet, insbesondere mit Blick auf zahlreiche, hochbedrohte Tierarten. Zur Kompensation der Einnahmeausfälle, Sicherung der Liquidität und Abwendung drohender Schließungen von Zoos würden 11,825 Mio. € benötigt. Sollten die Bemühungen der Länder erfolgreich sein, Mittel des Bundes zur Unterstützung der Zoos einzuwerben, würden die vom Land zur Verfügung gestellten Mittel wieder zurückfließen.

Mit den Förderkonditionen „Gewährung der Corona-Hilfe des Landes NRW für die Zoos und Tiergärten in NRW“ legte das MULNV den Rahmen für die Fördermaßnahme „Unterstützung von Zoos“ fest. Sie wurden am 15.05.2020 auf der Internetseite des MULNV veröffentlicht. Um eine Förderung zu erhalten, mussten die Zoos Einnahmeausfälle durch fehlende Eintrittsgelder und Verkaufserlöse aufgrund der Schutzmaßnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie (angeordnete Schließung der Zoos für den Besucherverkehr) im Zeitraum vom 18.03.2020 bis 01.05.2020 verzeichnen. Zur Begegnung eines möglichen Missbrauchsrisikos durch eine Inanspruchnahme mehrerer Förderungen unterschiedlicher Zuwendungsgeber (Doppelförderung) führte das MULNV in den Förderkonditionen hinsichtlich der anzurechnenden Einnahmen aus, dass hierzu auch Zahlungen Dritter oder eine Bundesförderung gehörten.

Der LRH hat beanstandet, dass das MULNV bei der Umsetzung der Fördermaßnahme mit den Förderkonditionen von der Vorlage an den HFA und entsprechend vom HFA-Beschluss abwich: Anders als in der Vorlage an den HFA angekündigt, ersetzte die Förderung nicht nur entgangene Einnahmen aus Eintrittsgeldern, sondern auch aus Verkaufserlösen. Zudem wurde eine Rückforderung der Landesmittel bei der nachträglichen Einwerbung von Bundesmitteln nicht geregelt.

Für die Fördermaßnahme „**Altlastensanierung von Grundstücken**“ (**Vorlage 17/3592**) als Teil des NRW-Konjunkturpakets I erteilte der HFA am 29.06.2020 die Einwilligung in Ausgaben i. H. v. 7 Mio. €. Durch die Förderung der Altlastensanierung, insbesondere von industriell/gewerblich vorbelasteten Brachflächen in integrierter städtebaulicher Lage, sollte nach der Vorlage an den HFA u. a. eine zeitnahe Stärkung der Bauwirtschaft, des Handwerks und der Planungs- und Gutachterbüros zur Vorbereitung einer Wiedernutzung von bestehenden Brachflächen im Sinne der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie erreicht werden. Der Förderzugang sollte über die „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Gefahrenermittlung und Sanierung von Altlasten und das Altlastenaufbereitungsverbandsgesetz (AAVG)“ erfolgen.

Das MKW setzte die Fördermaßnahme um, indem es die bewilligten Mittel dem AAV zur Verfügung stellte. Dieser Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts für das Gebiet des Landes. Zu seinen Aufgaben gehört u. a. die Sanierung von Altlasten oder schädlichen Bodenveränderungen. Hierfür erstellt er jährlich einen Maßnahmenplan, in dem die von ihm zu bearbeitenden Projekte entsprechend ihrer Priorisierung aufgelistet werden. Die Mittel aus dem NRW-Rettungsschirm wurden dem AAV zur beschleunigten Bearbeitung der Projekte gemäß dem bereits Ende 2019 verabschiedeten Maßnahmenplan 2020 zur Verfügung gestellt. Durch die Mittel erfolgte fast eine Verdopplung der regulären jährlichen Haushaltsmittel des AAV. Eine zeitnahe oder gar vollständige Verausgabung der Mittel durch den AAV in 2020 machte das MULNV nicht zur Auflage.

Der LRH hat beanstandet, dass in der Vorlage an den HFA angekündigt worden war, den Förderzugang zu den beantragten Mitteln sowohl über die Bodenschutz- und Altlastenförderrichtlinien als auch über das AAVG zu ermöglichen. Nach den Bodenschutz- und Altlastenförderrichtlinien gewährt das Land Gemeinden und Gemeindeverbänden Zuwendungen u. a. für Maßnahmen zur Ermittlung und Abwehr von Gefahren durch

schädliche Beeinflussungen von Gewässern, des Bodens oder der Luft, die von Altlasten oder altlastverdächtigen Flächen ausgehen oder ausgehen können. Damit waren nach der Vorlage an den HFA sowohl Förderungen von Projekten bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden als auch eine finanzielle Unterstützung des AAV vorgesehen. Tatsächlich wurden jedoch alle Mittel vollständig dem AAV zugewiesen. Das MULNV wich insofern von der Vorlage an den HFA und entsprechend von dessen Beschluss ab.

Ferner hat der LRH beanstandet, dass aus den vom MULNV zur Verfügung gestellten Unterlagen nicht erkennbar war, dass dieses geprüft hatte, inwieweit der AAV in der Lage war, die zusätzlichen Mittel – wie in der Vorlage an den HFA angekündigt – zeitnah zu verausgaben. Vielmehr ging aus den Unterlagen hervor, dass die vollständige Verausgabung der Mittel an den AAV dazu führte, dass er diese sukzessive verwenden konnte. Er musste sie also weder unmittelbar noch innerhalb des Haushaltsjahres 2020 verausgaben. Durch die Überweisung aller Mittel an den AAV stellte das MULNV zwar die vollständige Verausgabung der Mittel in 2020 sicher, ohne jedoch auch die vollständige Verausgabung durch den AAV in 2020 zur Auflage zu machen. Eine (zusätzliche) Stärkung der Bauwirtschaft, des Handwerks und der Planungs- und Gutachterbüros wäre jedoch nur dann erfolgt, wenn die Mittel aus dem NRW-Rettungsschirm auch vom AAV – neben seinen originären Mitteln – noch im Jahr 2020 verausgabt worden wären.

Für die Fördermaßnahme „**Klimaanpassung**“ (**Vorlage 17/3592**) als Teil des NRW-Konjunkturpakets I erteilte der HFA am 29.06.2020 die Einwilligung in Ausgaben i. H. v. 15 Mio. €. Im Rahmen des geplanten Förderprogramms sollten laut HFA-Vorlage insbesondere auch investive Maßnahmen zur Entwicklung hitzeangepasster Strukturen umgesetzt werden. Dazu zählten insbesondere Maßnahmen die durch Begrünung, Verdunstung und Kühlung einen Mehrwert für Umwelt und Nachhaltigkeit erzielen. Unter anderem sollten Kommunen unterstützt werden, an Schulen und anderen öffentlichen Einrichtungen gezielt Umfeldverbesserungen (z. B. Entsiegelung von Schulhöfen, Fassadenbegrünung) durchzuführen. Die Förderung richte sich – so die Vorlage – dabei auch an Unternehmen, die sich auf Gründach/Fassadenförderung spezialisierten und dort ein Zukunftsfeld erschlossen. Die Förderung unterstütze damit gleichzeitig die konjunkturelle Entwicklung von Unternehmen und Planungsbüros. Die Förderung sollte über bestehende Richtlinien (progres.nrw für Klimaanpassung sowie Richtlinien Grüne Infrastruktur) möglich sein.

Zur Umsetzung der Fördermaßnahme konzipierte das MULNV ein eigenes Sonderprogramm „Klimaresilienz in Kommunen“, das am 20.10.2020 auf der Internetseite des Ministeriums veröffentlicht wurde. Dort hieß es, dass das MULNV mit dem Sofortprogramm „Klimaresilienz in Kommunen“ i. H. v. 12 Mio. € Kommunen eine zusätzliche Unterstützung bei der Anpassung an den Klimawandel biete. Das Sonderprogramm nahm keinen ausdrücklichen Bezug auf die Richtlinie progres.nrw für Klimaanpassung oder die Richtlinien Grüne Infrastruktur. Allerdings enthielten die Richtlinien Fördertatbestände, die denen des Sonderprogramms thematisch nahestanden. Das Sonderprogramm setzte sich aus den Förderbausteinen „Städte und Hitze“ und „Klimaresiliente Schulen: ‚Coole‘ Schulhöfe“ zusammen. Der Förderbaustein „Städte und Hitze“ enthielt wiederum die Maßnahmebereiche „Dach- und Fassadenbegrünung“ sowie „‚Coole‘ öffentliche Räume“. Den Kommunen konnte bei allen Förderbausteinen unter Beachtung näher geregelter Höchstgrenzen eine Förderung i. H. v. bis zu 100 % der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt werden. Ausgenommen davon waren lediglich an Dritte weiterzuleitende Förderungen. Eine Antragsfrist wurde im Sonderprogramm nicht festgelegt, der letzte Mittelabruf war aber bis zum 28.02.2022 zu stellen.

Nach der Vorlage 17/4558 an den HFA vom 18.01.2021 waren zum 13.01.2021 (vorläufiger Kassenabschluss 2020) für die hier in Rede stehende Fördermaßnahme im Jahr 2020 keine Mittel verausgabt worden. Für das Jahr 2021 wurden Ausgaben i. H. v. 12.346.174 € prognostiziert.

Der LRH hat beanstandet, dass das MULNV mit dem Sonderprogramm „Klimaresilienz in Kommunen“ von der Vorlage 17/3592 an den HFA und dementsprechend von dem Beschluss des HFA vom 29.06.2020 abgewichen war: In der Vorlage wurde angekündigt, dass der Förderzugang über bestehende Richtlinien, die Richtlinie progres.nrw für Klimaanpassung sowie die Richtlinien Grüne Infrastruktur, möglich sein sollte. Tatsächlich schuf das MULNV mit dem Sonderprogramm „Klimaresilienz in Kommunen“ aber einen eigenständigen Förderzugang. Das Sonderprogramm „Klimaresilienz in Kommunen“ wich aber auch in inhaltlicher Hinsicht in verschiedenen Punkten von den in der Vorlage an den HFA genannten Richtlinien ab: So fanden sich bspw. die in dem Sonderprogramm genannten Fördertatbestände nicht ausdrücklich in den Richtlinien und waren die im Sonderprogramm festgelegten Förderhöchstsätze (bis zu 100 %) deutlich

höher als die in den Richtlinien. Zudem sprach das MULNV auf seiner Internetseite zur Veröffentlichung des Sonderprogramms am 20.10.2020 nur von einem Fördervolumen für das Sonderprogramm von 12 Mio. €, während in der Vorlage an den HFA 15 Mio. € beantragt und bewilligt wurden. Wie die übrigen 3 Mio. € an Fördermitteln verausgabt werden sollten, war aus den vom MULNV vorgelegten Unterlagen nicht zu erkennen.

Ferner hat der LRH beanstandet, dass eine Verausgabung von Mitteln aus dem NRW-Rettungsschirm auch im Jahr 2021 und ggf. später dem HFA in der Beschlussvorlage nicht mitgeteilt worden war. Entsprechend erstreckte sich die Zustimmung des HFA aus den in Abschnitt IV Ziffer 4.1. des Berichts genannten Gründen nur auf das Jahr 2020. Die Verausgabung von Mitteln im Jahr 2021 war daher nicht von dem Beschluss des HFA gedeckt.

Für die Fördermaßnahme „**Grüne Infrastruktur**“ (**Vorlage 17/3592**) als Teil des NRW-Konjunkturpakets I erteilte der HFA am 29.06.2020 die Einwilligung in Ausgaben i. H. v. 5 Mio. €. Nach der Vorlage sollte die Förderung über bestehende Richtlinien zur Förderung der grünen Infrastruktur (Richtlinien Grüne Infrastruktur sowie progres.nrw für Klimaanpassung) erfolgen.

Das MULNV erarbeitete letztlich einen Förderaufruf Grüne Infrastruktur, dessen Grundlage die Richtlinien Grüne Infrastruktur mit einigen Modifikationen waren. Aufgrund der Zielstellung des NRW-Konjunkturpakets I nahm das MULNV insbesondere Anpassungen dahingehend vor, dass nur investive, schnell wirksame Maßnahmen gefördert wurden, um einen möglichst hohen Mittelabfluss noch im Haushaltsjahr 2020 sicherzustellen. Förderfähig waren u. a. naturnahe Blühstreifen an Wegen, Streuobstwiesen, Neu- und Nachpflanzungen von Bäumen oder die Schaffung von naturnahen Wasserflächen. Insgesamt sah der Förderaufruf im Vergleich zu den Richtlinien Grüne Infrastruktur weniger Fördertatbestände vor. Im Hinblick auf die Förderquote sah der Förderaufruf vor, dass Kommunen abweichend von den Richtlinien Grüne Infrastruktur aufgrund von § 28 Abs. 3 HHG 2020 bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen eine Vollfinanzierung erhalten sollten. Hierdurch erwartete das MULNV einen schnelleren Mittelabfluss.

Nach der Vorlage 17/4558 an den HFA vom 18.01.2021 waren zum 13.01.2021 (vorläufiger Kassenabschluss 2020) im Jahr 2020 für die hier in Rede stehende Fördermaß-

nahme 930.426,15 € verausgabt worden. Für das Jahr 2021 wurden dort Ausgaben i. H. v. 4.069.574 € prognostiziert. In der Vorlage 17/5358 wurden zum 31.05.2021 Ausgaben für 2021 i. H. v. 234.082 € angegeben.

Der LRH hat beanstandet, dass das MULNV mit dem Förderaufruf Grüne Infrastruktur von der Vorlage an den HFA und dementsprechend von dem Beschluss des HFA abgewichen war: Der in der Vorlage angekündigte Zugang zur Fördermaßnahme über die Richtlinien Grüne Infrastruktur sowie progres.nrw für Klimaanpassung wurde vom MULNV nicht ermöglicht. Stattdessen entwickelte das MULNV einen zwar auf den Richtlinien Grüne Infrastruktur aufbauenden Förderaufruf; dieser wich aber von der genannten Richtlinie in verschiedenen Punkten ab: Der Förderaufruf sah insbesondere weniger Fördertatbestände und eine Vollfinanzierung für Kommunen vor. Insofern stimmte die Umsetzung der Fördermaßnahme durch das MULNV nicht mit den Inhalten der Vorlage an den HFA überein.

Schließlich hat der LRH beanstandet, dass eine Verausgabung von Mitteln aus dem NRW-Rettungsschirm im Jahr 2021 dem HFA in der Beschlussvorlage nicht mitgeteilt worden war. Entsprechend erstreckte sich die Zustimmung des HFA aus den in Abschnitt IV Ziffer 4.1. des Berichts genannten Gründen nur auf das Jahr 2020. Die Verausgabung von Mitteln im Jahr 2021 war daher nicht von dem Beschluss des HFA gedeckt.

Für die Fördermaßnahme „**Kreislaufwirtschaft**“ (**Vorlage 17/3593**) als Teil des NRW-Konjunkturpakets I erteilte der HFA am 29.06.2020 die Einwilligung in Ausgaben i. H. v. 10 Mio. €. Nach der Vorlage sollte der Förderzugang über die bestehende „Richtlinie über Gewährung von Zuwendungen für die Umweltwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen“ sowie die ebenfalls bestehende „Förderrichtlinie Ressourceneffizienz und Nachhaltigkeit“ ermöglicht werden.

Tatsächlich erarbeitete das MULNV ein „Sonderprogramm Kreislaufwirtschaft (Circular Economy) und Ressourceneffizienz – Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Krise“, das am 12.11.2020 auf der Internetseite des MULNV veröffentlicht wurde und am gleichen Tag in Kraft trat. Das Sonderprogramm entsprach vom Aufbau her weitestgehend der „Förderrichtlinie Ressourceneffizienz und Nachhaltigkeit“. Gefördert wurden Ausga-

ben für innovative Investitionsmaßnahmen, die zur Circular Economy beitragen, und Beratungen, mit denen Ressourceneffizienzstrategien in Unternehmen implementiert werden. Eine Antragsfrist wurde im Sonderprogramm nicht festgelegt, der Bewilligungszeitraum erstreckte sich aber vom 02.11.2020 bis zum 30.09.2022.

Nach der Vorlage 17/4558 an den HFA vom 18.01.2021 waren zum 13.01.2021 (vorläufiger Kassenabschluss 2020) im Jahr 2020 für die hier in Rede stehende Fördermaßnahme 95.522,75 € verausgabt worden. Für das Jahr 2021 wurden dort Ausgaben i. H. v. 4.004.477 € prognostiziert.

Der LRH hat beanstandet, dass das MULNV mit dem „Sonderprogramm Kreislaufwirtschaft (Circular Economy) und Ressourceneffizienz“ von der Vorlage 17/3593 an den HFA und dementsprechend von dem Beschluss des HFA vom 29.06.2020 abgewichen war. In der Vorlage an den HFA war der Förderzugang über die „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Umweltwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen“ und über die „Förderrichtlinie Ressourceneffizienz und Nachhaltigkeit“ angekündigt worden. Die „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Umweltwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen“ berücksichtigte das MULNV in seinen Überlegungen für die Fördermaßnahme nicht. Gründe hierfür waren weder ersichtlich noch den vorgelegten Unterlagen zu entnehmen.

Schließlich hat der LRH beanstandet, dass eine Verausgabung von Mitteln aus dem NRW-Rettungsschirm auch im Jahr 2021 dem HFA in der Beschlussvorlage nicht mitgeteilt worden war. Entsprechend erstreckte sich die Zustimmung des HFA aus den in Abschnitt IV Ziffer 4.1. des Berichts genannten Gründen nur auf das Jahr 2020. Die Verausgabung von Mitteln im Jahr 2021 war daher nicht von dem Beschluss des HFA gedeckt.

Für die Fördermaßnahme „**Waldwirtschaft**“ (**Vorlage 17/3593**) als Teil des NRW-Konjunkturpakets I erteilte der HFA am 29.06.2020 die Einwilligung in Ausgaben i. H. v. 28 Mio. €. Nach der Vorlage stellte die Bundesregierung 700 Mio. € für den Sektor Wald und Holz im Rahmen des Konjunktur- und Krisenbewältigungspakets bereit, davon 500 Mio. € für den Waldbesitz. Gerade für NRW bedürfte es als Hauptschadensregion einer zielgerichteten und unbürokratischen Flankierung dieser Bundesmittel, da hier

rd. 25 % der bundesweit betroffenen Flächen lägen. Darüber hinaus sollten zur nachhaltigen Wiederbewaldung weitere finanzielle Mittel bereitgestellt werden. Dadurch könnten auch konkrete, digitale Projekte zur Wiederbewaldung mit komplexen Standortkarten oder zur Waldbrandprophylaxe umgesetzt werden. Da durch die Corona-Pandemie auch die heimische Säge- und Holzwerkstoffindustrie unter Druck geraten sei, solle zur Konjunkturbelebung die stärkere Nutzung des Baustoffes Holz befördert werden. Dazu solle das bestehende Kreditprogramm des Zusatzdarlehens „Bauen mit Holz“ zur Wohnungsbauförderung auf Nichtwohngebäude erweitert und verstärkt werden. Hierzu gehöre auch die Finanzierung eines Clusterbüros und die Förderung von Leuchtturmprojekten.

Zur Umsetzung der Fördermaßnahme überarbeitete das Ministerium die „Förderrichtlinien Extremwetterfolgen“, um 15 Mio. € aus dem NRW-Rettungsschirm für eine Aufstockung dieser Förderung zu nutzen. Auf der Grundlage dieser Förderrichtlinien gewährte das Land Zuwendungen zur Bewältigung der Folgen von Extremwetterereignissen auf Nadelwaldflächen des Landes einschließlich der Wiederaufforstung. Nach den vom MULNV zur Verfügung gestellten Unterlagen sollten darüber hinaus zum Ersten weitere 6,5 Mio. € für Waldbrandprävention verwendet werden (1,7 Mio. € für die Sanierung von Feuerlöscheinrichtungen im Wald, 3 Mio. € für die Räumung von Gefahrenschwerpunkten im Privat- und Kommunalwald und 1,8 Mio. € für die Pilotierung eines Waldbrandfernüberwachungssystems). Zum Zweiten sollten 2,5 Mio. € für waldbesitzübergreifende Digitalisierungsprojekte eingesetzt werden wie bspw. das Forschungsprojekt Saat-Drohne. Mit 2 Mio. € sollten zum Dritten die bestehenden Holzbauförderangebote der NRW.BANK aufgestockt werden. Da diese erfahrungsgemäß zeitversetzt angenommen würden, sei dies ab 2021 vorgesehen. Zudem sollten ein Clusterbüro finanziert und Leuchtturmprojekte gefördert werden. Weitere 2 Mio. € sollten zum Vierten dem Zentrum für Wald und Holzwirtschaft als Investitionsmittel zur Verfügung gestellt werden.

Nach der Vorlage 17/4558 an den HFA vom 18.01.2021 waren zum 13.01.2021 (vorläufiger Kassenabschluss 2020) für die hier in Rede stehende Fördermaßnahme im Jahr 2020 15.290.974,80 € verausgabt worden. Für das Jahr 2021 wurden Ausgaben i. H. v. 12 Mio. € prognostiziert.

Der LRH hat beanstandet, dass das MULNV – zumindest bei seinen Planungen – bei der Umsetzung der Fördermaßnahme Waldwirtschaft von der Vorlage 17/3593 an den HFA und dementsprechend von dem Beschluss des HFA vom 29.06.2020 abgewichen war: Über die in der Vorlage angekündigten Elemente der Fördermaßnahme hinaus sollten nach den vom MULNV zur Verfügung gestellten Unterlagen 2 Mio. € für das Zentrum für Wald und Holzwirtschaft genutzt werden, ohne dass der HFA dem zugestimmt hatte.

Schließlich hat der LRH beanstandet, dass eine Verausgabung von Mitteln aus dem NRW-Rettungsschirm auch im Jahr 2021 und ggf. später dem HFA in der Beschlussvorlage nicht mitgeteilt worden war. Entsprechend erstreckte sich die Zustimmung des HFA aus den in Abschnitt IV Ziffer 4.1. des Berichts genannten Gründen nur auf das Jahr 2020. Die Verausgabung von Mitteln im Jahr 2021 war daher nicht von dem Beschluss des HFA gedeckt.

Für die Fördermaßnahme „**Umweltwirtschaft**“ (**Vorlage 17/3593**) als Teil des NRW-Konjunkturpakets I erteilte der HFA am 29.06.2020 die Einwilligung in Ausgaben i. H. v. 5 Mio. €. Nach der Vorlage sollte eine Förderung von Green Start-Ups insbesondere durch die finanzielle Aufstockung des Gründungswettbewerbes KUER.NRW erfolgen. Ferner sollten Forschungsprojekte angestoßen, Projekte und Wertschöpfungsketten vor Ort etabliert, die Konjunktur gestärkt und Arbeitsplätze geschaffen werden. Die Förderung sollte über die bestehende „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Umweltwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen“ erfolgen.

Zur Umsetzung der Fördermaßnahme erarbeitete das MULNV ein Sonderprogramm Umweltwirtschaft, das am 22.10.2020 auf der Internetseite des MULNV veröffentlicht wurde. Im Vergleich zu der schon bestehenden „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Umweltwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen“ enthielt es insbesondere eine geringere Anzahl von Fördertatbeständen und konzentrierte sich vor allem auf die Förderung von kleinen und mittleren Unternehmen. Das Sonderprogramm sollte zielgenau dort ansetzen, wo die Unternehmen dringend Unterstützung benötigten. Es helfe den durch die Corona-Krise unverschuldet in Schwierigkeiten geratenen Unternehmen der Umweltwirtschaft bei der Bewältigung ihrer aktuellen Probleme und beim Neuaufbau tragfähiger wirtschaftlicher Perspektiven. Dabei fokussierte das Sonderprogramm auf „die wirtschaftlich bislang sehr erfolgreiche Zielgruppe kleiner und mittlerer

Unternehmen der Umweltwirtschaft, die durch die Corona-Pandemie z. T. erhebliche Einbußen hinnehmen mussten“. Zudem legte es einen besonderen Schwerpunkt auf die Förderung von neu gegründeten Unternehmen.

Das Sonderprogramm gliederte sich, wie oben bereits ausgeführt, in den Programmteil 1 (Forschung, Entwicklung und Innovation) und den Programmteil 2 (Maßnahmen im Bereich grüne Gründungen). Im Programmteil 1 konnten Projekte gefördert werden, die auf einen der folgenden Aspekte fokussierten: Technische Innovationen, Prozessinnovationen, Organisationsinnovationen, Innovationscluster (Innovationsnetzwerke) und Innovationsmittler. Teilnahmeberechtigt waren kleine und mittlere Unternehmen, eingetragene Vereine, Verbände und Stiftungen sowie – nur im Verbund mit den bereits genannten Teilnahmeberechtigten – Hochschulen und Forschungseinrichtungen. Im Programmteil 2 konnten Prototypenentwicklung und Markterschließungsmaßnahmen gefördert werden, wobei ausschließlich bereits neu gegründete Unternehmen aus dem Bereich der Umweltwirtschaft teilnahmeberechtigt waren. Projektskizzen sollten im Programmteil 1 bis zum 26.11.2020 eingereicht und Anträge bis zum 31.01.2021 gestellt werden. Die Bewilligungen sollten bis zum 31.03.2021 erfolgen. Im Programmteil 2 waren Anträge bis zum 31.12.2020 einzureichen, eine zeitliche Vorgabe für die Bewilligungen bestand nicht.

Nach der Vorlage 17/4558 an den HFA vom 18.01.2021 waren zum 13.01.2021 (vorläufiger Kassenabschluss 2020) im Jahr 2020 für die hier in Rede stehende Fördermaßnahme 73.237,76 € verausgabt worden. Für das Jahr 2021 wurden Ausgaben i. H. v. 2.984.938 € prognostiziert.

Der LRH hat beanstandet, dass das MULNV mit dem Sonderprogramm Umweltwirtschaft bei der Umsetzung der Fördermaßnahme Umweltwirtschaft (Green Economy) von der Vorlage 17/3593 an den HFA und dementsprechend von dem Beschluss des HFA vom 29.06.2020 abgewichen war: Zum Ersten sollte nach der Vorlage der Förderzugang über die „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Umweltwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen“ erfolgen. Tatsächlich schuf das MULNV mit dem Sonderprogramm Umweltwirtschaft aber einen eigenständigen Förderzugang. Das Sonderprogramm Umweltwirtschaft wich aber auch in inhaltlicher Hinsicht in verschiedenen Punkten von der Richtlinie ab: Zum einen enthielt die Richtlinie im Programmteil 1

einige Fördertatbestände, die im Sonderprogramm nicht aufgegriffen wurden. Zum anderen enthielt der Programmteil 2 Regelungen, die in der Richtlinie keine unmittelbare Entsprechung hatten. Ferner war insbesondere der Kreis der Teilnehmereberechtigten im Sonderprogramm deutlich enger gefasst. Zum Zweiten war in der Vorlage an den HFA die Förderung von Green Start-Ups durch eine finanzielle Aufstockung des Gründungswettbewerbes KUER.NRW angekündigt worden. Dies wurde vom MULNV aber nicht umgesetzt. In der Umsetzung der Fördermaßnahme führte das vor allem dazu, dass durch den Programmteil 2 des Sonderprogramms Umweltwirtschaft bereits gegründete Unternehmen gefördert wurden, nicht aber vor oder in der Gründungsphase befindliche Unternehmen, wie dies beim Gründungswettbewerb KUER.NRW erfolgte.

Schließlich hat der LRH beanstandet, dass eine Verausgabung von Mitteln aus dem NRW-Rettungsschirm im Jahr 2021 dem HFA in der Beschlussvorlage nicht mitgeteilt worden war. Entsprechend erstreckte sich die Zustimmung des HFA aus den in Abschnitt IV Ziffer 4.1. des Berichts genannten Gründen nur auf das Jahr 2020. Die Verausgabung von Mitteln im Jahr 2021 war daher nicht von dem Beschluss des HFA gedeckt.

Für die Fördermaßnahme „**Tierwohl**“ (**Vorlage 17/3593**) als Teil des NRW-Konjunkturpakets I erteilte der HFA am 29.06.2020 die Einwilligung in Ausgaben i. H. v. 5 Mio. €.

Nach der Vorlage 17/4558 an den HFA vom 18.01.2021 waren zum 13.01.2021 (vorläufiger Kassenabschluss 2020) im Jahr 2020 für die hier in Rede stehende Fördermaßnahme 1.520.242,27 € verausgabt worden. Für das Jahr 2021 wurden Ausgaben i. H. v. 2.560.000 € prognostiziert.

Der LRH hat beanstandet, dass eine Verausgabung von Mitteln aus dem NRW-Rettungsschirm mindestens im Jahr 2021 – dies ergibt sich aus den Laufzeiten der vom MULNV zu der Fördermaßnahme erlassenen Verwaltungsvorschriften wie aus den in der Vorlage 17/4558 an den HFA prognostizierten Ausgaben – dem HFA in der Beschlussvorlage nicht mitgeteilt worden war. Entsprechend erstreckte sich die Zustimmung des HFA aus den in Abschnitt IV Ziffer 4.1. des Berichts genannten Gründen nur auf das Jahr 2020. Die Verausgabung von Mitteln im Jahr 2021 war daher nicht von dem Beschluss des HFA gedeckt.

Ministerium für Schule und Bildung

Für die Fördermaßnahme **„Erstattung der Elternbeiträge für die Betreuung im Bereich der Offenen Ganztagschulen und weiterer Betreuungsformen“ (Vorlage 17/3299)** erteilte der HFA am 30.04.2020 die Einwilligung in Ausgaben i. H. v. 72,37 Mio. € für die Erstattung der Elternbeiträge im Bereich der Offenen Ganztagsbetreuung im Schulbereich in den Monaten April und Mai 2020.

Zuvor hatte die SPD-Fraktion im Landtag mit einem Eilantrag am 27.04.2020 eine Kostenübernahme der Elternbeiträge bis zum Ende der Betretungsverbote gefordert. Nach Auffassung der SPD-Fraktion benötigten die Eltern Ende April Klarheit, dass sie im Mai 2020 keine Elternbeiträge zahlen müssten. Das Land müsse die Verantwortung übernehmen und den Eltern diese Sorge nehmen. Am selben Tag verkündeten das MSB, das MKFFI und das MHKBG in einer gemeinsamen Pressemitteilung den Verzicht von Land und Kommunen auf die Erhebung der Elternbeiträge auch für den Monat Mai.

Der LRH hat beanstandet, dass die genannten Ministerien mit der Pressemitteilung vom 27.04.2020 die Öffentlichkeit über die Aussetzung der Beiträge informiert hatten, obwohl der HFA der Vorlage 17/3299 erst in der Sitzung vom 30.04.2020 zustimmte. Die öffentliche Bekanntgabe vor der Zustimmung durch den HFA läuft dessen durch § 31 Abs. 2 HHG 2020 eingeräumten Rechten zuwider, wenn – wie hier – keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Zustimmung nicht rechtzeitig erreicht werden konnte.

Für die Fördermaßnahme **„Ferienangebote für Kinder und Jugendliche aus sozial benachteiligten Lebensverhältnissen“ (Vorlage 17/3540)** erteilte der HFA am 18.06.2020 die Einwilligung in Ausgaben i. H. v. 40 Mio. €. Mit den Mitteln sollten für diese Schülergruppe in den Sommerferien 2020 Ferienangebote mit speziellen Bildungs- und Erziehungsangeboten gefördert werden.

In einer Presseinformation der Landesregierung hatte das MSB schon am 12.06.2020 mitgeteilt, dass die Landesregierung in diesem Sommer zwei zusätzliche große NRW-Ferienangebote auflegen werde, eines speziell zur Förderung und Unterstützung von

Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf sowie eines für Kinder und Jugendliche aus sozial benachteiligten Familien.

Mit Erlass vom 25.06.2020 übermittelte das MSB den Bezirksregierungen die Richtlinie über die Förderung von Ferienangeboten in den Sommerferien 2020. Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger der Förderung waren Gemeinden, Gemeindeverbände und Zweckverbände in ihrer Funktion als Träger öffentlicher Schulen sowie die Träger genehmigter Ersatzschulen. Die außerunterrichtlichen Ferienangebote sollten als schulische Veranstaltungen an allgemeinbildenden Schulen durchgeführt werden. Bei der Förderung sollten die Schulen der Standorttypen 4 oder 5 angemessen berücksichtigt werden. Schulen gehören diesen Standorttypen an, wenn sie bestimmte Kriterien im Hinblick auf den Anteil von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund, von Empfängerinnen und Empfängern von Sozialgeld etc. erfüllen.

Nach der Vorlage 17/4558 an den HFA vom 18.01.2021 waren zum 13.01.2021 (vorläufiger Kassenabschluss 2020) im Jahr 2020 für die Fördermaßnahme 999.396 € verausgabt worden.

Der LRH hat beanstandet, dass durch die Regelung zu den Standorttypen der Schulen in der o. g. Förderrichtlinie die Umsetzung nicht mehr vollständig dem Inhalt der Vorlage an den HFA und dementsprechend auch nicht dessen Beschluss vom 18.06.2020 entsprach. Nach der Vorlage sollten die 40 Mio. € für Ferienangebote für Kinder und Jugendliche aus sozial benachteiligten Lebensverhältnissen bereitgestellt werden. Durch die Formulierung in der Förderrichtlinie – Schulen der Standorttypen 4 und 5 sollen angemessen berücksichtigt werden – verringert sich aber der Zusammenhang mit der Zweckbestimmung. Die Förderrichtlinie lässt auch die Förderung von Ferienangeboten an anderen Schulen zu, ohne dass sichergestellt wäre, dass die Förderung dort nur dem vom HFA in den Blick genommen Adressatenkreis zugutekommt. Die veröffentlichte Förderrichtlinie enthielt auch keine anderen Bestimmungen, die die Beschränkung der Förderung auf Ferienangebote für Kinder aus sozial benachteiligten Lebensverhältnissen sichergestellt hätte.

Der LRH hat weiter beanstandet, dass das MSB mit der Pressemitteilung vom 12.06.2020 bereits die Öffentlichkeit darüber informiert hatte, dass die Landesregierung

im Sommer zwei zusätzliche große NRW-Ferienangebote auflegen werde. Der HFA stimmte der Vorlage 17/3540 aber erst am 18.06.2020 zu. Die öffentliche Bekanntgabe vor der Zustimmung durch den HFA läuft dessen durch § 31 Abs. 2 HHG 2020 eingeräumten Rechten zuwider, wenn wie hier keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Zustimmung nicht rechtzeitig erreicht werden konnte.

Der LRH hat zudem beanstandet, dass das MSB die Zustimmung des HFA – über das FM – erst am 16.06.2020 beantragte. Das Schuljahr 2019/2020 endete am 26.06.2020, sodass zwischen dem Antrag auf Mittelbereitstellung und dem letzten Schultag nur sieben Werktage lagen, und zwischen dem Zustimmungsbeschluss des HFA am 18.06.2020 und dem letzten Schultag sogar nur vier Werktage. Insoweit ist auch in den Blick zu nehmen, dass die erste Vorlage im MSB und der erste Förderrichtlinienentwurf schon vom 06.05.2020 datierten. In dieser Vorlage war sogar ausdrücklich darauf hingewiesen worden, dass die Förderrichtlinie, um die skizzierten Ferienangebote in den Sommerferien 2020 realisieren zu können, zwingend zeitnah veröffentlicht werden müsste – spätestens bis zum 01.06.2020. Vor diesem Hintergrund war die zeitliche Gestaltung des Verfahrens im MSB für den LRH nicht nachvollziehbar. Zudem wurde die Förderrichtlinie den Bezirksregierungen am 25.06.2020 und damit erst am Tag vor dem letzten Schultag bekanntgegeben und trat erst am letzten Schultag in Kraft.

Für die Fördermaßnahme **„Ergänzende Betreuungsangebote in den Sommerferien für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung, insbesondere in den Förderschwerpunkten Geistige Entwicklung sowie Körperliche und motorische Entwicklung“ (Vorlage 17/3541)** erteilte der HFA am 18.06.2020 die Einwilligung in Ausgaben i. H. v. 35 Mio. €. In einer Presseinformation der Landesregierung hatte das MSB schon am 12.06.2020 mitgeteilt, dass die Landesregierung in diesem Sommer zwei zusätzliche große Ferienangebote auflegen werde, davon eines speziell zur Förderung und Unterstützung von Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf.

Das MSB setzte die Förderung durch zwei Förderrichtlinien um: Die Richtlinie über die Förderung von Gruppen-Betreuungsangeboten für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in den Sommerferien 2020 und die Richtlinie über die Förderung von individuellen Betreuungsangeboten für Schülerinnen und Schü-

ler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung und intensivpädagogischem Förderbedarf in den Sommerferien 2020. Beide Richtlinien wurden den Bezirksregierungen mit Erlass vom 25.06.2020 bekannt gegeben.

Nach der Vorlage 17/4558 an den HFA vom 18.01.2021 waren zum 13.01.2021 (vorläufiger Kassenabschluss 2020) im Jahr 2020 für Fördermaßnahme 428.183,20 € verausgabt worden.

Der LRH hat auch hier beanstandet, dass das MSB mit der Pressemitteilung vom 12.06.2020 bereits die Öffentlichkeit darüber informiert hatte, dass die Landesregierung im Sommer zwei zusätzliche große Ferienangebote auflegen werde. Der HFA stimmte der Vorlage 17/3541 aber erst am 18.06.2020 zu. Die öffentliche Bekanntgabe vor der Zustimmung durch den HFA läuft dessen durch § 31 Abs. 2 HHG 2020 eingeräumten Rechten zuwider, wenn – wie hier – keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Zustimmung nicht rechtzeitig erreicht werden konnte.

Weiter hat der LRH beanstandet, dass das MSB die Zustimmung des HFA – über das FM – erst am 16.06.2020 beantragte. Das Schuljahr 2019/2020 endete am 26.06.2020, sodass zwischen dem Antrag auf Mittelbereitstellung und dem letzten Schultag nur sieben Werktage lagen, und zwischen dem Zustimmungsbeschluss des HFA am 18.06.2020 und dem letzten Schultag sogar nur vier Werktage. Insoweit ist auch in den Blick zu nehmen, dass innerhalb des MSB bereits im Mai 2020 entschieden worden war, dass es an Förderschulen eigene Ferienangebote geben sollte. Überdies war in der entsprechenden Vorlage sogar ausdrücklich darauf hingewiesen worden, dass die Förderrichtlinie, um die skizzierten Ferienangebote in den Sommerferien 2020 realisieren zu können, zwingend zeitnah veröffentlicht werden müsste – spätestens bis zum 01.06.2020. Vor diesem Hintergrund war die zeitliche Gestaltung des Verfahrens im MSB für den LRH nicht nachvollziehbar. Zudem wurden die Richtlinien den Bezirksregierungen am 25.06.2020 und damit erst am Tag vor dem letzten Schultag bekannt gegeben und traten erst am letzten Schultag in Kraft. Schließlich wurden von den insgesamt für die Fördermaßnahme zur Verfügung gestellten Haushaltsmitteln i. H. v. 35 Mio. € nur 428.183,20 € verausgabt. Dies entspricht einem Anteil von nur rd. 1,2 %. Die Gruppen-Betreuungsangebote für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in den Sommerferien 2020 wurden kaum nachgefragt.

Für die Fördermaßnahme **„Erstattung der Stornierungskosten für Klassenfahrten, Studienfahrten und Schüleraustausche der öffentlichen Schulen, Ersatzschulen und Ergänzungsschulen“ (Vorlage 17/3566)** erteilte der HFA am 29.06.2020 die Einwilligung in Ausgaben i. H. v. 16,34 Mio. €.

Mit E-Mails vom 06.03.2020 und vom 03.04.2020 und mit Erlassen vom 24.03.2020, 20.05.2020, 28.05.2020 und 19.06.2020 hatte das MSB bereits bestimmt, dass das Land die notwendigen Stornierungskosten für aufgrund der Corona-Pandemie abgesagte Klassenfahrten für alle Schulfahrten bis zum Ende des Schuljahres (31.07.2020) und für alle Schulfahrten ins Ausland für den Zeitraum nach den Sommerferien bis zum Beginn der Herbstferien (11.10.2020) übernimmt.

Der LRH hat beanstandet, dass das MSB die Entscheidungen zur Übernahme der Stornierungskosten schon vor dem Beschluss des HFA getroffen hatte, obwohl deren Finanzierung bis zur Entscheidung des HFA nur teilweise aus bereiten Mitteln gesichert war. Das MSB beachtete damit das Budgetrecht des Parlaments aus Art. 81 Abs. 1 LVerf und die Befugnisse des HFA aus § 31 Abs. 2 Satz 1 HHG 2020 nicht hinreichend.

Für die Fördermaßnahme **„Digitalisierungsvorhaben im Ministerium für Schule und Bildung (Digitale Endgeräte von Schülerinnen und Schülern)“ (Vorlage 17/3577)** als Teil des NRW-Konjunkturpakets I erteilte der HFA am 29.06.2020 die Einwilligung in Ausgaben i. H. v. 55 Mio. € für digitale Endgeräte von Schülerinnen und Schülern mit Mindestsicherung. Zur Begründung hieß es in der Vorlage, der Bund habe mit dem Zusatz zur Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 („Sofortausstattungsprogramm“) den Ländern zusätzliche 500 Mio. € zur Verfügung gestellt. Dem Land sollten 105.433.800 € zur Umsetzung des Sofortausstattungsprogramms zur Verfügung gestellt werden. Die Kommunen würden einen Eigenanteil i. H. v. 17.827.100 € auf den Bundes- sowie den Landesanteil tragen. Auf das Land würden 55 Mio. € entfallen.

Zur Umsetzung der Fördermaßnahme veröffentlichte das MSB am 21.07.2020 die Richtlinie über die Förderung von digitalen Sofortausstattungen (Zusatzvereinbarung zur Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 – Sofortausstattungsprogramm) an Schulen und in Regionen in Nordrhein-Westfalen. Zuwendungsempfängerin-

nen und -empfänger waren Schulträger von Schulen in öffentlicher Trägerschaft, Träger von genehmigten Ersatzschulen sowie Träger von staatlich anerkannten Altenpflege-
schulen und (Kinder-)Krankenpflegesschulen bzw. Pflegeschulen sowie von den Bezirks-
regierungen staatlich anerkannte Ausbildungsstätten in den weiteren Gesundheitsfach-
berufen. Ziel der Förderung war es nach der Richtlinie, die Versorgung der Schülerinnen
und Schüler mit digitalen Endgeräten, soweit hierzu ein besonderer Bedarf zum Aus-
gleich sozialer Ungleichgewichte aus Sicht der Schulen bzw. Schulträger bestehe, sowie
die Ausstattung von Schulen zur Erstellung professioneller Online-Lehrangebote zu ver-
bessern. Hierzu sollte insbesondere die Anschaffung von schulgebundenen mobilen
Endgeräten (Laptops, Notebooks und Tablets mit Ausnahme von Smartphones) für
Schülerinnen und Schüler mit Bedarf gefördert werden. Ein Bedarf in diesem Sinne wur-
de nach der Richtlinie bei Schülerinnen und Schüler angenommen, wenn sie in ihrer
häuslichen Situation nicht auf bestehende technische Geräte zurückgreifen konnten.

Am 19.10.2020 veröffentlichte das MSB eine Verlängerung der Förderrichtlinie bis zum
31.12.2021, die einen Tag nach der Bekanntgabe in Kraft trat. Eine weitere Änderung
der Förderrichtlinie wurde am 30.05.2021 veröffentlicht. Mit dieser Änderung wurde die
Geltungsdauer der Förderrichtlinie bis zum 30.06.2022 verlängert. Im Vorspann des
Veröffentlichungstextes wurde ausgeführt, dass die Landesregierung mit der aktuellen
Fassung der Situation der Lieferengpässe bei digitalen Endgeräten Rechnung trage.

Der LRH hat zum Ersten beanstandet, dass in der Förderrichtlinie die Zielsetzung der
Vorlage an den HFA bzw. des HFA-Beschlusses nur unzureichend umgesetzt worden
war. Die Maßnahme verfolgte nach der Vorlage und entsprechend nach dessen Be-
schluss vom 29.06.2020 das Ziel, Schulen dabei zu unterstützen, in der Zeit des durch
Corona bedingt eingeschränkten Schulbetriebs möglichst allen Schülerinnen und Schü-
lern digitalen Unterricht zu Hause mit mobilen Endgeräten zu ermöglichen, soweit es
hierzu einen besonderen Bedarf aus Sicht der Schulen zum Ausgleich sozialer Un-
gleichgewichte gebe. In der Förderrichtlinie wurde diese Zielsetzung jedoch nur unzu-
reichend umgesetzt. Zwar wurde das genannte Ziel in der Richtlinie zunächst nahezu
wörtlich wiederholt. In der für die Zuwendungsvoraussetzungen maßgeblichen Regelung
wurde dann aber nur noch auf Schülerinnen und Schüler „mit Bedarf“ abgestellt und
wurde dies vor allem dahingehend definiert, dass Schülerinnen und Schüler Bedarf ha-
ben, „wenn sie in ihrer häuslichen Situation nicht auf bestehende technische Geräte zu-

rückgreifen können“. Insoweit blieb schon völlig unklar, wie diese Zuwendungsvoraussetzung überprüft werden könnte. Vor allem aber stellte die Regelung augenscheinlich nur auf eine tatsächliche Zugriffsmöglichkeit und nicht etwa auf eine wirtschaftliche Bedürftigkeit ab. Eine spezifische Unterstützung von Schülerinnen und Schülern aus sozialschwachen Familien wurde so in der Förderrichtlinie gerade nicht umgesetzt.

Zum Zweiten hat der LRH beanstandet, dass eine Verausgabung von Mitteln aus dem NRW-Rettungsschirm im Jahr 2021 und in den folgenden Jahren dem HFA in der Beschlussvorlage nicht mitgeteilt worden war. Entsprechend erstreckte sich die Zustimmung des HFA im vorliegenden Fall aus den in Abschnitt IV Ziffer 4.1. des Berichts genannten Gründen auch nur auf das Jahr 2020. Die Verausgabung von Mitteln im Jahr 2021 war daher nicht von dem Beschluss des HFA gedeckt.

Für die Fördermaßnahme **„Digitalisierungsvorhaben im Ministerium für Schule und Bildung - Ausstattung Lehrkräfte“ (Vorlage 17/3585)** als Teil des NRW-Konjunkturpakets I erteilte der HFA am 29.06.2020 die Einwilligung in Ausgaben i. H. v. 103 Mio. €.

Zur Umsetzung der Fördermaßnahme veröffentlichte das MSB mit Runderlass vom 28.07.2020 die „Richtlinie über die Förderung von dienstlichen Endgeräten für Lehrkräfte an Schulen in Nordrhein-Westfalen“. Sie trat am Tag nach der Bekanntgabe in Kraft und sollte zum 31.03.2021 außer Kraft treten. Mit Runderlass des MSB vom 19.10.2020 wurde der Durchführungszeitraum der Richtlinie bis zum 31.07.2021 und die Gültigkeit der Richtlinie bis zum 31.12.2021 verlängert.

Der LRH hat gegen die Verlängerung der Fördermaßnahme durch den Erlass vom 19.10.2020 Bedenken erhoben, weil hierdurch der Durchführungszeitraum bis zum 31.07.2021 verlängert wurde. Er hat beanstandet, dass diese Verlängerung dem HFA nicht mitgeteilt worden war. Entsprechend erstreckte sich die Zustimmung des HFA vom 29.06.2020 aus den in Abschnitt IV Ziffer 4.1. des Berichts genannten Gründen auch nur auf das Jahr 2020. Die Verausgabung von Mitteln im Jahr 2021 war daher nicht von diesem Beschluss des HFA gedeckt. Erst durch einen weiteren Beschluss vom 24.06.2021 erteilte der HFA seine Einwilligung in eine Änderung der Zweckbestimmung und damit in die Verausgabung der entsprechenden Mittel im Jahr 2021.

Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung

Für die Fördermaßnahme „**Städtebauförderung**“ (**Vorlage 17/3589**) als Teil des NRW-Konjunkturpakets I erteilte der HFA am 29.06.2020 die Einwilligung in Ausgaben i. H. v. 132 Mio. €. Um zu vermeiden, dass die Kommunen infolge von Mindereinnahmen und finanzieller Unsicherheiten sinnvolle Projekte im laufenden Stadterneuerungsprogramm 2020 stoppen oder nicht umsetzen, sollte nach der Vorlage der kommunale Eigenanteil gegenüber dem Regelfördersatz der Städtebauförderung im Jahr 2020 vollständig durch Landesmittel substituiert werden. Eine Beauftragung der Unternehmen sollte im Jahr 2020 erfolgen, um einen zusätzlichen Konjunkturimpuls zu setzen.

Für die Umsetzung der Fördermaßnahme erarbeitete das MHKBG keine neuen Förderregelungen. Vielmehr wurden die Fördermittel auf der Grundlage der Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung 2020 von Bund und Ländern, der Verwaltungsvereinbarung Investitionspakt Soziale Integration im Quartier 2020 von Bund und Ländern und nach den Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008 gewährt. Sowohl im Hinblick auf die Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung 2020 als auch im Hinblick auf den Investitionspakt Soziale Integration im Quartier sollte aus den bewilligten Mitteln eine vollständige Übernahme der kommunalen Eigenanteile erfolgen. Eine sinnvolle Umsetzung der Fördermaßnahme „Städtebauförderung“ war dabei nach Ansicht der Fachebene des Ministeriums nur möglich, wenn die Mittel aus dem NRW-Rettungsschirm überjähig zur Verfügung stünden.

Nach der Vorlage 17/4558 an den HFA vom 18.01.2021 waren zum 13.01.2021 (vorläufiger Kassenabschluss 2020) im Jahr 2020 für die Fördermaßnahme 4.506.256,13 € verausgabt worden. Für das Jahr 2021 wurden Ausgaben i. H. v. 30.496.075 € prognostiziert.

Der LRH hat beanstandet, dass das MHKBG bei der Umsetzung des HFA-Beschlusses im Ergebnis in dreierlei Hinsicht von diesem abwich: Zum Ersten wurde die vollständige Substitution der kommunalen Eigenanteile beim Investitionspakt Soziale Integration im Quartier nicht in der Vorlage an den HFA benannt und war damit auch nicht Gegenstand des HFA-Beschlusses. Zum Zweiten war dem MHKBG entgegen der mehrfachen und

ausschließlichen Bezugnahme auf das Jahr 2020 in der Vorlage klar, dass die Mittel nicht zuletzt aufgrund der Anknüpfung an gemeinsam mit dem Bund finanzierte, mehrjährige Förderprogramme für eine überjährige Bewirtschaftung zur Verfügung stehen mussten. Dies wurde aus der Vorlage an den HFA allerdings nicht deutlich und war demzufolge auch nicht Gegenstand des Beschlusses des HFA. Aus diesen Umständen folgt zum Dritten, dass eine Verausgabung von Mitteln aus dem NRW-Rettungsschirm im Jahr 2021 und Folgejahren dem HFA in der Beschlussvorlage nicht mitgeteilt worden war. Entsprechend erstreckte sich die Zustimmung des HFA aus den in Abschnitt IV Ziffer 4.1. des Berichts genannten Gründen im vorliegenden Fall auch nur auf das mehrfach explizit in Bezug genommene Jahr 2020. Die Verausgabung von Mitteln im Jahr 2021 war daher nicht von dem Beschluss des HFA gedeckt.

Schließlich hat der LRH beanstandet, dass die Mittel der Fördermaßnahme „Städtebauförderung“ nach der Vorlage an den HFA zwar zur Auslösung konjunktureller Impulse im Jahr 2020 verausgabt werden sollten, dies insgesamt aber nur bei rd. 3,4 % gelungen war. Nach der Vorlage 17/4558 an den HFA waren bis zum 13.01.2021 nur 4.506.256,13 € von den insgesamt bereitgestellten 132 Mio. € verausgabt worden. Dabei hat der LRH nicht verkannt, dass aufgrund der Anknüpfung der Fördermaßnahme an die o. g., gemeinsam mit dem Bund finanzierten mehrjährigen Förderprogramme höhere Auszahlungen im Jahr 2020 vermutlich gar nicht in Betracht gekommen wären. Gemessen an der Vorlage an den HFA und dessen Beschluss erreichte die Fördermaßnahme ihr dort erklärtes Ziel, die bereitgestellten Mittel von 132 Mio. € im Jahr 2020 zur Auslösung konjunktureller Impulse zu verausgaben, aber nicht.

Für die Fördermaßnahme **„Stärkung Zentren“ (Vorlage 17/3589)** als Teil des NRW-Konjunkturpakets I erteilte der HFA am 29.06.2020 die Einwilligung in Ausgaben i. H. v. 70 Mio. €. Insbesondere der (Einzel-)Handel sowie die Gastronomie hätten – so die Vorlage – laut HFA-Vorlage während des Lockdowns erhebliche Umsatzeinbußen erlitten. Viele Geschäfte, insbesondere inhabergeführte Geschäfte, würden dauerhaft schließen. Auch große Handelsketten seien in Schwierigkeiten geraten und hätten Standortschließungen angekündigt. Diese Entwicklungen würden die Zukunft der Innenstädte, Stadtteilzentren und Ortszentren gefährden. Daher sei ein Sofortprogramm notwendig u. a. mit dem Ziel, in den kommenden ein bis drei Jahren zu erreichen, dass das Erschei-

nungsbild der Innenstädte, Stadtteilzentren und Ortskerne mit umfangreichen Leerständen nicht dramatisch schlechter wird.

Das MHKBG veröffentlichte am 09.07.2020 einen Programmaufruf 2020 für das Sofortprogramm Innenstadt. Anträge für dieses Sofortprogramm waren bis zum 16.10.2020 zu stellen. Eine Bewilligung der Mittel sollte „zwingend in 2020“ erfolgen. Da bis zum 16.10.2020 nicht genügend förderfähige Anträge eingegangen waren, um das komplette Fördervolumen i. H. v. 70 Mio. € auszuschöpfen, verkündete das MHKBG mit der Veröffentlichung der Programmbewilligungen 2020 zum „Sofortprogramm zur Stärkung unserer Innenstädte und Zentren in Nordrhein-Westfalen 2020“ am 13.11.2020 für die verbliebenen 30 Mio. € eine Verlängerung der Antragsfrist bis zum 30.04.2021. Mit Vorlage 17/4975 vom 13.04.2021 beantragte das FM beim HFA schließlich eine weitere Verlängerung des Sofortprogramms Innenstadt (ab dem 01.05.2021) sowie eine Aufstockung des Fördervolumens um weitere 30 Mio. €.

Der LRH hat beanstandet, dass sich die Zustimmung des HFA aus den in Abschnitt IV Ziffer 4.1. des Berichts genannten Gründen nur auf das Jahr 2020 erstreckte. Eine beabsichtigte Verausgabung von Mitteln aus dem NRW-Rettungsschirm im Jahr 2021 und Folgejahren war dem HFA in der Vorlage 17/3589 nicht mitgeteilt worden. Dies ergibt sich auch nicht daraus, dass in der Vorlage an den HFA für die Wirkungen der Fördermaßnahme („erreichen, dass das Erscheinungsbild der Innenstädte, Stadtteilzentren und Ortskerne mit umfangreichen Leerständen nicht dramatisch schlechter wird“) ein Zielhorizont von ein bis drei Jahren genannt worden war. Wann eine Fördermaßnahme Wirkungen entfalten soll, besagt nichts dazu, wann sie durchgeführt werden soll. Die Verausgabung von Mitteln im Jahr 2021 war daher nicht von dem Beschluss des HFA gedeckt.

Für die Fördermaßnahme „**Sonderstädtebauförderung**“ (**Vorlage 17/3589**) als Teil des NRW-Konjunkturpakets I erteilte der HFA am 29.06.2020 die Einwilligung in Ausgaben i. H. v. 11,7 Mio. €. Auf Basis des bestehenden Investitionspaktes „Soziale Infrastruktur im Quartier“ werde der Bund – so die Vorlage – noch im Jahr 2020 bundesweit weitere 150 Mio. € für eine Sonderstädtebauförderung zur Verfügung stellen. Auf Nordrhein-Westfalen könnten hieraus rd. 35 Mio. € entfallen. Der Landeskofinanzierungsanteil be-

laufe sich dann auf rd. 7 Mio. €, der ebenfalls zu übernehmende kommunale Anteil auf rd. 4,7 Mio. €.

Das MHKBG teilte zu dieser Fördermaßnahme mit, dass tatsächlich der Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten gemeint gewesen sei. Der Koalitionsausschuss auf Bundesebene habe als einen Eckpunkt eines Konjunkturpakets vorgesehen, für die Jahre 2020 und 2021 zusätzliche 150 Mio. € für Sportstätten zur Verfügung zu stellen. Laut der Verwaltungsvereinbarung Investitionspakt Sportstätten 2020 zwischen dem Bund und den Ländern sollten vor dem Hintergrund der wirtschaftlichen Folgen der Coronapandemie Wohlstand und Beschäftigung gesichert und mit Investitionen in Sportstätten die Zukunftsfähigkeit der kommunalen Infrastruktur gestärkt werden.

Für die Umsetzung der Fördermaßnahme erarbeitete das MHKBG keine neuen Förderregelungen. Vielmehr wurden die Fördermittel auf der Grundlage der Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung 2020 und der Verwaltungsvereinbarung Investitionspakt Sportstätten 2020 nach den Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008 gewährt. Zur Initiierung der Fördermaßnahme fertigte das Ministerium den Programmaufruf „Auf die Plätze! Fertig! Los zum Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten 2020 und 2021!“, der Antragsmöglichkeiten für die Jahre 2020 bis 2022 vorsah bzw. ankündigte.

Nach der Vorlage 17/4558 an den HFA vom 18.01.2021 waren zum 13.01.2021 (vorläufiger Kassenabschluss 2020) im Jahr 2020 für die Fördermaßnahme 112.965 € verausgabt worden. Für das Jahr 2021 wurden Ausgaben i. H. v. 7.887.035 € prognostiziert.

Der LRH hat beanstandet, dass das MHKBG bei der Umsetzung des HFA-Beschlusses in zweierlei Hinsicht von diesem abwich: Zum Ersten wurde in der Vorlage an den HFA als Basis der Fördermaßnahme Sonderstädtebauförderung der Investitionspakt Soziale Infrastruktur im Quartier benannt. Diese Bezeichnung war aber fehlerhaft, denn diesen Investitionspakt gab es nicht. Für den HFA war damit nicht erkennbar, dass mit der vorliegenden Fördermaßnahme eigentlich die Förderung von Sportstätten vorgesehen war. Zum Zweiten war eine Verausgabung von Mitteln aus dem NRW-Rettungsschirm in den Jahren 2021 und 2022 dem HFA in der Beschlussvorlage nicht mitgeteilt worden. Entsprechend erstreckte sich die Zustimmung des HFA aus den in Abschnitt IV Ziffer 4.1. des Berichts genannten Gründen auch nur auf das Jahr 2020. Die Verausgabung von

Mitteln in den Jahren 2021 und 2022 war daher nicht von dem Beschluss des HFA gedeckt.

Ministerium für Verkehr

Für die Fördermaßnahme „**Erweiterung der Fahrtangebote im freigestellten Schülerverkehr**“ (**Vorlagen 17/3678**) erteilte der HFA am 20.08.2020 die Einwilligung in Ausgaben i. H. v. 13,5 Mio. € für die Erweiterung der Fahrtangebote im freigestellten Schülerverkehr. Zur Begründung hieß es in der Vorlage an den HFA u. a., dass über die Förderung vorerst nur der Zeitraum bis zu den Herbstferien 2020 mit insgesamt 43 Schultagen abgebildet werden sollte.

Mit Runderlass vom 20.08.2020 legte das VM zur Umsetzung der Fördermaßnahme die Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung zusätzlicher Busverkehre zur Schülerbeförderung zur Verbesserung des Infektionsschutzes in Nordrhein-Westfalen aufgrund der Corona-Pandemie fest. Diese Richtlinien übersandte das VM den Bezirksregierungen am 20.08.2020. Die Richtlinien traten rückwirkend ab dem 05.08.2020 in Kraft und am 31.12.2020 außer Kraft. Eine Begrenzung der Förderung auf den Zeitraum bis zu den Herbstferien 2020 sahen die Richtlinien nicht vor.

Mit der **Vorlage 17/3944** vom 29.09.2020 beantragte das FM beim HFA nach § 31 Abs. 2 Satz 1 HHG 2020, die Einwilligung in die Verlängerung der bereits mit Beschluss vom 20.08.2020 i. H. v. 13,5 Mio. € bewilligten und bis zum Beginn der Herbstferien 2020 befristeten Maßnahme zu erteilen. Dem stimmte der HFA am 01.10.2020 zu.

Der LRH hat beanstandet, dass die vom VM erarbeiteten Richtlinien keine Begrenzung der Förderung auf den Zeitraum bis zu den Herbstferien 2020 vorsahen. Eine entsprechende Begrenzung der zuwendungsfähigen Ausgaben war jedenfalls nicht ausdrücklich geregelt. Zum Zeitpunkt des Erlasses der Richtlinie aber hatte der HFA über die Verlängerung der Maßnahme noch nicht entschieden. Eine zeitliche Begrenzung hätte daher dem Beschluss des HFA vom 20.08.2020 entsprochen.

4.2 Stellungnahmen der Ressorts

Zu der Frage der Geltungsdauer der Beschlüsse des HFA haben alle geprüften Ressorts in grundsätzlicher Hinsicht übereinstimmend Folgendes ausgeführt:

Die Landesregierung könne einen Verstoß gegen das Jährlichkeitsprinzip gemäß § 11 LHO nicht erkennen. Der jeweils maßgebliche Beschluss des HFA beziehe sich auf Mittel aus dem NRW-Rettungsschirm. Deshalb müssten die Bedingungen des NRW-Rettungsschirmgesetzes gelten. Bei dem NRW-Rettungsschirm handele es sich um ein Sondervermögen, dessen Mittel überjährig verfügbar und von den sonstigen Haushaltsmitteln separiert seien. Der Gesetzesbegründung sei zu entnehmen, dass das Sondervermögen (auch) dazu diene, unbürokratisch und schnell handeln zu können. Diese Regelungen dienten mithin dazu, der Corona-Pandemie möglichst wirksam begegnen zu können. Gerade auch durch die überjährig zur Verfügung stehenden Mittel werde die Landesregierung in die Lage versetzt, unverzüglich und zielgerichtet auf die Pandemiesituation zu reagieren.

Die Verausgabung der Mittel für die vom HFA bewilligten Maßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise erfolge in den Ausgabentitelgruppen 88 in den jeweiligen Einzelplänen. Hierzu würden die Mittel aus dem NRW-Rettungsschirm maßnahmenbezogen dem Landeshaushalt (Einzelplan 20) zur Verfügung gestellt. Die entsprechenden dortigen Einnahmen verstärkten die Ausgaben in den Ausgabentitelgruppen 88. Da die Mittel vom HFA i. d. R. maßnahmenbezogen bewilligt würden, stünden sie auch in den folgenden Haushaltsjahren für die Dauer des Rettungsschirms bis zum 31.12.2022 weiterhin zur Verfügung, sofern die Vorlage für den Beschluss des HFA keine zeitliche Begrenzung enthalte. Daher umfassten die Beschlüsse des HFA, sofern nichts Besonderes geregelt sei, auch die Überjährigkeit der Mittel aus dem NRW-Rettungsschirm.

Andernfalls hätte sich die Zahl der insgesamt über 200 Vorlagen an den HFA um ein Vielfaches erhöht. Die Vorlagen hätten dann häufig noch im selben Haushaltsjahr für eine Verlängerung erneut beschlossen werden müssen. Die zusammengefasste Beschlussfassung in einer Vorlage trage auch verwaltungsökonomischen und parlamentarischen Abläufen Rechnung und daher auch dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Durch die regelmäßigen Berichte zu den Ist-Ausgaben der beschlossenen

Maßnahmen sei der HFA kontinuierlich über die Entwicklung und den Mittelabfluss der Maßnahmen informiert gewesen.

Zu den einzelnen Fördermaßnahmen haben sich die Ressorts wie folgt geäußert:

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Zu der Fördermaßnahme **„Maßnahmen in Krankenhäusern“ (Vorlage 17/3186)** hat das MAGS ausgeführt, dass in der Vorlage an den HFA eine breitere Verwendungsmöglichkeit angelegt gewesen sei (z. B. Dialysegeräten, Herrichtung von Gebäudestrukturen), um die Möglichkeit zur Finanzierung notwendiger Maßnahmen zu erhalten. Somit stellten die 150 Mio. € kein Einzelbudget zur Förderung von Beatmungskapazitäten dar, sondern seien ein Budget zur Finanzierung von Bedarfen, die unter der Zweckbestimmung entstanden seien bzw. noch hätten entstehen können.

Zu den Fördermaßnahmen **„Beschaffung von Schutzausrüstung in Krankenhäusern“ (Vorlage 17/3219)** und **„Beschaffung weiterer Schutzausrüstung für Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen“ (Vorlage 17/3293)** hat das MAGS erläutert, die Beschaffungen, deren Beauftragung bereits vor der Bereitstellung der notwendigen Ausgaben durch den HFA datiert hätten, seien durch die o. g. verfügbaren 150 Mio. € außerplanmäßigen Ausgaben gedeckt und die Finanzierung abgesichert gewesen. Dass neben Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen auch Einrichtungen der Eingliederungshilfe sowie Bereiche der medizinischen Gefahrenabwehr Schutzausrüstung erhalten hätten, möge ein formaler Fehler gewesen sein. Im Umkehrschluss wäre es fahrlässig gewesen, diese Bereiche von der Belieferung auszuklammern.

Im Hinblick auf die Fördermaßnahme **„Aufstockung der Corona-Prämie für Beschäftigte in der Altenpflege gemäß § 150a Abs. 9 SGB XI“ (Vorlage 17/3434)** hat das MAGS die eingangs dargestellten allgemeinen Erwägungen zur Geltungsdauer der Beschlüsse des HFA vorgetragen.

Zu der Fördermaßnahme **„Besuchs-, Öffnungs- und Hygienekonzepte im Bereich der Eingliederungshilfe“ (Vorlage 17/3569)** hat das MAGS darauf verwiesen, dass das Vorgehen der Landschaftsverbände und somit die Vereinbarungen, die diese mit Leis-

tungserbringern geschlossen hätten, der dortigen Zuständigkeit unterlägen. Daher werde ggf. im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfungen eine entsprechende Befassung notwendig sein.

Im Hinblick auf die Fördermaßnahme **„Pflegeeinrichtungen der Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflege“ (Vorlage 17/3572)** hat das MAGS die eingangs dargestellten allgemeinen Erwägungen zur Geltungsdauer der Beschlüsse des HFA vorgetragen.

Zu der Fördermaßnahme **„Ausbildungsbetriebe / Überbetriebliche Ausbildungsstätten“ (Vorlage 17/3579)** hat das MAGS ausgeführt, im Hinblick auf die geplanten **finanziellen Anreize für Ausbildungsbetriebe** und die **Unterstützung von Ausbildungsbetrieben zur Fortführung von Ausbildungsverhältnissen** sei der HFA mit der Vorlage 17/4701 vom 22.02.2021 darüber informiert worden, dass diese Angebote nicht hätten umgesetzt werden müssen, da der Bund im August 2020 ein neues Bundesprogramm „Ausbildung sichern“ aufgelegt habe, welches die geplanten Förderbausteine auf Bundesebene umfasste. Die Mittel seien im Mai 2021 dem Rettungsschirm endgültig wieder zur Verfügung gestellt worden. Im Hinblick auf die Förderung überbetrieblicher Ausbildungsstätten sei die Prognose für mögliche Auszahlungen in 2021 erfolgte, um sicherzustellen, dass die Finanzierung etwaiger weiterer Bedarfe, die dieser Zweckbestimmung unterlegen hätten, aus den verfügbaren Rettungsschirmmitteln weiter möglich gewesen wäre. Bezüglich des Grundsatzes der Jährlichkeit hat das MAGS auf die eingangs dargestellten allgemeinen Erwägungen zur Geltungsdauer der Beschlüsse des HFA verwiesen.

Zu der Fördermaßnahme **„Investitionsprogramm Krankenhäuser und Pflegeschulen“ (Vorlage 17/3590)** hat das MAGS im Hinblick auf das **NRW-Sonderprogramm Krankenhäuser** die eingangs dargestellten allgemeinen Erwägungen zur Geltungsdauer der Beschlüsse des HFA vorgetragen.

Zu der Fördermaßnahme **„Freiwillige Corona-Tests für die Beschäftigten in Schulen sowie in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen“ (Vorlage 17/3679)** hat das MAGS ausgeführt, die Unterlagen dokumentieren aus zeitlicher Sicht die Dringlichkeit der zum 03.08.2020 begonnenen Maßnahmen. Die Vorbereitung der

Teststrategie hätte um den 20.07.2020 begonnen. Der Vertrag mit den Kassenärztlichen Vereinigungen sei vom MAGS am 31.07.2020 gezeichnet worden.

Staatskanzlei

Zu der Fördermaßnahme „**Sportvereine**“ (**Vorlage 17/3199**) hat die StK die eingangs dargestellten allgemeinen Erwägungen zur Geltungsdauer der Beschlüsse des HFA vorgetragen. Weiter hat sie erläutert, Sportfachverbände sowie Stadt- und Kreissportbünde seien ebenfalls Sportvereine im Sinne der Abgabenordnung. Damit seien auch diese formal antragsberechtigt gewesen.

Weiter hat die StK geltend gemacht, die „Soforthilfe Sport“ habe die Sportvereine vor einer existenziellen Notlage und Insolvenz bewahren sollen. Hieraus sei die Notwendigkeit entstanden, die staatliche Hilfe stetig entsprechend der sich dynamisch entwickelnden Pandemielage anzupassen. Die fortgesetzte, sich zunächst abschwächende und danach wieder anziehende Pandemie habe sich in unterschiedlicher Weise auf die heterogene Vereinslandschaft ausgewirkt. Hieraus habe sich ein individuell sehr unterschiedlicher, aber auch fortgesetzter Hilfsbedarf abgeleitet, dem aufgrund der dynamischen Lage und der resultierenden Auswirkungen auf die Vereinslandschaft mit Programmverlängerungen begegnet worden sei. Die Mittelauskehrung sei den aktuellen Unterstützungsbedarfen gefolgt. Die Höhe des zum jeweiligen Zeitpunkt der Verlängerungen noch vorhandenen Finanzvolumens habe bei den Entscheidungen zu keinem Zeitpunkt eine Rolle gespielt, insbesondere da das Gesamtvolumen des zur Verfügung stehenden Rettungsschirms bei Weitem nicht ausgeschöpft gewesen sei. Als weitere Folge der fortgesetzten pandemischen Lage sei es einigen Vereinen nicht gelungen, Corona-bedingte Einnahmeverluste trotz einer ersten „Soforthilfe Sport“ auszugleichen und / oder Ausgaben zu reduzieren. Hier habe ein fortgesetztes Insolvenzrisiko bestanden. Mit einer weiteren Gewährung der „Soforthilfe Sport“ in den Folgephasen sei es den betroffenen Sportvereinen dann gelungen, drohende Insolvenzen zu vermeiden.

Ministerium für Kultur und Wissenschaft

Im Hinblick auf die Fördermaßnahme **„Unterstützung für soloselbständige Künstlerinnen und Künstler für März und April 2020“ (Vorlage 17/3374)** hat das MKW eingeräumt, dass es richtig sei, dass aus dem Text der HFA-Vorlage vom 12.05.2020 nicht ausdrücklich hervorgehe, dass auch Künstlerinnen und Künstler einen Antrag stellen könnten, die im Rahmen des ersten Programms keine Leistung in voller Höhe erhalten hätten. Die Kontrollrechnung, die dem LRH vorliege, sehe jedoch vor, dass 2.951 Antragsteller nicht den Betrag von 2.000 €, sondern lediglich einen Durchschnittsbetrag i. H. v. 1.695 € erhalten hätten. Der zur Aufstockung dieser Summe erforderliche Betrag sei mit 900.055 € in den Gesamtbetrag der HFA-Vorlage eingerechnet, sodass auch die Möglichkeit der Aufstockung mit dem HFA-Beschluss gebilligt worden sei.

Zu der Fördermaßnahme **„NRW Stärkungspaket ‚Kunst und Kultur‘ – Kulturstärkungsfonds Kultur NRW“ (Vorlage 17/3588)** hat das MKW im Hinblick auf die beabsichtigte Verausgabung von Mitteln aus dem NRW-Rettungsschirm auch im Jahr 2021 die eingangs dargestellten allgemeinen Erwägungen zur Geltungsdauer der Beschlüsse des HFA vorgetragen.

Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration

Im Hinblick auf die Fördermaßnahme **„Sicherung sozialer Einrichtungen in freier Trägerschaft“ (Vorlage 17/3222)** hat das MKFFI ausgeführt, dass die Unterdeckung in den Bereichen der Schwangerschafts(konflikt)beratung und der Familienberatung im Jahr 2020 so ermittelt worden sei, dass von der Summe der Einnahmen die Summe der Ausgaben und der nicht erhaltenen öffentlichen Mittel abgezogen worden sei. Im Jahr 2021 seien die nicht erhaltenen öffentlichen Mittel zu den Einnahmen addiert worden, bevor dann die Summe der Ausgaben in Abzug gebracht worden sei. Dies sei geschehen, um eine Kompensation der Drittmittel definitiv auszuschließen. Letztere habe zu keinem Zeitpunkt der Zielsetzung des MKFFI bei der Gewährung der Billigkeitsleistungen entsprochen.

In dem (Antrags-)Verfahren zur Gewährung von Billigkeitsleistungen sei festgehalten worden, dass die zur Verfügung gestellten Landesmittel nachrangig einzusetzen seien und dem Träger eine allgemeine Schadensminderungspflicht obliege. Hierbei seien vorrangig alle Leistungen Dritter in Anspruch zu nehmen gewesen. Dies habe auch die allgemeinen Rücklagen der Träger betroffen, soweit diese nicht der Sicherung der Liquidität dienten oder gebildet worden seien, um erforderliche und zwingend notwendige Reparaturen, Instandsetzungsmaßnahmen oder Modernisierungen durchführen zu können. Der Einsatz dieser Mittel hätte insofern ggf. eine Insolvenz abgewendet, aber ggf. dennoch eine Schließung der Einrichtung nach sich gezogen, wenn z. B. erforderliche Brandschutzmaßnahmen aufgrund von Brandschauen aus Ermangelung an liquiden Mitteln nicht hätten umgesetzt werden können.

Hinsichtlich der Förderung von Digitalisierungsmaßnahmen sei festzuhalten, dass diese erforderlich gewesen seien, um die Beratungsleistungen der Einrichtungen aufrecht zu erhalten. Hierdurch seien den Einrichtungen zwar höhere Ausgaben entstanden, auf der anderen Seite hätten dadurch jedoch Einnahmen generiert werden können. Der Betrieb der Einrichtungen habe somit aufrechterhalten werden können, eine Finanzierung des Komplettausfalls von Teilnehmerbeiträgen aus Billigkeitsleistungen sei demnach nicht erforderlich gewesen.

Im Hinblick auf die beabsichtigte Verausgabung von Mitteln aus dem NRW-Rettungsschirm auch im Jahr 2021 hat das MKFFI die eingangs dargestellten allgemeinen Erwägungen zur Geltungsdauer der Beschlüsse des HFA vorgetragen. Weiter hat es ausgeführt, für die Maßnahmen zur Sicherung sozialer Einrichtungen in freier Trägerschaft seien dem FM als Prognose die nicht verausgabten rd. 73.832.213 € gemeldet worden. In der Anlage 1 zur Vorlage 17/4558 sei diese Summe jedoch nicht in der Prognose für die o. g. Maßnahme, sondern für die Maßnahme „Erstattung der Elternbeiträge der Kindertagesbetreuung für April 2020“ eingefügt worden. Hierbei müsse es sich um ein Versehen handeln.

In Bezug auf die Fördermaßnahme **„Erstattung der Elternbeiträge der Kindertagesbetreuung“ (Vorlagen 17/3224 und 17/3299)** hat das MKFFI darauf verwiesen, dass der HFA der Vorlage 17/3586 zugestimmt habe, in der die Ausdehnung der Erstattungszusage für die Monate April und Mai 2020 auf die Monate Juni und Juli 2020 beantragt

worden sei. Im Nachgang zu der Abschlussmeldung zum 31.12.2020 sei festgestellt, dass dieses Vorgehen zu einer nicht gewünschten Vermischung von Rettungsschirmmitteln und Landesmitteln geführt habe. Im Einvernehmen mit dem FM sei die Differenz von rd. 6,9 Mio. € innerhalb des Einzelplans nach Kapitel 07 040 Titelgruppe 88 umgebucht worden.

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz

Zu der Fördermaßnahme „**Unterstützung von Zoos**“ (Vorlage 17/3278) hat das MULNV zu der Kompensation auch nicht erzielter Verkaufserlöse ausgeführt, es gebe Tiergärten, die zwar keine Eintrittsgelder erheben würden, sich aber über Verkaufserlöse finanzierten, z. B. dem Verkauf von Tierfutter an die Besucher. Diese Tiergärten hätten aufgrund der angeordneten Schließung in der Corona-Pandemie genauso Einnahmeverluste hinnehmen müssen. Dieser Sachverhalt sei erst später im Prozess der Erstellung der Förderkonditionen bekannt geworden. Die Zulassung der Förderung entspreche dem Gleichbehandlungsgrundsatz nach Art. 3 GG und den Zielsetzungen der Corona-Soforthilfe. Der Rückforderung von Landesmitteln bei Einwerbung von (zusätzlichen) Bundesmitteln sei durch die Regelung in den Förderkonditionen Rechnung getragen worden, dass eventuell erhaltene Bundesmittel die Zuwendung aus Landesmitteln bereits bei der Bewilligung der Landesförderung reduziert hätten.

Zu der Fördermaßnahme „**Altlastensanierung von Grundstücken**“ (Vorlage 17/3592) hat das MULNV darauf verwiesen, dass eine Vorgabe gewesen sei, dass die Maßnahmen zeitnah greifen sollten. Die Abwägung zwischen einer Aufstockung der Bodenschutz- und Altlastenförderrichtlinien und einer Stärkung des AAV habe zum Ergebnis geführt, dass die o. g. Vorgaben durch den AAV erfüllt würden, aber nicht durch eine Aufstockung der Mittel der Bodenschutz- und Altlastenförderrichtlinien. Aufgrund der personellen Ressourcen bei den Kommunen und aufgrund der über die Bodenschutz- und Altlastenförderrichtlinien vorgegebenen Verfahrensweise sei ein längerer Zeitraum erforderlich, bis die Maßnahmen zur Umsetzung kämen. Dem hingegen bestehe beim AAV bereits ein umfangreicher Maßnahmenplan, der aufgrund seines Umfangs und der finanziellen Grenzen bei regulärem Finanzvolumen mit langen Umsetzungszeiten verbunden sei. Dies und die bereits beim AAV vorhandene Infrastruktur hätten dazu ge-

führt, dass eine Stärkung des AAV vorgeschlagen worden sei, um zeitnah einen Mehrwert für die Konjunkturbelebung zu leisten. Zudem profitierten alle Kommunen, wenn der AAV die Maßnahmen komplett durchführe, da sie die Kosten sparten, die bei eigener Durchführung (Vorhaltung eigenes Personal, Beauftragung von Ingenieurbüros etc.) entstehen würden.

Hinsichtlich der Möglichkeit der zeitnahen Verausgabung der Mittel durch den AAV hat das MULNV mitgeteilt, in Abstimmung mit dem Geschäftsführer des AAV seien die Projekte des Maßnahmenplans 2020 in ihren unterschiedlichen Bearbeitungsständen zugrunde gelegt worden. Als Ergebnis hätten die Aufwendungen für bezogene Leistungen des AAV für die Altlastensanierung und das Flächenrecycling 2020 rd. 11,4 Mio. € betragen (2019: rd. 7,3 Mio. €). Im Jahr 2020 seien für projektbezogene Leistungen Mittel des NRW-Konjunkturpakets I i. H. v. 3,602 Mio. € verwendet worden.

Im Hinblick auf die Fördermaßnahme „**Klimaanpassung**“ (**Vorlage 17/3592**) hat das MULNV bestätigt, dass beide Richtlinien – die Richtlinie progres.nrw für Klimaanpassung sowie die Richtlinien Grüne Infrastruktur – als mögliche Fördergrundlage genannt worden seien, als es um die ersten Vorüberlegungen zu möglichen Programmen und Maßnahmen gegangen sei. Ursprünglich sei vorgesehen gewesen, eine dieser beiden Richtlinien als Fördergrundlage zu wählen. Erst danach sei bekannt geworden, dass ein Förderprogramm im Rahmen des Konjunkturpakets nicht zwingend über eine bereits existierende Richtlinie hätte laufen müssen. Letztlich habe sich herausgestellt, dass die in der Vorlage benannten Ziele mit den bestehenden Richtlinien nur schwer erreichbar gewesen wären. Da die zur Umsetzung der Maßnahmen zur Verfügung stehende Zeit knapp bemessen gewesen sei, sei eine Richtlinienänderung ebenfalls nicht infrage gekommen. Im Endeffekt seien die Inhalte aus der Vorlage umgesetzt worden, nur im Rahmen eines einfacheren Verfahrens. Alle anderen Optionen hätten den Prozess nur zeitlich verzögert.

Das Hauptziel sei es gewesen, mit dem aufgelegten Sonderprogramm Kommunen zu unterstützen. Mit Blick auf § 28 Abs. 3 Haushaltsgesetz und unter Anwendung von Nr. 2.3 Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 LHO sei eine Vollfinanzierung festgelegt worden. Die in den genannten Normen genannten Kriterien sehe das MULNV in allen Fällen als gegeben an.

Zu der Fördermaßnahme „**Grüne Infrastruktur**“ (**Vorlage 17/3592**) hat das MULNV ausgeführt, förderrechtlich habe hier die Wahl bestanden, entweder auf bestehende Förderrichtlinien zurückzugreifen oder auf der Grundlage der VV zu § 44 LHO Fördergrundsätze speziell für diese Maßnahme des Konjunkturpakets neu zu entwickeln. Zur Umsetzung des Konjunkturpakets seien die Förderrichtlinien „Grüne Infrastruktur“ für den Förderaufruf Grüne Infrastruktur vielmehr eingeschränkt und an die Förderkonditionen des Konjunkturpakets angepasst worden. Die direkten und indirekten Empfänger und Empfängerinnen der Förderung seien mit den Kommunen und dem Garten- und Landschaftsbau in der Vorlage an den HFA benannt worden. Der Kreis von Zuwendungsempfängern in den Förderrichtlinien „Grüne Infrastruktur“ sei in dem Förderaufruf entsprechend reduziert worden. Die Vorlage an den HFA könne hier nicht in Details gehen und als abschließend betrachtet werden.

Zu der Fördermaßnahme „**Kreislaufwirtschaft**“ (**Vorlage 17/3593**) hat das MULNV geltend gemacht, das Sonderprogramm „Kreislaufwirtschaft (Circular Economy) und Ressourceneffizienz“ sei ein Extrakt aus der Förderrichtlinie Ressourceneffizienz und Nachhaltigkeit, um eine gezielte Konkretisierung der Fördergegenstände für den NRW-Rettungsschirm sichtbar zu machen. Förderzweck und Rechtsgrundlagen unterschieden sich in keiner Weise von der Förderrichtlinie Ressourceneffizienz und Nachhaltigkeit. Bei den Ausgaben für innovative Investitionsmaßnahmen sei ein Fördergegenstand ersatzlos gestrichen worden, weil hierfür ausreichend Hilfen auf Bundesebene angeboten worden seien. Die Ressourceneffizienzberatung sei um die Fördergegenstände (Analyse von Produkten und Geschäftsmodellen nach ecodesign-Gesichtspunkten, Schließung von Stoffkreisläufen im Sinne einer Circular Economy bzw. Unterstützung der Umsetzungsbegleitung für Investitionen in die digitale Transformation) erweitert worden, wie es in der Vorlage an den HFA kommuniziert worden sei. Daher werde mit diesen Ergänzungen und Änderungen die Vorlage umgesetzt.

Zu der Fördermaßnahme „**Waldwirtschaft**“ (**Vorlage 17/3593**) hat das MULNV ausgeführt, dass es sich bei den Investitionen, die über das Zentrum für Wald und Holzwirtschaft getätigt worden seien, um Projekte handele, die im Kontext Digitalisierung in der Aus- und Fortbildung, Bewältigung der Waldschäden und Holzbau realisiert würden und eine sinnvolle Ergänzung des Bundesinvestitionsprogrammes darstellten, also die Wir-

kungen der Investitionen unabhängig von der Besitzgröße besitzübergreifend entfalten.

Zu der Fördermaßnahme „**Umweltwirtschaft**“ (**Vorlage 17/3593**) hat das MULNV ausgeführt, dass die ursprünglich geplante Aufstockung des Programms KUER.NRW ein neues Vergabeverfahren erforderlich gemacht hätte, was aber mit dem Ziel der kurzfristigen Hilfe nicht vereinbar gewesen wäre. Stattdessen sei die Zielgruppe der grünen Start-Ups durch den Programmteil 2 des Sonderprogramms adressiert worden, sodass die Zielsetzungen des Förderbereichs erhalten geblieben seien.

Das MULNV hat zudem angemerkt, dass die Förderrichtlinie Umweltwirtschaft grundsätzlich immer im Zusammenspiel mit einem Förderaufruf zur Anwendung komme, eine unmittelbare Förderung ausschließlich über die Förderrichtlinie sei nicht vorgesehen. Der Förderaufruf (in diesem Fall das Sonderprogramm Umweltwirtschaft) diene dazu, die Fördertatbestände weiter zu spezifizieren und mitunter das Spektrum der anwendbaren Fördertatbestände einzuengen. Dieses etablierte Verfahren gewährleistete eine spezifische Ausrichtung des Sonderprogramms Umweltwirtschaft. Mit dem Sonderprogramm Umweltwirtschaft seien die Förderschwerpunkte so konzentriert worden, dass eine möglichst schnelle und effiziente Förderung von Unternehmen durch Innovations- und Gründungsförderung sichergestellt worden sei.

Zur Fördermaßnahme „**Tierwohl**“ (**Vorlage 17/3593**) hat das MULNV auf die oben dargelegte Sicht der Landesregierung zu der Frage der Geltungsdauer der Beschlüsse des HFA verwiesen.

Ministerium für Schule und Bildung

In Bezug auf die Fördermaßnahme „**Erstattung der Elternbeiträge für die Betreuung im Bereich der Offenen Ganztagschulen und weiterer Betreuungsformen**“ (**Vorlagen 17/3299 und 17/3586**) hat sich das MSB in seiner Stellungnahme – über die oben dargelegte Sicht der Landesregierung zu der Frage der Geltungsdauer der Beschlüsse des HFA hinaus – nicht näher geäußert.

Zur Fördermaßnahme **„Ferienangebote für Kinder und Jugendliche aus sozial benachteiligten Lebensverhältnissen“ (Vorlage 17/3540)** hat das MSB zunächst darauf hingewiesen, dass zwischen dem ersten Entwurf der Förderrichtlinie vom 06.05.2020 sowie der Veröffentlichung der Maßnahme kurz vor Ferienbeginn und dem Beschluss des HFA am 18.06.2020 ein intensiver Abstimmungsprozess innerhalb des MSB und mit weiteren Akteurinnen und Akteuren der Landesverwaltung und der Verbände erfolgt sei. Die Förderrichtlinie sei in mehrfacher Hinsicht überarbeitet und nachjustiert worden. Die verspätete Veröffentlichung der Förderrichtlinie und die verfrühte Pressemitteilung zeigten, in welchem zeitlichen Spannungsfeld die Arbeit an der Förderrichtlinie erfolgt sei. Das MSB sehe das im Nachhinein selbstkritisch. Gleichwohl hätten alle Beteiligten unter extrem schwierigen Bedingungen und enormen Zeitdruck im Frühjahr/Sommer 2020 versucht, die Förderrichtlinie fertig zu stellen.

Die Vorgabe der Standorttypen 4 und 5 sei nach einer Verständigung des MSB mit dem FM aufgeweicht worden, um so viele Schülerinnen und Schüler wie möglich an den Maßnahmen in den Schulferien teilhaben zu lassen. Eine erneute Beteiligung des HFA sei nicht erwogen worden, da in der Vorlage 17/3540 keine Standorttypen explizit erwähnt gewesen seien. Durch den geringen Mittelabfluss und die zeitliche Beschränkung der Vorlage auf die Sommerferien seien auch im späteren Verlauf keine Änderungsnotwendigkeiten mehr gesehen worden. Für die Neustrukturierung der Ferienangebote ab dem Herbst 2020 sei sowohl eine neue Beteiligung des HFA als auch die Erarbeitung neuer Förderrichtlinien erfolgt.

Zur Fördermaßnahme **„Ergänzende Betreuungsangebote in den Sommerferien für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung, insbesondere in den Förderschwerpunkten Geistige Entwicklung sowie Körperliche und motorische Entwicklung“ (Vorlage 17/3541)** hat das MSB ausgeführt, dass der zeitliche Ablauf bei der Planung und Entwicklung der Förderrichtlinien vor den am 26.06.2020 beginnenden Sommerferien es nicht zugelassen habe, eine andere Sitzung des HFA zu erreichen. Die Sommerferienangebote hätten dabei helfen sollen, die entstandenen Lernlücken und die sozialen Rückstände bei Kindern und Jugendlichen aufzuholen und wieder zu schließen. Nachdem die Koalition Einigkeit darüber erzielt habe, sei es darum gegangen, die Öffentlichkeit so rasch wie möglich über die Förderabsicht zu informieren, damit möglichst viele Schülerinnen und Schüler die Angebote nutzen könn-

ten. Dies sei innerhalb des MSB in Anerkennung des Budgetrechts des Parlaments aus Art. 81 Abs. 1 LVerf entschieden worden. Auch die Entscheidung des HFA hätte nicht präjudiziert werden sollen.

Zur Fördermaßnahme **„Erstattung der Stornierungskosten für Klassenfahrten, Studienfahrten und Schüleraustausche der öffentlichen Schulen, Ersatzschulen und Ergänzungsschulen“ (Vorlage 17/3566)** hat das MSB ausgeführt, dass wegen zahlreicher Nachfragen von Schulleitungen, die Unsicherheiten beim weiteren Vorgehen und das Bedürfnis nach einer zeitnahen, eindeutigen Regelung des MSB gezeigt hätten, am 28.05.2020 eine Regelung zum weiteren Verfahren mit Schulfahrten nach den Sommerferien erfolgt sei. Dabei sei wesentlicher Gedanke gewesen, dass eine zeitnahe Regelung erfolgen müsse, um stornierungskostenfreie Absagen von Schulfahrten zu ermöglichen. Das MSB habe es in diesem Zusammenhang für geboten erachtet, die Zusage zur Kostenübernahme an den Zeitraum für die Absagen der Schulfahrten zu koppeln.

Der entsprechende Erlassentwurf sei durch das FM mit der Maßgabe mitgezeichnet worden, dass eine Finanzierung aus bereiten Mitteln im Einzelplan 05 erfolge, sofern hierfür nicht Mittel im Verfahren nach § 31 Abs. 2 HHG 2020 zur Verfügung gestellt würden. Der am 28.05.2020 unterzeichnete Runderlass sei am 29.05.2020 an die Bezirksregierungen versendet worden. Zu diesem Zeitpunkt habe davon ausgegangen werden müssen, dass, sofern keine Mittel über den NRW-Rettungsschirm bereitgestellt werden könnten, eine Deckung innerhalb des Einzelplans 05 erfolgen müsse, die an anderer Stelle ggf. zu erheblichen Einschnitten geführt hätte. Grundsätzlich habe mit der frühzeitigen Regelung sichergestellt werden sollen, dass Schulen möglichst stornierungskostenfreie Absagen von Schulfahrten erreichten, um die Kosten so gering wie möglich zu halten. Dies sei innerhalb des MSB in Anerkennung des Budgetrechts des Parlaments aus Art. 81 Abs. 1 LVerf entschieden worden. Auch die Entscheidung des HFA hätte nicht präjudiziert werden sollen.

Zur Fördermaßnahme **„Digitalisierungsvorhaben im Ministerium für Schule und Bildung (Digitale Endgeräte von Schülerinnen und Schülern)“ (Vorlage 17/3577)** hat das MSB ausgeführt, dass eine Einzelfallprüfung der Bedarfe von Schülerinnen und Schülern dem Ziel der Maßnahme entgegengestanden und bei den Schulen zu zusätzlichen Arbeitsaufwänden geführt hätte, die in der Situation nicht zu verantworten gewe-

sen wären. Im Übrigen sei eine Einzelfallprüfung mit Nachweisen durch die Schule datenschutzrechtlich nicht zulässig. Es sei um eine möglichst schnelle und unbürokratische Versorgung der bedürftigen Schülerinnen und Schüler aus Sicht der Schulen und Schulträger gegangen. Aus Sicht des MSB seien die Lehrenden vor Ort in den Schulen besonders geeignet gewesen, verantwortungsvoll die Entscheidungen über die Bedürftigkeit von ihnen anvertrauten Schülerinnen und Schüler zu treffen, da diese im täglichen Kontakt zu ihren Lehrenden stünden. Eine förmliche Bedürftigkeitsprüfung durch die Schulen hätte aus Sicht des MSB die Gefahr einer Stigmatisierung zur Folge gehabt.

Zu der Frage der Geltungsdauer der Beschlüsse des HFA hat das MSB über die oben dargelegte Sicht der Landesregierung hinaus darauf hingewiesen, dass die Förderrichtlinie mit dem dazugehörigen Landesanteil von 55 Mio. € aus dem NRW-Rettungsschirm auf der Annexvereinbarung zwischen Bund und Ländern basiere und damit Teil des DigitalPakts Schule sei.

Zur Fördermaßnahme **„Digitalisierungsvorhaben im Ministerium für Schule und Bildung - Ausstattung Lehrkräfte“ (Vorlage 17/3585)** hat das MSB auf die oben dargelegte Sicht der Landesregierung zu der Frage der Geltungsdauer der Beschlüsse des HFA verwiesen.

Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung

Zur Fördermaßnahme **„Städtebauförderung“ (Vorlage 17/3589)** hat das MHKBG zunächst ausgeführt, dass die vollständige Substitution der kommunalen Eigenanteile beim Investitionspakt Soziale Integration im Quartier nicht explizit in der Vorlage an den HFA benannt worden sei. Dieser sei aber Bestandteil des Städtebauförderprogramms NRW 2020. Eine Ungleichbehandlung der Förderprogramme der Städtebauförderung sei den Kommunen nur schwer zu erklären gewesen. Zudem sei der gegenüber dem HFA angezeigte Mittelbedarf auch entsprechend bemessen gewesen. Ein Ausschluss des Investitionspaktes „Soziale Integration im Quartier“ hätte dem HFA-Beschluss entgegengestanden.

Zudem hat das MHKBG erläutert, dass sich eine städtebauliche Gesamtmaßnahme aus einem Bündel von investiven, städtebaulichen Einzelmaßnahmen zusammensetze, die über einen mehrjährigen Zeitraum sukzessive umgesetzt würden. Daher würden die Finanzhilfen für ein Programmjahr in fünf Jahresscheiben (Verpflichtungsrahmen) bereitgestellt, um den Spezifika der Städtebauförderung Rechnung zu tragen. Städtebauförderung sei keine Projektförderung. Die Bundesfinanzhilfen seien mit einem Verpflichtungsrahmen von fünf Jahren (5 % im Jahr 2020) gewährt worden. Entsprechend seien die Landesmittel zur Kofinanzierung im Landeshaushalt veranschlagt worden. Es habe somit von Beginn an festgestanden, dass auch im Falle der Übernahme der kommunalen Eigenanteile die Haushaltsmittel überjährig zur Verfügung stehen müssten. Ergänzend hat das MHKBG auf die oben dargelegte Sicht der Landesregierung zu der Frage der Geltungsdauer der Beschlüsse des HFA verwiesen. Ein Impuls sei gleichwohl durch die Finanzierungssicherheit und Beauftragung durch die Städte und Gemeinden in 2020 erfolgt.

Ferner hat das MHKBG ausgeführt, dass Ausgaben nicht unmittelbar nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides anfielen und einen Mittelabruf zuließen. Entsprechend gestalte sich der Mittelabfluss. Gemäß der Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung dürften Bundesmittel zeitlich anteilmäßig nicht vor den Fördermitteln des Landes eingesetzt werden. Zuwendungen dürften aber nur soweit und nicht eher ausgezahlt werden, als sie voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung benötigt würden. Eine vollständige Auszahlung der vom Land übernommenen Eigenanteile der Kommunen wäre ein Verstoß gegen die LHO gewesen. Die Städte und Gemeinden hätten 68,2 % (4,5 Mio. €) der auf das Jahr 2020 entfallenden Fördermittel (5 % von 132 Mio. € = 6,6 Mio. €) abgerufen. Die Feststellung des LRH, dass das Förderziel nicht erreicht worden sei, sei daher nicht nachvollziehbar.

Zur Fördermaßnahme „**Stärkung Zentren**“ (**Vorlage 17/3589**) hat das MHKBG auf die oben dargelegte Sicht der Landesregierung zu der Frage der Geltungsdauer der Beschlüsse des HFA verwiesen.

Zur Fördermaßnahme „**Sonderstädtebauförderung**“ (**Vorlage 17/3589**) hat das MHKBG zunächst ausgeführt, dass in der Vorlage an den HFA fälschlicherweise statt

des Investitionspaktes zur Förderung von Sportstätten versehentlich ein „Investitionspakt Soziale Infrastruktur im Quartier“ genannt worden sei.

Zudem hat das MHKBG erläutert, dass die Bewilligung der städtebaulichen Maßnahmen im Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten in 2020 mit einem dreijährigen Verpflichtungsrahmen und entsprechend mit einem dreijährigen Bewilligungs- und Durchführungszeitraum erfolgt sei. Der Bund habe seine Finanzhilfen über drei Jahre verteilt bereitgestellt (2020: 6,66 %, 2021: 66,66 %, 2022: 26,66 %), entsprechend seien die Landesmittel zur Kofinanzierung in Landeshaushalt benötigt worden. Ergänzend hat das MHKBG auf die oben dargelegte Sicht der Landesregierung zu der Frage der Geltungsdauer der Beschlüsse des HFA verwiesen.

Ferner hat das MHKBG ausgeführt, dass es sich bei städtebaulichen Maßnahmen i. d. R. um größere bauliche Maßnahmen handle und sich der Mittelabfluss entsprechend gestalte. Gemäß der Verwaltungsvereinbarung Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten 2020 und der Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung 2020 dürften Bundesmittel zeitlich anteilmäßig nicht vor den Fördermitteln des Landes eingesetzt werden. Zuwendungen dürften aber nur soweit und nicht eher ausgezahlt werden, als sie voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung benötigt würden. Eine vollständige vorzeitige Auszahlung der vom Land übernommenen Eigenanteile der Kommunen wäre ein Verstoß gegen die LHO gewesen. Auch aufgrund des sehr engen Zeitfensters vom Beschluss des Koalitionsausschusses des Bundes bis zur Erteilung der Bewilligungsbescheide sei dem MHKBG und den Bewilligungsbehörden bewusst gewesen, dass kaum Mittel in 2020 zur Auszahlung gelangen würden.

Ministerium für Verkehr

Zur Fördermaßnahme „**Erweiterung der Fahrtangebote im freigestellten Schülerverkehr**“ (**Vorlagen 17/3678 und 17/3944**) hat das VM ausgeführt, dass die Diskrepanz zwischen Vorlage an den HFA und Richtlinien bezüglich der Begrenzung auf den Zeitraum bis zu den Herbstferien auf den Umstand zurückzuführen sei, dass ursprünglich vorgesehen gewesen sei, von vornherein die Förderung auf den vollen Zeitraum bis zu den Weihnachtsferien zu erstrecken. Zum Zeitpunkt der Vorlage an den HFA mit ver-

kürzter Laufzeit am 13.08.2020 habe das Einvernehmen des FM zu den Richtlinien bereits vorgelegen. Eine „Heilung“ dieses Sachverhaltes sei durch den HFA-Beschluss vom 01.10.2020 erfolgt.

5 Fehlerhafte Rechtsanwendung bei Billigkeitsleistungen

5.1 Einzelfeststellungen

In den verschiedenen Ressorts hat der LRH zu der Problematik der Billigkeitsleistungen die folgenden Feststellungen getroffen:

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Mit der Fördermaßnahme „**Besuchs-, Öffnungs- und Hygienekonzepte im Bereich der Eingliederungshilfe**“ (**Vorlage 17/3569**) sollten den Leistungserbringern in der Eingliederungshilfe die außerordentlichen Aufwendungen erstattet werden, die infolge der Corona-Pandemie anfielen. Hierzu erließ das MAGS im Oktober 2020 einen Bescheid an die Landschaftsverbände, durch den diesen eine Soforthilfe zum Ausgleich Pandemie-bedingter Mehrausgaben der Leistungserbringer in der Eingliederungshilfe i. H. v. 17,6 Mio. € bewilligt wurde. Bei der Soforthilfe handelte es sich dem Bescheid zufolge um eine Leistung aus Gründen der Billigkeit gemäß § 53 LHO an die Landschaftsverbände zur Weitergabe an die Leistungserbringer in der Eingliederungshilfe.

Der LRH hat zum einen beanstandet, dass mit den bewilligten Leistungen keine Schäden oder Nachteile ausgeglichen oder gemindert werden sollten, die den Landschaftsverbänden entstanden waren. Vielmehr ging es um den Ausgleich der Pandemie-bedingten Mehrausgaben, die bei Leistungserbringern im Rahmen der Umsetzung von Besuchs-, Öffnungs- und Hygienekonzepten in der Eingliederungshilfe angefallen waren. Entsprechend hieß es in dem Bescheid auch, dass die Mittel zur Weitergabe an die Leistungserbringer in der Eingliederungshilfe in Nordrhein-Westfalen bestimmt seien. Demzufolge war die Gewährung von Billigkeitsleistungen an die Landschaftsverbände schon von der Intention der Förderung her verfehlt; diese sollten gerade nicht Empfänger der Leistungen sein, sondern diese an die (Letzt-)Empfängerinnen und Empfänger „weitergeben“. Entsprechend wären die Rechtsbeziehungen zwischen dem Land und den Landschaftsverbänden nicht durch einen Billigkeitsleistungsbescheid auszugestalten gewesen; vielmehr hätten Regelungen mit Blick auf die tatsächlich den Leistungser-

bringern in der Eingliederungshilfe zu gewährenden Billigkeitsleistungen getroffen werden müssen.

Weiter hat der LRH darauf hingewiesen, dass auch die Regelungen des Bescheides zum Verwendungsnachweis nicht mit dem Charakter einer Billigkeitsleistung übereinstimmen. In dem Bescheid hieß es, dass der Bewilligungsbehörde bis zum 31.03.2022 eine Bestätigung der zweckentsprechenden Verwendung zuzusenden sei. Hierfür sollte eine Auflistung der Leistungserbringer/-innen, denen Leistungen zur Verfügung gestellt wurden, nebst Höhe der Leistung, ausreichen. Diese Verpflichtung zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung ist charakteristisch für eine Zuwendung, um der Bewilligungsbehörde die Überprüfung dieser zweckentsprechenden Verwendung und dementsprechend des Vorliegens der Fördervoraussetzungen zu ermöglichen. Bei Billigkeitsleistungen sind die Empfängerinnen und Empfänger demgegenüber in der Verwendung der Mittel frei. Entsprechend kann von ihnen auch kein Verwendungsnachweis verlangt werden.

Im Rahmen der Fördermaßnahme „**Ausbildungsbetriebe / Überbetriebliche Ausbildungsstätten**“ (**Vorlage (17/3579)**) als Teil des NRW-Konjunkturpakets I bewilligte der HFA u. a. 9 Mio. € für die „**Unterstützung der überbetrieblichen Ausbildungsstätten**“. Mit diesen Mitteln sollten deren laufende Fixkosten finanziert werden, um ihren Fortbestand sicherzustellen.

Das MAGS erließ keine übergreifenden Regelungen zur Umsetzung der Fördermaßnahme. Vielmehr leitete es zwei Anträge auf Förderung von überbetrieblichen Ausbildungsstätten für den industriellen Bereich sowie für den Bereich des Handwerks an die Bezirksregierung zur Durchführung des Bewilligungsverfahrens weiter. In diesen Anträgen hieß es, die Antragsteller übernähmen die Funktion einer durchleitenden Stelle und wickelten das Hilfsprogramm förder- und finanztechnisch ab. Die Mittelweiterleitung an die Träger geschehe entsprechend den Zuwendungsbestimmungen auf der Basis von Weiterleitungsverträgen und von Mittelanforderungen der Letztempfangenden, die mit Realkostenbelegen hinterlegt seien.

Das MAGS erklärte in den Erlassen, dass es beschlossen habe, für das Projekt „Corona-Hilfen für überbetriebliche Ausbildungsstätten Industrie und Handel Nordrhein-

Westfalen“ und für das Projekt „Corona-Hilfen für überbetriebliche Ausbildungsstätten Handwerk Nordrhein-Westfalen“ Leistungen aus Gründen der Billigkeit zu gewähren. Vorbehaltlich der abschließenden Prüfung der Bezirksregierung bestätigte das MAGS als „zuwendungsrechtliche Vorgaben“ jeweils, dass das Landesinteresse an den Projekten gegeben sei, die kalkulierten Ausgaben für die Erreichung des Förderzwecks notwendig und angemessen seien und das beantragte Personal nach Art- und Umfang angemessen sei. Für beide Förderanträge wurde einheitlich vorgegeben, dass die Leistungen der Billigkeit jeweils auf einen Höchstbetrag zu begrenzen seien, wobei die Leistungen der Billigkeit 50% der förderfähigen Gesamtkosten nicht übersteigen sollten. In der Folge erließ die Bezirksregierung Düsseldorf gegenüber den beiden Antragstellern als Projektträger entsprechende Bewilligungsbescheide.

Der LRH hat beanstandet, dass die Vorgehensweise den rechtlichen Vorgaben über die Gewährung von Billigkeitsleistungen nicht gerecht wird. Im vorliegenden Fall trugen die Vorgehensweise des MAGS und die Vorgaben in seinen Erlassen dem normativen Rahmen nicht hinreichend Rechnung. Das MAGS hat dem LRH im Rahmen der Prüfung keine Billigkeitsrichtlinien vorgelegt. Der LRH geht aufgrund des dargelegten Sachverhalts davon aus, dass das MAGS Regelungen zur Umsetzung der Fördermaßnahme ausschließlich in Absprachen mit den Antragstellern getroffen hat.

Ebenso traf das MAGS keine Verfahrensregelungen, die die Antragstellung über die Projektträger und die Weiterleitung der Mittel an die Letztempfängerinnen und -empfänger bestimmten. Neben den Voraussetzungen für die Weiterleitung an die als Letztempfängerinnen und -empfänger wären auch die für diese maßgebenden Bestimmungen und Nachweispflichten festzulegen gewesen. In den vorgelegten Unterlagen ist darüber hinaus nicht dokumentiert, dass das MAGS das FM über entsprechende Festlegungen informiert hat. Das Förderverfahren entspricht damit auch unter Berücksichtigung der mit den Anwendungshinweisen geschaffenen Verfahrenserleichterungen nicht den haushaltsrechtlichen Vorgaben für die Gewährung von Billigkeitsleistungen.

Des Weiteren hat der LRH beanstandet, dass gegenüber den Projektträgern Bescheide über die Gewährung von Billigkeitsleistungen erlassen wurden. In der HFA-Vorlage wurde die Unterstützung der überbetrieblichen Ausbildungsstätten mit existenzgefährdenden Einnahmeausfällen infolge der angeordneten Betriebsschließungen begründet, was

der Intention von Billigkeitsleistungen durchaus entspricht. Empfängerinnen und Empfänger dieser Billigkeitsleistungen können aber nur die Bildungsträger sein, nicht jedoch die Projektträger. Demzufolge hätte mit Letzteren entweder ein Projektträgervertrag geschlossen werden müssen oder hätten ihnen gegenüber Zuwendungsbescheide ergehen sollen, wobei der Zweck der Zuwendung darin bestanden hätte, die Mittel als Billigkeitsleistungen an die Letztempfangenden weiterzugeben. Hierzu verhalten sich die Erlasse des MAGS aber nicht.

Zudem mussten im Rahmen des Antragsverfahrens lediglich entstandene Kosten nachgewiesen werden, daneben aber weder entstandene Einnahmeausfälle noch eine Existenzgefährdung. Der Nachweis eines Schadens lag somit nicht vor. Es kann folglich nicht ausgeschlossen werden, dass im vorliegenden Fall Leistungen gewährt wurden, obwohl die ausgefallenen Lehrgänge ganz oder teilweise nachgeholt und entsprechend abgerechnet werden konnten bzw. wurden. Ohne nachgewiesene Schäden oder Nachteile liegen die leistungsbegründenden Voraussetzungen für die Gewährung von Billigkeitsleistungen zum Ausgleich von Härten nicht vor.

Im Rahmen der Fördermaßnahme **„Investitionsprogramm Krankenhäuser und Pflegeschulen“ (Vorlage 17/3590)** als Teil des NRW-Konjunkturpakets I sollten durch das **NRW-Sonderprogramms Krankenhäuser** Investitionen der Krankenhäuser, wie Modernisierungen und energetische Sanierungen, oder bauliche Umgestaltungen, wie z. B. Patienten- und Badezimmer, gefördert werden sowie investive Maßnahmen in den Pflegeschulen zur Erweiterung der Ausbildungskapazitäten und für dringend notwendige Modernisierungen. Auch wenn in den vom MAGS vorgelegten Unterlagen keine Entscheidung dokumentiert ist, die Mittel als Billigkeitsleistungen zu gewähren, ergibt sich doch aus dem vom FM eingeholten Einvernehmen nach § 32 HHG 2020, dass diese Handlungsform gewählt wurde.

Der LRH hat beanstandet, dass die in Rede stehenden Leistungen nicht als Billigkeitsleistungen hätten gewährt werden dürfen. Zwar hat das MAGS dem LRH weder seine Zuweisungsschreiben an die Bezirksregierungen noch die von diesen erlassenen Bewilligungsbescheide vorgelegt, sodass dem LRH die den Empfängerinnen und Empfängern gegenüber erlassenen Regelungen zum Leistungszweck nicht bekannt sind. Allerdings ergibt sich schon aus der Vorlage an den HFA, dass die Leistungen nicht dem Ausgleich

oder der Milderung von Schäden und Nachteilen dienen, die ihre Ursache in einem Ereignis haben, das für die Krankenhäuser bzw. ihre Träger sowie für die Pflegeschulen bzw. ihre Träger nicht vorhersehbar und von ihnen auch nicht zu vertreten war. Vielmehr sollten die Leistungen den Krankenhäusern ermöglichen, notwendige Investitionen, insbesondere für energetische Sanierungsmaßnahmen, Modernisierungen (z. B. Badezimmer) oder Brandschutzmaßnahmen, zu tätigen. Den Pflegeschulen sollten die Leistungen ermöglichen, ihre Schulplatzkapazitäten auszuweiten sowie bestimmte näher bezeichnete Modernisierungsmaßnahmen durchzuführen.

Damit waren die Leistungen für bestimmte Zwecke vorgesehen und hätten als Zuwendungen gewährt werden müssen. Hierfür spricht im Übrigen auch, dass nach den internen Unterlagen des MAGS solche Maßnahmen gefördert werden sollten, „für die im Rahmen der üblichen Krankenhausfinanzierung keine Fördermöglichkeit besteht“. Zudem sollte die Prüfung des Mittelnachweises über ein Wirtschaftsprüferattest erfolgen. Auch wurden die Mittel im Rahmen der Fördermaßnahme unabhängig von einem nachzuweisenden Schaden als Pauschale allen Plankrankenhäusern gewährt.

Staatskanzlei

Für die Fördermaßnahme „**Sportvereine**“ (**Vorlage 17/3199**) bewilligte der HFA am 31.03.2020 Ausgaben zur Vermeidung bevorstehender Insolvenzen von Sportvereinen aufgrund von bereits im April 2020 entstehender Zahlungsunfähigkeit. Mit der Fördermaßnahme sollten gemeinnützige Sportvereine unterstützt werden.

Die StK beauftragte den LSB damit, die administrative Umsetzung der Fördermaßnahmen zu übernehmen und sich um die Mittelbereitstellung zu kümmern. Dafür stellte die StK dem LSB „zweckgebunden für die Abwicklung der ‚Soforthilfe Sport‘“ Landesmittel i. H. v. 10 Mio. € zur Verfügung. Zudem übertrug sie ihm „zur Gewährung von Billigkeitsleistungen ... die Befugnis ‚zur Verwaltung von Haushaltsmitteln im Auftrag des Landes gem. § 44 Abs. 3 LHO.“ In dem Schreiben hieß es weiter, das Landesprogramm stelle darauf ab, für den Fall einer Corona-bedingten Not, entstehend nach Abzug der Einnahmen von den Ausgaben und nach Berücksichtigung liquider Mittel, den hiernach verbleibenden Fehlbetrag i. H. v. 60 % bis zu einem Höchstbetrag von 50.000 € im

Rahmen einer Billigkeitsleistung auszugleichen. Die Angaben der Sportvereine zu ihren freien Rücklagen und liquiden Mitteln sollten nach Auskunft der StK gegenüber dem LRH im Rahmen einer Verwendungsnachweisprüfung überprüft werden.

Der LRH hat keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Ausgestaltung der Förderung als Billigkeitsleistungen erhoben. Er hat allerdings das Vorgehen der StK bei der Beauftragung des LSB mit der Abwicklung der Fördermaßnahme beanstandet. Die StK beabsichtigte, den LSB mit der Bewilligung der Billigkeitsleistungen gegenüber den Empfängerinnen und Empfängern zu beauftragen. Eine solche Übertragung der Bewilligungsbefugnis hätte einer Beleihung bedurft, die in dem maßgeblichen Schreiben der StK an den LSB allerdings nicht ausgesprochen worden war. Im Übrigen hat der LRH darauf hingewiesen, dass für eine solche Übertragung auch keine Rechtsgrundlage bestanden hätte. Eine Beleihung bedarf grundsätzlich einer gesetzlichen Grundlage, wie sie z. B. § 44 Abs. 2 LHO enthält. § 53 LHO enthält demgegenüber keine derartige Regelung und verweist auch nicht etwa auf § 44 Abs. 2 LHO. Eine andere Norm der LHO, die eine derartige Beleihung ermöglichen würde, ist ebenfalls nicht ersichtlich.

Ministerium für Kultur und Wissenschaft

Zu der Fördermaßnahme **„Unterstützung für solselbständige Künstlerinnen und Künstler für März und April 2020“ (Vorlage 17/3374)** veröffentlichte das MKW im Mai 2020 ein Sofortprogramm. Danach sollte den Betroffenen für die Monate März und April 2020 eine nicht rückzahlbare Billigkeitsleistung i. H. v. maximal und einmalig 2.000 € gewährt werden können.

Der LRH hat die Gewährung der Billigkeitsleistungen dem Grunde nach nicht beanstandet. Er hat allerdings darauf hingewiesen, dass die Regelung in den Bewilligungsbescheiden zur „Prüfung der Verwendung der MKW-Soforthilfe“ durch das MKW und andere Stellen ins Leere ging. Da die Leistungen als Billigkeitsleistungen vergeben wurden, waren die Empfängerinnen und Empfänger in der Verwendung der Mittel frei und kam insoweit auch keine Prüfung in Betracht. Sinnvoll wäre es gewesen, den in den Nebenbestimmungen genannten Stellen ein Prüfungsrecht im Hinblick auf die Leistungsvoraussetzungen einzuräumen.

Für die Fördermaßnahme **„Erhalt der nach dem Weiterbildungsgesetz geförderten Einrichtungen“ (Vorlage 17/3565)** bewilligte der HFA Ausgaben i. H. v. 35 Mio. € für den Erhalt der nach dem Weiterbildungsgesetz geförderten Einrichtungen für den Zeitraum von März bis Juni 2020. Zur Umsetzung erging im Juli 2020 ein Erlass des MKW gegenüber den Bezirksregierungen zur „Bewirtschaftung von Billigkeitsleistungen gemäß § 53 LHO NRW aufgrund der Corona-Pandemie für geförderte Einrichtungen in anderer Trägerschaft nach dem Weiterbildungsgesetz (WbG)“. Dem Erlass war ein Muster für den Verwendungsnachweis als Anlage beigelegt. Hierzu hieß es, eine detaillierte Aufstellung der Gesamteinnahmen und Gesamtausgaben der Einrichtung sei mit dem Verwendungsnachweis und auch im Rahmen eines ggf. weiteren Antragsverfahrens vorzulegen.

Der LRH hat die Gewährung von Billigkeitsleistungen dem Grunde nach nicht beanstandet. Er hat allerdings darauf hingewiesen, dass der von den Einrichtungen zu erbringende „Verwendungsnachweis“ tatsächlich nicht die künftige Verwendung der Landesmittel betraf, sondern der (abschließenden) Klärung der Anspruchsvoraussetzungen diene. Durch einen Abgleich der Einnahmen und Ausgaben, die im Antrag z. T. nur prognostisch angegeben werden konnten, sollte die tatsächliche Unterdeckung im Förderzeitraum ermittelt werden.

Für die Fördermaßnahme **„NRW Stärkungspaket ‚Kunst und Kultur‘ – Stipendienprogramm für Künstlerinnen und Künstler“ (Vorlage 17/3588)** als Teil des NRW-Konjunkturpakets I bewilligte der HFA – unter anteiliger Einbeziehung nicht abgeflossener Haushaltsmittel des Hilfsprogramms für soloselbständige Künstlerinnen und Künstler i. H. v. 20 Mio. € – Ausgaben i. H. v. 105 Mio. €. Im August 2020 erließ das MKW die „Richtlinie für die Vergabe von Stipendien für Künstlerinnen und Künstler zur Förderung ihrer künstlerischen Tätigkeit im Zusammenhang mit dem Ausbruch von Covid-19 im Jahr 2020“. In der Richtlinie hieß es in Nr. 1 unter der Überschrift „Zweck der Billigkeitsleistung, Rechtsgrundlage“, das Land gewähre freischaffenden, professionell arbeitenden Künstlerinnen und Künstlern aller Sparten mit Erstwohnsitz im Land Einzelstipendien. Es wolle die Künstlerinnen und Künstler dabei unterstützen, ihre künstlerische Arbeit trotz der weiterhin notwendigen Einschränkungen durch die Corona-Epidemie fortzusetzen.

Der LRH hat, im Hinblick auf die grundsätzliche Ausgestaltung der Förderung, beanstandet, dass die Stipendien als Billigkeitsleistungen vom MKW gewährt wurden.

Mit dem Stipendienprogramm sollten aus Gründen der Erhaltung und Weiterentwicklung der Kulturszene Rahmenbedingungen geschaffen werden, die es den Künstlerinnen und Künstlern des Landes unter den besonderen durch die Pandemie hervorgerufenen Einschränkungen ermöglichten, ihre künstlerischen Fähigkeiten und Fertigkeiten aufrecht zu erhalten. Insbesondere sollten sie in die Lage versetzt werden, begonnene Projekte zum Abschluss zu bringen, neue Vorhaben zu konzeptionieren oder umzusetzen oder auch neue Vermittlungsformate zu entwickeln und auszuprobieren. Diese in der Richtlinie genannten Zwecke waren demnach allesamt zukunftsbezogen, sodass die Förderung als Zuwendung hätte gewährt werden müssen.

Im Übrigen stimmten auch die Regelungen in der Richtlinie zu dem zu erbringenden Nachweis nicht mit dem Charakter einer Billigkeitsleistung überein. In der Richtlinie hieß es, dass sich die Antragstellerinnen und Antragsteller mit der Antragsstellung verpflichteten, ihre durch das Stipendium ermöglichte künstlerische Arbeit in Form eines Tätigkeitsberichts zu dokumentieren und diesen der bewilligenden Stelle unaufgefordert bis zum 30.06.2021 zuzuleiten. Das Stipendium konnte zurückgenommen werden, wenn kein Sachbericht bei der bewilligenden Stelle bis zum 30.06.2021 eingereicht wurde. Diese Verpflichtung zur Dokumentation und damit zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung ist charakteristisch für eine Zuwendung, um der Bewilligungsbehörde die Überprüfung dieser zweckentsprechenden Verwendung und dementsprechend des Vorliegens der Fördervoraussetzungen zu ermöglichen.

Für die Fördermaßnahme **„NRW Stärkungspaket ‚Kunst und Kultur‘ – Kulturstärkungsfonds Kultur NRW“ (Vorlage 17/3588)** als Teil des NRW-Konjunkturpakets I bewilligte der HFA – unter anteiliger Einbeziehung nicht abgeflossener Haushaltsmittel des Hilfsprogramms für soloselbständige Künstlerinnen und Künstler i. H. v. 20 Mio. € – Ausgaben i. H. v. 80 Mio. €.

Der Kulturstärkungsfonds Kultur NRW wurde durch das MKW in drei Förderbausteine gegliedert, unter denen verschiedene Einzelfördermaßnahmen zusammengefasst wur-

den. Der erste Förderbaustein richtete sich an die von dem Land oder den Kommunen getragenen und / oder maßgeblich (i. d. R. institutionell) öffentlich geförderten Einrichtungen. Der zweite Förderbaustein adressierte den privaten und freien Bereich einschließlich der Soziokulturellen Zentren. Die Förderungen des gemeinnützigen Bereichs, vor allem ehrenamtlich getragene Vereine, Laienmusik, Amateurtheater, wurden im dritten Förderbaustein gebündelt. Die Kriterien für die Antragsberechtigung für die Förderung in Form von Billigkeitsleistungen bzw. einmaliger Aufstockung der institutionellen Förderung wurden übergreifend festgelegt. Im Übrigen wurden für die verschiedenen Förderungen weitere Einzelregelungen getroffen.

Der LRH hat zunächst beanstandet, dass das MKW nicht darlegen konnte, nach welchen Kriterien es die verschiedenen Förderungen aus dem Kulturstärkungsfonds als Billigkeitsleistungen oder als Zuwendungen ausgestaltet hat. Hierzu teilte das MKW lediglich mit, es handele „sich hier um eine Unterteilung zu rein internen Zwecken (zur internen Unterscheidung der Zuwendungsempfänger), die auf keiner haushalts- oder förderrechtlicher Grundlage“ basiere. Dieser Ansatz trägt den in Abschnitt IV Ziffer 5.1. des Berichts dargestellten rechtlichen Rahmenbedingungen und den sich daraus ergebenden Abgrenzungskriterien nicht hinreichend Rechnung.

Auch bei einigen der in der Prüfung näher betrachteten Teilfördermaßnahmen wurde dem normativen Rahmen nur z. T. ausreichend Rechnung getragen:

Kommunale Theater und Orchester:

Im Bereich der kommunalen Theater und Orchester wurde die Förderung zutreffend als Billigkeitsleistung gewährt, da mit ihr der Schaden ausgeglichen werden sollte, der sich durch die Einnahmeausfälle im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie ergeben hatte. Allerdings war nach den Förderbestimmungen des Musterbescheides ein Verwendungsnachweis im Sinne eines Sachberichts und eines zahlenmäßigen Nachweises sechs Monate nach Ende des Bewilligungszeitraumes einzureichen. Tatsächlich sollte in dem Nachweis die Unterdeckung auf Basis von Ist-Werten ermittelt und sodann der bereits zahlbar gemachten Billigkeitsleistung gegenübergestellt werden. Damit betraf der Nachweis nicht die Verwendung, sondern diente er der abschließenden (nachträglichen) Feststellung der Fördervoraussetzungen. Angesichts des Umstands, dass im Zeitpunkt der Antragstellung (09.11.2020) das für die Bemessung des Schadens maßgebliche

Jahr 2020 noch nicht abgelaufen war, war die nachträgliche Überprüfung der Schadenshöhe und die dann abschließende Festsetzung der Förderhöhe sachgerecht. Allerdings wäre für den in der Zukunft liegenden Teilschaden lediglich eine vorläufige Bewilligung – bis zur Vorlage der Ist-Werte – vorzusehen gewesen und wäre die Leistung zur Absicherung einer etwaigen Rückforderung aufgrund einer Überzahlung insoweit nur unter dem Vorbehalt des späteren Nachweises der Unterdeckung auf Grundlage der Ist-Werte zu bewilligen gewesen. Dies war jedoch nicht geschehen.

Privattheater (nicht institutionell gefördert):

Auch bei den nicht institutionell geförderten Privattheatern wurde die Förderung als Billigkeitsleistung im Grundsatz zutreffend ausgestaltet. Allerdings hat der LRH beanstandet, dass die maßgebliche Unterdeckung im Antrag auf der Grundlage von prognostizierten Werten dargestellt und die Billigkeitsleistungen auf dieser Grundlage bewilligt wurden. Auch hier sollten die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben im Rahmen eines späteren Nachweises überprüft werden. Angesichts der Tatsache, dass die Antragsfrist erst nach dem maßgeblichen Zeitraum (März bis Juni 2020) endete, bestand für diese Zweistufigkeit aus Sicht des LRH keine Veranlassung. Vielmehr hätte unter dem Aspekt der bedarfsdeckenden Ermittlung der Billigkeitsleistung die Unterdeckung unmittelbar auf Basis der tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben errechnet und bewilligt werden müssen. Es bestand keine Veranlassung, die Überprüfung der Antragsvoraussetzungen auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben.

Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration

Für die Fördermaßnahme „**Sicherung sozialer Einrichtungen in freier Trägerschaft**“ (**Vorlage 17/3222**) bewilligte der HFA Ausgaben i. H. v. 103 Mio. € zur Sicherung sozialer Einrichtungen in freier Trägerschaft. Gemäß den hierzu ergangenen Erlassen des MKFFI sollte die Förderung der verschiedenen Träger in Form einer Billigkeitsleistung gemäß § 53 LHO erfolgen.

Im vorliegenden Fall war die Gewährung von Billigkeitsleistungen dem Grunde nach nicht zu beanstanden. Die Corona-Pandemie war für die sozialen Einrichtungen in freier Trägerschaft offenkundig nicht vorhersehbar und von ihnen auch nicht zu vertreten. Al-

lerdings hat der LRH darauf hingewiesen, dass der von den Einrichtungen zu erbringende „Verwendungsnachweis“ tatsächlich nicht die künftige Verwendung der Landesmittel betraf, sondern der (abschließenden) Klärung der Anspruchsvoraussetzungen diene. Durch einen Abgleich der Einnahmen und Ausgaben, die im Antrag z. T. nur prognostisch angegeben werden konnten, sollten die tatsächliche Unterdeckung bzw. die zu kompensierenden Drittmittel im Förderzeitraum ermittelt werden.

Für die Fördermaßnahme **„Erstattung der Elternbeiträge der Kindertagesbetreuung“ (Vorlagen 17/3224 und 17/3299)** bewilligte der HFA Ausgaben i. H. v. 42 Mio. € zur Erstattung der Elternbeiträge in der Kindertagesbetreuung für den Monat April 2020 und weitere 42,25 Mio. € für den Monat Mai 2020.

Der LRH hat beanstandet, dass in den zur Verfügung gestellten Unterlagen keine Entscheidung des MKFFI dazu dokumentiert war, in welcher Rechtsform die Erstattung der Elternbeiträge an die Kommunen erfolgen sollte. Ausweislich der Antwort des MKFFI an den LRH ging das MKFFI davon aus, dass es sich bei der Erstattung der Elternbeiträge um eine Billigkeitsleistung handelte. In den Unterlagen waren jedoch keine Überlegungen zu dieser Fragestellung dokumentiert. Zudem wäre in diesem Fall das FM zu beteiligen gewesen. Eine solche Beteiligung ist jedoch in den zur Verfügung gestellten Unterlagen nicht dokumentiert.

Für die Fördermaßnahme **„Assistenzkräfte in Kitas sowie Erstattung von Aufwendungen für Arbeitsschutz- und Hygienemaßnahmen in Kitas“ (Vorlage 17/3564)** bewilligte der HFA Ausgaben i. H. v. 105 Mio. € für Assistenzkräfte in Kitas sowie die Erstattung von Aufwendungen für Arbeitsschutz- und Hygienemaßnahmen in Kitas.

Grundlage für die Verausgabung der Mittel waren die vom MKFFI erstellten „Grundsätze zur Gewährung einer finanziellen Unterstützung für die Anstellung von Hilfskräften sowie für Arbeitsschutz- und Hygieneausstattung in Kindertageseinrichtungen (Alltagshelferinnen und -helfer in Kitas)“. Danach wurden die Leistungen als Billigkeitsleistungen zur Minderung der wirtschaftlichen und personellen Belastung durch die Hygienevorgaben der „Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Bereich der Betreuungsinfrastruktur“ in Kindertageseinrichtungen nach Maßgabe dieser Grundsätze und aufgrund von § 53 LHO gewährt. Empfängerinnen und Empfän-

ger der Billigkeitsleistung waren die Jugendämter. Sie sollten die Billigkeitsleistung an die Träger von Kindertageseinrichtungen weiterleiten. Die Billigkeitsleistung durfte nur für zusätzliche Kräfte und für die Aufstockung von Stunden bei vorhandenem Personal im nichtpädagogischen Bereich eingesetzt werden. Es war sicherzustellen, dass die zusätzlichen Kräfte und Stunden eingesetzt wurden, um die Regelungen der „Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 im Bereich der Betreuungsinfrastruktur“ umzusetzen. Im Verwendungsnachweis des Trägers an das örtliche Jugendamt war seitens der Träger u. a. anzugeben, wofür die Hilfskräfte eingesetzt wurden, welche Stunden insgesamt geleistet wurden und welche Ausgaben insgesamt hieraus resultierten. Weiter waren Angaben zum Nachweis der Verwendung der Billigkeitsleistungen einzutragen und weitere öffentliche Mittel und Leistungen Dritter anzugeben.

Der LRH hat beanstandet, dass die Leistungen den Jugendämtern als Billigkeitsleistungen gewährt wurden, da diesen offenkundig kein ausgleichender Schaden entstanden war. Entsprechend sollten die Jugendämter faktisch auch nicht Empfänger der Leistungen sein, sondern diese an die (Letzt-)Empfänger „weitergeben“.

Im Übrigen sollten ausweislich der Grundsätze und der dazu ergangenen weiteren Regelungen auch den Trägern der Kindertageseinrichtungen keine Billigkeitsleistungen in dem o. g. Sinne gewährt werden. Diese waren in der Verwendung der Mittel nämlich keineswegs frei, sondern sollten diese ausschließlich für die in den Grundsätzen genannten Zwecke einsetzen. Deutlich wurde dies nicht zuletzt in den Regelungen zu dem vorzulegenden Verwendungsnachweis.

Der LRH hat schließlich beanstandet, dass – selbst ausgehend vom Ansatz des MKFFI – die Ausgestaltung der Förderung in den erlassenen Grundsätzen unvollständig war. Hiernach waren die Bewilligungsbehörden die Landesjugendämter und die Empfänger die örtlichen Jugendämter, wobei eine Weiterleitung an die Träger der Kindertageseinrichtungen erfolgen sollte. Die Rechtsbeziehungen zwischen den Trägern der Kindertageseinrichtungen und den örtlichen Jugendämtern wurden jedoch nicht näher geregelt. Regelungen fehlten insbesondere für den Antrag der Träger an die örtlichen Jugendämter, den Bewilligungsbescheid der örtlichen Jugendämter an die Träger sowie den Verwendungsnachweis durch die Träger an die örtlichen Jugendämter.

Ministerium für Schule und Bildung

Für die **Fördermaßnahme „Erstattung der Elternbeiträge für die Betreuung im Bereich der Offenen Ganztagschulen und weiterer Betreuungsformen“** bewilligte der HFA Ausgaben i. H. v. 72,37 Mio. € für die Erstattung der Elternbeiträge im Bereich der Offenen Ganztagsbetreuung und weiterer Betreuungsformen für die Monate April und Mai 2020 (**Vorlage 17/3299**) und weitere 72,4 Mio. € für die Erstattung für die Monate Juni und Juli 2020 (**Vorlage 17/3586**).

Der LRH hat beanstandet, dass anhand der vom MSB zur Verfügung gestellten Unterlagen nicht nachvollziehbar war, in welcher Rechtsform die Erstattung der Elternbeiträge an die Kommunen erfolgen sollte. Die Bezirksregierungen erhielten diesbezüglich keine Verfahrensanweisungen. Ausweislich einer internen E-Mail ging man beim MSB davon aus, dass es sich bei der Erstattung der Elternbeiträge um eine Billigkeitsleistung handelte. In den Unterlagen sind jedoch keine Überlegungen zu dieser Fragestellung dokumentiert. Zudem wäre in diesem Fall das FM zu beteiligen gewesen. Eine solche Beteiligung ist jedoch in den zur Verfügung gestellten Unterlagen nicht dokumentiert.

5.2 Stellungnahmen der Ressorts

Die Ressorts haben zu den Feststellungen wie nachfolgend Stellung genommen.

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Das MAGS hat zu der Fördermaßnahme **„Besuchs-, Öffnungs- und Hygienekonzepte im Bereich der Eingliederungshilfe“ (Vorlage 17/3569)** ausgeführt, dass mit dem Nachtragshaushalt 2020 Regelungsmöglichkeiten zu Billigkeitsleistungen geschaffen worden seien, die vorher im Einzelplan des MAGS nur in Ausnahmefällen bestanden hätten. Von daher hätten weitgehend keine Erfahrungen zur Anwendung und Umsetzung von Billigkeitsleistungen vorgelegen. In der Ausnahmesituation der Pandemie sei, insbesondere zur Vermeidung von Fehlern, auch auf das zugewendungsrechtliche Regel-

werk zurückgegriffen worden, um die aus Sicht des MAGS notwendige Steuerung und Kontrolle über den Mitteleinsatz zu gewährleisten.

Der Zeitdruck, unter dem die Maßnahmen teilweise hätten vorbereitet und umgesetzt werden müssen, habe eine umfangreiche und unter normalen Umständen selbstverständliche Auseinandersetzung mit dem Thema nicht zugelassen, dies auch vor dem Hintergrund, dass das MAGS die Bekämpfung der Pandemie im Jahr 2020 weitgehend mit dem vorhandenen Personal hätte umsetzen müssen. Um diese Aufgaben zu bewältigen, habe ein Großteil der Referate Personal für notwendige, zusätzliche Tätigkeiten im Rahmen der Pandemiebekämpfung abgestellt. So sei auch das Haushaltsreferat, das sich grundsätzlich mit der Thematik „Leistungen aus Gründen der Billigkeit“ beschäftigt habe, weitgehend in anderen Aufgabenbereichen tätig gewesen.

Der LRH habe dargestellt, dass Sinn und Zweck von Billigkeitsleistungen die Erfüllung staatlicher Fürsorgepflicht seien. Unter diesen Grundsatz könnten grundsätzlich alle Maßnahmen des Rettungsschirms gestellt werden, da insgesamt zu konstatieren sei, dass die Pandemie zu unzumutbaren Härten geführt habe, die durch vorhandene Einnahmestrukturen nicht gedeckt gewesen seien. Nur durch die staatlichen Unterstützungsmaßnahmen sei es möglich gewesen, Infrastrukturen aufrechtzuerhalten und soweit zu stärken, dass diese die notwendigen restriktiven Maßnahmen während der Pandemie hätten überstehen können.

Zu der Frage der Adressaten des Billigkeitsbescheides hat das MAGS bemerkt, § 1 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum SGB IX NRW definiere die Landschaftsverbände als Träger der Eingliederungshilfe. Als solche unterlägen sie dem Sicherstellungsauftrag nach § 95 SGB IX und hätten hiernach sicherzustellen, dass die leistungsberechtigten Personen auch die notwendigen Leistungen erhielten. Schon von daher werde die Bescheiderteilung an die Landschaftsverbände für richtig erachtet. Schon allein die Situation, dass die Landschaftsverbände z. T. in Vorleistung getreten seien und mit der Bewilligung der Billigkeitsleistungen diese Zahlungen durch Verrechnungen effizient hätten abgewickelt werden können, spreche für das Vorgehen des MAGS.

Um die Steuerung und Kontrolle des Mitteleinsatzes zu gewährleisten, sei analog auf bekannte und bewährte Mechanismen des Zuwendungsrechts zurückgegriffen worden.

Dieses Vorgehen sei aus Sicht des MAGS nicht zu beanstanden. Vielmehr sei es angezeigt gewesen, unter dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit auch für diese Mittel Regularien vorzugeben. Dabei sei auch nicht nachvollziehbar, dass der LRH die Billigkeitsleistungen abschließend auf bereits eingetretene Schädigungen beschränkte. Gerade die Corona-Pandemie zeige exemplarisch, dass Schädigungen bereits eingetreten sein könnten, gleichzeitig aber die Fortdauer nicht nur absehbar, sondern gesichert vorausgesagt werden könne.

Zu der Fördermaßnahme **„Ausbildungsbetriebe / Überbetriebliche Ausbildungsstätten“ (Vorlage (17/3579))** hat das MAGS ausgeführt, es habe geprüft, ob bei der Anzahl der Bescheidadressaten eine Richtlinie hätte erstellt werden müssen. Dabei sei darauf abgestellt worden, dass eine Richtlinie für eine Gruppe gleichgelagerter Anträge notwendig sei. Eine Gruppe werde grundsätzlich ab drei Personen angenommen, sodass hier eine Einzelbefassung der Anträge vorgenommen worden sei. Aus Sicht des MAGS sei Nr. 2.2 VV zu § 53 LHO dahingehend uneindeutig, ob eine Billigkeitsrichtlinie bereits für nur einen Antrag zu erstellen sei oder erst ab einer Mehrzahl gleichgelagerter Anträge.

Der Einschätzung des LRH, dass die Einbindung der Erstempfänger über eine Zuwendung zu regeln gewesen sei, werde widersprochen. Grundsätzlich regele der § 53 LHO im Gegensatz zu § 44 LHO die Weiterleitung nicht explizit. Im Umkehrschluss halte das MAGS es für möglich, Billigkeitsleistungen zu bescheiden, die dann an die Letztempfänger weitergeleitet würden. Aus Gründen der Effizienz und einer klaren Regelungskette für die Empfangenden werde das Verfahren, das nicht gegen die Regelungen des § 53 LHO verstoße, für sinnvoll und anwendbar gehalten.

Bei der Fördermaßnahme **„Investitionsprogramm Krankenhäuser und Pflegeschulen“ (Vorlage 17/3590)** hat das MAGS in Bezug auf das **NRW-Sonderprogramm Krankenhäuser** zunächst auf seine vorangegangenen Ausführungen verwiesen. Im Ergebnis werde der vom LRH vorgenommenen Differenzierung von Zuwendungen und Billigkeitsleistungen aus der zeitlichen Sicht (Zukunft = Zuwendung; Vergangenheit = Billigkeitsleistung) widersprochen.

Seitens des MAGS werde die Auffassung vertreten, dass die Maßnahmen des Förderprogramms den Zweck des Corona-Rettungsschirms erfüllten. Die Corona-Pandemie habe bspw. eine erhebliche Mehrbelastung der intensivmedizinischen Versorgungskapazitäten zur Folge gehabt. So sei der Bedarf an intensivmedizinischer Behandlung infolge der Corona-Krise über die üblicherweise notwendigen und vorhandenen Kapazitäten hinausgewachsen. Diese Entwicklung sei für die Krankenhauslandschaft unvorhersehbar und sei von den Krankenhäusern ganz klar nicht zu vertreten. Um den plötzlichen Mehrbedarf zu decken, hätten die Krankenhäuser zur Kapazitätsausweitung der intensivmedizinischen Behandlungsmöglichkeiten auf Räumlichkeiten zurückgegriffen, die für diesen Einsatz ursprünglich nicht vorgesehen gewesen seien. Das Erfordernis, die nicht dem erforderlichen Standard entsprechenden Räumlichkeiten in der Corona-Krise zu nutzen und für eine qualitativ hochwertige Versorgung anzupassen, habe Aufwände bei den Krankenhäusern bedingt, die als unvorhersehbare Schäden und Nachteile zu bewerten seien. Zur Schaffung eines gewissen Standards, der entsprechende Maßnahmen im weiteren unvorhersehbaren Verlauf der Corona-Pandemie künftig einfacher möglich mache, könnten daher sehr wohl Billigkeitsleistungen eingesetzt werden. Wenn man die Schäden und Nachteile weiterdenke, stünden am Ende die Patientinnen und Patienten, die aufgrund fehlender Kapazitäten nicht mehr adäquat behandelt werden könnten. Um diesen Situationen vorzubeugen, mache der Einsatz von Leistungen aus Gründen der Billigkeit Sinn und sei auch von § 53 LHO gedeckt.

Die Begrenzung auf Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen der stationären Krankenhausversorgung habe dabei der Abgrenzung zu Investitionen gedient, die bereits durch die regelhafte Investitionsförderung gemäß § 18 KHGG NRW bedient würden. Die sich hieraus ergebenden Einwände des LRH gegen die Gewährung einer Billigkeitsleistung seien nicht nachvollziehbar. Durch die Begrenzung habe ausschließlich sichergestellt werden sollen, dass die Mittel tatsächlich zum Ausgleich der Schäden und Nachteile aus der Corona-Pandemie eingesetzt würden.

Zu der Förderung der Pflegeschulen hat das MAGS ergänzend ausgeführt, der vom LRH angenommene Verstoß gegen Nr. 3 VV zu § 53 LHO werde nicht gesehen. Mit der Einführung von § 32 HHG 2020 und den weiteren dortigen Vorschriften werde geregelt, dass „Ausgabemittel [...] aus Gründen der Billigkeit im Sinne von § 53 der Landeshaushaltsordnung zur Verfügung gestellt werden.“ Der Gesetzgeber habe hier die Formulie-

rung „im Sinne“ und nicht z. B. „gemäß“ gewählt. Damit werde aus Sicht des MAGS die Nachrangigkeit der Leistungen aus Gründen der Billigkeit gegenüber der Zuwendung für die Corona-Bekämpfung aufgehoben. Vielmehr seien mit § 32 HHG 2020 die Leistungen aus Gründen der Billigkeit als Instrument der Pandemiebekämpfung besonders herausgestellt worden. In diesem Sinn habe das MAGS von den Möglichkeiten Gebrauch gemacht.

Staatskanzlei

Die **StK** hat zu der Fördermaßnahme „**Sportvereine**“ (**Vorlage 17/3199**) erläutert, dass sie davon ausgegangen sei, dass die Gewährung von Billigkeitsleistungen eine analoge Anwendung von § 44 Abs. 2 LHO rechtfertige. Dabei sei auch die Überlegung prozessbegleitend gewesen, dass faktisch einzig der LSB in der Lage gewesen sei, die vom Landtag geforderten „Corona Soforthilfen“ in der gebotenen Rechtssicherheit und Schnelligkeit zu gewähren. Seine inhaltlichen und rechtlichen Kompetenzen sowie die Möglichkeit, die Billigkeitsleistungen über sein Förderportal, zu dem alle gemeinnützigen Sportvereine bereits einen Zugang besessen hätten, missbrauchssicher abwickeln zu können, hätten ihm hier ein Alleinstellungsmerkmal verschafft.

Dass es zu einer vermeintlichen Vermengung von Verfahrensschritten für eine Billigkeitsleistung nach § 32 HHG 2020, § 53 LHO und Zuwendungen nach den §§ 23, 44 LHO gekommen sei, sei den Abläufen und der Programmgestaltung geschuldet. Sehr zeitnah gefordert gewesen sei nach Auftreten der Pandemie eine Implementierung eines Verfahrens, für die es keinerlei Blaupause gegeben habe. Ziel sei eine schnelle und wirksame Unterstützung der Sportvereine in existenziellen Notlagen gewesen. Der Antrag für eine Gewährung der „Soforthilfe Sport“ habe daher eine Kalkulation von Einnahmen und Ausgaben für einen Zeitraum beinhaltet, der teilweise in die Zukunft gereicht habe und daher einen ganz erheblichen Prognoseanteil habe enthalten müssen. Auch deshalb seien möglichst verwaltungsunaufwendige (und bewährte) Sicherungsmechanismen gesucht worden, die auch im Fall der Gewährung von Billigkeitsleistungen Überkompensierungen hätten verhindern und Rückforderungsverpflichtungen hätten begründen sollen. Eine unzulässige Verknüpfung der Beihilfe mit einer Verwendungsnachweisprüfung aus dem Zuwendungsrecht werde hierin nicht gesehen, sondern

– im Gegenteil – die Umsetzung der Verpflichtung des Landes zu einem sorgsamem Umgang mit öffentlichen Finanzmitteln.

Ministerium für Kultur und Wissenschaft

Im Hinblick auf die Fördermaßnahmen **„Unterstützung für solosebständige Künstlerinnen und Künstler für März und April 2020“ (Vorlage 17/3374)** hat das MKW zu der Frage des dort jeweils geforderten Nachweises nicht näher Stellung genommen.

Zu der Fördermaßnahme **„Erhalt der nach dem Weiterbildungsgesetz geförderten Einrichtungen“ (Vorlage 17/3565)** hat das MKW mitgeteilt, es greife die Kritik des LRH auf und habe die Formulare für die nun anstehende fünfte Runde angepasst. Es werde nun ein Sachbericht erbeten.

Zu der Fördermaßnahme **„NRW Stärkungspaket ‚Kunst und Kultur‘ – Stipendienprogramm für Künstlerinnen und Künstler“ (Vorlage 17/3588)** hat das MKW ausgeführt, es habe zunächst Zuwendungsverfahren nach §§ 23, 44 LHO vorgesehen. Im Rahmen der Beteiligung des FM zum Entwurf einer Förderrichtlinie habe das FM das Vorliegen zuwendungsfähiger Ausgaben problematisiert und darauf hingewiesen, dass Förderungen nach Billigkeit in Betracht kämen. Dieser Weg sei vom MKW weiterverfolgt worden. Eine entsprechend formulierte Richtlinie sei dem FM und auch dem LRH zugeleitet worden. Der LRH habe mitgeteilt, dass er von einer Stellungnahme absehe; rechtliche Bedenken habe der LRH damals nicht geäußert.

Die rechtlichen Voraussetzungen für Billigkeitsleistungen seien erfüllt gewesen. Die Pflege und Förderung von Kunst und Kultur sei nach der LVerf eine Aufgabe des Landes. Von den durch das Stipendienprogramm angesprochenen Künstlerinnen und Künstlern sei es nicht zu vertreten gewesen, dass diese ihrer professionellen kulturellen Betätigung, aus der sich zumindest ganz wesentliche Teile ihres Lebensunterhalts speisten, angesichts des durch die Landesregierung verfügt Lockdowns nicht mehr hätten nachgehen können. Insofern sei den Künstlerinnen und Künstlern ein Nachteil aufgrund einer Ausnahmesituation infolge der Corona-Pandemie entstanden, der im Rahmen der staatlichen Aufgabe der Pflege von Kunst und Kultur habe ausgeglichen

werden sollen. Der gewährte Nachteilsausgleich habe sich in diesem Kontext in einem angemessenen Rahmen zu dem eingetretenen Schaden bewegt. Die Berechnung des monatlichen Zuschusses i. H. v. 1.000 € habe sich am durchschnittlichen Jahresbruttoeinkommen freischaffender Künstlerinnen und Künstler orientiert. Der vom MKW eingeforderte Tätigkeitsbericht habe den Zweck verfolgt, den Nachteilsausgleich an die Fortführung der künstlerischen Tätigkeit zu knüpfen. Aus Sicht des MKW sei dabei zu berücksichtigen, dass der eingetretene Nachteil darin bestanden habe, die – mangels Auftrittsmöglichkeiten – nicht bestehenden Möglichkeiten zur Fortführung von künstlerischer Tätigkeit auszugleichen. Spiegelbildlich folge daraus, dass der Nachteilsausgleich im Sinne einer Erfolgskontrolle erst mit Feststellung der fortgeführten künstlerischen Betätigung habe erreicht werden können und damit im Sinne einer begleitenden Erfolgskontrolle zu betrachten sei (§ 7 LHO).

Zu der Fördermaßnahme **„NRW Stärkungspaket ‚Kunst und Kultur‘ – Kulturstärkungsfonds Kultur NRW“ (Vorlage 17/3588)** hat das MKW mitgeteilt, dass die Unterscheidungen der Förderung sachgerecht erfolgt seien. Im Falle einer Betriebskostenförderung (z. B. kommunale Theater und Orchester) seien Billigkeitsleistungen erbracht worden, im Falle von institutionellen Förderungen sei für das entsprechende Haushaltsjahr eine Anhebung der institutionellen Förderung gewährt worden. Die „Unterteilung zu rein internen Zwecken“ möge ein Missverständnis im Rahmen der telefonischen Besprechungen gewesen sein.

Hinsichtlich der Förderung der Privattheater hat das MKW darauf verwiesen, dass die Investitionshilfe i. H. v. 700.000 € vom Landtag im Rahmen der Haushaltsberatungen beantragt worden sei. Dabei seien ursprünglich als Investitionsmittel eingeplante Mittel als Liquiditätshilfe umgewidmet worden.

Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration

Das MKFFI hat zu der Fördermaßnahme **„Sicherung sozialer Einrichtungen in freier Trägerschaft“ (Vorlage 17/3222)** ausgeführt, das Ziel der Billigkeitsleistungen sei der Erhalt der Infrastrukturen bei den sozialen Einrichtungen in freier Trägerschaft gewesen. Durch den Ausgleich Corona-bedingt ausfallender Drittmittel habe eine Existenzgefähr-

dung der Einrichtungen verhindert werden sollen. Darüber hinaus hätten die Verwendungsnachweise der Überprüfung des sparsamen und wirtschaftlichen Mitteleinsatzes gemäß der Zweckbestimmung der gewährten Billigkeitsleistungen gedient.

Zu der Fördermaßnahme **„Erstattung der Elternbeiträge der Kindertagesbetreuung“ (Vorlagen 17/3224 und 17/3299)** hat das MKFFI darauf hingewiesen, dass aufgrund der außergewöhnlichen Situation ein ständiger Austausch mit dem FM stattgefunden habe. Da das FM sowohl bei den Kabinettvorlagen beteiligt gewesen sei als auch die HFA-Vorlagen erstellt habe, sei es über die beabsichtigte Gewährung in Form der Billigkeitsleistung mit dem Zweck der Erstattung der Elternbeiträge informiert gewesen.

Zu der Fördermaßnahme **„Assistenzkräfte in Kitas sowie Erstattung von Aufwendungen für Arbeitsschutz- und Hygienemaßnahmen in Kitas“ (Vorlage 17/3564)** hat das MKFFI darauf verwiesen, dass gemäß § 32 HHG 2020 das zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem FM festlegen könne, dass Ausgabemittel ganz oder teilweise zur Leistung als Soforthilfe aus Gründen der Billigkeit im Sinne von § 53 LHO zur Verfügung gestellt würden. Um hier das Verfahren einer Soforthilfe klarzustellen, seien Mittel des Rettungsschirms grundsätzlich als Billigkeitsleistungen gewährt worden. Damit sollte dokumentiert werden, dass es sich um eine akute Ausnahmesituation handelte und eine Überführung in eine Dauerförderung mittels Zuwendungsverfahren ausgeschlossen sei.

Aus Sicht des MKFFI habe es über die getroffenen Regelungen hinaus keiner weiteren Vorgaben bedurft. Dies betreffe insbesondere die Rechtsbeziehung zwischen den Trägern der Kindertageseinrichtungen und den örtlichen Jugendämtern. Die an die Landesjugendämter übermittelten Grundsätze und weiteren Vorgaben zum Antrags- und Verwendungsnachweisverfahren regelten hinreichend das Verfahren bei der Gewährung der Billigkeitsleistungen bis hin zu den letztempfangenden Trägern der Kindertageseinrichtungen. Darüber hinausgehende Regelungen erschienen insbesondere im Hinblick auf den abgegrenzten Leistungstatbestand und den vorgegebenen Verfahrensabläufen insoweit als nicht zweckmäßig.

Ministerium für Schule und Bildung

Zu der Fördermaßnahme **„Erstattung der Elternbeiträge für die Betreuung im Bereich der Offenen Ganztagschulen und weiterer Betreuungsformen“ (Vorlagen 17/3299 und 17/3586)** hat das MSB ausgeführt, bei den Erstattungen handele es sich nicht um eine Förderung im Sinne des Zuwendungsrechts. Vielmehr habe mit den Erstattungen der Elternbeiträge eine Vermischung der Zuwendungen aus den Förderprogrammen der Primarstufe und der Sekundarstufe nicht erfolgen sollen. Insofern sei von einer Billigkeitsleistung nach § 53 LHO ausgegangen worden. Auch die Abstimmung mit dem FM sei kontinuierlich erfolgt. Da das FM sowohl bei den Kabinetttvorlagen beteiligt gewesen sei als auch die Vorlagen an den HFA erstellt habe, sei es über die beabsichtigte Gewährung in Form der Billigkeitsleistung mit dem Zweck der Erstattung der Elternbeiträge in der Offenen Ganztagschule informiert gewesen.

6 Defizite bei Monitoring und / oder Erfolgskontrolle

6.1 Einzelfeststellungen

Der LRH hat festgestellt, dass in verschiedenen Fällen nach den vorgelegten Unterlagen Regelungen zum Monitoring und / oder zur Erfolgskontrolle vollständig fehlten.

Regelungen zum Monitoring und zur Erfolgskontrolle fehlten

im Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales

- bei der Fördermaßnahme „Besuchs-, Öffnungs- und Hygienekonzepte im Bereich der Eingliederungshilfe“ (Vorlage 17/3569),
- bei der Fördermaßnahme „Pflegeeinrichtungen der Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflege“ (Vorlage 17/3572),
- bei der Fördermaßnahme „Ausbildungsbetriebe / Überbetriebliche Ausbildungsstätten“ (Vorlage 17/3579) und
- bei der Fördermaßnahme „Investitionsprogramm Krankenhäuser und Pflegeschulen – Zukunftsprogramm Krankenhäuser und NRW-Sonderprogramm Krankenhäuser“ (Vorlage 17/3590),

im Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration

- bei der Fördermaßnahme „Sicherung sozialer Einrichtungen in freier Trägerschaft“ (Vorlage 17/3222),

im Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz

- bei der Fördermaßnahme „Altlastensanierung von Grundstücken“ (Vorlage 17/3592),
- bei der Fördermaßnahme „Grüne Infrastruktur“ (Vorlage 17/3592) und
- bei der Fördermaßnahme „Waldwirtschaft“ (Vorlage 17/3593) sowie

im Ministerium für Schule und Bildung

- bei der Fördermaßnahme „Digitalisierungsvorhaben im Ministerium für Schule und Bildung (Digitale Endgeräte von Schülerinnen und Schülern)“ (Vorlage 17/3577) und
- Digitalisierungsvorhaben im Ministerium für Schule und Bildung – Ausstattung Lehrkräfte (Vorlage 17/3585).

Im **Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration** fehlten bei der Fördermaßnahme „Erstattung der Elternbeiträge der Kindertagesbetreuung“ (Vorlagen 17/3224 und 17/3299) **Regelungen zum Monitoring**; eine spezifische Erfolgskontrolle war hier nach Auffassung des LRH entbehrlich, da das Ziel der Maßnahme – die (finanzielle) Entlastung der Kommunen nach deren Verzicht auf die Elternbeiträge – mit den entsprechenden Auszahlungen erreicht worden war und daher keiner gesonderten Überprüfung mehr bedurfte.

Regelungen zur Erfolgskontrolle fehlten neben den oben bereits genannten Fällen ferner

im **Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales**

- bei der Fördermaßnahme „Maßnahmen in Krankenhäusern“ (Vorlage 17/3186),

im **Ministerium für Kultur und Wissenschaft**

- bei der Fördermaßnahme „Unterstützung für soloselbständige Künstlerinnen und Künstler für März und April 2020“ (Vorlage 17/3374),
- bei der Fördermaßnahme „Erhalt der nach dem Weiterbildungsgesetz geförderten Einrichtungen“ (Vorlage 17/3565) und
- bei der Fördermaßnahme „NRW Stärkungspaket ‚Kunst und Kultur‘ – Stipendienprogramm für Künstlerinnen und Künstler und Kulturstärkungsfonds Kultur NRW“ (Vorlage 17/3588),

im **Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz**

- bei der Fördermaßnahme „Unterstützung von Zoos“ (Vorlage 17/3278),

im **Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung**

- bei der Fördermaßnahme „Soforthilfeprogramm Heimat, Tradition und Brauchtum“ (Vorlage 17/3575),
- bei der Fördermaßnahme „Städtebauförderung“ (Vorlage 17/3589) und
- bei der Fördermaßnahme „Sonderstädtebauförderung“ (Vorlage 17/3589) sowie

im **Ministerium für Verkehr**

- bei der Fördermaßnahme „Investitionspaket Kommunen – Sonderprogramm Erhaltungsinvestitionen kommunale Verkehrsinfrastruktur Straße und Radwege“ (Vorlage 17/3595),

- bei der Fördermaßnahme „Investitionspaket Kommunen – Sonderprogramm kommunale Verkehrsinfrastruktur ÖPNV“ (Vorlage 17/3597) und
- bei der Fördermaßnahme „Erweiterung der Fahrtangebote im freigestellten Schülerverkehr“ (Vorlagen 17/3678 und 17/3944).

Daneben hat der LRH in einer Reihe von Fällen festgestellt, dass Regelungen zum Monitoring und / oder zur Erfolgskontrolle vorhanden, aber unvollständig waren. Die entsprechenden Beanstandungen betrafen regelmäßig Detailfragen oder Besonderheiten der jeweiligen Fördermaßnahme und werden daher hier nicht näher dargestellt.

6.2 Stellungnahmen der Ressorts

Im Hinblick auf die Beanstandung fehlender Regelungen zum Monitoring und / oder zur Erfolgskontrolle haben verschiedene Ressorts darauf verwiesen, dass der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit nach § 7 LHO als Handlungsmaxime darauf abziele, ein möglichst günstiges Verhältnis zwischen Ressourceneinsatz und Nutzen zu erreichen. Dabei sei der Grundsatz nicht als Rechtsregel verfasst, die nur absolut erfüllt werden könne, sondern ein formales Prinzip verkörpere. Prinzipien seien Optimierungsgebote, die in unterschiedlichen Graden erfüllt werden könnten. Vor diesem Hintergrund zeige sich, dass der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit keine starre, regelhafte Geltung beanspruche. Sein normativer Gehalt verlange vielmehr, das Verhältnis zwischen Mitteleinsatz und Nutzen stetig und in allen Bereichen zu verbessern. Er lasse sich nicht „ganz oder gar nicht“ verwirklichen, sondern eher graduell in Abhängigkeit von den dahinterstehenden Parametern. Wirtschaftlichkeitskriterien seien auf Optimierung im Einzelfall hin angelegt; den Maßstab bilde dabei der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Maß und Intensität der Überprüfung seien jedoch an die Gegebenheiten des jeweiligen Einzelfalls bzw. einer gleichartigen Menge von Einzelfällen und die Gesamtsituation anzupassen.

Zu den einzelnen Fördermaßnahmen haben sich die Ressorts wie folgt geäußert:

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Zu der Fördermaßnahme „**Maßnahmen in Krankenhäusern**“ (Vorlage 17/3186) hat das MAGS mitgeteilt, anhand eines Wirtschaftsprüferfestats werde die zweckentspre-

chende Verausgabung der Mittel nachgewiesen. Derzeit würden die Testate gesichtet und ggf. Änderungsbescheide, Anhörungsanschriften sowie entsprechende Schreiben bezüglich Rückforderungssummen bearbeitet.

Zu der Fördermaßnahme „**Besuchs-, Öffnungs- und Hygienekonzepte im Bereich der Eingliederungshilfe**“ (Vorlage 17/3569) hat das MAGS bemerkt, dass der Aussage, dass es sich bei den Maßnahmen an die Landschaftsverbände um eine Zuwendung handelte, aus den oben dargestellten Erwägungen widersprochen werde. Die laufende Begleitung der Maßnahmen sei bereits daran erkennbar, dass der HFA am 18.03.2021 über einen Folgeantrag entschieden habe, der aufgrund der Ausgabesituation notwendig geworden sei.

Zu der Fördermaßnahme „**Pflegeeinrichtungen der Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflege**“ (Vorlage 17/3572) hat das MAGS erklärt, selbstverständlich sei eine enge und lückenlose Begleitung von finanziellen Maßnahmen wünschenswert und auch anzunehmen, wenn diese unterbleibe bzw. nicht in der notwendigen Form erfolge. Allerdings habe 2020 unter einer völlig anders gelagerten Prioritätensetzung gestanden. Oberstes Ziel sei der Erhalt der Strukturen über die Pandemie hinaus gewesen. Es habe kaum Bereiche gegeben, die von der Pandemie nicht nachteilig betroffen gewesen seien. Diese weitgehende Betroffenheit habe zu einer enormen Belastung des MAGS geführt, bei dem sich die Probleme größtenteils gebündelt hätten. So könnten bestimmte Begleitmaßnahmen unterblieben sein, allerdings erschienen diese Fehler vor dem Hintergrund der Gesamtsituation als hinnehmbar. Insgesamt werde eine Bilanz erst nach dem Ende der Pandemie möglich sein.

Zu der Fördermaßnahme „**Ausbildungsbetriebe / Überbetriebliche Ausbildungsstätten**“ (Vorlage 17/3579) hat das MAGS auf die vorangegangenen Ausführungen verwiesen.

Zu der Fördermaßnahme „**Investitionsprogramm Krankenhäuser und Pflegeschulen**“ (Vorlage 17/3590) hat das MAGS im Hinblick auf den Landesanteil am „**Zukunftsprogramm Krankenhäuser**“ des Bundes darauf verwiesen, dass die Maßnahmen erst jetzt umgesetzt würden. Da habe während des Prüfungszeitraums des LRH keine Notwendigkeiten bestanden, Regelungen zum Monitoring und zur Erfolgskontrolle festzule-

gen. Eine Regelung zum Verwendungsnachweisverfahren sei in dem vom LRH zwischenzeitlich gebilligten Runderlass enthalten. Im Hinblick auf die **Förderung der Krankenhäuser** nach dem **Sonderprogramm Krankenhäuser** hat das MAGS darauf verwiesen, dass die Regelungen im Musterbescheid, namentlich zur jährlichen Testierung, eine Verwendung der Mittel zur Bewältigung der direkten und indirekten Folgen der Corona-Pandemie sicherstellten. Mithilfe dieser Regelungen bestehe die Möglichkeit, Einblick in die Ergebnisse der Förderung zu erhalten, sodass eine Erfolgskontrolle vorgenommen werden könne. Zu der **Förderung der Pflegeschulen** hat das MAGS ausgeführt, die Maßnahmen sähen eine Überwachung in Form von Nachweisen zum Ende hin vor.

Ministerium für Kultur und Wissenschaft

Zu der Fördermaßnahme „**Unterstützung für soloselbständige Künstlerinnen und Künstler für März und April 2020**“ (Vorlage 17/3374) hat das MKW ausgeführt, eine abschließende Beurteilung werde erst im Normalbetrieb wieder möglich sein.

Im Hinblick auf die Fördermaßnahme „**Erhalt der nach dem Weiterbildungsgesetz geförderten Einrichtungen**“ (Vorlage 17/3565) hat das MKW zu einer Erfolgskontrolle nicht näher Stellung genommen.

Zu der Fördermaßnahme „**NRW Stärkungspaket ‚Kunst und Kultur‘ – Stipendienprogramm für Künstlerinnen und Künstler**“ (Vorlage 17/3588) hat das MKW ausgeführt, dass der Nachteilsausgleich im Sinne einer Erfolgskontrolle erst mit Feststellung der fortgeführten künstlerischen Betätigung hätte erreicht werden können und damit im Sinne einer begleitenden Erfolgskontrolle zu betrachten sei. Die Bezirksregierungen hätten dem MKW wöchentlich auf mehreren Kanälen berichtet. Für das Stipendienprogramm aus 2020 seien im Januar 2022 die Anhörungsbögen verschickt worden.

Zu der Fördermaßnahme „**NRW Stärkungspaket ‚Kunst und Kultur‘ – Kulturstärkungsfonds NRW**“ (Vorlage 17/3588) hat das MKW im Hinblick auf die Erfolgskontrolle ausgeführt, dass Billigkeitsleistungen, die einen großen Teil der Hilfen aus den Kulturstärkungsfonds ausmachten, keine Nachweiskontrolle vorsähen.

Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration

Zu der Fördermaßnahme **„Sicherung sozialer Einrichtungen in freier Trägerschaft“ (Vorlage 17/3222)** hat das MKFFI darauf verwiesen, dass das Ziel der Billigkeitsleistungen der Erhalt der Infrastrukturen bei den sozialen Einrichtungen in freier Trägerschaft gewesen sei. Darüber hinaus dienten die Verwendungsnachweise der Überprüfung des sparsamen und wirtschaftlichen Mitteleinsatzes gemäß der Zweckbestimmung der gewährten Billigkeitsleistungen. Seit Beginn der Pandemie stünden die Fachabteilungen in kontinuierlichem Austausch mit den Bewilligungsbehörden sowie mit den Trägern von betroffenen Einrichtungen. Bislang habe keine der Einrichtungen Pandemie-bedingt schließen müssen, sodass das Ziel, die soziale Infrastruktur zu sichern, erreicht worden sei. Auch die Controllingverfahren zu den sonstigen gesetzlichen und freiwilligen Förderverfahren zeigten, dass die Einrichtungen ihre Leistungen weiterhin anbieten und durchführen könnten.

Zur Fördermaßnahme **„Erstattung der Elternbeiträge der Kindertagesbetreuung“ (Vorlagen 17/3224 und 17/3299)** hat das MKFFI mitgeteilt, dass der Prozess der Auszahlung durch die Landesjugendämter auf Grundlage der Bedarfsmeldungen der einzelnen Jugendämter erfolgt sei. Eine weitere Differenzierung oder ein Monitoring im Einzelnen durch das MKFFI scheide in der pandemischen Lage schon aus verwaltungsökonomischen Aspekten aus.

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz

Zur Fördermaßnahme **„Unterstützung von Zoos“ (Vorlage 17/3278)** hat das MULNV ausgeführt, die Bezirksregierungen seien selbstverständlich um Meldung des Mittelabflusses gebeten worden. Die gemeldeten Daten seien in eine beim MULNV geführte Liste aller Corona-Zooförderungen mit Einzelbeträgen zu den jeweiligen Zoos eingeflossen, die zwischenzeitlich abgeschlossen worden sei und mit der Haushaltsrechnung übereinstimme. Im Übrigen werde zur Wirtschaftlichkeitsuntersuchung der Corona-Soforthilfen insgesamt auf die Entscheidungen im HFA verwiesen. Für die Corona-Zooförderung

könne bestätigt werden, dass die Förderkonditionen so ausgerichtet worden seien, dass sie dem Grundsatz nach § 7 LHO entsprächen.

Zu der Fördermaßnahme „**Altlastensanierung von Grundstücken**“ (**Vorlage 17/3592**) hat das MULNV ausgeführt, der AAV habe am 29.03.2021 über die Verwendung der Mittel in 2021 – richtig wohl 2020 – berichtet und werde im Frühjahr 2022 abschließend berichten. Die Berichte würden im MULNV geprüft. Eine Erfolgskontrolle sei vorgesehen.

Zu der Fördermaßnahme „**Grüne Infrastruktur**“ (**Vorlage 17/3592**) hat das MULNV erläutert, zu Zwecken des Monitorings werde sich bei Bedarf mit den Bezirksregierungen ausgetauscht. Durch die regelmäßigen Meldungen zu den Mittelabflüssen aus dem Corona-Rettungsschirm an das FM, welche auf Basis von Abfragen der Bezirksregierungen beruhten, sei das MULNV über den Fortschritt der Umsetzung der Gesamtmaßnahme unterrichtet. Bei aufkommenden Verzögerungen in der Umsetzung werde das MULNV ebenfalls durch die Bezirksregierungen unterrichtet und Fristverlängerungen würden bei Vorliegen nachvollziehbarer Gründe gewährt. Diese Regelungen seien nach den örtlichen Erhebungen getroffen worden.

Im Hinblick auf die Fördermaßnahme „**Waldwirtschaft**“ (**Vorlage 17/3593**) hat das MULNV ausgeführt, zwischen der Fachabteilung des MULNV und der Stabstelle Geschäftsstelle Forst / Direkte Förderung beim Landesbetrieb Wald und Holz NRW bestehe ein regelmäßiger Austausch, um den Erfolg der Förderrichtlinien Extremwetterfolgen zu ermitteln und bestehende Optimierungspotenziale zu erfassen. Die Stabstelle berichte wöchentlich über Anzahl und Mittelbedarf vorliegender Zuwendungsanträge. Dabei werde auch dargestellt, wie viele der bereits vorliegenden Anträge bewilligt und ausgezahlt worden seien. Im Bereich Digitalisierung würden die Erweiterungen des Internetportals Waldinfo.NRW sowie bei den digitalen forstlichen Boden- und Standortkarten mit den Partnern IT.NRW und dem Geologischen Dienst NRW umgesetzt. Für die erfolgreichen Projektumsetzungen sei auch die Durchführung von regelmäßigen fachlichen Austauschrunden zwischen den Akteuren entscheidend gewesen.

Ministerium für Schule und Bildung

Zu den Fördermaßnahmen **„Digitalisierungsvorhaben im Ministerium für Schule und Bildung (Digitale Endgeräte von Schülerinnen und Schülern)“ (Vorlage 17/3577)** und **„Digitalisierungsvorhaben im Ministerium für Schule und Bildung – Ausstattung Lehrkräfte“ (Vorlage 17/3585)** hat das MSB ausgeführt, die Bewilligungsbehörden hätten stichpunktartige Erfolgskontrollen durchgeführt und hieraus Kriterien für weitere Erfolgskontrollen definiert. Diese hätten erst mit Abschluss und Beschaffung der mobilen Endgeräte final durchgeführt werden können. Im Rahmen der Beantragung und Bewilligung habe das MSB monatliche Berichte von den Bezirksregierungen als Bewilligungsbehörden eingefordert. Daraus habe schulträgerscharf nachvollzogen werden können, wer Anträge gestellt habe und wie der Stand der Bearbeitung, Bewilligung und der Mittelabfluss sei. Somit habe das MSB jederzeit Überblick über den Fortschritt des Programms. Zudem habe das MSB in mehreren Erlassen über die Bewilligungsbehörden an die Zuwendungsempfänger Hinweise zu aktuellen Rahmenbedingungen, Antragsstellungen und allgemeinen Informationen weitergegeben. Ferner seien aktuelle Themen in der Abwicklung des Förderprogramms im monatlichen Jour fixe zum DigitalPakt Schule mit den Bewilligungsbehörden gemeinsam erörtert worden, um ein einheitliches Vorgehen im Land sicherzustellen. Damit sei das vorformulierte Ziel erreicht worden, trotz unterschiedlicher Bewilligungsbehörden einen einheitlichen Standard zu schaffen. Auf diese Weise habe auf aktuelle Gegebenheiten, die sich aus den Bewilligungen ergeben hätten, landeseinheitlich reagiert werden können. Auf Grundlage dieser Erkenntnisse entwickelten die Bewilligungsbehörden derzeit gemeinsam mit dem MSB ein Prüfkonzert zur Erfolgskontrolle, um auch künftig landesweit ein einheitliches Vorgehen zu gewährleisten. Das MSB hat dem LRH mit seiner Stellungnahme einen entsprechenden Entwurf vorgelegt.

Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung

Zu der Fördermaßnahme **„Soforthilfeprogramm Heimat, Tradition und Brauchtum“ (Vorlage 17/3575)** hat das MHKBG ausgeführt, erklärtes Ziel des Sonderprogramms Heimat sei es gewesen, den Fortbestand von Vereinen zu sichern, die sich ansonsten aufgrund fehlender liquider Mittel hätten auflösen müssen. Mit den Programmen seien

rd. 300 Vereine vor der Zahlungsunfähigkeit gerettet worden. Eine laufende Begleitung der Bewilligungsbehörden im Verfahren zur Erreichung der Ziele des Programms sei durch die Stabsstelle Heimat sichergestellt worden. Zudem seien FAQ bereitgestellt und Fragen der Bewilligungsbehörden regelmäßig zeitnah beantwortet worden. Der Erfolg lasse sich daran bemessen, dass offensichtlich kein landesweites „Vereinssterben“ eingetreten sei.

Zu den Fördermaßnahmen „**Städtebauförderung**“ und „**Sonderstädtebauförderung**“ (**beide Vorlage 17/3589**) hat das MHKBG darauf verwiesen, dass in der Städtebauförderung eine fortlaufende Erfolgskontrolle gemäß Art. 10 Abs. 4 Verwaltungsvereinbarung (wohl: Städtebauförderung) 2020 und ein Monitoring der in ein Bundesprogramm aufgenommenen städtebaulichen Maßnahmen gemäß Art. 11 Abs. 2 Verwaltungsvereinbarung (wohl: Städtebauförderung) 2020 erfolge. Für den Investitionspakt Soziale Integration im Quartier 2020 sei dies geregelt in Art. 8 Verwaltungsvereinbarung. Darüber hinaus erfolge über die vom Bund eingerichteten Transferstellen sowie durch das dem (damaligen) Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat nachgeordnete Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung eine regelmäßige Auswertung der elektronischen Begleitinformationen sowie eine Berichterstattung an den Deutschen Bundestag. Die Länder seien sich einig, dass durch die vom Bund getroffenen Maßnahmen zur Erfolgskontrolle und zum Monitoring eigene Kontrollen zur Wirksamkeit der Förderung, die über die des Bundes hinausgingen, nicht erforderlich seien. Zudem sei festzuhalten, dass der gewollte konjunkturpolitische Impuls erreicht worden sei. Anders als zunächst befürchtet hätten die Kommunen trotz der erheblichen Corona-bedingten Belastungen keine städtebaulichen Maßnahmen des Jahres 2020 aufgegeben oder verschoben. Alle Maßnahmen würden weiterverfolgt und umgesetzt, das auch dank der Übernahme der kommunalen Eigenanteile durch das Land. Insofern sei der Erfolg des Programms festzustellen. Im Übrigen hat das MHKBG die eingangs dargestellten allgemeinen Erwägungen zum Grundsatz der Wirtschaftlichkeit wiederholt.

Ministerium für Verkehr

Zu der Fördermaßnahme „**Investitionspaket Kommunen – Sonderprogramm Erhaltungsinvestitionen kommunale Verkehrsinfrastruktur Straße und Radwege**“ (Vor-

lage 17/3595) hat das VM mitgeteilt, die Feststellung des LRH, dass es seitens des VM keine Regelungen zu einem Monitoring gegeben habe, sei zutreffend. Das VM habe davon abgesehen, den Dezernaten 25 der Bezirksregierungen in regelmäßigen Zeitabständen zu erfüllende Berichtspflichten zu den eingegangenen und bewilligten Förderanträgen sowie zum Mittelabfluss aufzuerlegen. Maßgeblich für diese Entscheidung sei in erster Linie die Tatsache gewesen, dass mit der äußerst kurzfristigen Umsetzung des Sonderprogramms noch einmal eine deutliche Steigerung der Arbeitsbelastung der Bezirksregierungen verbunden gewesen sei. In diesem Zusammenhang habe das VM auch berücksichtigt, dass der Arbeitsanfall in den Dezernaten 25 in den vergangenen Jahren durch ein zusätzliches Förderprogramm (Mobilitätsmanagement) und durch erhebliche finanzielle Verstärkungen im Bereich der Nahmobilitätsförderung ohnehin stetig angewachsen sei. Vor diesem Hintergrund sei das Handeln des VM darauf gerichtet gewesen, dass die Angehörigen der Bezirksregierungen sich vorrangig auf die unmittelbare Umsetzung des Sonderprogramms hätten fokussieren können und sich nicht mit der Erstellung regelmäßiger Berichte an das VM hätten befassen müssen. Aus diesem Grund habe es mit den vom FM initiierten kurzfristigen Abfragen zu den gebundenen Mitteln und den Prognosen für den Mittelabfluss sein Bewenden haben sollen. Dass das VM tatsächlich über die noch zu bewilligenden Maßnahmen und den (voraussichtlichen) Mittelabfluss im Wesentlichen im Bilde gewesen sei, werde schon daraus deutlich, dass der HFA am 18.11.2021 auf eine vom VM ausgehende Initiative hin eine Verlängerung der Laufzeit des Sonderprogramms um ein Jahr beschlossen habe.

Zu der Fördermaßnahme **„Investitionspaket Kommunen – Sonderprogramm kommunale Verkehrsinfrastruktur ÖPNV“ (Vorlage 17/3597)** hat das VM ausgeführt, im Bereich der ÖPNV-Infrastrukturförderung sei das Ziel die Errichtung neuer oder die Verbesserung bestehender, dem ÖPNV dienender Infrastrukturen gewesen. Somit könne das Ziel mit der Umsetzung der Maßnahmen als grundsätzlich erreicht angesehen werden. Darüber hinaus werde die zweckentsprechende Verwendung der geförderten ÖPNV-Infrastruktur über eine bei der Bewilligung definierte Zweckbindungsdauer durch die Bewilligungsbehörde überprüft.

Zu der Fördermaßnahme **„Erweiterung der Fahrtangebote im freigestellten Schülerverkehr“ (Vorlagen 17/3678 und 17/3944)** hat das VM erläutert, eine begleitende Erfolgskontrolle finde schon dadurch statt, dass überall dort, wo die Förderung noch nicht

in Anspruch genommen worden sei, sich Elterninitiativen für die Nutzung der zusätzlichen Fahrtenangebote eingesetzt hätten. Mit der umfänglicheren Nutzung des Förderangebotes seien Beschwerden von Eltern zurückgegangen. Daher werde davon ausgegangen, dass das Förderprogramm so weit wie möglich auch zur Zielerreichung beitrage. Wenn die vom LRH geforderte Erfolgskontrolle allein dadurch umgesetzt werden könne, indem festgestellt werde, dass die zusätzlich bereitgestellten Busse tatsächlich dazu führten, dass sich weniger Schülerinnen und Schüler in den [regulären] Bussen aufhielten, wäre die Zielerreichung immer dann schon gegeben, wenn einzelne Personen die zusätzlichen Busse nutzen, denn diese Personen hätten sonst das bisherige Fahrtenangebot nutzen müssen. In diesem Sinne könne eine Zielerreichung auch ohne weitere Erhebungen unterstellt werden, da die zusätzlichen Busse ihre Fahrten nicht ohne Fahrgäste durchführten bzw. durchgeführt hätten. Für differenziertere Betrachtungen wären Fahrgastzählungen erforderlich, die mit personellem Aufwand und Ausgaben für externes Zählpersonal im Auftrag des Landes verbunden wären. Dies werde angesichts der Pandemie-bedingt eigentlich nur kurzzeitigen Förderung für unverhältnismäßig und damit nicht sinnvoll gehalten.